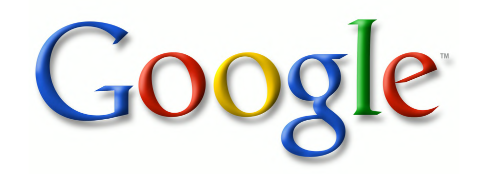
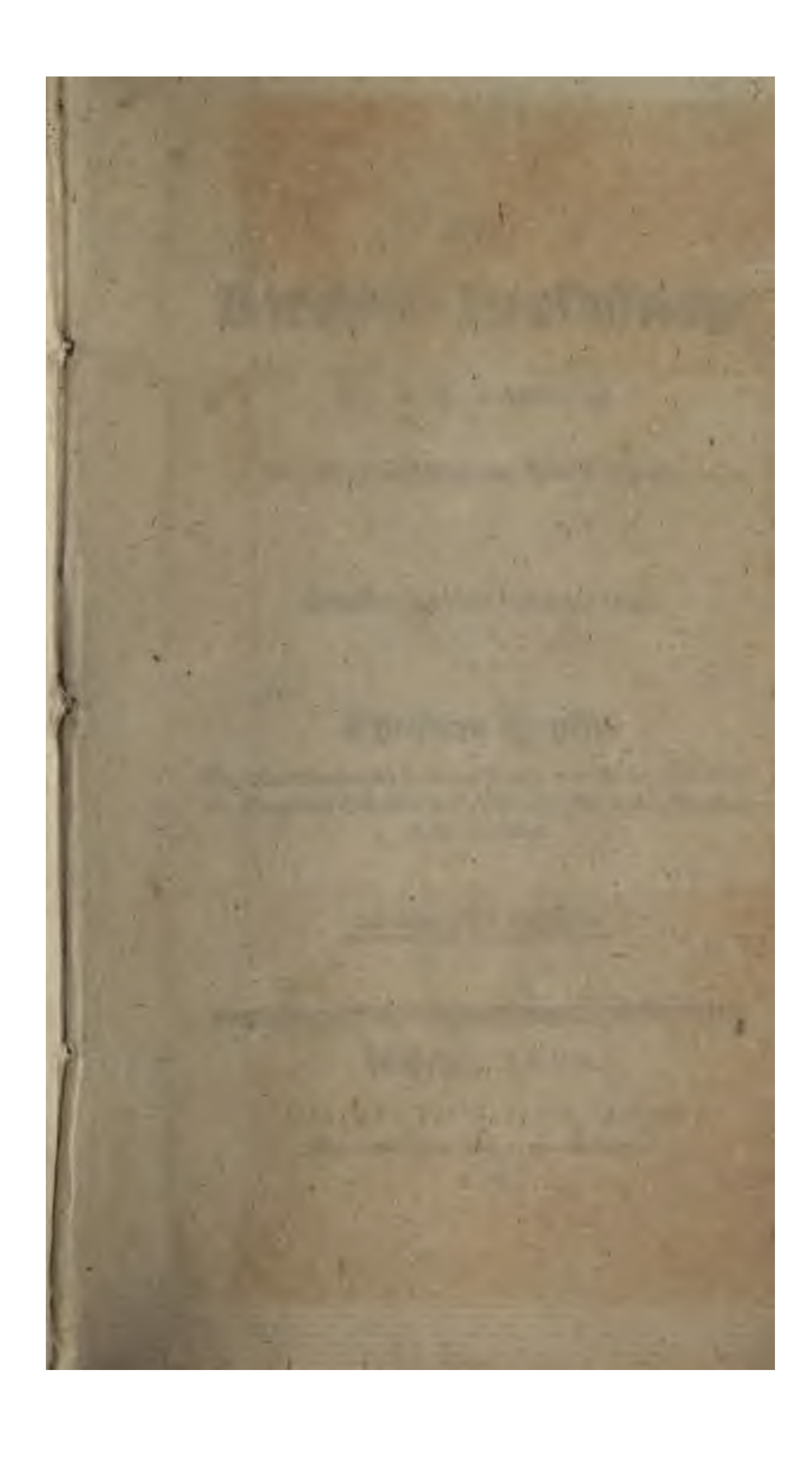
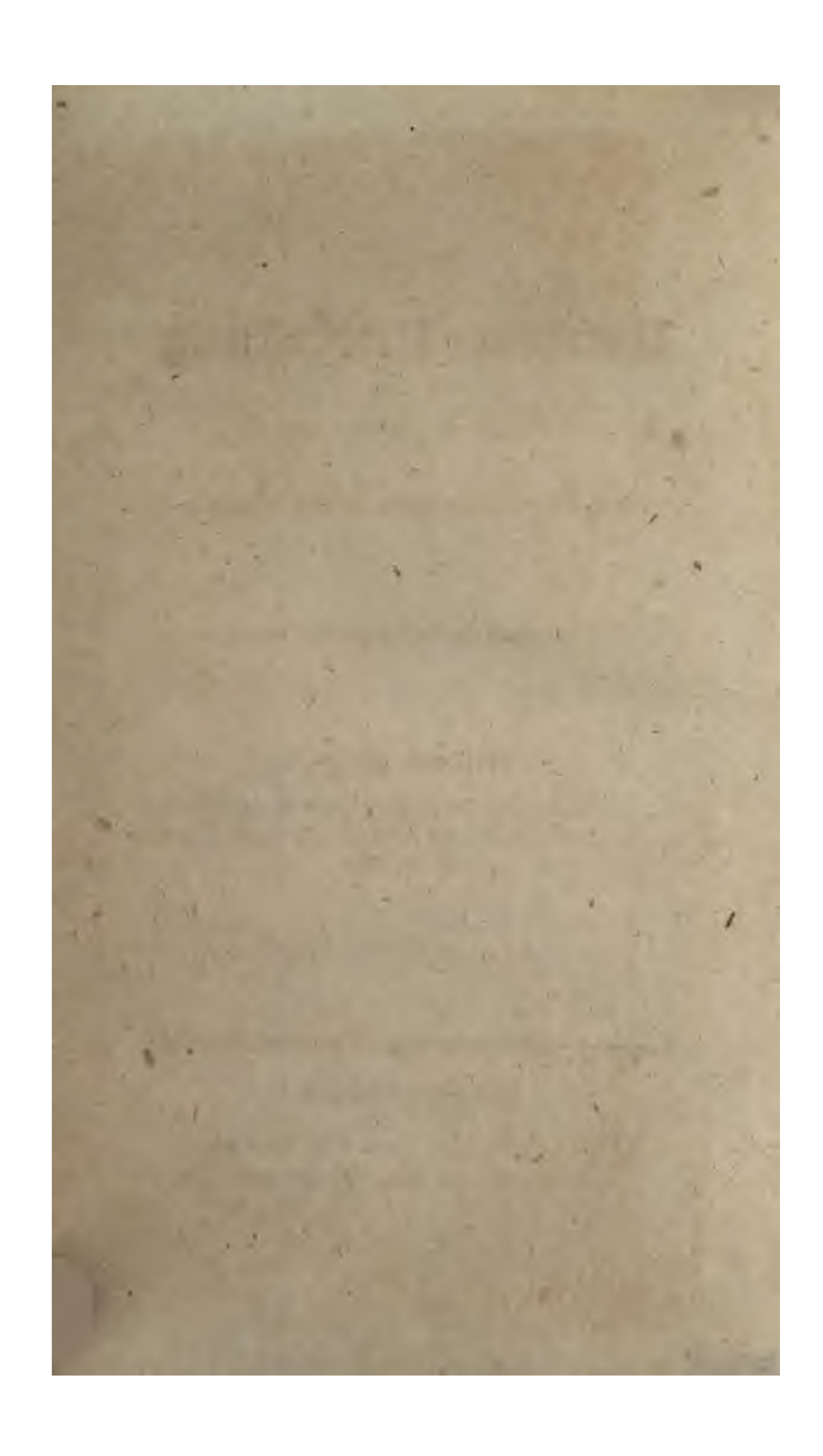








Die

Kirchen-Verfassung

der A. C. Verwandten

im Großfürstenthume Siebenbürgen.

Dargestellt und mit Urkunden belegt

von

Christian Heyser,

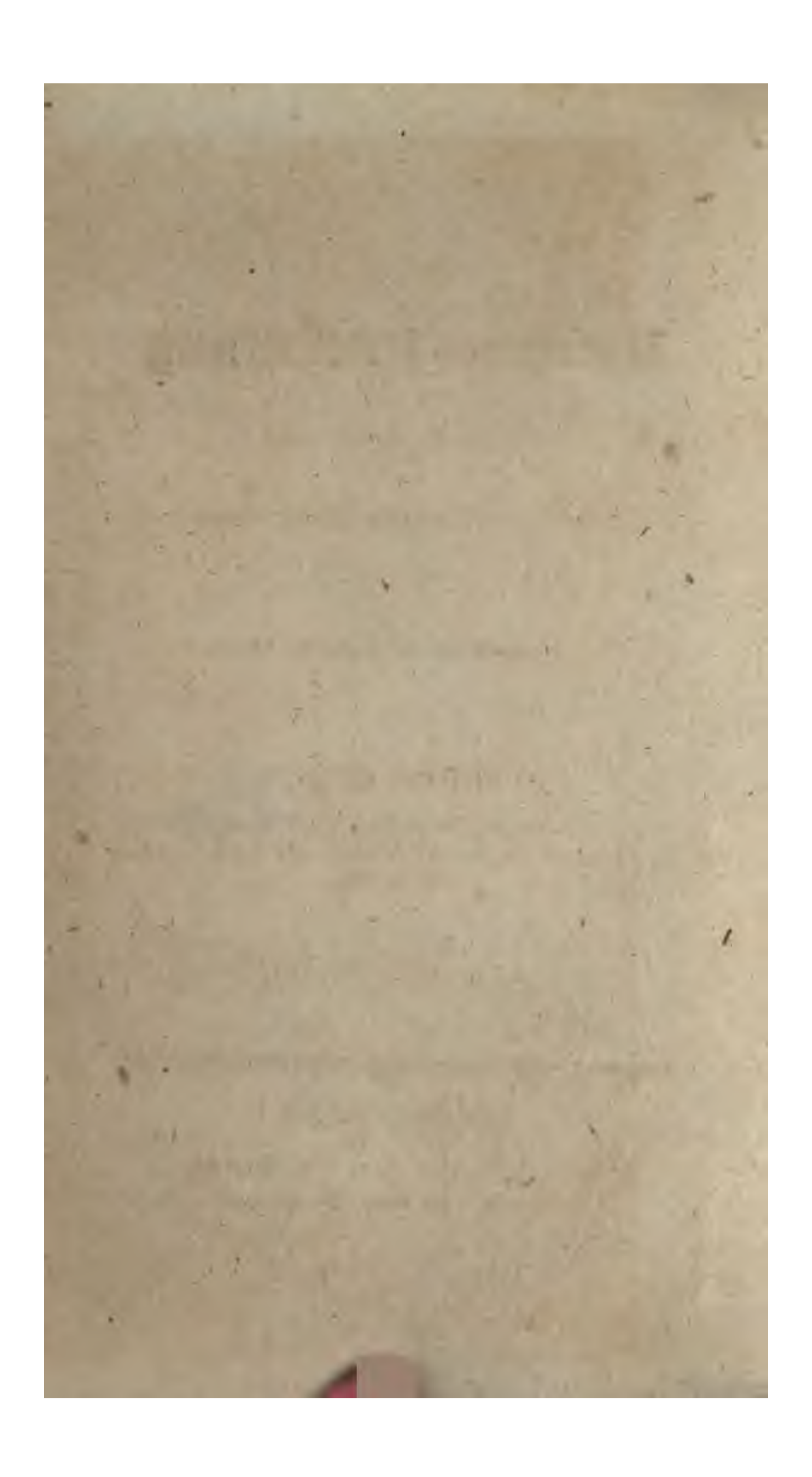
Superintendenten der A. C. in Inner- und Nieder-Österreich im Königreich Illyrien und Venedig und ersten Prediger A. C. in Wien.

Auf Kosten des Verfassers.

Wien, 1836.

Gedruckt bei Leopold Grund.

In Commission bei Mayer und Compagnie.



Dem

Hochwohlgebornen Herrn

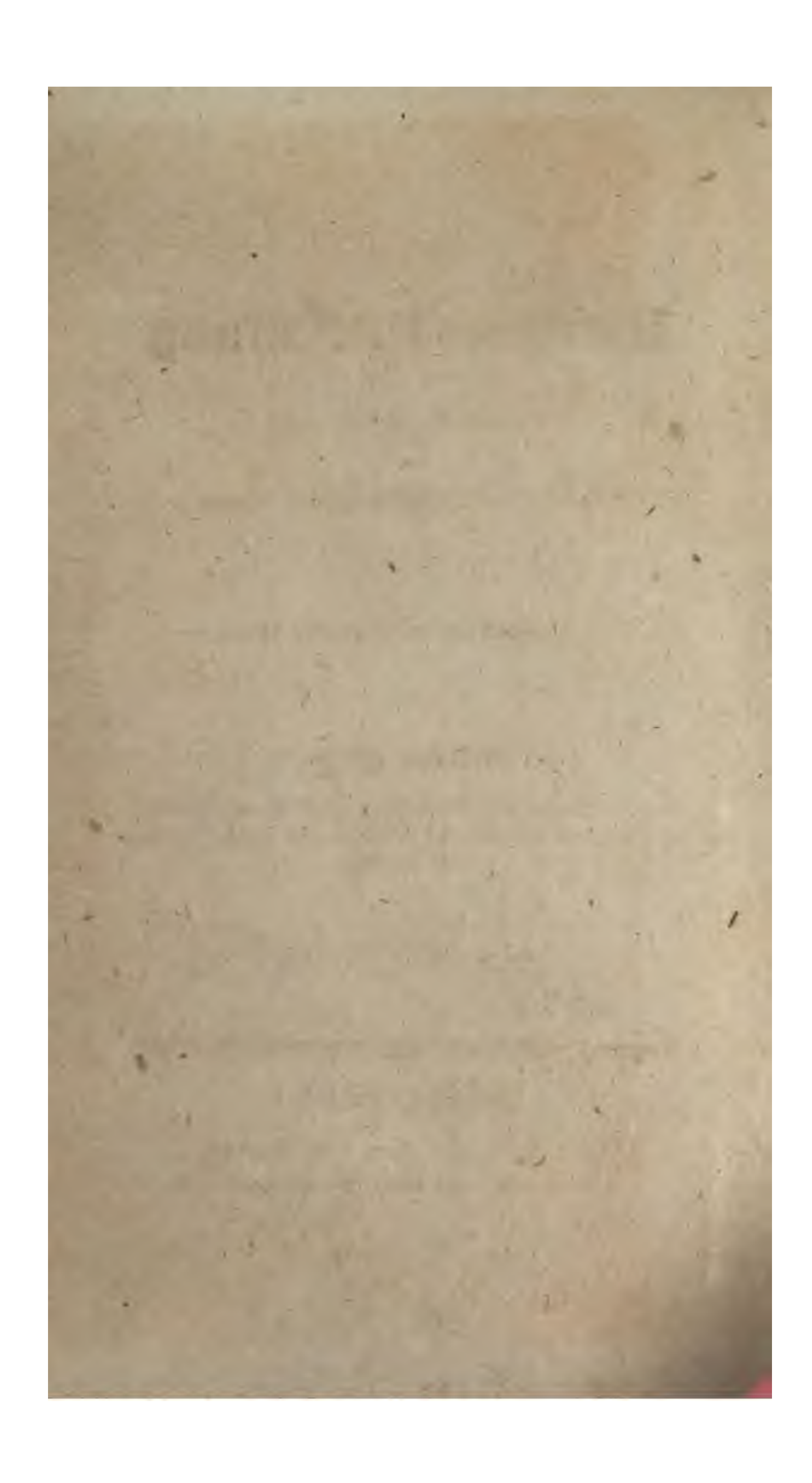
Joseph Bedeus von Scharberg,

königl. siebenbürgischen Hofrath und Präses vom Vorsteher-Collegium der evangelischen Gemeinde in Wien,

widmet dieses Werk

als ein Zeichen seiner innigen Verehrung und Freundschaft

Der Verfasser.



Dem

Hochwohlgebornen Herrn

Joseph Bedeus von Scharberg,

königl. siebenbürgischen Hofrath und Präses vom Vorsteher-Collegium der evangelischen Gemeinde in Wien,

widmet dieses Werk

als ein Zeichen seiner innigen Verehrung und Freundschaft

Der Verfasser.

Dem

Hochwohlgebornen Herrn

Joseph Bedeus von Scharberg,

königl. siebenbürgischen Hofrath und Präses vom Vorsteher-Collegium der evangelischen Gemeinde in Wien,

widmet dieses Werk

als ein Zeichen seiner innigen Verehrung und Freundschaft

Der Verfasser.



Vorwort.

Es ist in den neuesten Zeiten mancherlei über die Kirchenverfassung der A. C. Verwandten, zumal in Deutschland geschrieben, auch sind verschiedene Vorschläge zu ihrer Verbesserung gemacht worden. Daß es aber außer Deutschland im Umfang des österreichischen Staates ein Völkchen gebe, daß, der A. C. zugethan, eine unter dem Schutze ja durch Anordnung seiner weisen und väterlichen Regierung erhaltene Kirchen-Verfassung besitzt, die zwar für seine Lage eigenthüm-

lich aber auch so zweckmäßig und für Volk und Geistlichkeit so heilsam ist, daß sich wohl nicht leicht etwas Besseres an seine Stelle setzen ließe, das ist nur wenig bekannt, und noch weniger beachtet, vielleicht weil überhaupt das Gute, was Österreich in jeder Hinsicht hat, im Ausland zu wenig nach seinem wahren Werth gekannt und beachtet wird. Von ehrenwerthen Männern, welche davon gehört hatten und sich nähere Kenntniß davon wünschten, aufgefordert, ihnen die gedruckten Verordnungen zu verschaffen, welche sich auf die dermalige Kirchen-Verfassung der A. C. Verwandten in Siebenbürgen beziehen, habe ich ihrem Wunsche zu entsprechen gesucht und diese Urkunden gesammelt. Da ich jedoch erwog, daß durch dieselben doch kein vollständiges Bild jener Verfassung erzeugt werden könne, daß zumal für Ausländer, welche die Lan-

des = Verfassung nicht kennen, sehr vieles dunkel und unbegreiflich bleiben müsse, so glaubte ich kein überflüssiges Werk zu unternehmen, wenn ich in einem eigenen Aufsatze hinzufügte, was zur Vervollständigung eines solchen Bildes dienen kann; und da ich selbst zwölf Jahre an einem evangelischen Gymnasium und achtzehn Jahre als Geistlicher und Pfarrer unter den evangelischen Sachsen gedient habe, so hielt ich mich auch für geeignet dazu. Ich übergebe diesen Aufsatz hiemit dem deutschen Publicum, zumal den A. C. Verwandten im In = und Auslande mit dem Wunsche, daß er einige Aufmerksamkeit und Beherzigung finden möge. Da mir hier nicht alle Quellen zu Gebote standen, die mir in Siebenbürgen bekannt und offen waren: so könnte vielleicht im Einzelnen hie und da eine Unrichtigkeit vorkom-

men, die meine vormaligen verehrten Amtsbrüder leicht berichtigen werden. Im Ganzen jedoch ist, wie ich glaube, die Darstellung nicht verfehlt, und darauf kam es hier vornämlich an.

Der Verfasser.

Inhalt.

Erster Theil.

Seite
Einleitung 1

Erster Abschnitt.
Allgemeine, besonders kirchliche Landes-Verfassung . 1

Zweiter Abschnitt.
Die besondere bürgerliche Verfassung der Sachsen in Siebenbürgen 14

Zweiter Theil.

Die kirchliche Verfassung der Sachsen oder A. C. Verwandten in Siebenbürgen . . . 46

Erster Abschnitt.
Vom Kirchenregiment 57
I. Das Ober-Consistorium . . . 59
II. Die Domestical- oder Bezirks-Consistorien . 64
III. Die Local- oder Orts-Consistorien . . 65

Zweiter Abschnitt.
Von der Geistlichkeit.
I. Ihre Verfassung 75
II. Rechte der Geistlichkeit 85
III. Einkünfte der Geistlichkeit . . . 96
IV. Bildung der Geistlichen . . . 101
V. Anstellung der Geistlichen . . . 110

Dritter Abschnitt.

Seite
Vom Cultus der A. C. Verwandten in Siebenbürgen 122.
I. Der öffentliche Gottesdienst sowohl an Sonn- und Fest-, als auch an Wochentagen . 128
II. Die Kirchengebräuche . . . 131

Dritter Theil.

Instruction für die Consistorien . . . 149
Instruction für die Domestical-Consistorien . 165
Instruction für die Orts-Consistorien . . 170
Kirchen-Visitations-Ordnung . . . 182
Visitations-Artikel 204
Candidations- und Wahl-Normativ . . 247

Erster Theil.

Einleitung.

Da die kirchliche Verfassung der A. C. Verwandten in Siebenbürgen mit der allgemeinen zumal kirchlichen Landes-Verfassung, so wie mit der besondern bürgerlichen Verfassung des Volks, das vornämlich der A. C. zugethan ist, zusammenhängt, sich wenigstens genau daran anschließt, so dürfte es wohl hier nicht überflüssig seyn, eine kurze Uebersicht von den beiden Letztern voraus zu schicken.

Erster Abschnitt.

Allgemeine, besonders kirchliche Landes-Verfassung.

Das Großfürstenthum Siebenbürgen, an Größe dem Königreiche Böhmen gleich, aber beinahe nur halb so stark bevölkert, wiewohl es die Natur weit besser bedacht hat, wird von sehr verschiedenen Völkerschaften bewohnt.

An ihrer Spitze stehen die Ungarn, Magyaren — Magyarok, Magyar nemzet — demselben Volks-

stamm angehörig, welchem die Hauptnation im Königreiche Ungarn entsprossen ist. Sie sind die Eroberer des Landes; zu ihnen gehören die meisten Adeligen und Magnaten und sie besitzen die bei weitem größere meist nordwestliche Hälfte Siebenbürgens, welche daher auch das Land der Ungarn genannt wird, eigenthümlich und mit sehr ausgedehnten Rechten. Ihre Unterthanen bestehen zum Theil auch aus Ungarn, bei weitem mehr noch aus Wallachen, hie und da aus Sachsen und sehr wenigen in der letzten Zeit eingewanderten Deutschen, hier die Schwaben genannt. Ihr Gebieth wird in Gespannschaften — Grafschaften — Comitatus — und Distrikte oder Bezirke eingetheilt, welche beinahe die nämliche Verfassung haben, wie die Comitate in Ungarn, so wie sie denn auch größtentheils das nämliche Gesetzbuch gebrauchen. Auch in die übrigen Landestheile haben sich jedoch Ungarn verbreitet, und namentlich im Cronstädter Bezirk und im Repser Stuhl sind mehrere Tausend einheimisch. Diese Letztern sind beinahe durchaus der A. C. zugethan, sonst aber sind die Ungarn entweder Katholiken oder Reformirte, d. i. der helvetischen Confession zugethan. Ein kleiner Theil von ihnen gehört den Unitariern an.

Die zweite Hauptnation in Siebenbürgen sind die Szekler, welche mit ihrem Grenz-Militär beinahe ein Viertel des Landes meist an der östlichen Grenze

besitzen. Einst waren und hießen sie die Hüter derselben. Jetzt aber sind es nur die im Jahre 1764 in den zwei an die Moldau und Wallachei grenzenden Szekler-Kreisen Csik und **Háromszék** errichteten Grenz-Regimenter. Welchem Volk oder welchen Völkern ihre Vorfahren entsproßen seyen, haben die Gelehrten noch nicht bestimmt ausgemacht. Doch haben sie sich mit ihren Nachbarn, den Ungarn im Laufe der Zeiten sehr stark vermengt, weßwegen sie ihnen auch in Sprache und Sitten gleichen. Die Gestalt aber, zumal des gemeinen Mannes zeigt deutlich, daß sie nicht einem Volksstamm entsproßen sind. Auch ist ihre Verfassung verschieden. Einst war sie es noch mehr. Das ganze Volk genoß persönliche Freiheit. Ein unglücklicher Aufstand gegen einen National-Fürsten, den Titular-König Johann Sigmund aus dem Geschlechte der Zápolya, machte einen Theil des Volkes zu Unterthanen, und führte viele ungarische Adelige als Herrn unter sie. Doch blieb immer ein Unterschied zwischen der bürgerlichen Lage der Ungarn und der Szekler, so wie auch in der Eintheilung ihres Gebiethes. Dieses — Land der Szekler genannt, wird in Stühle eingetheilt — sedes, Szék — an deren Spitze als Oberbeamte Königs-Richter stehen. Ihre Grenz-Regimenter — zwei Infanterie- und ein Husaren-Regiment, zu welchem jedoch auch mehrere Wallachen in andern Theilen des Landes gehören, haben eine

ganz militärische Verfassung, in dem was ihre Person betrifft, ihre Streitigkeiten aber wegen ihrer Besitzungen und liegenden Gründe werden durch die Civil-Gerichtsbehörden verhandelt. Freie Bürger gibt es nur in den sogenannten Taxalorten, deren es auf dem Gebiete der Szekler wie der Ungarn mehrere gibt, und zu welchen vornämlich ihre Städte gehören. Diese Nation ist übrigens zum Theil der katholischen, zum Theil der reformirten, ein kleiner Theil der unitarischen Kirche zugethan.

Das dritte Hauptvolk des Landes sind die Sachsen, oder die Nachkommen der deutschen Colonisten, welche vor 700 Jahren unter dem König Geisa II. und dann nach und nach aus verschiedenen Gegenden Deutschlands eingewandert sind. Sie besitzen kaum den sechsten Theil des Landes, meist im Süden desselben; nur ein Bezirk desselben liegt im Nordosten. Aber die Bevölkerung ihres Bodens macht beinahe den fünften Theil der sämmtlichen Landesbewohner aus, und es gibt Gegenden, wie der Kronstädter District, wo über 4000 Menschen auf einer Quadratmeile wohnen. Freilich sind weit mehr als ein Drittel Bewohner Wallachen, auch ein kleiner Theil Ungarn, dann Griechen, Armenier, selbst Zigeuner, die aber alle im Lande der Sachsen volle bürgerliche Freiheit genießen. Die Sachsen selbst waren und sind auch noch beinahe durchaus der Augsburgischen Confession

zugethan. Doch findet man, besonders in größern Städten, auch mehrere katholische Ungarn, und neue deutsche katholische Einwanderer. In Herrmannstadt und Kronstadt haben auch die reformirten Ungarn ihre Kirchen.

Diese vorbenannten drei Hauptnationen, die Ungarn, Szekler und Sachsen haben allein das Recht, Abgeordnete zum Landtag zu schicken, und aus ihrer Mitte werden die Stellen bei der Landesregierung und bei der Hofkanzlei besetzt. Darum heißen sie auch die privilegirten oder ständischen Nationen. So wesentlich sie im Betreff ihrer innern Verfassung von einander abweichen, so sind sie doch eng mit einander verbunden, machen nur zusammen die Landstände aus, und keine kann ohne die andern ein ständisches Recht ausüben. Diese enge Verbindung unter ihnen besteht gesetzlich und urkundlich seit dem Jahre 1437, wo in Kápolna das erste schriftliche Unions-Instrument ausgefertigt wurde, nach welchem sich die drei Nationen zur ewigen Treu gegen die heilige Krone (Ungarns) und gegen ihren natürlichen Herrn, — damahls Kaiser Sigmund, so wie zu gegenseitiger Beschützung und Hilfsleistung verbanden *). Diese Union wurde im Jahre 1382 auf dem Landtage zu Thorda bestä-

*) Schlözers Geschichte der Deutschen in Siebenbürgen pag. 46.

tiget *), und erscheint noch in unsern Zeiten als so wichtig, daß, wenn bei dem Regierungsantritt eines Regenten ein Landtag eröffnet, und der Erbhuldigungseid geleistet wird, mit diesem auch der Unionseid verbunden, und von sämmtlichen Landtagsgliedern unterschrieben und besiegelt werden muß **).

So große Rechte indeß auch diese drei verbundenen Völkerschaften haben mögen, so sind doch auch die andern Nationen, besonders die Griechen und Armenier so gestellt, daß sie zu keiner Klage Ursache haben. Denn nicht nur genießen beide in allen Städten gleiche Rechte mit den übrigen Bürgern, sondern es haben auch die erstern in Kronstadt und Herrmannstadt ihre privilegirten Compagnien, welche bedeutende Vorrechte besitzen, und die Armenier, jetzt durchaus der katholischen Religion zugehörig, haben zwei eigene Städte im Lande der Ungarn, Elisabethstadt und Szamos Ujvár, deren Verwaltung ganz in ihren Händen ist. Auch die Wallachen, welche sehr zahlreich im Lande wohnen, und den größten Theil seiner Bevölkerung, nämlich 1061000 Seelen ausmachen, sind auf dem Gebiete der Sachsen diesen an bürgerlichen Rechten gleich gestellt, und nur in den Ortschaften, welche sächsischen Städten als ihren Grundherrn un-

*) Loc. cit. pag. 56.

**) Siebenbürgische Quartalschrift Jahrg. III. pag. 277.

terthänig sind, einiger Beschränkung unterworfen. Wenn sie freilich im Lande der Ungarn und der Szekler beinahe sämmtlich herrnpflichtig sind, und Frohndienste verrichten müssen: so theilen sie dieß Loos mit den Ungarn, Szeklern, selbst mit den Sachsen, deren Vorfahren durch die Einfälle barbarischer Horden von ihren Wohnsitzen vertrieben, und in ungarische Dienstbarkeit gerathen sind. Die Wallachen bekennen sich übrigens theils zum griechischen nicht unirten, theils zum unirten Ritus. Die letztern werden den Katholiken beigezählt, die ersten jedoch bilden nur eine tolerirte — geduldete — Religionspartei. Doch haben sie vollkommen freie Religionsübung, Kirchen mit Thürmen und Glocken, eigene Schulen, einen Bischof und ein Consistorium, und 39 Archidiaconen oder Protopopen, unter welchen 820 Pfarreien und 990 Weltgeistliche stehen. Nur darin sind sie beschränkt, daß sie zu keinen höhern Stellen am Landesgubernium und bei der Hofkanzlei zugelassen werden. Dieß ist allein denen gestattet, welche zu den vier recipirten, gesetzmäßig aufgenommenen Religionsparteien gehören, das sind: die Katholiken, die Reformirten, die Evangelisch-Lutherischen oder A. C. Verwandten und die Unitarer.

Alle diese haben nach den Landesgesetzen, nach dem Leopoldinischen Diplom ddo. 4. December 1691 und nach dem 53. Landtagsartikel vom Jahre 1791

gleiche Rechte, wohin unter andern auch das gehört, daß in gemischten Ehen die Söhne in der Religion des Vaters, die Töchter in der Religion der Mutter erzogen werden müssen, vermöge Landtagsartikel vom Jahre 1791; wenn gleich die katholische Religion in so mancher Rücksicht als die Religion des Landesregenten erscheint, und sich unter andern auch dadurch auszeichnet, daß ihr Bischof von allen geistlichen Vorstehern allein seine Stelle im Gubernium und zwar gleich nach dem Landes-Präsidenten einnimmt. Dieser Bischof hat übrigens seinen Sitz in der Festung Karlsburg, wo auch das Domcapitel sich befindet. Die unter der Feste befindliche Stadt ist ein Taxalort, und hat eine reformirte, evangelische und wallachische Kirche, auch zwei jüdische Synagogen. Die Kirchen-Verfassung der Katholiken ist auch hier, wie überall. Unter dem Bischof stehen außer dem Domcapitel 5 Archidiakonen und unter diesen die Pfarrer, welche meist Weltgeistliche sind, indem von 206 Pfarreien nur 35 mit Ordensgeistlichen besetzt sind. Die Letztern haben im ganzen Land 37 Mönchs- und ein Nonnenkloster. Die Zahl der katholischen Glaubensgenossen beträgt nicht volle 200000, nach einer bestimmten Angabe etwa 189000 Seelen.

Mit ihnen eng verbunden sind die unirten Wallachen, die ihren eigenen Bischof, so wie ein Domcapitel, ein Gymnasium und ein Semminarium in

Blasendorf haben. Ihre Zahl ist sehr bedeutend und beträgt über eine halbe Million, nämlich 530000 Seelen, welche unter 75 Archidiakonate und 1360 Pfarreien vertheilt sind, in welchen 1420 Weltgeistliche fungiren. Ihr Kirchenregiment ist wie bei den Katholiken, mit welchen sie auch alle kirchlichen Rechte gemein haben.

Die Reformirten sind durchaus entweder Ungarn oder Szekler, und zählen etwa 314000 Seelen in 587 Pfarreien, wovon aber 4 unter dem evangelischen Superintendenten stehen. Früherher gehörten die in den Comitaten Mittel-Szolnok und Kraszna, so wie im Districte Kővár befindlichen, zum Sprengel der reformirten Superintendenten im District jenseits der Theis; in Folge einer allerhöchsten Entschließung vom Jahre 1821 stehen nun aber auch diese unter dem Siebenbürgischen Superintendenten H. C., die Katholiken daselbst aber, gehören noch immer zur Dioecese des Großwardeiner Bischofs. Diese Gemeinden nebst zwei Capiteln, wovon das eine ganz, das andere zur Hälfte sächsisch evangelische Pfarrer hat, sind in kirchlicher Hinsicht dem reformirten Superintendenten, der in Enyed seinen Sitz hat, und dem Oberconsistorium ihrer Confession unterworfen. Er wird von den Senioraten oder Dioecesen gewählt und vom Landesfürsten bestätigt. Er hat einen General-Notar zur Seite, welcher immer Senior einer Dioecese seyn

muß. In jeder Dioecese ist eine Partial-Synode und ein Unter-Consistorium. Für den Unterthan ist immer der Pfarrer die erste Instanz in geistlichen und in Ehesachen. Ist aber ein Adeliger dabei betheiliget, so ist die Partial-Synode die erste Instanz, für den Unterthan ist sie schon die zweite. Sie besteht aus dem Senior — ungarisch Esperes — dem Notar, dem Pfarrer der Dioecese und dem weltlichen Curator derselben. In der Regel versammelt sie sich uf das Ausschreiben des Seniors dreimal im Jahre, wenn nicht die Umstände außerordentliche Versammlungen erfordern. Von ihr werden rein geistliche Sachen — mere spiritualia — auch Ehestreitigkeiten entschieden, die Pfarrer, die von den Gemeinden gewählt und dem Senior angezeigt worden sind, in ihre Kirchen angewiesen, und die neu anzustellenden Prediger examinirt. Dem Senior liegt auch die Verbindlichkeit ob, die Kirchen seiner Dioecese von Zeit zu Zeit in Gesellschaft eines oder einiger Pfarrer zu visitiren.

Das Unter-Consistorium besteht aus einigen Geistlichen der Dioecese mit ihrem Senior an der Spitze und aus weltlichen Beamten oder adeligen Personen, und hat vorzüglich die Aufsicht über Disciplin der Geistlichen und Schullehrer, so wie über das etwaige Kirchenvermögen zu führen, auch Streitigkeiten zwischen den Geistlichen und den Gemeinden im Betreff ihrer Einkünfte und Rechte zu schlichten.

Von der Partial-Synode kommen die Sachen an die Provinzial- oder General-Synode, welche der Superintendent jährlich einmal ausschreibt, und zwar der Reihe nach, bald in diese, bald in jene Dioecese, an einem bequemen Orte. Sie besteht aus den Senioren der Dioecesen, so wie aus einem weltlichen Abgeordneten drs Ober-Consistoriums und den Dechanten der erwähnten zwei Capitel, und entscheidet in rein geistlichen Sachen und Ehestreitigkeiten in höchster Instanz, in letztern sogar auf Ehescheidung. Doch muß ein solches Urtheil nach neuen Allerhöchsten Verordnungen immer durch das Landesgubernium dem Allerhöchsten Hof vorgelegt, und daselbst bestätiget werden, wenn es gültig seyn soll. Vor ihr müssen auch die von den Partial-Synoden geprüften Candidaten des Predigtamtes öffentlich in der Kirche disputiren, worauf sie vom Superintendenten ordinirt werden. Das Ober-Consistorium endlich besteht aus dem Superintendenten, dem General-Notar und einigen Senioren, dann aus weltlichen Oberbeamten und aus Curatoren oder Inspectoren der einzelnen Dioecesen. Es verwaltet das oberste Kirchenregiment über seine Glaubensgenossen, versetzt die Prediger, wenn die Grundherrn ihrer Gemeinden nicht mit ihnen zufrieden sind, zuweilen auf geringere Stellen, entscheidet die Streitigkeiten zwischen ihnen und ihren Gemeinden, wacht über die Rechte seiner Glaubenspartei, und

besorgt die Correspondenz mit der hohen Landesstelle.

Die Unitarier — Anhänger der Socinianischen Grundsätze (also sehr verschieden von den unirten Griechen und Wallachen) — kaum 46000 Seelen stark, in 104 Pfarren und 54 Filialgemeinden, sind ebenfalls lauter Ungarn oder Szekler, und stehen unter einem Superintendenten, den sie selbst wählen, und unter einem Ober-Consistorium. Beide haben in Clausenburg ihren Sitz. Der Superintendent hat noch einen General-Notar und einen General-Orator neben sich, welches gewöhnlich Professoren der Theologie an ihrem Collegium in Clausenburg sind. Unter ihm, so wie unter dem Ober-Consistorium stehen die 8 Archidiakonate oder Dioecesen, und an deren Spitze ein Archidiakon oder Senior, dann ein Syndikus, Notar, und zwei weltliche adelige Curatoren der Kirchen. Diese bilden die erste Instanz in Ehesachen und in Streitigkeiten der Geistlichen, woher die Appellation an die ganze Dioecese d. i. eine Versammlung mehrerer Geistlichen und Weltlichen vom Adel, verbunden mit dem Archidiakonate, und dann ans Ober-Consistorium geht. Dieses besteht aus geistlichen und weltlichen Beisitzern, und hat von jedem Stande einen Präsidenten, den Superintendenten und einen der vornehmsten unitarischen Adeligen oder Oberbeamten. Hier werden die wichtigsten Gegenstände dieser Religionspartei,

Ehestreitigkeiten, die Kirchen-Disciplin und Schulsachen verhandelt, auch werden von ihm, ohne die Gemeinden zu fragen, die Pfarrer und Schullehrerstellen besetzt. Außerdem werden noch vom Superintendenten jährlich zwei Synoden, eine in Clausenburg, die andere an irgend einem Orte der 8 Dioecesen gehalten, welche bloß aus Geistlichen besteht, und von welchen die Candidaten des Predigtamtes streng geprüft, und dann vom Superintendenten ordinirt werden. Die vom Ober-Consistorium verfügten Ehescheidungen müssen ebenfalls vom Landesfürsten bestätiget werden.

So wie diese drei Religionsparteien in Siebenbürgen gehören auch die Evangelisch-Lutherischen oder A. C. Verwandten zu den Berechtigten oder gesetzlich Aufgenommenen. Ihre Zahl beläuft sich über 200000 Seelen, übersteigt also um ein Viertel die Zahl ihrer Glaubensgenossen in den deutsch-erbländischen Staaten. Sie sind, mehrere Ungarn im Kronstädter-Districte und Repser Stuhle, und einige Wallachen oder eigentlich Serben im Herrmanstädter Stuhle abgerechnet, durchaus Sachsen, und da ihre kirchliche Verfassung mit ihrer bürgerlichen eng verschlungen ist, so wird ein kurzes Bild von dieser vorausgeschickt.

Zweiter Abschnitt.

Die besondere bürgerliche Verfassung der Sachsen in Siebenbürgen.

Die Sachsen — eine deutsche Colonie — haben sich, wie durch ein Wunder unter den furchtbarsten Stürmen der Zeit, hier an der eigentlichen Grenze der Barbarei bald volle 700 Jahre erhalten. Die Gegend ihres Stammlandes, der sie entsprossen sind, läßt sich nicht genau bestimmen. Ein großer Theil mag wohl vom Rhein und aus Flandern abstammen, weil ihre Dialecte mit der Sprache, die hier gehört wird, große Ähnlichkeit haben. Sie werden sogar in einer der frühsten Urkunden Flandrenses genannt. Daß wenigstens die ersten Ansiedler die Verfassung der flandrischen Städte, die spätern aber auch die Verfassung der deutschen Reichsstädte kannten, erhellt daraus, daß sie solche nachahmten. Anfangs hatten der Kronstädter Bezirk, der vom deutschen Orden urbar gemacht und bevölkert worden war, und die Bistritzer ihre eigene Verfassung; später aber wurden alle Sachsen durch königliche Briefe und Privilegien unter einem Oberhaupt und zu einem Volke vereinigt, so daß sie einerlei Gesetze und einerlei Rechte hatten. Diese letztern hatten sie im reichlichen Maße, durch das Privilegium des ungarischen Königs Andreas II. im Jahre 1224 erhalten, welches durch mehrere Könige bestä-

tigt, und selbst in den neuern Zeiten vom siebenbürgischen Productionalgericht als echt und rechtskräftig anerkannt *), mit dem Leopoldinischen Diplom vereint, gleichsam die magna charta dieses Volkes oder die Grundlage seiner Verfassung und Gerechtsame ausmacht. Zu den wichtigsten dieser ihm verliehenen Rechte gehören:

1.) daß sie niemand richten solle, als der König oder der Herrmanstädter Comes als Oberhaupt der Nation, daß ihnen nur nach ihrem Herkommen Recht gesprochen, und daß sie nie einer fremden Gerichtsbarkeit unterworfen seyn sollten.

2.) daß sie ihre Priester frei wählen, die Gewählten vorstellen, und ihnen den Zehnden entrichten, auch in allen Kirchensachen nach der alten Gewohnheit sich ihrem Gerichte unterziehen sollten.

3.) daß der freie Gebrauch der Waldungen und Gewässer Armen und Reichen gestattet seyn sollte.

4.) daß kein Kronbeamter sich unterstehen sollte, ein Dorf oder ein Gut unter ihnen (mit adeligen Gerechtsamen) von königlicher Majestät zu verlangen, und wenn es doch geschehe, so soll-

*) Siehe Siebenbürgische Quartalschrift Jahrg. V. Seite 38.

ten sie Kraft der ihnen verliehenen Freiheit widersprechen.

5.) Daß ihre Kaufleute, wohin sie immer gehen wollten, im ganzen damals der ungarischen Krone unterworfenen Reiche frei und ohne Abgaben reisen, und zurückkehren, und daß alle Märkte unter ihnen ohne Abgaben gehalten werden sollten.

Dafür hatten die Begünstigten jährlich 500 Mark Silber an die königliche Kammer zu zahlen, mit 500 bewaffneten Kriegern dem König in seinen Kriegen im Lande, und mit 100 außer Land, seinem Stellvertreter aber mit 50 Mann außer Land zu Hilfe zu ziehen, und den König, wenn er selbst zu ihnen kam, dreimal, den Statthalter des Landes, wenn er in Angelegenheiten des Königs kam, zweimal mit seinem Gefolge zu bewirthen.

Wohl änderte der Sturm und Wechsel der Zeiten so manches in der Verfassung, wie im Rechte der Sachsen, und ihre Verpflichtungen wurden immer stärker, so daß sie dermalen mehr als ein Drittel der Landes = Contribution bezahlen, und in den letzten Kriegen mit Frankreich außer dem gewöhnlichen Contingent Rekruten noch zwei Bataillone Infanterie und eine Escadron Husaren Insurrections = Truppen aus ihrer Mitte und auf ihre Kosten stellten und unterhielten. Allerdings vermehrte sich auch dieses Volk immer mehr, besonders durch die von Zeit zu Zeit aus

Deutschland einwandernden Familien. So kam unter andern ein Sprößling des Hallerischen Patrizier-Geschlechtes, das im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert zu Nürnberg blühte, nach Herrmannstadt, wo ein Nachkomme von ihm als Königsrichter nnd Graf an der Spitze des Sachsenvolkes stand, und der Stammvater der jetzigen Gräflich Hallerischen Familie wurde *). So viele deutsche Ansiedler aber auch kamen, sie waren den Sachsen immer willkommen, und wurden von ihnen als Brüder aufgenommen; nur mußten sie sich in die Ordnungen und Einrichtungen des Volkes fügen, die sich immerfort auf jenen Andreanischen von mehreren Königen bestätigten Freibrief stützten.

Die Obrigkeiten wurden überall frei von den Gemeinden gewählt. Die Mitglieder des äußern Rathes in den Städten, so wie des innern Raths oder Magistrats, selbst ihre Oberbeamten mußten zu irgend einer Zunft oder Innung, die damals große Rechte und

*) In einem alten Manuscript: Das Geschlechtsbuch der Stadt Nürnberg genannt, wird das Hallerische Geschlecht bis auf 1198 hinaufgeführt, und gesagt, daß es dem dasigen Rathe 200 Jahre nicht an einem Haller gemangelt habe, daß aber die Nachkommen eines Ulrich Haller sich in sieben Linien getheilt und also ausgebreitet haben, daß sie sich in andere Provinzen und Landschaften vertheilt, wie nach Siebenbürgen, wo sie vornehm und adelich geworden.

Freiheiten besaßen, gehören, wie die Geschlechter in manchen deutschen Reichsstädten; ein Gebrauch, der noch vor einem Jahrhundert Statt fand. Sie hatten ihre eigenen Gesetze, welche gegen das Ende des sechzehnten Jahrhunderts gesammelt, und unter dem Namen statuta Jurium municipalium Saxonum in Transilvania; oder deutsch: der sächsischen Nation in Siebenbürgen Statuten, oder eigen Landrecht bei allen sächsischen Gerichtsstellen, vom damaligen Fürsten von Siebenbürgen und König von Pohlen, Stephan Bathori im Jahre 1583 bestätiget wurden, und auch noch größtentheils ihre Giltigkeit haben. Unter ihrem Comes zuweilen, immer aber unter ihren eigenen Heerführern und mit ihrer eigenen Nationalfahne, schlugen sie so manche heiße Schlachten gegen die benachbarten Feinde mit, und ihre Städte und Burgen schützten nicht selten, bei den Streifzügen barbarischer Horden, das Land vor gänzlicher Verarmung und Entvölkerung. Darum erfreute sie auch die Huld der ungarischen Könige, besonders der beiden großen und gefeierten Ludwig I. und Mathias I. und gab ihnen große Rechte und herrliche Zeugnisse, welche zum Theile im Nationalarchiv, zum Theil in den Archiven ihrer Städte, zumal Kronstadt, Herrmannstadt, Bistritz noch aufbewahrt werden. So schrieb Ludwig I. von ihnen im Jahre 1370: »Durch sie namentlich wird die Sicherheit der Grenzen und der benachbarten Theile des

Reichs wie durch hohe Säulen gestützt, und die Festigkeit ihrer Treue haben Wir durch die Erfahrung kennen gelernt *). Auch Mathias I. schreibt im Jahre 1471 von Kronstadt: Mit Recht glaubt man, daß die Stärke und der Flor der Reiche in der Macht und im Wohlstand ihrer Städte bestehe, wie solches Unsers Erachtens der Zustand Unserer Stadt Brasso (Kronstadt) und die Lage des Burzenlandes beweist, welche für die Zierde und Vormauer, oder Pforte Unsers Reichs auf dieser Seite gelten **).« Doch ich begnüge mich hier mit diesen wenigen Zeugnissen, und will der vielen andern nicht erwähnen, die theils schon gedruckt vorliegen, theils in den Archiven noch verborgen sind. So von Königs Gunst beschirmt und beglückt, und von Thätigkeit und Kunstfleiß beseelt, konnte sich dieses Völkchen auf eine bedeutende Höhe leiblichen und

*) Das Original lautet wörtlich also: Quibus signanter confinia et finitimae partes regni velut sublimibus columnis fulciuntur, et quarum fidelitatis constantiam experimento didicimus. Siehe Schlözers Geschichte der Deutschen etc. pag. 36.

**) Im Original heißt es: merito robur et decus regnorum in amplitudine civitatum consistere dicuntur, prout in locatione civitatis Nostrae Brassov et situ terrae Barcae perpendimus, quae et pro decore et pro muro sive porta regni Nostri ex illa parte habentur. Siehe l. c. pag. 67.

geistigen Wohlstandes emporschwingen. Seine Kaufleute durchzogen nicht nur das ganze ungarische Reich, sondern auch weit nach Italien, Deutschland und Pohlen hinein, und standen mit den ersten Handelsleuten in diesen Ländern in Verbindung. In seinen Städten stiegen nach und nach so manche öffentliche Gebäude besonders Kirchen empor, wie die herrliche Cathedral-Kirche in Herrmannstadt, und die in Kronstadt, welche nur um ein Fünftheil kleiner ist, als der Dom zu St. Stephan in Wien, und deren Bau unter Ludwig I. begonnen, und unter Kaiser Sigismund vollendet wurde. Daß aber dieses kleine Häuflein auch an geistigem Leben, an Gelehrsamkeit nicht arm gewesen sei, daß Sinn und Eifer für die Wissenschaft unter ihm geherrscht habe, dafür gibt es so manche Belege, welche aber hier anzuführen nicht an seinem Orte wäre. Einer der wichtigsten ist wohl die für ein so kleines Volk bedeutende Zahl derer aus seiner Mitte, die in den Jahren, wo Ungarn und Siebenbürgen entweder unter einem Herrscher, wie unter Ladislaus VI. und Mathias I. oder durch Familienbündnisse vereiniget waren, an der alten Wiener Universität in Amt und Würde gestanden sind.

Es waren nämlich aus Herrmannstadt vom Jahre 1459 bis 1521 sechs Gelehrte, welche in serie Procuratorum Nationis Hungaricae vorkommen, von welchen einer Juris Canon. Baccalaureus und ein an-

derer Decret. et Jur. Pontific. Doctor und Decanus Facultatis Juridicae war. Aus Kronstadt kommen im Zeitraum von 1459 bis 1496 acht in serie Procuratorum Nationis Hungariae vor, unter denen ein Artium Magister, ein Decanus Facultatis Philosoph. und zwei S. S. Theologiae Baccalaurei waren. Von Senk, d. i. Großschenk war ein Procurator Nationis Hungaricae im Jahre 1469, dann noch zwei, die mit dem Beiwort Transilvanus bezeichnet sind, aber dem Namen nach Sachsen waren, so wie einer Stuff Ladislaus Transilvanus, Decanus Facultatis Medic. und Rector Universitatis im Jahre 1566, dessen Familien-Name auch noch unter den Sachsen vorkömmt *). Vom bekannten deutschen Minnesänger Klingsohr, der beim Sängerkampf auf der Wartburg im 13ten Jahrhundert zugegen war, und auch dem deutschen Volke in Siebenbürgen zugehörte, will ich

*) Das Buch, worin alle diese Personen mit Namen aufgeführt sind, führt folgenden Titel: Speculum academicum Viennense, seu Magistratus antiq. et celeb. Universitatis Viennens. a primo ejusdem auspicio ad nostra tempora, chronologice, histor. et lemmatice exhibitus a D. Joanne Locher J. U. D. Aulae et Judiciorum Advocato nec non Jnclytae. Nationis Saxonicae Procuratore bis emerito Viennae Austriae Sumptibus Joannis Kaliwoda Aulae Imperialis Typographi. MDCCLXXIII.

nichts erwähnen, aber einen andern berühmten Mitbürger desselben, darf ich nicht mit Stillschweigen übergehen. Dieser ist Jacob Piso, ein Vertrauter Freund des Erasmus, Lehrer und Erzieher des unglücklichen Ludwigs II. Königs von Ungarn, worüber Erasmus schrieb: ich gratulire dem König mehr zu diesem Lehrer, als zu seiner Krone, päbstlicher Gesandter, Redner, Staatsmann, Dichter in lateinischer Sprache und zwar so vorzüglich, daß ein Italiener, der ihn zu Rom kennen lernte, von ihm sagte: er käme den alten lateinischen Dichtern gleich, und sey nicht geringer als **Janus Pannonius**, der die Musen zuerst vom Helicon an den väterlichen Ister geführt habe. Wahrscheinlich ist es wohl auch, daß der **Maximilianus Transilvanus**, der am Hofe der verwitweten Königin von Ungarn Maria, damals Statthalterin der Niederlande lebte, und im Jahre 1532 als burgundischer Gesandter nach Hamburg ging, um den Frieden zwischen den nordischen Mächten und den Hanseestädten, besonders Lübeck zu vermitteln, auch vom Sachsenvolke herstammte. Vielleicht das wichtigste und unverdächtigste Zeugniß über die Cultur dieses Volkes aber gibt ihm ein Italiener, der lange Zeit am Hofe des damaligen Fürsten und nachmaligen Königs von Pohlen, Stephan Bathori, anfangs in Siebenbürgen, dann in Pohlen lebte, Johann Michael Brutus in einem Briefe an einen deutschen Freund

Johann Krato von Kraftheim, der ein Breslauer von Geburt, und wenn gleich ein Freund von Luther und seinen Religionsgrundsätzen ergeben, doch bei drei Kaisern Ferdinand I., Maximilian II. und Rudolph II. Leibarzt war. Hier kömmt folgende merkwürdige Stelle vor.

»Den Deutschen gebührt das Lob, daß sie, wohin sie auch das für fremde Völker günstige Geschick als Kolonisten hinführt, ihre höhere Bildung, ihre geregelte Verfassung, ihre bürgerlichen Rechte, ihren Wetteifer in der Gewerbsthätigkeit und alle die herrlichen Künste mitbringen, durch welche das Leben der Menschen veredelt wird. Ich habe beinahe den ganzen Theil Daciens besucht, welcher durch die Grenzen Siebenbürgens eingeschlossen wird. Die Euren, welche man jetzt Sachsen nennt, stehen, was den Kriegsruhm und alle die Künste betrifft, wodurch die Sitten vermenschlicht werden, nicht auf einer niedrigern Stufe als die andern, welche mit ihnen unter einem Himmelstriche geboren sind, selbst nach deren eigenem einstimmigen Geständniß, auf einer höhern aber in allen andern Dingen. Denn man findet unter ihnen eine vorzügliche Pflege der Wissenschaften, freisinnige Einrichtungen, strenge Wachsamkeit über die Sitten, den Kunstfleiß geachtet, die Unthätigkeit verabscheut, und eine so ausgedehnte Gastfreundschaft gegen die Fremden, daß Ankömmlinge selbst

vom Mittelstande freie Unterkunft bei ihnen erwartet, ja daß sie sogar mit Geschenken und Gastmählern öffentlich beehrt werden. Solches ist um so bewunderungswürdiger, da sie umringt von vielen barbarischen Völkern, von Geten, Moldauern, mitten in diesem Gewühl der Barbarei ihre Verfassung unverrückt erhalten haben *).

*) Das Werk, in welchem diese Stelle enthalten ist, führt den Titel: Johann Mich. Bruti selectarum epistolarum Libri V. Cracoviae typis Andreae Petricovii, anno 1683. Sie kömmt vor, Libr. III. pag. 126. und lautet wörtlich also:

Germanorum est haec laus, ut quocumque eos tanquam in Colonias deducat exteris gentibus propitia sors, humanitatis cultum, disciplinam, civilia jura, industriae aemulationem, liberales artes omnes secum invehant, quibus vita hominum perpolitur. Lustravi totam fere Daciae eam partem, quae finibus Transylvaniae clauditur. Vestri, qui nunc Saxonum nomine censentur, cum militiae gloria, tum aliis mitioribus artibus, quibus mores ad humanitatem excoluntur, natis sub eodem coelo hominibus eorum etiam consensu non habentur inferiores, superiores multo in aliis omnibus; litterarum enim eximius cultus, liberales disciplinae, severa morum censura, industriae laus, notata inertia, adeo effusa in hospites liberalitas, ut mediocris etiam fortunae hominibus advenientibus pateat publica, domus, munera,

Der Briefsteller war Katholik und schrieb solches von einem schon ganz zu den Grundsätzen der Reformation übergetretenen Volke. Er schrieb es zu einer Zeit, wo seine Verfassung und sein Charakter sich unter den Stürmen der Zeit bewährt hatte. Siebenbürgen war von Ungarn losgerissen; die Sachsen hatten vergebens am deutschen König Ferdinand mit deutscher Treue festgehalten. Herrmannstadt hatte seinetwegen eine siebenjährige Belagerung erduldet, und nur, von ihm selbst aufgegeben, dem Gegenkönig Johann von Zapolya die Thore geöffnet.

Türken und Tartaren, Heiduken und Wallonen hatten wechselsweise das arme Land verheeret; der Handel und die Gewerbe waren mehr als einmal beinahe gänzlich vernichtet worden. Und doch schrieb

---

lautia decernentur. Quae eo majore admiratione digna, quo magis per tot secula disciplinam incorruptam tot barbaris gentibus circumfusi, Getis, Moldavis, magna undique barbarorum colluvione tuentur. Das Datum dieses Briefes ist: Datum Crocoviae IX. Calend. Decbr. 1577. Man vergleiche damit die Äußerung eines reisenden Engländers aus den neuesten Zeiten, nämlich des Dr. Walsh über die Sachsen in seinem Werk: Narrative of a Journey from Constantinople to England by the Rev. R. Walsh London third Edition 1829. Chapter XV. pag. 330. etc.

Brutus noch so rühmlich vom Sachsenvolk, doch hatte sich der Flor desselben noch unverwelkt erhalten. Auch in der Folge, so viel es auch unter der unglückseligen Regierung des charakterlosen Fürsten Johann Sigismund Bathori, und noch mehr des rohen halbwahnsinnigen Gabriel Bathori, der ihm den Untergang geschworen hatte, dulden und kämpfen mußte, hielt es doch seine Selbstständigkeit und seine Gerechtsame, zuweilen sogar mit gewaffneter Hand aufrecht, und bewahrte die Achtung und das Vertrauen seiner Mitstände durch so manchen kräftigen Beistand, durch so manche treue Hilfe in den furchtbaren Nöthen, welche Freunde und Feinde dem Lande brachten, bis es unter der Herrschaft des Hauses Österreich nach endlicher Beilegung des sogenannten Kurutzenkrieges Frieden fand. Die Bedingungen, unter welchen das Kaiserhaus die Regierung übernahm, sind in dem oben erwähnten Leopoldinischen Diplom enthalten, und daß darin den Sachsen ihre alte Verfassung und ihre alten Rechte erhalten wurden, kann wohl zum Beweise dienen, wie sehr ihre Mitstände das Daseyn dieses Volkes in seiner bisherigen Gestalt heilsam für das Land erachteten, so wie es auf der andern Seite ein Zeugniß von dem Vertrauen ist, womit der neue Beherrscher es beehrte. Wohl hatte seine alterthümliche Verfassung bei der neuen Ordnung der Dinge noch mit so manchen Feinden selbst

in seinem eigenen Schooße zu kämpfen. Der gefährlichste derselben war der Geist der Zeit, der auch die Gestalt der deutschen Reichsstädte gar sehr veränderte. Die Zünfte verloren nach und nach von ihrem Einflusse; die Mitglieder der innern Räthe in den Städten hörten auf, ihre Genossen zu seyn, da sie nun dem Stande der Rechtsgelehrten angehörten. Ihre Gesetze, die bei manchen verwickelten Streitigkeiten nicht mehr ausreichten, wurden durch höhere Verordnungen und Entscheidungen ergänzt; oder so manche dunkle Stelle darin, die im Drange der Noth unbeachtet geblieben war, schien nun ein fruchtbarer Boden für Mißverstand und Mißhelligkeit zu werden. Als vollends durch die vom höchstseligen Kaiser Joseph II. angeordnete, gewiß wohlgemeinte, aber vielleicht nicht genug vorbereitete Verschmelzung aller Nationen in Siebenbürgen, auch der künstliche bisher mühsam erhaltene Bau der sächsischen Verfassung aus seinen Fugen gerissen war, und nach dessen Tode alles wieder in die alte Ordnung zurückfiel: so offenbarten sich auch an diesem Bau so manche Gebrechen, die früher nicht so aufgefallen waren; und mißwollende, selbstsüchtige Menschen sorgten dafür, daß diese Gebrechen nicht nur immer greller erschienen, sondern es auch wirklich wurden. Da wandte der erhabene Monarch, dessen Scepter auch Siebenbürgen beglückte, der höchstselige Kaiser Franz, seine väterlichen Blicke

mitten unter dem Toben blutiger Kriege auch auf dieß ihm stammverwandte Volk, und ließ durch weise Männer seinen bürgerlichen Zustand untersuchen, und Mittel vorschlagen, wodurch den Gebrechen desselben abgeholfen werden könnte. Nachdem dieses Theilweise schon im Jahre 1795 und 1797 geschehen war, nachdem der Monarch nach seiner Weisheit und Milde alles genau erwogen hatte, erschienen endlich unterm 11. October 1804 die sogenannten Regulativ-Puncte, wodurch die politische, juridische und ökonomische Verfassung der ganzen sächsischen Nation, so wie ihrer einzelnen Theile oder Bezirke genau bestimmt, und festgesetzt wurde. Es ist dadurch derselben kein Recht genommen oder geschmälert worden, sondern alles ist auf die Grundlage ihrer alten Privilegien und Satzungen, der Landesgesetze und des Leopoldinischen Diploms gebaut, und nur manches hie und da, wie es der Geist der Zeit erfordert, verbessert worden; so daß die Sachsen dieses Denkmal der allerhöchsten Weisheit und Huld stets dankbar zu verehren Ursache haben.

Die Grundzüge dieser neu geregelten Verfassung sind etwa folgende:

I.) in politischer Hinsicht.

Die sächsische Nation wohnt auf dem königlichen Boden — fundus regius — wie das Land der Sachsen in öffentlichen Urkunden auch genannt wird, in 11 Kreisen, wovon 9 Stühle und 2 Districte heißen.

Sie bildet einen eigenen Staatskörper im Lande, der sich aber eng an die übrigen beiden Haupt-Nationen des Landes, die Ungarn und die Szekler anschließt. An ihrer Spitze steht als ihr Oberhaupt, als das Organ, wodurch sie mit der höchsten Landesstelle verkehrt, der Comes oder Graf der Sachsen. Dieß ist ein Amts-Titel, wie im Mittelalter die deutschen Großen führten, und wie auch noch jetzt im Bistritzer District die Dorfrichter Gräv — wahrscheinlich von grau, alt, herstammend — genannt werden. Er ist zugleich Gubernialrath, und hat als solcher Sitz und Stimme bei der Landesregierung, um die Interessen seines Volks, wo es ersprießlich ist, zu wahren und zu vertreten, und die nöthige Auskunft zu geben. Früher war er auch Königsrichter in Herrmannstadt. Da er aber durch jene Regulativ-Puncte eine viel weitere Amtssphäre erhalten hat, und seine Wirksamkeit nicht zugleich auf einen einzelnen Theil der Nation beschränken kann: so ist jene Stelle sammt ihrem Titel aufgehoben. Er ist in der neuesten Zeit aus drei zur sächsischen Nation gehörigen, vom Gubernium vorgeschlagenen Candidaten, vom Landesfürsten selbst bestimmt worden.

Sein Amt gibt ihm die specielle Aufsicht und Direction über alle sächsischen Kreise. Er ist verbunden, für die genaue Vollziehung der allerhöchsten Verordnungen in der ganzen Nation zu sorgen, und die Ober-

behörden der Kreise dazu anzuhalten, zu den erledigten Stellen in denselben zu candidiren, und wo möglich die Wahl der Oberbeamten zu leiten, ihre Protokolle durchzusehen, über die Cassen der einzelnen Kreise sowohl, als über die National-Casse zu wachen, kurz das allgemeine Wohl des ganzen Volks zu erhalten, und zu befördern, und zu dem Ende, wo möglich alle Jahre wenigstens einen Kreis zu bereisen.

Um allen diesen Geschäften gewachsen zu seyn, hat er einen eigenen Sekretair und Kanzellisten, die aus der Casse der Nation besoldet werden.

Unmittelbar unter ihm stehen die Oberbehörden der einzelnen Kreise, welche in den Städten Magistrate, in den Märkten, welche Hauptorte der Kreise sind, Officiolate heißen, und deren Mitglieder dermalen alle das Studium der Rechte, zumal der vaterländischen vollendet haben müssen, was sie nach vollbrachten Gymnasial-Studien auf dem katholischen Lycäum in Clausenburg, oder auf einem der drei reformirten Collegien zn Clausenburg, Maros Vásárhelly oder Nagy Enyed thun können. An der Spitze der Magistrate stehen in Kronstadt und Bistritz ein Ober-Richter, Stadtrichter, als Präses und neben ihm der Districts-Richter, in Herrmanstadt, Mediasch und Schäßburg ein Bürgermeister und Stuhlrichter, und in Mühlenbach ein Königsrichter und Stuhlsrichter; in den Officiolaten sind Königsrichter, Bür-

germeister und Stuhlrichter, an welche sich noch die königlichen Steuer-Einnehmer anschließen, deren es wenigstens einen, so wie einen Ober-Notar in jedem Kreise gibt. Außer den Magistratsräthen oder Senatoren in den Städten, und den Oberbeamten in den Officiolaten, gibt es noch mehrere Secretaire, welche als Gehülfen der Senatoren oder in andern untergeordneten Stellen, als Fiscale, Archivare und dergleichen dienen. Die Magistrate und Officiolate bilden den innern Rath, der aus und von dem äußern Rath gewählt wird. Dieser besteht aus einer beträchtlichen Anzahl, in mehreren Städten aus hundert Mitgliedern von der Bürgerschaft und den Honoratioren, mit einem Vormund oder Sprecher — Orator — an der Spitze, welche alle ein eigenes Haus besitzen müssen, und aus den Vorstehern der Zünfte, so wie aus den wohlhabendsten und gebildetsten Einwohnern genommen, und jedesmal aus drei vom Magistrat in Vorschlag gebrachten Bürgern durch die Communität selbst gewählt werden, wodurch diese das schöne aber freilich auch gefährliche Recht, sich selbst zu ergänzen, ausübt.

Jeder, der in den Magistrat, oder in ein Officiolat gelangen will, muß zuvor in den äußern Rath gewählt werden. Aus der Zahl desselben schlägt bei einer erledigten Stelle der Comes der Nation, rechtskundige, wissenschaftlich gebildete Männer, in der Regel nach ihrem Alters-Rang vor, und der äußere

Rath, Communität genannt, wählt dann den Senator oder Magistratsrath auf Lebenszeit, wobei jedoch strenge auf Vermeidung des Nepotismus gesehen wird. Die Oberbeamten so wie die Sprecher der Communitäten werden nur auf zwei Jahre gewählt, sind aber immerfort wieder wählbar, und werden auch gewöhnlich immer wieder gewählt. Die Sprecher so wie die Senatoren werden von den Communitäten der Städte allein gewählt, die Oberbeamten, von den Repräsentanten aller freien Ortschaften im Stuhl oder District, aus jeder zwei, und einer gleichen Anzahl von Mitgliedern der Communität in der Stadt oder dem Hauptort. Auf die nämliche Art werden auch die Deputirten zum jährlichen National-Conflux oder zur Universitäts-Versammlung und zum Landtage gewählt. Unter den Oberbehörden eines Kreises stehen die übrigen Märkte und Dörfer desselben mit ihren Obrigkeiten. Diese, die Geschwornen — jurati — genannt, an der Zahl wenigstens 5 aber auch 6 oder 8 mit einem Richter und Honnen oder Gräfen in den Märkten, in Dörfern aber nur mit einem von beiden an der Spitze, und mit einem Notarius an der Seite, der in frühern Zeiten meist der Schulmeister des Ortes war, werden ebenfalls von der Communität — auf dem Lande auch Altschaft oder Genanntschaft geheißen — nach der vom Bezirks-Inspector, der immer ein Mitglied des Magistrats oder Officiolats ist, vor-

her geschehene Candidation und in seiner Gegenwart — die Geschwornen auf Lebenszeit, die ersten Beamten, so wie der Wortmann — Orator — der Communität auf zwei Jahre, doch so daß sie immer wahlfähig sind, erwählt. Die Communität ergänzt sich ebenfalls durch freie Wahl aus den wohlhabendsten und geschicktesten Einwohnern, die ein eigenes Haus besitzen, und wenigstens Lesen und Schreiben verstehen müssen. Der Notarius, der wenigstens auf einem Gymnasium studirt haben, auch einige Kenntnisse von den Nationalrechten und Gesetzen haben muß, weil er vornämlich die leitende Hand dieser untersten Behörden ist, wird von der Communität einverständlich mit dem Bezirks-Inspector ernannt. So gehorchen die Sachsen überall, in der volkreichsten Stadt, wie im kleinsten Dorf, nur selbst gewählten Obrigkeiten, und sie können nur sich selbst anklagen, wenn solche ihren gerechten Wünschen nicht entsprechen. Warum haben sie dieselben gewählt? — Daß übrigens auch diese, so wie alle Wahlen nie ganz von mancherlei Umtrieben frei bleiben, das liegt einmal in der Natur der Menschen, wie sie sind. Doch wenn die Wahlpräsidenten klug und rechtlich sind, so können dergleichen Umtriebe nicht leicht so ärgerliche Auftritte veranlassen, wie sie in manchen andern hoch civilisirten Ländern so häufig vorkommen.

Zur politischen Verfassung der Sachsen gehört

übrigens auch noch, daß alle vor dem Gesetze vollkommen gleich sind, und daß die adeligen Familien unter ihnen, deren es wenigstens 50 bis 60 von altem und neuem Adel gibt, worunter 3 Freiherrliche sind, auf ihrem Gebiete kein Vorrecht vor den übrigen besitzen, sondern eben den Gesetzen, Steuern und Lasten unterworfen sind, wie diese. Nur die ämtliche oder persönliche Stellung vermag hier besondere Auszeichnung zu verleihen; und man hat mehrere Beispiele, daß die Nachkommenschaft solcher Geschlechter sich im Stande der Handwerker verloren hat, und dann wieder zu Amt und Würden gelangt ist. Doch steht es diesen Familien frei, sich durch Güterankauf oder Heirath an den ungarischen Adel anzuschließen, und dann an seinen Gerechtsamen Theil zu nehmen, so wie auch aus ihrer Mitte von Zeit zu Zeit, Stellen in der ungarischen Nobel-Garde in Wien besetzt werden.

II. Auch in juridischer Hinsicht unterscheiden sich die Sachsen durch ihre Verfassung sehr von ihren Mitständen. Schon ihr obenerwähntes Gesetzbuch ist eigenthümlich. Es wurde in der letzten Hälfte des 16ten Jahrhunderts aus dem römischen, flandrischen und deutschen Rechte, zumal dem Nürnbergischen und Iglauischen Stadtrechte, welche beiden letztern der Herrmannstädter Bürgermeister Thomas Altenberger noch im Jahre 1481 auf Pergament mit schön gezier-

ten vergoldeten Anfangsbuchstaben hatte schreiben lassen, vornämlich aber aus den alten Gewohnheiten und dem Recht des Herkommens durch einen Kronstädter Senator Matthias Fronius zusammengetragen, von den Häuptern der Nation durchgesehen, und dann dem damaligen König von Pohlen und Fürsten von Siebenbürgen Stephan Bathori zur Bestätigung vorgelegt. Diese erfolgte am 12. Februar 1583, worauf es bei allen sächsischen Gerichtsstühlen eingeführt wurde, und auch noch in wesentlichen Puncten besonders in Erbschaftsangelegenheiten gilt. Es ist damit auch ein Criminal-Gesetzbuch verbunden, welches zur Zeit seiner Entstehung einen mildern Geist athmete, als die meisten ähnlichen Gesetzbücher aus jener Zeit, doch heut zu Tage allerdings in vielen Stücken zu streng erscheint, und daher durch neuere Entscheidungen auf mannigfaltige Weise verändert worden ist, welches zum Theil auch mit dem Civil-Gesetzbuch geschehen ist. Es wäre daher wohl zu wünschen, daß diese Statuten mit Rücksicht auf die später erfolgten Allerhöchsten Verordnungen und Entscheidungen in erneuerter Form dargestellt würden, so wie es hoch an der Zeit wäre, daß ein, dem Geiste des jetzigen Zeitalters angemessenes Criminal-Gesetzbuch für Ungarn und Siebenbürgen, das bis diese Stunde noch mangelt, verfertigt, oder das so zweckmäßige österreichische förmlich eingeführt würde. Doch ist der

Rechtsweg, der in den frühern stürmischen Zeiten oft sehr kurz und ungewiß war, jetzt geregelt und auf festere Grundlagen gestellt worden.

Wenn zwischen den Bewohnern eines sächsischen Dorfs ein Rechtsstreit entsteht, so können sie solchen vor die dasige Obrigkeit bringen, und diese kann als Schiedsgericht, allenfalls auch als unterste Polizeibehörde, aber nicht als erste Instanz darüber entscheiden. Sind sie damit nicht zufrieden, oder wollen sie keine Schiedsrichter, so wenden sie sich an das Districts- oder Stuhlgericht, welches bloß aus dem Richter und seinem Gerichtsschreiber besteht. Dieses Gericht ist auch für die Bewohner der Stadt oder des Hauptortes die erste richterliche Instanz, von welcher die unzufriedenen Parteien an den Magistrat oder an das Officiolat appelliren können. In den Märkten jedoch, wenn sie auch nicht Hauptorte sind, werden die streitigen Sachen vor die Geschwornen und ihre Beamten gebracht, und in der Regel, zumal wenn sie von Bedeutung sind, in Gegenwart des Bezirks-Inspectors, der zu dem Ende jährlich zu mehrmalen die seiner Inspection angewiesenen Ortschaften bereist, verhandelt und entschieden. Der Weg der Appellation führt die Parteien an den Magistrat oder an das Officiolat. Die Gerichtssporteln, die hier wenig bedeutend sind, zumal da es in ganz Siebenbürgen keine Stempeltaxe gibt, werden für die Allodial- oder

Gemeindecasse, aus welcher die Beamten besoldet werden, berechnet. In frühern Zeiten war es nicht selten, daß in Märkten und Dörfern, wo nur Landleute Beamte waren, beinahe jeder Rechtsstreit mit einem Trunk Wein beschlossen wurde, und daher auch oft die Sporteln, ja sogar die Strafen nur in einer Quantität Wein bestanden, weßwegen die Beamten ihre Sitzungen gewöhnlich in oder wenigstens neben der Trinkstube des Wirthshauses hielten, eine Gewohnheit, die leider noch hie und da, zum Nachtheil der Sittlichkeit und des Wohlstandes der Einzelnen, aber auch des gemeinen Wohls und der öffentlichen Sicherheit gefunden wird. Um jedoch diesem Übel möglichst zu steuern, werden in der neusten Zeit, wo es nur die Mittel erlauben, Gemeinde- oder Rathhäuser erbaut. Übrigens kann jeder bei der ersten Instanz persönlich erscheinen, und seine Sachen mündlich führen; auch schriftlich kann er seine Klagen oder Antworten selbst verfassen und einreichen, und es ist nicht nothwendig, daß er einen Rechtsfreund nehme. Daher hat es denn auch von jeher so wenig Advokaten in der Nation gegeben, so daß in einer Stadt von 20000 bis 30000 Einwohner kaum 2 oder 3 gefunden werden. Wo einer gebraucht wird, da vertritt der Fiscal bei jedem Magistrate oder Officiolate dessen Stelle, so wie er zugleich der öffentlich verpflichtete Armen-Advokat ist. Übrigens hat der Richter erster Instanz

bei dem Appellationsgericht, wie sich's von selbst versteht, keine Stimme, auch können die Parteien aus gesetzlichen Gründen, zumal wegen naher Verwandtschaft gegen die Mitglieder dieses Gerichtes excipiren.

Das höchste Appellationsgericht der Sachsen in Civilsachen heißt die sächsische Universität, an welche man sich von allen Magistraten oder Officiolaten wenden kann, wegen beweglicher Güter aber nur, wenn der Gegenstand des Processes nicht unter 10 fl. werth ist. Untersagt ist die Appellation in erwiesenen Criminalfällen, wegen eingestandener Schulden, in Sachen, welche keinen Aufschub leiden, und dem verurtheilten Beklagten im Injurien Processe.

Doch in allen diesen Fällen können die Parteien, wenn sie glauben, daß ihnen Unrecht geschehen, oder die Appellation gesetzwidrig verweigert sei, im Wege des Recurses ihre Zuflucht an das Gubernium, und, werden sie auch hier abgewiesen, an den Landesfürsten selbst nehmen.

Der Präses des Gerichts ist der Graf der Nation, welchem auch das Recht und die Pflicht, dieselbe zu versammeln, zusteht. Früher wurde diese Versammlung auf den Katharinentag berufen, jetzt wird sie zwischen Neujahr und Ostern abgehalten. Ihre Mitglieder sind zwei Deputirte aus jedem sächsischen Kreise, welche auf die angegebene Weise von der Communität des Hauptortes und den Repräsentanten der Be=

zirksortschaften, gewöhnlich aus den Senatoren und Oberbeamten, wohl auch aus den ältern Sekretären gewählt werden. Sie kommen in Herrmannstadt zusammen, und referiren über die appellirten Processe, welche dann in ihren Sitzungen, deren es mehrere in einer Woche gibt, entschieden werden. Von hier kann nur in den im Gesetze vorgeschriebenen Fällen, wegen unbeweglicher Güter ohne Unterschied, wegen beweglicher aber nur, wenn ihr Werth über 40 fl. beträgt, an das Gubernium und dann an den Landesfürsten appellirt werden. Doch steht auch hier jedem der sich beeinträchtigt glaubt, frei, die Landesstelle und den Landesfürsten selbst um eine Revision des Processes zu bitten. So genießt jeder, selbst der geringste Bauer, das wichtige Vorrecht, nur von seinen Nations-Verwandten und Mitbürgern und nach seinen Nationalrechten und Gewohnheiten Recht zu erhalten; glaubt er sich dadurch gekränkt, so steht es ihm frei, seine Klagen vor dem Throne Sr. Majestät selbst nieder zu legen.

Was die strafende Gerechtigkeits-Pflege anbetrifft, so sieht es mit der Gesetzgebung dafür, wie bereits erwähnt worden ist, im ganzen Lande sehr traurig aus; früher stand es indessen, wie wohl überall in ganz Europa, so auch hier, noch weit mißlicher damit, und während der Oberherrschaft der Türken ist wohl auch nicht selten türkische Justiz geübt worden. Be-

lege dazu sind in der Landesgeschichte, in handschriftlichen Chroniken und in alten Archiven wohl mehrere zu finden.

Unter dem milden Scepter Österreichs hat die Menschlichkeit auch hierin so manchen Sieg über die Barbarei gewonnen.

Zu den wichtigsten gehörte wohl die Abschaffung der Folter, unter der unvergeßlichen Kaiserin Maria Theresia, und die untersagte Vollziehung der Todesstrafe, nicht nur im Gebiete der Sachsen, sondern im ganzen Lande, ohne landesfürstliche Bestätigung seit Kaiser Josephs Zeiten. Denn früher geschah solche sogleich, wenn das Urtheil von den Kreisbehörden ausgesprochen war. Auch jetzt wird in Fällen, wo wegen häufigen Straßenraubs oder Mordbrennereien das Standrecht in einem Kreise verkündiget wird, das Urtheil dieses Ausnahmsgerichtes sogleich vollzogen.

Übrigens ist im Jahre 1811 ein Criminal-Gesetzbuch von den Landständen ausgearbeitet worden, hat aber noch nicht die Allerhöchste Bestätigung erhalten.

Gegenwärtig gibt es unter den Sachsen auch eine Polizei, durch welche die kleinern Vergehungen bestraft werden. Es ist nämlich in jeder sächsischen Stadt ein Poiizeidirector, der aus der Zahl der ältesten Senatoren von der Communität alle zwei Jahre gewählt wird, und dem es ganz besonders obliegt, für

die öffentliche Reinlichkeit, Gesundheit, Ruhe und Sicherheit zu sorgen. Größere Vergehungen und Verbrechen werden vom Fiscal oft noch mit Zuziehung eines Secretärs untersucht, und diese Untersuchung dann, dem gesammten Magistrat oder Officiolat zur Prüfung und zum Urtheilsspruche vorgelegt. Ist das Verbrechen in einem, mit eigener Gerichtsbarkeit versehenen Marktflecken von einem dasigen Einwohner begangen worden, so wird zuerst daselbst von den Beamten, unter dem Vorsitze des Bezirks-Inspectors ein summarisches Verhör angestellt, wohl auch ein vorläufiges Urtheil nach dem Inhalte der Statuten gesprochen, dann aber wird die Sache zur endlichen Entscheidung noch vor die Oberbehörde des Kreises gebracht. Lautet das Urtheil nicht auf Todesstrafe, und begnügt sich der Verbrecher damit, so kann es durch diese Behörde in Vollzug gesetzt werden. Hält sich aber der Schuldige dadurch für zu sehr bebürdet, so kann er seine Sache im Wege des Recurses an das Landesgubernium und sogar an den Landesfürsten bringen. Wird die Todesstrafe festgesetzt, so muß das Urtheil durch das Gubernium mit dessen Gutachten dem Landesherrn zur Bestätigung unterlegt, und darf nur, wenn diese erfolgt ist, vollzogen werden. Doch macht der erhabene Monarch gar oft Gebrauch von seinen schönen Vorrecht zu begnadigen, und die Todesstrafe in eine andere umzuändern. Übri-

gens wird selbst dem todeswürdigen Verbrecher bei der Untersuchung und vor der Verurtheilung immer ein Vertheidiger zugegeben, der nach Amt und Pflicht Alles aufsuchen muß, was die Schuld milbern, oder die Unschuld rechtfertigen kann.

III. In ökonomischer Hinsicht ist die Verfassung der Sachsen nicht weniger eigenthümlich. Jedes Dorf hat seine eigene Allodial-Casse oder Gemeinde-Casse, in welche die Einkünfte aus den Mühlen, Wirthshäusern, und Gemeinde-Gründen und gesammelte Capitalien fließen, und woraus die öffentlichen Ausgaben für die Gehalte der Beamten, Reparaturen an den öffentlichen Gebäuden, neue Bauten und dergleichen bestritten werden. Diese Einkünfte sind oft sehr bedeutend, in größern Dörfern und Märkten, zumal aber in Städten, von denen manche, wie Herrmannstadt und Kronstadt mehrere Dörfer mit adeligen Rechten besitzen, das heißt die — freilich sehr gemäßigten — Frohntaxen, dann die Zehend - Mühlen- und Wirthshaus-Einkünfte beziehen. Auch die ganze Nation besitzt mehrere Güter, ja pfandweise mehrere ganze Fiscal-Herrschaften oder Staatsdomainen im Fogarascher Districte, die so wie die Allodialgüter aller einzelnen Orte in Pacht gegeben werden, und der National-Casse jährlich reichliche Zuflüsse liefern. Um diese Einkünfte zu verwalten, ist unter Aufsicht des Comes, ein Einnehmer (Perceptor) und ein Con-

trollor bei der National-Casse angestellt, so wie in jeder Stadt und in jedem Hauptort ein Einnehmer. In den Märkten und Dörfern ist solches ein Geschworner, der gewöhnlich der Ortswirthschafter heißt. Über alle Einnahmen und Ausgaben muß von den Verwaltern jährlich genaue Rechnung abgelegt werden. Solches geschieht zuerst immer vor der Orts-Communität, deren vorzüglichste Wirksamkeit darin besteht, auf die zweckmäßige und richtige Verwaltung und Verwendung der öffentlichen Einkünfte zu wachen. Dafür ist auch der Bezirks-Inspector verantwortlich, der deßwegen stets bei der Ablegung der Rechnungen zugegen seyn, und von Zeit zu Zeit die Casse visitiren muß; in den Städten ist es der Magistrat und in den Hauptorten das Officiolat; über ihnen steht dann der Comes und sein Revisorat oder die National-Buchhaltung, welche alle Rechnungen aus der ganzen Nation vorläufig durchsehen muß, ehe sie zur endlichen Liquidation an die Landesbuchhaltung kommen, und auch nachdem dieses geschehen ist, werden noch die Ausweise der liquidirten Rechnungen zur Einsicht an die Hofbuchhaltung gesandt. Es kann daher nicht leicht irgendwo ein Unterschleif oder ein Betrug Statt finden, wie es wohl in den frühern, verworrenen Zeiten geschah, wo so manche Gemeinden in große Schuldenlast versunken waren. Damit aber auch die Communitäten selbst nicht zu verschwenderisch mit den Allo-

dial-Einkünften umgehen, und da ohne ihre Einwilligung keine neue Ausgabe gemacht werden darf, nicht zu viel und ohne Noth bewilligen, vornämlich aber auch auf öffentliche Schmausereien, die in der Vorzeit nichts Seltenes waren, nichts verwenden möchten, so müssen sie zu jeder nicht regelmäßig festgesetzten Auslage, bis auf die Summe von 400 fl. die Bewilligung des Comes haben, die er in dringenden Fällen geben kann, worüber aber mit dem Schluß jeden Jahres Ausweise nach Hof geschickt werden müssen. Das Gubernium darf 600 fl. bewilligen, alles andere muß von Hof gestattet werden, zu welchem Ende um solche Ausgaben die Allerhöchste Erlaubniß alljährlich nachgesucht werden muß.

Wenn sich dadurch vielleicht manche Gemeinde in ihrem Eigenthume beschränkt fühlen sollte, so wird dadurch auch jede Versplitterung der öffentlichen Einkünfte verhindert, und selbst im gegenwärtigen, für das ganze Land so sehr ungünstigen Zeitpunct, wo sein Activhandel weit hinter seinem Passivhandel zurückbleibt, ist der Haushalt der meisten sächsischen Gemeinden geregelt, und bei manchen in einem blühenden Zustande, was besonders bei der National-Casse der Fall ist. Es sind daher aus derselben mehrere Stipendien für Jünglinge bestimmt, welche die Rechts- und Arzneiwissenschaft studieren. Da die Candidaten der Theologie auf deutschen Universitäten so viele

Stipendien haben, so sind sie dabei nicht berücksichtiget worden. Übrigens stehen die sächsischen Kreisbehörden, in politischen und ökonomischen Angelegenheiten unmittelbar mit dem Gubernium in Verbindung, nur wenn dieselben die Verfassung und das Vermögen der ganzen Nation betreffen, werden sie durch und bei der National-Universität verhandelt, welche die einzelnen Kreisbehörden vernimmt und an die Landesstelle Bericht erstattet.

Dieß ist ein flüchtiger Abriß von der bürgerlichen Verfassung der Sachsen, deren sich aber nur die freien Sachsen, die auf dem Gebiete der sächsischen Nation wohnen, mit allen ihren ungarischen und wallachischen Mitbürgern erfreuen. Die unterthänigen Sachsen freilich, die auf dem Gebiete der Ungarn wohnen, müssen sich so wie ihre ungarischen und wallachischen Mitunterthanen in das Joch der Dienstbarkeit fügen, das ihnen wohl oft schwer fallen mag, wenn sie auf ihre freien Brüder hinblicken, und von ungarischen Herrschafts-Verwaltern geplagt werden. Doch hängen sie mit ihrem Volke wenigstens einigermaßen zusammen, durch ihre Religion, ihre Geistlichkeit und ihre Kirchenverfassung, da sie durchaus der Augsb. Conf. zugethan sind.

Zweiter Theil.

Die kirchliche Verfassung der Sachsen oder A. C. Verwandten in Siebenbürgen.

Die Kirchen-Verfassung der Sachsen in Siebenbürgen hat von jeher, selbst schon in den frühesten Zeiten etwas Eigenthümliches gehabt. Allerdings erstreckte sich der Sprengel des Siebenbürgischen Bischofs vor der Reformation auch über die sächsischen Geistlichen, mit Ausnahme des Kronstädter und Herrmannstädter Capitels, welche das erstere mit seinem Probst, und das andere mit seinem Dechant oder Erzpriester von ihm exemt waren, und unmittelbar unter dem Graner Erzbischof standen. Aber den Zehnden bezogen überall auf dem Boden der Sachsen die Pfarrer — Plebani — allein von ihren Gemeinden nach dem königlichen Befehl im Andreanischen Privilegium: Decimas iis — sacerdotibus suis — persolvant. Die Bischöfe hatten keinen Theil daran, bis es ihnen zu Anfang des 16. Jahrhunderts gelang, sich von dem Schelker Capitel zwei Quarten zuzueignen, welche nach dem Jahre 1556, wo das Siebenbürger Bisthum aufgehoben, und seine

Güter sekularisirt wurden, mit diesem dem Fiscus oder der Kammer anheim fielen. Auch konnte der Bischof selbst über die ihm untergebenen sächsischen Capitel nie seine volle Gewalt so ausüben, wie andere Bischöfe vielleicht thaten, weil jeder Pfarrer in seiner Gemeinde, zumal wenn sie ihm anhing, sich einen Bischof dünkte, wohl auch dafür galt.

Die Reformation, welche schon im Jahre 1521 in Herrmannstadt begann, anfangs daselbst einen starken Widerstand fand, sich aber nach der unglücklichen Schlacht bei Mohacs, unter den furchtbaren Kriegen, wovon das Land heimgesucht wurde, immer weiter ausbreitete, war im Jahre 1545 in der ganzen sächsischen Nation vollendet, und wurde durch eine neue Union der sächsischen Geistlichkeit befestigt. Sie hatten alle die Augsburgische Confession angenommen, während die ungarischen Protestanten zwar Anfangs auch Luthers, dann aber beinahe durchaus Calvins Lehrsätze annahmen, und bald darauf fand auch Socinus durch den Leibarzt des Titular Königs Johann Siegmund viele Anhänger unter denselben, deren es noch gegenwärtig eine nicht unbedeutende Anzahl unter den Namen Unitarier in Siebenbürgen gibt. Die sächsischen Geistlichen hatten bei dieser Veränderung weder etwas von ihren Einkünften, noch von ihren Rechten verloren, und ihre Stellung gegen das Volk blieb die nämliche wie zuvor. Nur mangelte ihnen jetzt ein Ver-

einigungspunct, nachdem sie den römischen Stuhl aufgegeben hatten, und darum wählten sie im Jahre 1553 den ersten Superintendenten Paul Wiener, der dann an ihrer Spitze stand, und bei der Synode, wo unter dem Namen der geistlichen Universität, sich die Dechanten und andere Abgeordneten der Capitel versammelten, den Vorsitz hatte. Freilich übten die Dechanten des Herrmannstädter und Kronstädter Capitels, selbst bis in die neuern Zeiten, so manche Rechte aus, auf welche sonst nur der Superintendent Anspruch zu machen hatte, wohin namentlich die Ordination der Geistlichen, und das Endurtheil oder die gänzliche Scheidung im Eheprozesse gehörte. Indessen blieb die Geistlichkeit immer ein geschlossenes Ganze, und erhielt durch die Landesfürsten, die zum Theil Protestanten, wenn gleich nicht der Augsburgischen Confession zugethan waren, manche Vergünstigungen und Bestätigungen ihrer alt hergebrachten Rechte, so das selbst das Kirchenregiment größtentheils in ihren Händen blieb. Was konnten auch die weltlichen Vorsteher ihres Volkes in jenen stürmischen Zeiten, wo sie kaum Recht und Eigenthum ihrer Mitbürger gegen Freund und Feind schützen konnte, besseres thun, als das Wohl der Kirche, den Dienern derselben anvertrauen? Diese rechtfertigten ihr Vertrauen gar oft durch ihre Klugheit und durch ihren Patriotismus. Sie bewiesen mitten in einem intoleranten Jahrhunderte die größte

Duldung gegen andere Glaubensgenossen, die sie umgaben. Eine Urkunde davon ist der Synodalbeschluß vom 25. Januar 1604, wo es unter andern heißt: »Die Prediger sollten sich aller bittern und beschimpfenden Ausdrücke gegen andere Glaubensverwandte enthalten, vielmehr in ihren öffentlichen Vorträgen sich befleißigen, die Zuhörer zu erbauen, zu unterrichten und zu trösten. Fänden sie es ja für nöthig, irrige Lehrsätze zu widerlegen, so sollte dieß mit Bescheidenheit und gründlichen Beweisen geschehen.« Zuweilen wurden die Geistlichen sogar ein Opfer ihres Muthes, womit sie ihre Gemeinden in blutiger Kriegsgefahr zu vertreten und zu schützen suchten. Daher gingen sie denn auch, mit ihrem bisherigen Ansehen und in ihrer bisherigen Stellung unter den Scepter Oesterreichs über, als sich das Land demselben unterworfen hatte. Sie versprachen sich jetzt mehr Ruhe und Sicherheit, aber leider wurde durch die Tököli'schen oder sogenannten Kurutzen-Unruhen ihre Hoffnung getäuscht. Die Sachsen mußten besonders viel von den räuberischen Rotten leiden, da sie der österreichischen Regierung fest zugethan blieben, und zumal waren ihre Geistlichen oft eine Beute feindlicher Übermacht. Nach einer nur leichten Berechnung haben die Unruhestifter der sächsischen Geistlichkeit, so weit sie reichen konnten, in 4 Jahren über 13000 Gulden, gegen 4000 Kübel, das ist über 6000 österreichische Metzen

Getreide, und 800 österreichische Eimer Wein abgepreßt, anderer Artikel zu geschweigen, die auch nicht unbedeutend waren. Daß in diesen Zeiten der Bedrängniß, wo viele Geistliche im größten Elende schmachteten, während andere in Ruhe und Überfluß lebten, die Bande der Eintracht unter ihnen lockerer wurden, vielleicht auch im Gefolge der Verarmung sich manche Unsittlichkeit einschlich, war wohl sehr natürlich, und dadurch, so wie durch die Angriffe, welche die weltlichen Vorsteher auf die bisher den Capiteln überlassenen Rechte versuchten, wurde so manche Klage verursacht. Das Kronstädter Capitel hatte sonst ungehindert allein die Candidaten zu erledigten Pfarrstellen bestimmt, und die Liste davon gewöhnlich nur den weltlichen Oberbeamten zur Durchsicht übersandt. Zu Anfang des vorigen Jahrhunderts aber, im Jahre 1706 wollte der Kronstädter Stadtrichter einem Verwandten eine reiche Pfarrstelle verschaffen, und es gelang, da seine eigene Schwester, die verwitwete Pfarrerin daselbst, die Gemeinde schon zu Gunsten seines Candidaten durch Schenkung eines ihr geliehenen Capitals bestochen hatte. Das Capitel, davon in Kenntniß gesetzt, wollte ihn nicht candidiren, aber der Stadtrichter schrieb, als ihm die Candidatenliste mitgetheilt wurde, den von ihm Begünstigten eigenhändig hinein, und er wurde gewählt. In dem darüber entstandenen Streite ent-

schied die Synode wohl zu Gunsten des Capitels *), doch der Pfarrer blieb, und ähnliche Kämpfe wiederholten sich bis in die neueren Zeiten.

Bald darauf im Jahre 1708 überreichte die weltliche oder politische Universität der Sachsen, oder die Abgeordneten ihrer verschiedenen Kreise mit dem Comes an der Spitze der Synode einige Bedenken, welche eine besondere Aufmerksamkeit derselben auf den kirchlichen Zustand ihres Landes bewiesen. Sie verlangten:

1.) daß bei Bestellung des Lehramtes auf wesentliche Verdienste Rücksicht genommen, bei Bestätigung der neuen Pfarrer alles unnöthige Gepränge und Verschwendungen, wohin auch das Geldauswerfen gehörte, vermieden, und auf Festhaltung des reinen Glaubens Acht gegeben,

2.) daß die durch die bisherigen Unruhen verhinderten Kirchen- und Schulvisitationen von den Dechanten ungesäumt veranstaltet, unwissende und ungesittete Lehrer von geistlichen Ämtern entfernt, dem herrschenden Laster der Trunkenheit entgegen gearbeitet, überall Catechisationen angestellt und auf die Unterweisung und vernünftige Behandlung der Schuljugend eine besondere Aufmerksamkeit gewendet,

*) Siehe Act. Synodal. pag. 410. etc.

3.) daß bei dem öffentlichen Gottesdienste statt der lateinischen Gesänge, welche noch bis über die Hälfte des vorigen Jahrhunderts in manchen sächsischen Kirchen gesungen wurden, lauter verständliche deutsche Lieder eingeführt, die dem geistlichen Stande zukommenden Vorrechte, nicht über die Gebühr ausgedehnt, und den Ausschweifungen der Scholaren, d. i. der Landschullehrer und Kirchendiener gewehrt,

4.) daß die Eintracht unter dem geistlichen und weltlichen Stande gefördert werden möchte, und dergleichen mehr.

Hierauf machte im Auftrag der Synode der Kronstädter Stadtpfarrer und Dechant, Magister Markus Fronius, einer der gelehrtesten und frömmsten Männer seines Volkes nachfolgende Gegenbemerkungen.

1.) daß kein Diaconus oder Hülfsprediger auf dem Lande berufen werden möchte, ohne zuvor vom Ortspfarrer geprüft zu werden; wenigstens sollte die Gemeinde ihn nur im Einverständnisse mit dem Pfarrer berufen. Eben so sollten sich auch bei Pfarrers-Wahlen und Besetzung der Schulämter in den Städten, Capitel und Magistrat mit einander vernehmen, und bei den letzten nur die Oberbeamten mitwirken, so wie auf den Dörfern bei Ernennung der Schulämter die Pfarrer immer befragt werden.

2.) Die Geistlichkeit sollte allerdings nicht zu weit gehen, doch wünschte sie mehrere Unterstützung von Seite der weltlichen Beamten, damit theils die Schullehrer besser besoldet, theils die Pfarrer in ihren Rechten ungekränkt bleiben möchten.

3.) Wünschte die Geistlichkeit, daß ihre Gerichtsbarkeit unangetastet bleiben, und sie in Ehesachen besser unterstützt werden möchten *).

Doch ehe diese Bemerkungen überreicht werden konnten, hatte die Synode schon folgende Beschlüsse gefaßt.

1.) daß die Canditaten sowohl bei der Ordination als bei der Installation oder Bestätigung als Pfarrer schwören sollten, daß sie ihre neuen Ämter weder durch Geschenke noch durch Versprechungen erlangt hätten,

2.) daß wegen Trunkenheit Pfarrer und Diacone auf jedem Betretungsfall um einen Dukaten, Schullehrer um einen Gulden gestraft werden,

3.) daß die Catechisation überall, wo sie nicht üblich wäre, eingeführt werden,

4.) daß vom heiligen Abendmale niemand ohne Vorwissen des Decanus ausgeschlossen werden,

5.) daß die vorige Kleiderordnung der Geistlichen erneuert werden,

---

*) Siehe Act. Synodal. pag. 533. etc.

6.) daß den geistlichen Personen das Tanzen bei Strafe von 12 fl. verboten seyn sollte *).

So hatten denn die Häupter und Repräsentanten des Volks ihren Anspruch auf eine größere Theilnahme am Kirchenregiment, als sie bisher gehabt hatten, kund gethan, und wenn derselbe auch nur wenig befriedigt wurde, so war es doch der erste Schritt zu einer neuen Gestaltung der Kirchen-Verfassung. Zwar schwankte noch lange das Übergewicht zwischen der geistlichen und weltlichen Partei, doch schloß sich jene immer mehr und immer fester an diese an, und gestattete ihr immer größern Einfluß, da sie bei den mancherlei Angriffen auf ihre Zehnden, die Hülfe derselben gar sehr bedurfte. Sie vereinigten sich nach und nach, wenn auch nicht förmlich, um das Wohl ihrer Kirche gemeinschaftlich zu berathen und zu besorgen. Es entstanden die sogenannten Consistorial-Congregationen, welche wohl schon früher von Zeit zu Zeit ihre Wirksamkeit bewiesen hatten, und den Landesgesetzen gemäß waren **), aber erst im Jahre 1754 durch eine ver-

*) Acta Synod. pag. 509.

**) Diese wurden in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts verfaßt, und befinden sich im allgemeinen Gesetzbuch von Siebenbürgen, genannt: Approbatae Constitutiones Regni Transilvaniae T. I. Tit. I. Art. III. Sie lauten aus dem Ungarischen übersetzt, also: „Außer den vier recipirten Religionen dürfen weder

abredete Constitution förmlich organisirt wurden. Diese Constitution wurde später im Jahre 1764 weiter ausgebildet, und nachdem sie höhern Orts gebilligt worden, im Jahre 1783 neuerdings bekannt gemacht. Sie ist die Grundlage der gegenwärtigen vollständigen

---

Privatleute, sie mögen zu was immer für einem Stande gehören, noch ganze Versammlungen, sich unterstehen, in die Artikel des Glaubens und der Religion eine Neuerung einzuführen, oder eine Trennung — Secte — zu verursachen, bei Strafe als Landes-Verräther den Kopf und alle Güter zu verlieren (sub poena notae infidelitatis.

Im Kirchenregiment und in den Kirchengebräuchen aber etwas zu verbessern, — reformiren — oder zu verändern, war den Gemeinden von jeher erlaubt, welche christliche Freiheit ihnen auch ferner nicht beschränkt und gewehrt seyn soll, wie es in andern christlichen Ländern und auch bei uns im Gebrauch war und noch ist, nämlich daß in weniger bedeutenden Dingen, so wie in solchen, welche nur den geistlichen Stand betreffen, die Geistlichen selbst Beschlüsse fassen, und Constitutionen machen können, aber solches auch nur auf einer allgemeinen General-Versammlung — Synode. In dem aber, was ihre Zuhörer und den weltlichen Stand, oder sie und diese gemeinschaftlich betrifft, soll nichts ohne gemeinsames Übereinkommen mit denselben beschlossen werden, nämlich nach der übereinstimmigen Meinung der zu ihrer Religion gehörigen Oberbeamten und Patronen.

Consistorial-Verfassung. Seit dem Jahre 1784 ist der Name Consistorium selbst bei der hohen Hof- und Landesstelle in Gebrauch gekommen. Die Thätigkeit der Consistorien ist aber besonders unter der Regierung des höchstseligen Kaiser Joseph II. lebhaft geworden. Doch die unter diesem Regenten geschehene Verschmelzung der verschiedenen Nationen im Lande, die nach seinem Tode wieder aufgehoben wurde, konnte nicht ohne bedeutenden, leider auch nachtheiligen Einfluß auf das Sachsenvolk und dessen kirchliche Verfassung bleiben. Wenn die Theile eines Gebäudes aus ihren Fugen getrieben werden, so können sie nicht leicht wieder, ohne einige Verletzung, in die alte Ordnung kommen. So fand sich denn bei der Wiederherstellung der sächsischen Nation so manches auch in ihrer Kirchen-Verfassung, was eine Verbesserung erheischte. Einzelne Versuche, als die völlig freie Wahl der Pfarrer ohne Candidation, die Aufhebung der geistlichen Jurisdiction und die Überweisung der Eheprocesse an die weltlichen Obrigkeiten hatten keine guten Folgen; selbst unter den Geistlichen entstanden ärgerliche Processe, daher erfolgte auf Allerhöchste Anordnung mit der politischen eine kirchliche Regulation unter den Sachsen. Die letztere ist zum Theil in der erstern enthalten, zum Theil wurde sie durch die, laut Allerhöchsten Hofdecret dd. 20. Februar 1807 begnehmigte Vorschrift für die Consistorien der A. C. Verwandten in Sie-

benbürgen, dann durch die von dem Oberconsistorium der A. C. Verwandten in Siebenbürgen den untergeordneten Gemeinden im Jahre 1818 zur Richtschnur hinausgegebene Kirchen-Visitationsordnung, so wie durch die zugleich bekannt gemachten Visitationsartikel, endlich durch die im Jahre 1819 herausgegebene Candidations- und Wahlnorm, welche Documente alle der Anhang enthalten wird, vervollständigt. Ich will versuchen, theils aus diesen vorliegenden Schriften, theils aus eigener Kenntniß und Erfahrung ein anschauliches Bild von der jetzt bestehenden Kirchen-Verfassung der A. C. Verwandten in Siebenbürgen zu entwerfen, und werde zuerst von ihrem Kirchenregiment oder von ihrem Verhältniß zum Staat und zum Volk, dann von ihrer Geistlichkeit und endlich von ihrem Cultus sprechen, weil meiner Ansicht nach alle diese drei Puncte wesentlich zur Kirchen-Verfassung im vollen Umfang des Wortes gehören.

Erster Abschnitt.

Vom Kirchenregiment.

Das Kirchenregiment ist monarchisch- oder wie man will, hierarchisch-constitutionell und so beschaffen, daß der weltlichen Macht die ihr gebührende Ehre widerfährt, aber auch die Kirche eine würdige Stellung behauptet. Der höchste Schutzherr und Schiedsrichter —

summus arbiter heißt es im Curialstyl — ist der Landesherr. Er bestätigt die gewählten und repräsentirten Pfarrer, und nur er kann sie, wenn sie eines Verbrechens überwiesen worden sind, ihres Amtes entsetzen. Er gibt Dispensatiom zur Verehlichung in verbotenen Graden, das ist im zweiten Grad der Blutsfreundschaft, und im ersten und zweiten Grad der Schwägerschaft. Die weitern Grade sind weder von den neuen protestantischen Kirchengesetzen, noch von den siebenbürgischen Landesgesetzen verboten. Nur durch seine Bestätigung werden die Ehescheidungen gültig. Ihm müssen die Protocolle des Oberconsistoriums zur Durchsicht vorgelegt werden; nur er konnte der neuen Einrichtung derselben, nur er kann jeder künftigen wesentlichen Veränderung darin die Sanction verleihen. Er entscheidet endlich in höchster Instanz alle zwischen den Geistlichen und Consistorien, zwischen den Geistlichen und ihren Gemeinden, und zwischen den Geistlichen selbst entstandenen Differenzen. Sein Organ ist die siebenbürgische Hofkanzlei und das Landes-Gubernium. Bei beiden sind immer protestantische Mitglieder, welche gewöhnlich in den kirchlichen Angelegenheiten der Protestanten referiren. Die Landesregierung correspondirt mit dem Oberconsistorium, und in manchen Fällen auch mit dem Superintendenten, wie bei Ehedispensen und Ehescheidungssachen. Doch sind die Consistorien eigentlich dazu bestimmt, unter der Oberaufsicht des

Landesfürsten das Kirchenregiment zu führen. Es sind aber dreierlei Consistorien: das Ober-Consistorium, die Domestical- oder Bezirks-Consistorien und die Local- oder Orts-Consistorien.

I. Das Ober-Consistorium.

Es ist ein solches unter öffentlicher Autorität aus den bedeutendsten weltlichen und geistlichen Mitgliedern der sächsischen Nation zusammengesetztes Collegium, welches sämmtliche Angelegenheiten der evangelischen Kirche A. C. in Siebenbürgen zu besorgen und zu verhandeln hat. Es ist das eigentliche Organ, durch welches diese Kirche mit der Landesstelle und mit dem Landesherrn in Verbindung steht, und es liegt ihm ob:

1.) für die Erhaltung der gesetzmäßigen und öffentlichen Rechte und Freiheiten der Evangelischen A. C. in Siebenbürgen Sorge zu tragen, jede Kränkung derselben abzuwenden, und die religiöse und sittliche Cultur des Volks zu befördern. Gerechte Beschwerden hat es daher vor den Thron des Regenten zu bringen, und um Abhülfe zu bitten, und zweckmäßige Vorschläge zum Besten der Schulen und Kirchen der Allerhöchsten Einsicht und Genehmigung vorzulegen.

2.) Es liegt ihm ferner ob, die Reinheit der Lehre, wenn sie von irgend einem Neuerungssüchtigen

gefährdet werden, und die Synode nicht Widerstand thun sollte, ohne jedoch einer wahrhaften Verbesserung in den Weg zu treten, zu bewahren, und die innere Ordnung der Kirche, so wie die nöthige Kirchen-Disciplin aufrecht zu halten. Es darf ohne seine Bewilligung im Cultus keine bedeutende Veränderung vorgenommen, auch müssen ihm neue Gesangbücher und Liturgien vorgelegt, können wohl auch von ihm empfohlen, aber ja nicht anbefohlen werden. Denn das gilt hier — wie es überall gelten sollte — als Gewissenssache, und nie i[illegible] Gemeinde, die selbst das bessere Neue ni[illegible] annehmen wollen, dazu gezwungen worden. Das Kirchenregiment kann hier immer nur negativ geführt werden, und es bleibt immer die Aufgabe der Pfarrer, ihre Gemeinden für das Bessere vorzubereiten, sie dafür empfänglich zu machen, und zu bewirken, daß sie selbst darnach verlangen.

3.) Vornämlich hat das Ober-Consistorium die höchst wichtige Aufsicht über die Dotationen und Stiftungen der Kirchen und Schulen. Es gibt nicht leicht eine Kirche auf dem freien sächsischen Boden, die nicht liegende Gründe hätte, welche theils auf Rechnung der Kirchencasse bewirthschaftet, theils von den Pfarrern und Kirchen- und Schuldienern als Theil ihres Gehaltes

gebraucht werden. Manche haben sogar die Einkünfte von Mühlen und nicht unbedeutende Capitalien, wovon sie aber auch die Gehalte der Kirchendiener und die bei Schulen und Kirchen vorkommenden Bauten bestreiten müssen. Nur wo die Kirchencasse nicht zureicht, darf die Allodialcasse nach erlangter Allerhöchster Genehmigung aushelfen. Es muß daher jährlich in jeder Gemeinde die Kirchenrechnung gestellt, und wird sie richtig befunden, durch das Domestical-Consistorium zur Durchsicht eingesandt werden.

4.) Endlich steht dem Ober-Consistorium noch die Leitung der Domestical- oder Bezirks-Consistorien zu.

Die Mitglieder desselben sind von weltlicher Seite die evangelischen Geheime- und Gubernialräthe und Sekretäre, so wie die Räthe und Sekretäre der übrigen Landes-Dicasterien und die mit ihnen gleichen Rang habenden Oberbeamten, dann die National-Deputirten, die sich jährlich unter dem Namen der sächsischen Universität als Appellationsgericht unter dem Vorsitze des Grafen der Nation versammeln.

Von geistlicher Seite ist der Superintendent zugegen, ohne dessen oder seines Stellvertreters, des General-Vicars, Anwesenheit es unvollständig wäre, so wie bei jedem ordentlichen protestantischen Consisto-

rium der erste Geistliche des Ortes, des Kreises oder des Landes, nicht fehlen darf, ferner der General-Dechant, oder eben jener General-Vicar des Superintendenten und der General-Syndikus, der Dechant und Senior des Herrmannstädter Capitels und der Stadtpfarrer von Herrmannstadt, wenn er nicht schon eines von beiden ist, dann die Dechanten des übrigen, wenigstens nächsten Capitel, wie auch nach dem Ermessen des Superintendenten noch ein oder einige Pfarrer, damit so viel möglich ist, die Zahl der beiden Stände gleich sey. Das Präsidium führt der anwesende älteste Geheime- oder Gubernial-Rath, oder in Ermanglung dessen, der im Range vorgehende Beisitzer, ohne Unterschied des Standes. Actuare sind von weltlicher Seite der Universitäts-Notarius, von geistlicher Seite der Herrmannstädter Stadtprediger. Alle aber vom ersten Mitglied bis auf diese Actuare, die vielleicht eine kleine Remuneration erhalten, dienen unentgeldlich.

Es ist für sie eine Ehrensache, den Angelegenheiten ihrer Kirche ihre Dienste zu weihen, und selbst den von entlegenen Capiteln dazu Abgeordneten, werden bloß die Reisekosten aus den Capitelscassen vergütet. Ein noch nicht angestellter Candidat der Theologie, der als Kanzellist verwendet wird, erhält einen kleinen Gehalt, und der Diener des Ober-Consistoriums, der aber immer noch einen andern Dienst hat,

eine jährliche angemessene Zulage, welche so wie die Schreib- und andern Spesen von den geringen jährlichen Beiträgen der Kirchencassen bestritten werden.

Der ordentliche Sitz und Versammlungsort des Ober-Consistoriums ist Herrmannstadt, weil auch die National-Deputirten zum Appellationsgerichte hier zusammen kommen. Während ihrer Anwesenheit daselbst, werden gewöhnlich alle Sonntage nach geendigter Vormittagspredigt Consistorial-Sitzungen — in allem etwa 6 — gehalten, wo Alles, was auf den äußern oder innern Zustand der evangelischen Kirche Bezug hat, verhandelt wird. Da aber auch während der übrigen Zeit so manches vorkömmt, was schnelle Erledigung fordert, so ist ein permanentes delegirtes und repräsentirendes Ober-Consistorium bestellt, das aus den zu Herrmannstadt wohnenden Mitgliedern besteht, und am letzten Sonntag jedes Monats ordentliche, oder wenn es nöthig ist, auch außerordentliche Sitzungen hält. Seine Erledigungen werden dann in den vollen Consistorial-Sitzungen vorgelegt, und erhalten dadurch die erforderliche Sanction. In sehr wichtigen Fällen jedoch, werden auch so viel Mitglieder, als es nöthig ist, aus der Nähe, zumal der Superintendent und der General Dechant oder Syndikus zugezogen, oder die Meinung und der Rath der auswärtigen Mitglieder schriftlich eingeholt. Wie es möglich ist, daß in so kurzer Zeit

die kirchlichen Angelegenheiten von 202000 Menschen erledigt werden, läßt sich daraus erklären, daß viele Sachen von den Domestical- und Local-Consistorien abgethan werden, so wie daraus, daß sich die Mitglieder des Ober-Consistoriums nicht unnöthig zu thun machen, weil sie nicht dafür bezahlt werden.

II. Die Domestical- oder Bezirks-Consistorien.

Ihre Wirksamkeit erstreckt sich über die einzelnen Stühle und Districte, und ihr Geschäft ist, die Berichte über den geistigen und sittlichen Zustand der ihnen unterstehenden Kirchengemeinden, so wie besonders über die Curatel ihres Vermögens einzusammeln, und zur gehörigen Zeit dem Ober-Consistorium einzusenden. Auch haben sie die besondere Aufsicht über die Schulen und ihre Lehrer, und die Entscheidung über Mißhelligkeiten zwischen den Pfarrern und ihren Gemeinden, so wie über Klagen der Kirchen- und Schullehrer über die ihnen von den Local-Consistorien zugefügte Kränkungen, wie nicht minder die Pflicht, alle etwaigen Vorschläge zu guten Einrichtungen und zweckmäßigen Verbesserungen dem Ober-Consistorium vorzulegen, endlich auch das Recht zu allen erledigten Pfarrstellen zu candidiren.

Die Mitglieder eines Domestical-Consistoriums sind die evangelischen Stuhls- und Districts-Oberbeam-

ten, und allenfalls in Städten noch die ältesten Magistrats-Räthe, dann der Dechant und Senior, allenfalls auch der Syndikus des nächsten Capitels, so wie der Pfarrer vom Hauptort des Stuhls oder Districts. Das Präsidium hat der ältere Consistorialis ohne Unterschied des Standes, in der Regel aber ist er vom weltlichen Stande, und das Protocoll führt der evangelische Notarius. Die Schreibereien werden gewöhnlich durch den Rector des Hauptortes besorgt. Hier im Hauptort des Stuhls oder Districts und zwar in der Wohnung des Pfarrers versammelt sich das Domestical-Consistorium, so wie auch dessen Archiv daselbst aufbewahrt wird. Die Versammlung geschieht ordentlich am letzten Mittwoch jeden Monats, außerordentlich, wenn eine dringende Veranlassung Statt findet. Sehr oft werden hier die wichtigsten kirchlichen Angelegenheiten und Streitigkeiten entschieden. Wer jedoch damit nicht zufrieden ist, kann sich an das Ober-Consistorium wenden. Auch muß diesem, in dem Falle, wenn alle Mitglieder eines Standes von der Meinung des andern abweichen, die endliche Entscheidung anheim gestellt werden. Daß die Mitglieder der Domestical-Consistorien für ihre Mühewaltung keine Belohnung erhalten, versteht sich von selbst, da sie ja alle schon in einem öffentlichen Amte stehen.

III. Die Local-Consistorien, welche überall bestehen, wo eine Pfarrei ist. Diese sind für das

Kirchenregiment der A. C. Verwandten in Siebenbürgen wohl das wichtigste Institut.

Der Einfluß des geistlichen und weltlichen Standes wird dadurch so im Gleichgewicht erhalten, das jeder damit zufrieden seyn kann. Zwar ist vom letzten Stande oft der Pfarrer des Orts allein gegenwärtig. Aber er ist, außerdem, daß er überall, wo kein Magistrat oder Officiolat ist, präsidirt, so gestellt, daß er Alles, was mit den kirchlichen Interessen im Widerspruch steht, leicht verhindern kann, und der weltliche Stand, der die ganze Gemeinde dabei repräsentirt, übt seine Wirksamkeit in den wesentlichsten Puncten, in der Verwaltung des Kirchen-Vermögens und in der Besetzung der Lehrerstellen aus. Was immer an den Kirchen-, Schul- und Pfarrgebäuden zu verbessern ist, jede neue Ordnung und Einrichtung, die Bezug auf die Moralität und Religion hat, die Kirchenzucht, in wie weit sie noch Statt findet, die kleinste Änderung im äußern Cultus, kurz was nur immer mit der Kirche und dem Kirchenregiment in Verbindung steht, muß hier besprochen und verabredet werden. Nur über das Dogma kann natürlich nichts verhandelt werden. Mir ist nicht bekannt, daß irgendwo in ganz Deutschland eine ähnliche Einrichtung — ein wahres Presbyterium — Statt fände, wo das Volk durch seine Repräsentanten, die es, wie seine Pfarrer frei wählt, einen solchen Einfluß auf die kirchlichen

Angelegenheiten hätte, ohne daß dadurch die Würde der Religion und das Ansehen der Geistlichkeit geschmälert würde.

Der Versammlungsort des Local-Consistoriums ist überall der Pfarrhof, wo auch das Archiv desselben ist. Dahin kommen in der Regel alle Monate, wenn es nöthig ist, auch außerordentlich, manchmal noch seltner die Mitglieder desselben zusammen. In den Städten gehören dazu außer den ältesten Mitgliedern des äußern Raths und ihrem Sprecher — Orator — der ganze Magistrat mit den Oberbeamten, in den Märkten, wo Officiolate sind, alle Beamte desselben, und der Ortspfarrer. Hier hat immer der erste weltliche Beamte das Präsidium. In den übrigen Märkten, so wie in den Dörfern, bildet der Ortspfarrer als Präses mit den Ortsbeamten, den vorzüglichsten Mitgliedern der Altschaft und den Kirchen-Vätern das Consistorium. Actuarius desselben ist in den Städten der Vice-Notarius, in Märkten und Dörfern der Orts-Notar oder der Prediger — Diaconus.

In der Versammlung dieses Consistoriums kann jeder mündlich anbringen, was ihm in kirchlicher Hinsicht beachtungswürdig erscheint, hier wird die Kirchenrechnung vorgelesen, revidirt, und bestätigt, und dann dem Domestical-Consistorium übersendet; hier werden die Reparaturen der Kirchengebäude oder neue Bauten, so wie die Gehaltsverbesserung für die Kir-

chen- und Schullehrer, so weit sie aus den Kirchen-Einkünften bestritten werden können, beschlossen und dann ungehindert ausgeführt; hier werden, zumal auf dem Lande, Gemeindeglieder, die durch ihren unsittlichen Wandel Ärgerniß geben, oder Ältern, die ihre Kinder muthwillig von der Schule zurückhalten, vorgerufen, und verwarnt, hier wird, was zur Aufrechthaltung der Ordnung bei der erwachsenen Jugend nöthig ist, vorgebracht und fest bestimmt; hier können Mißverständnisse, die sich etwa zwischen dem Pfarrer und den Beamten eingeschlichen haben, auf eine freundliche Art gehoben werden; kurz es ist eine Anstalt, die, wenn die Mitglieder der Gemeinde, zumal die Vorzüglicheren, nicht ganz verwildert sind, und der Pfarrer nicht seines Standes unwürdig ist, einen nicht zu berechnenden Einfluß auf den sittlichen und religiösen Zustand des Volkes haben muß, ohne auch nur einen Heller zu kosten. Die Beschlüsse des Consistoriums werden nach Mehrheit der Stimmen gefaßt. Wenn jedoch der Pfarrer in der Minorität ist, oder wenn er auch ganz allein einem Antrage oder einem Beschlusse aller übrigen widerspricht, so kann derselbe nicht gelten, nicht vollzogen werden, sondern es muß, wenn der Pfarrer bei seinen Veto und die übrigen auf ihrem Beschlusse beharren, der strittige Fall dem Domestical-Consistorium vorgelegt, und dessen Entscheidung eingeholt werden. In wichtigen Fäl-

len, und wenn der unterliegende Theil sich nicht begnügen will, kann die Sache auch vor das Ober-Consistorium gebracht und hier entschieden werden. Die von diesem bekannt gemachten Allerhöchsten Befehle, Verfügungen, Entscheidungen, so wie die erlassenen eigenen Vorschriften, Verordnungen und Antworten werden den Orts-Consistorien durch die Domestical-Consistorien ihres Bezirkes mitgetheilt.

Im Anhang I., II. und III. ist die vollständige, Allerhöchsten Orts bestätigte Instruction für alle drei Consistorien, so wie insbesondere für die Domestical- und Orts-Consistorien enthalten. In den Wirkungskreis der Consistorien fallen auch die Kirchen-Visitationen. Um nämlich den Zustand der Kirchen und Schulen immerfort im Auge behalten und regeln zu können, hat man für gut befunden, daß alle Jahre der Superintendent in Gesellschaft eines weltlichen Mitgliedes vom Ober-Consistorium die Kirchengemeinden eines Bezirks visitiren solle — General-Kirchen-Visitation, — und der Dechant eines Capitels mit einem Mitglied des Domestical-Consistoriums, und wenn möglich mit dem Bezirks-Inspector der betreffenden Ortschaft, die ihm unterstehenden Kirchen — Special-Kirchen-Visitation. Es sollen dadurch:

1.) die in der kirchlichen Verwaltung von Zeit zu

Zeit einlaufenden Fehler entdeckt, abgestellt und verbessert,

2.) die Gemeinde auf Ordnung und Recht in ihren kirchlichen Angelegenheiten aufmerksam gemacht und zur Einigkeit im Geiste ermuntert,

3.) die gesetzlichen herkömmlichen Rechte der einzelnen Kirchengemeinden und ihrer Lehrer, so wie der ganzen evangelischen Kirche aufrecht erhalten, und vor Eingriffen geschützt, und endlich

4.) die Consistorien in einer genauen Übersicht und Kenntniß des ganzen Kirchenwesens, so wie seiner einzelnen Theile erhalten werden.

Dieses kann geschehen theils dadurch, daß die Visitatoren unmittelbare Einsicht in manche Gegenstände nehmen, theils dadurch, daß sie durch zweckmäßige Fragen die nöthigen Erkundigungen einziehen. Durch unmittelbare Einsicht und Ansicht kann sie sich überzeugen:

1.) von den vorhergegangenen Verhandlungen und Verfügungen aus dem Visitationsacten und Consistorialverordnungen,

2.) von dem gegenwärtigen Zustand des Kirchengutes und Kirchenvermögens,

3.) vom Zustand der Schulen,

4.) von der Ordnung des Gottesdienstes und vom Geiste der Predigten und Katechisationen durch Anhörung derselben,

5.) Von der Führung der Protocolle,

6.) vom Privatleben des Pfarrers, durch Ansicht seines Hauswesens, und

7.) von den bestehenden kirchlichen Ordnungen und Einrichtungen bei der erwachsenen Jugend.

Die nothwendigen Fragen über das Betragen der einzelnen Personen und über den Zustand der Gemeinden sollen denen vorgelegt werden, welche darauf zu antworten, den Beruf und die nöthige Kenntniß haben. Darum sollen die Vorgesetzten über die Untergebenen befragt werden, der Dechant über den Pfarrer, dieser über die Kirchen- und Schullehrer und über die Gemeinde, die Vorsteher der Jugend über die Befolgung ihrer Ordnungen und Vorschriften. Die Antworten sollen dann die Visitatoren prüfen, und mit der nöthigen Vorsicht, Gebrauch davon machen. Noch größere Behutsamkeit müssen sie beweisen, bei den Anzeigen und Denunciationen, die ihnen etwa gegen den Pfarrer oder seine Untergebene von den einzelnen weltlichen Beamten oder einzelnen Gemeindegliedern gemacht worden. Denn, da die Visitations-Artikel jedem durch den Druck bekannt gemacht worden sind, so hat Jedermann auch das Recht, was er nach Angabe derselben zu rügen, oder zu klagen hat, bei den Visitatoren anzubringen. Doch müssen diese Alles sorgfältig prüfen, die Ehre des geistlichen Standes und seine Wirksamkeit aufrecht erhalten, und nur, wenn

das Gerügte offenkundig ist, und sie es nicht in Güte beilegen können, den Bericht an die höhere Behörde erstatten. Eine anständige Intertention derselben wird aus der Kirchencasse bestritten, und für ihre Weiterbeförderung haben die betreffenden Gemeinden zu sorgen.

Das Nähere darüber enthält im Anhang IV. und V., wo theils die Kirchen-Visitationsordnung, theils die Visitations-Artikel, beide im Jahre 1818 herausgegeben, vorkommen. Ich füge nur noch folgende Bemerkungen hinzu:

Die Kirchenväter oder die Verwalter des Kirchenvermögens sind immer vom weltlichen Stande. Ihre Zahl ist nicht überall gleich. Bald ist nur einer, bald sind zwei, bald sind noch mehrere. In den Städten gehören sie immer zu den Ältesten und Angesehensten aus dem äußern Rath oder der Communität, in Märkten und Dörfern sind sie aus der Altschaft, zum Theil auch aus der Zahl der Beamten oder Geschwornen. Meist werden sie auf Lebenszeit, zuweilen auch nur auf einige Jahre vom Orts-Consistorium gewählt, und gewöhnlich vom Domestical-Consistorium bestätigt. Es müssen immer angesessene, wohlhabende, und wenigstens des Schreibens und Rechnens wohl kundige Männer seyn. Sie besorgen die Einnahmen und Ausgaben der Kirchencasse, führen das Journal darüber, haben die Aufsicht bei allen kirchlichen Bauten, und

machen am Schlusse des Jahres die Rechnung, oder lassen sie auf dem Lande vom Orts-Notarius oder Diaconus machen. Doch hat auch der Pfarrer gewöhnlich die Controlle dabei, indem er zur Kirchencasse meist auch einen Schlüssel hat, so daß ohne ihn die Kirchenväter solche nicht öffnen können. In den Städten hat gewöhnlich einer von den Magistratsräthen diese Controlle, und überall wird auf die Erhaltung, selbst auf die Vermehrung des Kirchenvermögens die größte Sorgfalt verwendet. Die Handarbeit bei kirchlichen Bauten und Reparaturen der Kirchen- und Schulgebäude thun die Gemeindeglieder auf dem Lande unentgeldlich, so wie viele Gemeinden ihren Pfarrern, die kein eigenes Gespann haben, zu ihren ämtlichen Fahrten in die Stadt oder an den Hauptort des Stuhls freie Vorspann geben.

Damit die erwachsene Jugend, zumal die männliche, in Zucht und Ordnung gehalten werde, sind die sogenannten Bruderschaften eingeführt. In den Städten machen alle Gesellen eines Handwerks eine solche Bruderschaft aus. Sie stehen unter dem Herbergs- und Gesellen-Vater, und haben ihre eigenen von ihrer Zunft bestätigten Gesetze. Zu diesen gehört, daß sie alle Sonntage in die Kirche gehen müssen, wo sie beinahe überall ihre bestimmten Plätze haben. Zumal in den Katechisationen dürfen sie nicht fehlen, so wenig wie die Lehrjungen. Wer ohne Ursache und Er-

laubniß des Altgesellen versäumt, muß in der Bruderschaft eine kleine Geldstrafe erlegen, oder er wird der Zunft als ein untaugliches Mitglied angezeigt. Auf dem Lande machen alle erwachsenen confirmirten Burschen oder Knechte, wie sie in ihrer Sprache genannt werden, eine oder mehrere Bruderschaften aus, die unter der unmittelbaren Aufsicht eines Beamten oder des Diaconus oder Schulmeisters, so wie unter der Oberaufsicht des Pfarrers stehen, und ebenfalls verpflichtet sind, den Gottesdienst, zumal die Predigt und die Katechisation zu besuchen. Sie halten von Zeit zu Zeit ihre Zusammenkünfte bei ihren Aufsehern, wo die vorkommenden kleinen Geldstrafen, die in die Bruderschaftscasse kommen, und wovon bei ihren öffentlichen Tänzen zum Theil die Musik bezahlt wird, einkassirt werden, und jährlich ein oder zweimal kommen sie beim Pfarrer zusammen, der sich dann genau um das sittliche Betragen eines jeden Einzelnen erkundigt, und ihm gute Ermahnungen gibt. An einigen Orten bilden auch die erwachsenen Mädchen auf dem Lande Schwesterschaften, die ebenfalls den Diaconus oder unmittelbar den Pfarrer zu ihrem Aufseher haben. Wenn die Jugend dann an einem zweiten Feiertag nach den drei hohen Festen, nach vollendetem Nachmittagsgottesdienst einen Tanz veranstalten will, so muß sie an vielen Orten den Pfarrer um

Erlaubniß bitten, und gewöhnlich ist ein Beamter oder Kirchenvater dabei gegenwärtig.

So wird Ruhe und Ordnung bei der Jugend erhalten, und gewiß nicht häufig hört man von Excessen und Ausschweifungen. Wenn auf dem Lande unter 40 Taufen eine uneheliche ist, so ist das schon viel. Und doch ist jede Bestrafung einer Geschwächten seit Kaiser Josephs Zeiten aufgehoben. Nur wenn eine solche Person, um eingesegnet zu werden, in die Kirche gehen will, muß sie zuvor dem Pfarrer mit einem Handschlag geloben, nicht mehr zu sündigen. Die Kirchenzucht ist schonend und väterlich; aber sorgfältig und aufmerksam. Auf dem Lande erhält sie sich noch immer, und ist sehr heilsam, in den Städten verwischt freilich der Geist der Zeit eine Spur nach der andern.

Zweiter Abschnitt.

Von der Geistlichkeit.

I. Ihre Verfassung. Diese ist weder streng hierarchisch noch collegialisch, sie ist aus beiden zusammengesetzt. Die Geistlichkeit steht durchaus in gehöriger Subordination, ohne zu fürchten, von Jemandem gedrückt oder tirannisirt zu werden. Gewiß wird man auch in der ganzen sächsischen Nation nur höchst selten Klagen der untergeordneten Geistlichkeit über ihre Vorgesetzten hören. Von dem unseligen Verhältnisse,

wo mehrere Geistliche in einer Gemeinde neben einander unabhängig stehen, sich nur coordinirt sind, und jeder nach Gefallen in den Wirkungskreis des andern greifen kann, einem Verhältnisse, das dem Geiste des Eigennutzes, der Ehrsucht und der Intrigue den Weg bahnt, und das nur der wünschen und befördern kann, dem die Sittlichkeit der Geistlichen und des Volks gleichgültig ist, oder der sie untergraben will — von diesem Verhältniß weiß man da nichts. Die sächsische Geistlichkeit, welche einst nur mit der größten Vorsicht, selbst hie und da mit Widerstreben, weil sie die ganze kirchliche Existenz ihrer Gemeinden dadurch gefährdet glaubte, die Grundsätze der Reformation annahm, suchte, was ihr für ihr künftiges Bestehen nothwendig dünkte, ihre Verfassung und ihre Einkünfte so viel möglich zu bewahren; und so behielt sie größtentheils ihre bisherige Capitular-Verfassung bei, wenn sie gleich in manchen Stücken nach ihrem neuen Verhältniß modificirt werden mußte. Die ältesten Statuten des Kronstädter-Capitels, die noch aus dem 16ten Jahrhunderte herrühren, und beinahe ganz auf die Statuten des frühern nicht reformirten Capitels gegründet sind, können zum Beweise davon dienen. Beinahe in jedem sächsischen Orte ist ein Pfarrer, der als Beisitzer zu irgend einem Capitel gehört; und mag der Ort noch so groß, und der geistlichen Personen daselbst noch so viele seyn, sie stehen alle unter diesem

Pfarrer, als seine gesetzlich Untergebene. Die Pfarrer aber, sie mögen in größern oder kleinern Ortschaften seyn, sind sich alle gleich, und haben ihren Rang nach ihrem Dienstalter, früher hatten sie ihn hie und da, nach ihrem Eintritt in's Capitel, was aber jetzt überall abgekommen ist. Doch alle stehen unter einem Dechanten, den die Mitglieder des Capitels selbst aus den drei Ältesten alle zwei Jahre wählen. Gewöhnlich wird er mehrmals wieder gewählt, und bleibt nicht selten so lange er lebt, im Amte. Diesem selbstgewählten Vorgesetzten müssen alle Capitular-Beisitzer gehorchen, und er hat das Recht, jedem von ihnen, der sich etwas zu Schulden kommen läßt, Warnungen selbst Verweise zu geben, und wenn sie nicht fruchten, solches dem Superintendenten anzuzeigen.

Zugleich mit dem Dechanten wird immer auch der Syndikus oder Notarius des Capitels gewählt, der in den Sitzungen desselben das Protocoll führt, und die Deliberate in Ehesachen ausfertigt.

Da dieses Amt jedoch mit manchen Beschwerden verbunden ist, so weigern sich die meisten, sich öfters dazu wieder wählen zu lassen. Diese beiden, der Dechant und der Syndikus, oft auch der Senior oder Älteste, sind die ordentlichen Repräsentanten des Capitels bei der Wahl des Superintendenten und bei der Synode, welche eben aus diesen Repräsentanten der Capitel unter dem Vorsitze des Superintendenten

besteht. Dieser hat seinen Wohnsitz in Birthälm, wo er zugleich Pfarrer ist. Eigentlich sollte er daher auch von dieser Gemeinde gewählt werden; er wird es auch. Doch wählt sie gewöhnlich den, von welchem vorauszusetzen ist, daß ihn die Synode auch zum Superintendenten wählen könne und werde. Es muß dann derselbe, nicht nur als Pfarrer von Birthälm, sondern auch als Superintendent vom Landesherrn bestätiget werden. Zur Wahl eines Superintendenten wird die Synode immer vom General-Dechanten — dem Vicar des Superintendenten, der als Dechant vom Mediascher-Capitel immer in der Nähe von Birthälm wohnt, berufen, sonst aber versammelt sie sich auf die Einladung des Superintendenten, wenn es solcher für nöthig findet. In ihren Versammlungen ist immer ein weltlicher, von der Landesstelle delegirter Beamter — mutus regius genannt — zugegen, als Zeuge, daß nichts wider die Landesconstitutionen und wider den Landesherrn beschlossen wird. Die Synode verhandelt alle rein geistlichen Gegenstände, und entscheidet darüber, so wie über geistliche Personen. Sie berathet sich über allgemeine, die ganze evangelische Kirche des Landes betreffende liturgische Vorschläge, verwirft sie, oder nimmt sie an, und legt dann die angenommenen dem Ober-Consistorium zur Bestätigung vor. Sie beschließt Maßregeln, um die etwa hie und da gesunkene Moralität und Religiosität wieder zu heben, und

bedenkliche Neuerungen in den angenommenen Glaubenslehren unschädlich zu machen. Sie bespricht sich über die Mittel, die etwa drohenden Angriffe auf ihre Rechte und Einkünfte abzuwehren. Sie entsetzt die widerspenstigen unsittlichen Personen des geistlichen Standes, die ordinirt aber nicht Pfarrer sind, und sich aller Warnungen ohngeachtet nicht bessern wollen, ihres Amtes. Sie suspendirt sogar Pfarrer wegen grober Unsittlichkeit und gefährlichen Ärgernisses von ihren Functionen. Doch muß diesen dann auf dem Rechtsweg der Proceß gemacht, und ihre gänzliche Absetzung vom Landesherrn ausgesprochen werden.

Da eine öftere und lang dauernde Versammlung der Synode, den entfernten Capiteln zu große Kosten verursachen, und auch für die Gemeinden der dazu abgesendeten Mitglieder nachtheilig seyn würde, so besteht auch eine stellvertretende Synode, zu welcher der Superintendent den General-Dechanten, General-Syndikus und einige Pfarrer aus der Nähe zu bestimmten Zeiten beruft, und welche alle dringenden Sachen abthut, auch wohl als Oberehegericht der evangelischen Glaubensgenossen ihre Ehestreitigkeiten entscheidet. Seit den Zeiten der Reformation haben nämlich die evangelischen Geistlichen selbst vermöge der Landesgesetze die Eheprocesse zu verhandeln gehabt, und nachdem sie ihnen wie schon früher gemeldet wurde, in neuern Zeiten einige Jahre hindurch abgenommen und der weltlichen

Obrigkeit überlassen worden waren, sind sie ihnen später auf Allerhöchsten Befehl bei der Regulation des ganzen Sachsenvolks wieder übertragen worden. Wenn es nun gleich in Frage steht, ob solches mehr ein Recht als eine Last für sie sei, so will ich doch bei ihren Rechten mehr davon sprechen.

Übrigens stehen alle geistlichen Personen ohne Unterschied unter dem Superintendenten und sind ihm Gehorsam schuldig. Er selbst steht unmittelbar unter der Landesstelle, und dem Landesfürsten, und ist dem Oberconsistorium coordinirt nicht subordinirt. Es stehen unter ihm in vierzehn Haupt- und vier untergeordneten Capiteln der Surogatien 245 eigentliche Pfarrer, worunter vier reformirt sind. Doch wohnt ohngefähr der vierte Theil davon nicht auf sächsischem Boden, und steht daher nicht ganz in so günstigen Verhältnissen, wie die übrigen. Dazu kommen noch sieben Pfarrer, die unter dem Herrmannstädter Capitel, und neun, die unter dem Kronstädter Capitel stehen, ohne jedoch zu ihren Besitzern zu gehören, so daß mithin die Wirksamkeit des Superintendenten sich über 261 Pfarrer erstreckt. Beinahe eben so groß, beiläufig 240, ist die Zahl der übrigen ordinirten Personen, die nicht Pfarrer sind, und Diaconi, Hülfsprediger, gewöhnlich nur Prediger genannt werden. Diese sind unmittelbar ihrem Ortspfarrer subordinirt. In den Städten, wo es mehrere gibt, wie in Kronstadt zehn, in Herrmannstadt sieben,

in Schäßburg fünf und in den Hauptmärkten, wo wenigsten zwei bis drei gefunden werden, sind es lauter Männer, welche die Universität besucht, und nachher bei den Schulen und Gymnasien Professorstellen bekleidet haben. Sie haben bei den Städten theils ihre eigenen Kirchen und Gemeinden, wo sie als Filialpfarrer, oder Vicare des Pfarrers unter seiner Oberaufsicht ihre geistlichen Functionen verrichten, theils erscheinen sie als eigentliche Gehilfen des Pfarrers, und bilden ein eigenes Collegium, das Ministerium genannt. Sie sind es, welche die Taufen und Trauungen vollziehen, die Leichen begleiten, die Kranken besuchen, während der Pfarrer in der Hauptkirche predigt, die höhern Verordnungen erhält und vollzieht, die Proclamationen gestattet und anordnet, die Brautpaare prüft, Zeugnisse ausstellt, und die Aufsicht über alle kirchliche und Schulanstalten führet, weil er allein für jeden kirchlichen Act verantwortlich ist, und über alles, was den kirchlichen Zustand betrifft, Auskunft zu geben hat. Seine Diaconi oder Prediger können übrigens nicht leicht in Collisionen mit einander kommen, da jeder wöchentlich eine bestimmte Weisung über seine Amtsgeschäfte hat, und alle eingehenden Stolar- und andere Gebühren und Accidenzien, wie es die Billigkeit fordert, unter alle gleich vertheilt werden, mithin Habsucht und Intrigue keinen Spielraum haben können, was von so manchen Prediger

Collegien, wo einer so hoch als der andere stehen, und keiner eine geistliche Oberaufsicht übrr sich anerkennen will, leider nicht gesagt werden kann. Nur in Krankheiten steht es jedem Gemeindeglied frei, sich den Besuch des Geistlichen auszubitten, zu welchem er am meisten Vertrauen hat. Selbst wenn er den Pfarrer zu sprechen wünscht, ist dieser bereit, ihn zu besuchen, so wie er überhaupt, auf Verlangen, jede geistliche Function verrichtet. Nur überläßt er dann die dafür eingehenden Stolargebühren immer seinen untergeordneten Pedigern. So behauptet er eine würdige Stellung über ihnen, und darf nicht fürchten, mit ihnen in eine Collision zu kommen, die sein Ansehen schwächen oder untergraben könnte. Überdieß können seine Untergebenen wohl nicht leicht Ursache haben, über seine Aufsicht und Leitung Klage zu führen. Er ist in der Regel viel älter als sie, ist nicht selten ihr Lehrer gewesen, es kann folglich nur eine ächt väterliche Autorität vorherrschen. Dieses ist auch auf den Dörfern der Fall, wo auch, wenigstens im Lande Sachsen beinahe jeder Pfarrer seinen Diaconus oder Prediger hat. Dieser verrichtet die gewöhnlichen geistlichen Functionen, und hält auch den Gottesdienst außer der Predigt, welche, so wie die Confirmation und Oberaufsicht über die ganze Gemeinde, dem Pfarrer zusteht. Die sonntäglichen Katechisationen theilen sie gewöhn.

lich, wenn die Jugend zahlreich ist, wenn nicht, so hält sie der Pfarrer allein.

Solche Landprediger sollten eigentlich den ganzen Gymnasialcurs, auch den philosophischen absolvirt haben, doch leider hält man nicht immer strenge darauf, und so manche werden in diese Stellen aufgenommen, die kaum die Hälfte des Curses mitgemacht haben, und kaum fähig sind, eine Predigt, die sie von Zeit zu Zeit an Feiertagen oder für den Pfarrer halten müssen, selbst zu verfertigen. So manche Rücksichten der Gemeinde-Vorsteher, besonders aber der oft noch sehr geringe Gehalt der Prediger mögen wohl die Hauptursachen davon seyn. Aber wohl dem Pfarrer, der an seinem Prediger einen wackern Gehilfen hat. Er wird sein Amt mit doppelter Freudigkeit und Wirksamkeit führen können. Denn da die Prediger meist durch ihre Geburt, durch ihre Heirath und zum Theil durch ihre Beschäftigung, da sie auch Landwirthschaft treiben müssen, dem Landvolk angehören, so kann er durch dieselben so manches bewirken, was er sonst in seiner Stellung schwer vermöchte. Wenn sie daher gleich an Stand und Bildung unter ihm stehen, so wird er sie immer mit Achtung behandeln, und mehr ihr Freund als ihr Vorgesetzter seyn. Da sie lebenslänglich in ihrem Amte bleiben, so werden sie oft mit ihrem Pfarrer alt, und zuweilen findet auch der jüngere Pfarrer an seinem alten Prediger einen wahren Schatz von Erfah-

rung, der ihm von großen Nutzen in seiner Amtsführung ist.

Außer diesen ordinirten Geistlichen rechnet man noch die Kirchendiener, die zugleich Schullehrer sind, zur Geistlichkeit. Ihre Zahl mag sich wohl weit über 500 belaufen; im einzigen Kronstädter District zählt man über 60. Sie führen die Namen Schulmeister, Glöckner, d. i. Küster und Cantor. Sie sollen nach den bestehenden Vorschriften alle auf Gymnasien gebildete Personen seyn, und die Musik gehörig verstehen, weil sie den Gesang beim öffentlichen Gottesdienst leiten, und die Kirchenmusik dabei zu machen haben. Gewöhnlich sind auch die Schulmeister, welche zugleich die höchste Classe in der Schule haben, ziemlich unterrichtet, wenn gleich von einem Schullehrer-Seminarium nur noch auf dem Kronstädter Gymnasium eine Spur zu finden ist. Die übrigen hingegen sind, zumal da, wo sie nur auf ein oder einige Jahre aufgenommen werden, oft kaum in einer Trivialschule hinlänglich gebildet. Wenn sie aber gut singen und die Violine spielen lernen, so werden sie für tüchtig erachtet, Schulgehülfen zu werden. Zu Kirchendienern wären sie wohl zu brauchen, aber in der Schule sind freilich solche Menschen nicht an ihrem Platz, und ein rechtschaffener Pfarrer hat viel Plage und Verdruß mit ihnen. Doch gibt es auch viele, die wenigstens ein paar Jahre auf einen Gymnasium zugebracht haben, besonders ist

solches da der Fall, wo sie ihr Amt nicht nur lebenslänglich beibehalten, sondern auch die Hoffnung haben, in die Reihe der Schullehrer und Kirchendiener weiter fortzurücken. Sie sind übrigens sämmtlich dem Pfarrer untergeordnet, sind ihm Ehrfurcht und Gehorsam schuldig, ja sie sind sogar verpflichtet, ihm im Hauswesen und in seiner Wirthschaft, besonders in der Erndte, an die Hand zu gehen. Doch ein kluger und rechtschaffener Pfarrer wird von dieser Verpflichtung nur mit großer Vorsicht und Schonung Gebrauch machen. In den Städten stehen auch noch sämmtliche Gymnasial- und andere Schullehrer unter der Inspection des Ortspfarrers.

II. Rechte der Geistlichkeit. Sie hat solche zum Theil mit den Geistlichen der übrigen recipirten Religionen gemein, zum Theil sind sie ihr eigenthümlich. Zu den ersten gehören, daß alle ordinirten Geistlichen nach den Landesgesetzen, als adeliche Personen betrachtet, daß jede Gewaltthat und persönliche Mißhandlung gegen sie ebenso, als wenn sie an einem Adelichen verübt worden wäre, bestraft werden *), daß sie von allen Brücken- und Wegmauthen befreit sind **). Auch von den Pfarrers-Gründen zahlen sie keine Grund-

*) Nach Approb. Constit. P. 1. t. 5. à 5. mit einer Geldstrafe von 200 fl.

**) Siehe l. c. P. 1. t. s. à 3. und Decret. Gubern. dd. 28. October 1802.

steuer, wohl aber von den eigenthümlichen. Die Wohnung eines Pfarrers ist wie ein Edelhof geachtet, und Niemand darf mit gewaltsamer Hand hineindringen, wenn es nicht mit Vorwissen des Dechanten geschieht. Ehedem hatten die Pfarrhöfe, so wie die Kirchen und Kirchhöfe selbst das Recht des Asyls für dahin geflüchtete Verbrechen, wenn ihr Vergehen nicht sehr bedeutend war *); man ist aber in den neuern Zeiten stillschweigend davon abgegangen. Hat der Pfarrer einen Dienstknecht, so ist derselbe von der Recrutirung frei, hat er zwei und die Recrutirung ist sehr streng, so kann er doch einen behalten, und zwar welchen er will. Daß sie von allen öffentlichen Lasten, als Gemeindearbeiten, Einquartierungen und dergleichen frei sind, versteht sich von selbst. Bereits ist auch erwähnt worden, daß so wie der Landesherr die evangelischen Geistlichen in ihrem Amte bestätiget, wofür sie eine oft bedeutende Confirmationstaxe bezahlen müssen, von 3 fl. Kanzleitaxen bis über 400 fl., ebenso nur er, und sonst Niemand, am wenigsten die Gemeinde das Recht hat, sie, wenn sie eines großen Verbrechens oder einer argen unverbesserlichen Unsittlichkeit überwiesen sind, zu beseitigen. Außerdem haben die Geistlichen je nach ihren verschiedenen Verhältnissen zu ihren Gemeinden auch

*) Siehe Constit. Reg. Hung. XIV. Benedicti XIII. P. P.

besondere Rechte, z. B. Zehenden führen, Meierhof bestellen und dergleichen mehr, welche ihnen bei ihrer Bestätigung, von den Beamten eben so wie ihren Vorgängern zugesichert werden müssen. Doch sind besonders wichtig ihre eigenthümlichen Rechte, einer eigenen besondern Gerichtsbarkeit die wohl auch zum Theil die Geistlichen der übrigen recipirten Religion besitzen, und der Entscheidung der Eheprocesse.

Vermöge der allgemeinen Regulation des sächsischen Volkes müssen zwar ihre Geistlichen in dem, was ihre Privatangelegenheiten, Schulden, eingegangene Contracte, oder Criminal-Verbrechen — Hochverrath, Mord und dergleichen — betrifft, von der Civil-Obrigkeit Recht begehren, und Recht nehmen. In rein kirchlichen und Disciplinarsachen hingegen, wo es sich um Aufsicht auf die Sittlichkeit, um einen ehrbaren Lebenswandel, um Vermeidung von Excessen, als Trunkenheit, Zänkereien und andere Ärgernisse handelt, sind die geistlichen Personen bis zum geringsten Cantor herab mit ihren Weibern und Kindern, so lange diese noch im Vaterhause sind, ihren unmittelbaren geistlichen Obern Gehorsam schuldig, und können von ihnen zur Verantwortung gezogen, von ihnen nach Befinden den canonischen Gesetzen gemäß auch gestraft, sogar provisorisch vom Amte suspendirt werden *). Durch dieses

*) Siehe die allgemeine Regulativ-Puncte für die säch-

Gesetz erlangt der Pfarrer eine sehr große Gewalt, über die ihm untergeordneten Kirchen- und Schullehrer, und wenn er die nöthige Klugheit und Rechtschaffenheit besitzt, so kann er sehr wohlthätig auf sie und ihre Familien, und durch sie auf die ganze Gemeinde wirken. Aber auch diese seine Untergebenen erhalten dadurch, daß

---

sische Nation vom Jahre 1804. IV., 2., wo es im Original also heißt:

Ad sustentandum Cleri competentem respectum et in sibi subordinatos auctoritatem manutenendam clementer statuimus, ut personae ecclesiasticae, quae virtute acceptae ordinationis pro talibus considerandae veniant, in quorum numerum et Cantores et Ludimagistros ad ordinationem ecclesiasticam adspirantes et ecclesiasticas functiones peragentes referri volumus, in rebus pure ecclesiasticis vel disciplinaribus, ubi de inspectione morum, honesta vitae ratione, vitandis excessibus (ut sunt ebrietas, rixae aliaque scandala) agitur, cum uxoribus suis et in patria domo degentibus liberis praepositis suis ecclesiasticis ad exigentiam Canonum ecclesiasticorum inter ipsos vigentium subsint, horumque ordinationibus et correctionibus obsequi teneantur; in omnibus aliis casibus, in quibus in categoriam aliorum possessorum recidunt, seu propter contracta debita, initos contractus, aut alia negotia particularia vel patrata delicta jure conveniri debent, coram ordinario civili et criminali jurisdictione,

sie selbst bei ärgerlichen Auftritten doch glimpflicher als andere behandelt werden, ein gewisses Ansehen bei dem Landvolk, das dadurch noch vermehrt wird, daß sie von allen öffentlichen Lasten und Arbeiten frei sind. Deßwegen erscheinen auch diese Landprediger und Landschullehrer als die Honoratioren des Ortes. Was die Pfarrer selbst anbetrifft, so unterliegen sie zwar auch, wenn sie es verdienen, der Correction des Dechanten, und wenn diese nicht hilft, des Superintendenten und der Synode. Aber sie werden doch, wenn ihre Vergehungen nicht zu ärgerlich und offenkundig sind, schonender behandelt, als wenn sie vor einem andern Gerichte erscheinen müßten. Zuweilen wird bei entschiedener moralischer oder physischen Unfähigkeit eines Pfarrers, seinem Amte länger mit Ehre vorzustehen, ihm von Amtswegen ein Substitut gesetzt, oder ein solcher von der Gemeinde gewählt, dem er die Hälfte seiner Einkünfte abtreten muß. Doch gibt es dergleichen Fälle nur selten, zum Beweise, daß die Pfarrer ihre Stellung und die damit verbundenen Rechte und Pflichten recht wohl zu würdigen wissen. Zu ihrem Rechte eines eigenen Gerichtsstandes, gehört auch noch, daß die Verhandlung über die Verlassenschaft eines Pfarrers zwar vor der gewöhnlichen Civilbehörde, aber immer in Gegenwart eines Capitularbeisitzers und mit seiner Zustimmung geschieht, weßwegen er auch die Theilungs-Urkunde unterfertigen muß.

Was die Eheprocesse betrifft, so werden diese bei den andern Protestanten in Siebenbürgen den Reformirten und Unitarien vor der Synode und den Consistorien, die aus geistlichen und weltlichen Beisitzern bestehen, abgethan. Unter den Sachsen geschieht solches seit der Reformation, so wie wohl auch vor derselben, vor geistlichen Ehegerichten, den Capiteln und dem Superintendenten mit der delegirten Synode. In den neuern Zeiten hatte man zwar, wie mehrmalen erwähnt worden, eine Änderung versucht, und die Ehescheidungen den weltlichen Ortsbehörden übertragen. Aber die Zahl derselben vermehrte sich so sehr, und es ergaben sich so viele Inconvenienzen dabei, daß man es allerhöchsten Orts rathsam fand, diese Sache wieder den Geistlichen zu überlassen. Darum heißt es auch in den allgemeinen Regulativ-Puncten der sächsischen Nation vom Jahre 1804 IV., 3. »Aus mehreren sehr wichtigen Ursachen haben Wir beschlossen, daß die geistliche Gerichtsbarkeit des Clerus A. C. auf dem königlichen Boden oder im Land der Sachsen, über die Beurtheilung und Entscheidung der reinen Ehe- und Scheidungssachen wieder hergestellt, und der Clerus diese Gerichtsbarkeit so lange ausüben solle, bis im ganzen Großfürstenthume Siebenbürgen eine andere gesetzliche Ordnung darüber verfügt werden sollte *).

*) Im Original heißt es: Pluribus momentosis et

Es haben sich zwar gegen diese Einrichtung manche Einwendungen vernehmen lassen, worunter die wesentlichsten diese seyn mögen:

1.) Der Clerus könne mit den Rechten und dem Rechtsweg nicht so genau bekannt seyn, um die Processe gehörig instruiren und folgerecht entscheiden zu können.

2.) Die Pfarrer würden ihren Berufsgeschäften und Gemeinden entzogen, wenn sie sich um dieser Processe willen versammeln müßten.

3.) Es sei der Würde des geistlichen Standes nicht angemessen, solche unehrbare nicht selten obscöne Dinge, wie in den Eheprocessen vorkommen, nur anzuhören, geschweige denn darüber zu urtheilen und zu entscheiden.

Diese Einwendungen lassen sich indessen dadurch widerlegen, daß:

1.) fast alle Beisitzer dieses geistlichen Ehegerichts auf

gravibus rationibus adducti clementer decrevimus, ut jurisdictio quoque ecclesiastica Cleri A. C. addictorum in fundo regio circa dijudicandas et decidendas causas pure matrimoniales et divortiales denuo restabiliatur, Clerusque hac jurisdictione provisus interea, donec in universo magno Principatu Transilvaniae alia aliqua provisio introducta fuerit, in antelatis causis divortialibus procedere possit.

deutschen Universitäten gebildet worden sind, wo nicht leicht einer versäumte, sich mit dem protestantischen Kirchen- und Eherecht bekannt zu machen. Wer es etwa versäumte, oder in der Folge auf das Gelernte vergaß, der fand bei seinem Eintritt ins Capitel immer Männer vor, die mit den kirchlichen und eherechtlichen Schriften eines Carpzow, der beiden Böhmer, des Engau, Stryk, Schnaubert und anderer mehr vertraut waren, und über das lange Übung in Eheprocessen hatten. Er konnte sich daher leicht unter ihrer Leitung mit den Rechten und dem Rechtsgang bekannt machen.

2.) Die Sitzungen geschehen nicht so häufig, etwa vier oder sechsmal im Jahre ordentlich, nur äußerst selten außerordentlich, wo Städte sind, immer in den Städten, zu einer Zeit, wo ohnehin die Pfarrer auch um ihrer Privat-Angelegenheiten willen dahinzukommen pflegen. Sie dauern vier oder fünf Tage, und während dieser Zeit ist der Diaconus der Stellvertreter seines Pfarrers. Wo die Sitzungen häufiger sind, da kommen immer nur einige Pfarrer zusammen, welche gerade die nächsten sind, und kaum einen oder zwei Tage von ihren Gemeinden wegbleiben.

3.) Was bei den Eheprocessen Unanständiges vorkömmt, wird den Pfarrern schon früher bekannt, da es ja selbst da, wo die weltlichen Gerichte

über solche Streitigkeiten entscheiden, doch ihre Pflicht ist, vorläufig die Aussöhnung der Ehegatten zu versuchen.

Dabei gewähren aber diese geistlichen Ehegerichte den doppelten Vortheil, daß sie theils, da der geistliche Stand bei dem Volk in großen Ansehen steht, mehr Würde, und ihre Ermahnungen mehr Wirksamkeit haben, als solches bei den gewöhnlichen Gerichten der Fall seyn könnte, theils aber, da jeder Pfarrer bei den Verhandlungen der Eheprocesse aus seiner Gemeinde, gegenwärtig ist, derselbe die genaueste Auskunft über die streitenden Personen, ihre Familien und Verhältnisse geben, und dadurch das Gericht besser in Stand setzen kann, ein richtiges Urtheil zu fällen, als es die Proceßschriften und die mündlichen Aussagen der Partheien allein thun würden. Denn allerdings werden auch bei den Ehegerichten die Processe schriftlich verhandelt, wenn gleich die Partheien auch mündlich das Nöthige vorbringen dürfen. Bei jeder Ehedifferenz ist der Ortspfarrer die erste Instanz, aber nur als Friedensrichter, und hier hat er ein weites Feld, zum Wohl seiner Gemeinde zu wirken. Er kann so manche Streitigkeiten in ihrem Entstehen unterdrücken, kann, zumal wenn er in guten Vernehmen mit der Ortsobrigkeit steht, die Schuldigen zur Ordnung, zur Erfüllung ihrer Pflichten zwingen, und so manches Unheil verhüten, was aus hart-

näckigen und langwierigen Eheprocessen entsteht. Er kann den Partheien auch nach seinem Gutdünken, Bedenkzeit geben, kann mehrmalige — die Zahl ist nicht vorgeschrieben, — Versuche zur Aussöhnung machen. Kurz er kann den Ehegerichten, wenn die Processe dennoch vor sie gebracht werden, so vorarbeiten, daß sie leicht darüber entscheiden können. Ist es ihm nicht möglich, die Partheien zu vereinigen, so gibt er dem Kläger ein versiegeltes Zeugniß darüber, welches dem Dechanten übergeben, und von diesem dann der Schriftenwechsel veranlaßt wird. Hierauf werden in der nächsten Session die Schriften vorgelegt, die Partheien vorgefordert, zur Eintracht ermahnt, und auf einen weitern Termin verwiesen. Ist aber dieser, und, war es nöthig, auch noch ein weiterer, verstrichen, und das Zeugenverhör angestellt, so werden die Schriften in voller Sitzung vollständig vorgelesen, besprochen und in den meisten Capiteln ein Urtheil gefällt, welches dann mit den Proceßschriften an das Superintendenten-Obergericht abgesendet wird. Hier werden die Schriften nochmals durchgelesen, das Urtheil des Capitels entweder beibehalten oder geändert, und das Endurtheil gefällt, welches den gegenwärtigen Partheien mitgetheilt, aber wenn diese auch nicht appelliren, durch den bestellten defensor matrimonii appellirt, und im Wege der hohen Landesstelle der allerhöchsten Bestätigung vorgelegt werden muß. Bei

der hohen Hofstelle, wo gewöhnlich ein Protestant über diese Ehesachen zu referiren hat, wird alles noch einmal revidirt, und dann folgt die Entscheidung mit der Unterschrift des Landesherrn, welche durch das betreffende Capitel vollzogen wird. Früher war schon die Entscheidung der Superintendentur rechtsgültig und ging in Vollzug, wenn die beiden Partheien zufrieden waren. Nur Appellationen gingen an die höhere Behörde, zuweilen an den Landesherrn selbst. In dieser Zeit bediente sich das Herrmannstädter und Kronstädter Capitel des Befugnisses in erster und letzter Instanz über Eheprocesse zu entscheiden. Auch jetzt sprechen sie in erster Instanz das Urtheil, welches vom Superintendential-Gerichte entweder reformirt oder bestätigt, durch die hohe Landesstelle an den allerhöchsten Hof gelangt. Früher aber wurde die Ehescheidung, wenn diese Capitel darauf erkannt hatten, von ihnen auch vollzogen, und die strittigen Partheien gänzlich getrennt. — Auch das Recht, die Geistlichen zu ordiniren, übten die Dechanten dieser Capitel in den ältern Zeiten aus. Doch jetzt steht es dem Superintendenten allein zu, und es werden von ihm am ersten Dienstag in jedem Monat die Candidaten des Predigtamtes, die sich in Birthälm einfinden, geprüft und dann ordinirt. Nur in dringenden Nothfällen trägt er dieses Geschäft einem Dechanten auf, in dessen Sprengel sich gerade der Candidat befindet.

III. Einkünfte der Geistlichkeit. Diese bestehen bei dem Pfarrer auf sächsischen Grund und Boden beinahe durchaus im Zehenden von den Felderzeugnissen ihrer Gemeinden, und wo Weinwachs ist, auch vom Wein. Fast überall, wo die christliche Kirche den Sieg errang über das alte heidnische Priesterthum, gewann sie auch den Zehenden für die Geistlichen, und das Volk gab ihn voll Ehrfurcht und Demuth, weil das Volk Israel seinen Leviten auch den Zehnden gegeben hatte. Auch der Ungarn König Stephan I. oder Heilige hatte den Bischöfen in Ungarn den Zehnden angewiesen, und so gestattete Andreas II. den Sachsen in seinem Privilegium nicht nur, er gebot ihnen auch, ihren Geistlichen den Zehenden zu geben — sacerdotibus decimas persolvant. — Das blieb ihr gesetzliches Einkommen bis zur Reformation, und wenn es auch zuweilen von den weltlichen Befehlshabern oder von den Landesbischöfen angefochten wurde, so mußte es auf königlichen Befehl immer wieder ungeschmälert bleiben. Nur zu Anfang des 15. Jahrhunderts hatte der Bischof ein Capitel gestraft, und ihm zwei Quarten von Zehenden genommen. Auf päbstlichen Befehl mußte er sie freilich wieder zurückgeben; aber zu Anfang des folgenden Jahrhunderts that ein anderer Bischof einen neuen Angriff auf zwei Quarten und er gelang ihm. Seine Nachfolger blieben im Besitz bis zum Jahre 1556, wo alle bischöflichen Güter dem Fis-

cus, d. i. der Kammer anheim fielen, somit auch diese zwei Quarten. Die übrigen Capitel blieben auch nach der Reformation im Genusse ihres Zehndens. Doch kamen nach und nach unter den Landesfürsten sowohl als später unter der österreichischen Regierung bei mancherlei Veranlassungen und auf mancherlei Weise Theile dieses Zehndens unter die Verwaltung und in den Genuß der königlichen Kammer, und daher genießt dermalen kein einziger Pfarrer den ganzen vollen Zehnden, sondern die meisten drei, andere nur zwei, ja mehrere auch nur eine Quarte. Diese wird den Letztern unentgeltlich von der Gemeinde in die Scheune geführt, die übrigen, besonders die drei Quarten einnehmen, müssen sich mit ihren Gemeinden wegen des Einführens abfinden, so wie sie auch ihren Diaconen einen kleinen Theil davon abzugeben haben. Zwar haben die meisten Gemeinden den Zehendantheil der Kammer gewissermaßen gepachtet, indem sie an dieselbe eine bestimmte Quantität von Früchten in Körnern oder den Marktpreis dafür abliefern. Der Pfarrer könnte ihnen aber seinen Antheil nicht leicht ohne Verkürzung überlassen, und die menschenfreundliche Absicht des gütigen Landesfürsten, die Beschwerden des Verzehndens für den Landmann ganz aufheben, würde dennoch nicht erreicht werden, da der Bauer seinen Zehnden lieber

in Garben auf dem Felde, als später in Körnern, oder gar in Geld entrichtet.

Der Pfarrer muß also Landwirthschaft treiben, um so mehr da mit den meisten Pfarrstellen noch mehr oder weniger Äcker und Wiesengründe verbunden sind, deren Ertrag ebenfalls zu seinen Einkünften gehört. Manche geben sie in Pacht, viele lassen sie um die Hälfte der Nutznießung bearbeiten, andere bewirthschaften sie selbst. Wohl hat diese Art des Einkommens manche Beschwerden, manche Unannehmlichkeit für die Geistlichen, und nicht wenige unter ihnen würden sie vielleicht gerne gegen eine fixe Besoldung vertauschen. Doch hat sie auf der andern Seite auch manchen Vortheil vor dieser voraus. Die Geldbesoldung bleibt sich gleich, ob die nothwendigsten Lebensbedürfnisse theuer oder wohlfeil sind. Anders ist es, wenn der Pfarrer Früchte zu verkaufen hat. Da richtet sich seine Einnahme nach dem Preise dessen, was er bedarf. Hat er wenig, so haben auch andre wenig, und es trägt ihm viel. Trifft ein Unglück die Erndte, so theilt er es mit seiner Gemeinde und wird dadurch näher mit ihr verbunden.

Von dem Vortheil, den ein Pfarrer seiner Gemeinde als Vorbild und Beispiel durch vernünftige Versuche und Verbesserungen in der Landwirthschaft bringen könnte, will ich nichts reden, da er nur noch selten Statt findet, und unter den gegenwärtigen Um-

ständen, wo man leider noch keine Ahnung von einer bessern als der Dreifelderwirthschaft mit Brachen und Hutweiden hat, wohl noch lange nicht häufig werden wird.

Doch ist bei allem Wechsel der Zeiten die Einnahme des Pfarrers wenigstens sicher, da sie auf den Boden gegründet ist. Freilich ist sie nach dem Verhältniß der Gemeinden und ihrer Felder auch sehr ungleich, und der Eine hat viel, der Andere wenig, weßwegen die Geistlichen von geringen Pfarreien immer auf bessere candidirt werden. Denn, außer diesen Natural-Einnahmen, hat der Pfarrer beinahe gar keine andere, zumal auf dem Lande, wo es für ihn gar keine Accidenzien gibt. In den Städten kann er eher etwas erwarten, für die Proclamationen, Zeugnisse und dergleichen mehr. Der Dechant zieht einen Theil von den Gerichtssporteln bei Ehescheidungen, welche auch dem Superintendenten zufallen. Doch bezieht dieser auch noch die Ordinationsgebühren, und eine jährliche Besoldung aus der Casse der geistlichen Universität.

Die Pfarrer in den nicht freien, nicht im Gebiete der Sachsen gelegenen Ortschaften, beziehen wohl auch zum Theil eine oder zwei Zehend-Quarten, großentheils aber erhalten sie von jedem Mitgliede ihrer Gemeinde, welches den Zehenden dem adeligen Grundherrn entrichten muß, ein gewisses Quantum von Früchten und in Weingegenden von Wein, und man

che haben ein nicht unbedeutendes Einkommen. Andere dagegen haben kaum das Nothdürftige, und würden, wenn sie nicht überall eigene Pfarrgründe hätten, die sie bewirthschaften können, sogar Mangel leiden müssen. Gewiß würden sie oft gerne tauschen mit manchen Diaconen auf freien Ortschaften, die nicht nur mehr Einkünfte, sondern auch, wenn gleich untergeordnet, doch eine bessere Stellung haben, als sie oft den adeligen Gutsherrn oder Verwaltern gegenüber einnehmen müssen. Freilich haben nicht alle Landprediger so gute Einkünfte. Mehrere von ihnen erhalten vom Pfarrer einen kleinen Theil des Zehendens, andere dagegen von der Gemeinde einen fixen Gehalt aus der Kirchen- oder Allodialcasse, wohl auch hie und da ein bestimmtes Quantum an Früchten und Holz. Alle aber haben die Nutznießung von Kirchengründen, so wie die Stolargebühren, die auf dem Lande freilich nicht viel, in den Städten mehr betragen; dafür aber haben sie hier wenig oder gar keine Gründe zur Benützung. Nach einer Synodal-Verordnung sollte die geringste Einnahme eines Landpredigers nicht unter 200 fl. seyn, und es dürften wohl auch wenige seyn, die ein kleineres Dienst-Einkommen haben. Dabei sind sie aber auch gute Landwirthe, und besitzen eigenes zum Theil erheirathetes Vermögen, so daß sie nicht leicht in Dürftigkeit leben. Dieß ist der Fall auch bei den meisten Kirchendienern und Schul-

lehrern. Sie haben in ihrer doppelten Eigenschaft sowohl Schullohn von den Kindern und Geldbesoldung, Frucht und Holz von der Gemeinde, als auch Acker- und Wiesengründe von der Kirche, so daß sie nicht selten damit allein eine kleine Landwirthschaft führen können. Besonders aber haben die Schulmeister da, wo sie nicht lebenslänglich angestellt sind, oft ein sehr bedeutendes Einkommen in Früchten, wovon sie freilich meist auch die beiden andern Kirchendiener und Schulgehülfen besolden müssen. Wohl gibt es hie und da, zumal auf den unterthänigen sächsischen Ortschaften, auch sehr geringe Schullehrerstellen, aber doch nicht leicht eine so arme, wie wohl hie und da in Deutschland noch bis in die neuesten Zeiten hinein gefunden werden, und jede noch so arme Gemeinde hat ihre eigene Schule und ihren eigenen Schullehrer, welche weder auf Kosten des Staates noch eines Kirchen-Patrons, sondern einzig von der Gemeinde selbst unterhalten werden.

IV. Bildung der Geistlichen. Daß hier nicht von dem Stande der Cultur die Rede seyn kann, auf welchem sich solche gegenwärtig befinden, läßt sich wohl leicht denken. Ich will nur andeuten, auf welche Art die geistlichen Personen zu ihrem Amte vorbereitet und gebildet werden. Es ist bereits oben gesagt worden, daß beinahe alle Pfarrer, so wie die Prediger in den Städten und Hauptmärkten auf einer

Universität ihre Studien gemacht haben. Um aber eine Universität mit Nutzen beziehen zu können, mußten sie früher in einem Gymnasium den nöthigen Unterricht erhalten. Es gibt solcher Lehranstalten im Umkreise des Sachsenlandes fünf, nämlich in den Städten: Herrmannstadt, Kronstadt, Schäßburg, Mediasch und Bistritz. Es gehören dazu die Grammatical- oder lateinischen Classen, deren es gewöhnlich drei gibt, dann die Humanitatsclasse, die meist zwei Curse hat, wenigstens zwei Jahre lang besucht wird, dann die philosophische Classe mit zwei Cursen, die gewöhnlich 3 bis 4 Jahre ausfüllen, zuerst als mathematische Classe, mit Naturgeschichte und Naturlehre, dann als eigentlich philosophische Classe mit Logik und Metaphisik und den übrigen philosophischen Wissenschaften. Wohl haben an diesen Gymnasien seit Jahrhunderten die gelehrtesten Männer ihre Jugendbildung erhalten, Männer, die nicht nur im Lande in hohen Ämtern und als Schriftsteller geglänzt, sondern sich auch im Auslande auf deutschen Universitäten ausgezeichnet haben. Von der nicht geringen Zahl derselben nenne ich nur Schmeizel und Hißmann, die als Professoren in Halle noch im vorigen Jahrhunderte, und den berühmten Botaniker Hedwig, welcher als Professor in Leipzig noch in diesem Jahrhunderte, ihren Landsleuten Ehre machten. Auch gegenwärtig besitzt die protestantisch-theologische Lehranstalt in Wien,

einen Siebenbürger Sachsen, den Professor Wenrich, der als gelehrter Orientalist schon zweimal Preise von gelehrten Gesellschaften in Göttingen und Paris gewonnen hat, und auf jeder deutschen Universität mit Ehren eine Professur verwalten würde, zu geschweigen des gelehrten jetzigen Superintendenten A. C. in Siebenbürgen, und des Nestors unter den Geistlichen und Schriftstellern Siebenbürgens, des hochgebildeten Herrmannstädter Stadt-Pfarrers. Doch, so viel auch die gelehrten Erziehungsanstalten unter den Sachsen in Siebenbürgen zur Bildung solcher Männer beigetragen haben, so muß man doch bekennen, daß sie den Anforderungen der jetzigen Zeit nicht mehr ganz entsprechen. Wohl haben andere Männer diesen Mangel gefühlt, und seit 30 Jahren ist so manche Verbesserung vorgeschlagen, zum Theil auch durchgeführt worden, und noch immer mögen sich diese Institute mit so manchen ähnlichen in Deutschland messen können. Doch auch hier ist ja das Bedürfniß einer Verbesserung fühlbar, wie bei den gelehrten Schulen unter den A. C. Verwandten in Siebenbürgen. Es dürfte daher nun wohl an der Zeit seyn, den schon vor vielen Jahren vorgeschlagenen und Allerhöchsten Orts gebilligten Plan zu einer mehr gleichförmigen und zeitgemäßen Einrichtung der Gymnasien und lateinischen Schulen ins Leben zu rufen, damit die Jugend nicht nur den von ihren Vorfahren hinterlassenen

Ruhm gediegener classischer Gelehrsamkeit bewahre, sondern auch die großen Fortschritte der Zeit in den meisten Wissenschaften sich bekannt mache und aneigne, und so ihre Bildung vervollständige. Insbesondere wäre auch für alle diejenigen, die auf einer österreichischen Lehranstalt studieren wollen, sehr zu wünschen, daß die äußere Form der Studien und der Zeugnisse darüber, überall der in Österreich gleichgemacht würde, was, ohne ihre Zweckmäßigkeit, selbst ihre Eigenthümlichkeit zu gefährden, so leicht geschehen könnte.

Wenn die Jünglinge ihre Gymnasial-Studien vollendet haben, oder zu haben meinen, und höhere Lehranstalten besuchen wollen, so müssen sie Alle, folglich auch die künftigen Theologen, ein förmliches Maturitäts-Examen in Gegenwart des Domestical- und Local-Consistoriums, so wie des ganzen Prediger- und Professoren-Collegiums ablegen, wovon dem Ober-Consistorium Bericht erstattet werden muß. Sind sie noch nicht reif, so werden sie zurückbehalten. Werden sie aber tüchtig befunden, und können sich über den nöthigen Unterhalt an höhern Lehranstalten gehörig ausweisen, — arme aber ausgezeichnete Jünglinge finden immer Unterstützung — so werden sie mit Zeugnissen versehen, zum höhern Studium zugelassen. Dieses vollbrachten sie sonst durchaus auf deutschen Universitäten, weil den protestantischen Theologen

aus Ungarn, und besonders aus Siebenbürgen durch förmliche Landesgesetze *) der Besuch derselben gestattet war, und weil die Ungarn und Siebenbürger an vielen Orten, namentlich in Leipzig, Jena, Halle, Wittenberg, Greifswalde, zumal aber in Tübingen, dem Siebenbürgen so manche geistige Segnungen verdankt, bedeutende Stipendien fanden.

Durch die väterliche Huld des höchstseligen Kaisers Franz I. besteht seit 1820 in Wien eine protestantisch-theologische Lehranstalt für alle Candidaten der Theologie in der ganzen österreichischen Monarchie mit 5 Professoren, und es sind viele brave tüchtige Männer hier gebildet worden. Da jedoch die Candidaten aus Siebenbürgen wegen ihrer eigenthümlichen Lage nach ihrer Zurückkunft, sich nicht bloß mit den theologischen Wissenschaften, welche an jener Lehranstalt allein vorgetragen werden, sondern auch als künftige Gymnasial-Lehrer mit andern beschäftigen müssen, salches aber während ihres Curses bei derselben nicht thun können, auch durch eine neuerliche Allerhöchste Verordnung ddo. 27. September 1834 von den Stipendien zwar nicht ausgeschlossen sind, aber den Studierenden aus den deut-

---

*) Approb. Constit. Regni Trans. P. III. T. XIV. Art. I. Compil. Constit. Regni Trans. P. III. Tit. IX. Art. 1. Articuli dicatales anni 1752. Art. 1.

schen Erblanden nachstehen müssen: so haben schon früher einige von der Erlaubniß, bestimmte Universitäten zu besuchen, Gebrauch gemacht, und noch mehrere verweilen gegenwärtig in Berlin, wohin ihnen der Zugang gestattet wurde, und wo sie den Zweck ihres Studiums nach Wunsch zu erreichen hoffen. Ob die geistige und theologische Bildung, welche sie aus Deutschland in ihr Vaterland zurückbringen werden, der bedeutenden Geldopfer werth sind, welche sie der Aufenthalt im Ausland kostet, wird die Folge lehren. Allerdings haben diese Geldopfer, die Summen, welche jährlich von den Studierenden im Ausland verzehrt werden, schon seit langer Zeit die Aufmerksamkeit kluger Staatsmänner erregt. Schon im Jahre 1764 erging daher der allerhöchste Befehl weiland Ihrer Majestät der Kaiserin Maria Theresia an die Evangelischen A. und H. C. in Siebenbürgen, Vorschläge zu machen, wie eine Landes-Universität für ihre Candidaten errichtet werden könne. Doch dieß wurde damals von den A. C. Verwandten aus mehreren Gründen, vornämlich aus dem Grunde abgelehnt, weil sie keinen Fond dazu besäßen. Auch im Jahre 1806, wo der Krieg in Deutschland den Candidaten ohnehin die Reise dahin untersagte, wurden ähnliche Anträge in Ungarn gemacht, doch ebenfalls abgelehnt. Vielleicht wäre gerade jetzt für die A. C. Verwandten in Siebenbürgen die rechte

Zeit, diesen Vorschlag wieder aufzunehmen, da die Aussichten für das Studium der Theologie in Deutschland für sie immer trüber und die erforderlichen Geldopfer immer drückender zu werden scheinen. An Fond zu einer eigenen theologischen Lehranstalt fehlt es ihnen nicht, auch an tüchtigen Männern würde es nicht fehlen. Sie könnten dieselbe vollkommen nach ihren Bedürfnissen einrichten, und was so hochwichtig und so hochnöthig ist, sie könnten ein Landprediger-Seminarium damit verbinden. Jünglinge, welche sich durch Fleiß, Geschicklichkeit, und einen sittlichen Lebenswandel besonders auszeichneten, und Unterstützung fänden, könnten dann, um noch weiter zu Professoren an den Gymnasien und selbst an dieser Anstalt gebildet und vorbereitet zu werden, einige Jahre in Wien oder auf einer deutschen Universität, wohin der Zugang gestattet wäre, zubringen, um ihre theologische und wissenschaftliche Bildung zu vollenden. So würde, was dem Sachsenvolke Noth thut, mit dem verbunden, was auch dem Lande frommt; und es würde Allerhöchsten Orts gewiß beifällig aufgenommen werden.

Wenn die Candidaten der Theologie heimkehren, so sind sie neuen Verordnungen zu Folge verbunden, eine Dissertation zu verfertigen, und eine öffentliche Disputation vor dem versammelten Ober-Consistorium zu halten. Das Erstere thun alle Candidaten, an wel-

chem Ort sie immer seyn mögen, und ihre Ausarbeitung wird auf dem gewohnten Wege ans Ober-Consistorium eingesandt. Die Disputation aber halten gewöhnlich nur die in Herrmannstadt oder in dessen Nähe wohnenden Candidaten, weil kein Fond da ist, um den Entferntern ihre Reisekosten zu vergüten, welche selbst zu tragen ihnen wohl zu schwer würde. Die Landprediger müssen ihre Bildung immer auf einem Gymnasium erhalten haben. Doch sind leider viele von ihnen zu ihrem Stande nicht gehörig vorbereitet, indem sie oft aus der Reihe der Kirchendiener und Schullehrer genommen werden, oft auch auf dem Gymnasium nicht lange genug studirt haben. Wohl gibt es Männer unter ihnen, welche selbst einem Pfarrer-Posten Ehre machen würden, wiewohl sie wenigstens auf sächsischem Boden nicht dazu gelangen, aber sie sind nicht häufig. Dagegen gibt es auch manche, die sich durch ihr Wissen und Betragen kaum von den bessern Bauern unterscheiden; und so große Hochachtung ich auch vor dem Stande der Pfarrer habe, so kann ich doch die Vermuthung nicht unterdrücken, daß solches hie und da, einer oder der andere vielleicht gerne gesehen, wenigstens nicht alles gethan haben möge, um den unter ihm stehenden Prediger auf eine höhere Stufe der Bildung zu erheben, damit er nicht einst von ihm überflügelt werde. Doch, wo es eine so heilige Sache als die Religion und die Sittlichkeit

des Volkes gilt, da muß jede eifersüchtige oder andere kleinliche Rücksicht verschwinden, und jeder rechtschaffene Pfarrer wird gewiß mit mir den Wunsch hegen, daß dem Stande der Landprediger geholfen werden möge. Dieß kann zum Theil wohl auch geschehen, durch die Bemühungen der Pfarrer für ihre Ausbildung, zum Theil durch bessere Besoldung, vorzüglich aber durch ein Prediger-Seminarium, das am besten unter die Aufsicht des Superintendenten gestellt würde, und wo jeder, der eine Landpredigerstelle zu erlangen wünschte, wenigstens ein Jahr lang in den für seinen Stand nothwendigsten Kenntnissen unterrichtet, und im Predigen und Katechisiren geübt werden könnte. Nur dadurch kann der religiöse Sinn, der noch unter dem Volke weilt, auch künftig erhalten werden.

Was die Kirchen- und Schuldiener anbetrifft, so wäre wohl auch zu wünschen, daß die Pfarrer fest auf ihrem Rechte beharreten, und sich keinen Schullehrer oder auch nur Schulgehülfen aufdringen ließen, der nicht wenigstens einige Zeit auf einem Gymnasium zugebracht hätte. Freilich thäte auf jedem Gymnasium auch ein Schullehrer-Seminarium noth, und es ist zu hoffen, daß dieses Bedürfniß immer mehr gefühlt, und ihm endlich abgeholfen werden wird.

V. Anstellung der Geistlichen.

Von dem, was man in andern protestantischen Ländern, selbst in manchen Gegenden Österreichs, wo Protestanten sind, hört, daß junge Candidaten, die kaum das theologische Studium absolvirt haben, Prediger geworden sind, und einer Gemeinde vorstehen sollen, weiß man unter den Siebenbürger Sachsen nichts. Wohl werden die Candidaten der Theologie auch in andern Ländern nicht überall so schnell angestellt, sondern müssen viele Jahre warten, müssen um nicht zu hungern, Hauslehrer und Hofmeister werden, und in dieser Stellung sich nicht selten Erniedrigungen gefallen lassen, die jedes Selbstgefühl in ihnen erdrücken, und gewöhnlich nicht christliche Demuth, sondern einen höchst unchristlichen Ingrimm in ihnen hervorbringen müssen. Auch davon weiß man im Lande der Sachsen nichts. Da kann Niemand als Pfarrer angestellt werden, der nicht früher in Schul- und untergeordneten Predigerstellen gedient hat, und wenn diese Stellen die Candidaten außer Kronstadt, wo sie am besten dotirt sind, auch nur kümmerlich ernähren, so sind sie doch öffentliche Beamte, werden als solche geachtet, und erwerben sich Verdienste um das Gemeinwesen, um ihr Volk. Sie steigen in den Städten vom geringsten Grammaticallehrer zu Professoren am Gymnasium und zu Stadtpredigern hin-

auf, und werden dann erst zu Pfarrerstellen candidirt. Darum müssen die Candidaten der Theologie auf der Universität sich nicht bloß mit den theologischen Wissenschaften, sondern auch mit der Philologie, Geschichte, Philosophie, den mathematischen und Natur-Wissenschaften, genau bekannt machen, weil sie als Professoren einst in diesen Wissenschaften und Gegenständen Unterricht geben müssen.

Gegen diese Einrichtung und Stellung des geistlichen Standes dürfte wohl manches gesagt werden können, was nicht unerheblich erscheinen möchte, doch dürfte wohl das Wichtigste in folgenden Puncten enthalten seyn:

1.) Durch das öftere Wechseln der Lehrer wird der Unterricht der Jugend gestört und mangelhaft.

2) Wer ein tüchtiger Geistlicher werden will, braucht nichts als Theologie zu studieren, und dazu bedarf er so viel Zeit, daß er sich mit andern Wissenschaften nicht befassen kann.

3.) Wenn sich ein Candidat der Theologie mehrere Jahre lang mit andern Wissenschaften beschäftigen muß, so vergißt er zuletzt, was er von der Theologie gelernt hat.

4.) Wenn er erst nach vielen, im Schulunterrichte zugebrachten Jahren in ein geistliches Amt kömmt, so besitzt er nicht mehr den frischen Muth, den lebendigen Eifer in seinem Amte, als wenn er

in seiner Jugendblüthe dasselbe angetreten, und nicht im Schulstaube seine besten Kräfte erschöpft hätte.

Auf diese Einwendungen antwortet die sächsische Geistlichkeit:

1.) Der öftere Wechsel der Lehrer ist allerdings ein nothwendiges Übel bei dieser Einrichtung, welches man so viel möglich dadurch zu verhindern sucht, daß man vorzüglich geschickte und verdiente Schulmänner als Rectoren und Conrectoren länger in ihrem Amte zu erhalten sucht, da sie ihren Rang nicht verlieren, und dann auf einmal auf gute Stationen zu Pfarrern candidirt werden, während andere sich mit geringern begnügen müssen. Vielleicht wird dieß Übel auch großentheils dadurch aufgewogen, daß immerfort junge Männer mit frischer Kraft und frischem Muth, auch wohl mit neuern bessern Ansichten in die Stelle der weiter beförderten, nicht selten im Schuldienste müde und matt gewordenen Vordermänner nachrücken.

2.) Der protestantische Geistliche, von dem allein hier die Rede ist, muß, wie der Apostel schreibt, Allen Alles werden. Er muß daher außer der theologischen, noch so manche andere Kenntniß besitzen, um mit Gebildeten und Ungebildeten

über alltägliche, wie über die wichtigsten Gegenstände des Lebens sprechen zu können.

3.) Der Geistliche muß nach dem Ausspruche des Apostels vor allen Dingen gut lehren können. Diese Kunst lernt er aber am besten im Unterrichte der Jugend, und wenn er sie besitzt, so wird es ihm nicht schwer werden, auch von seinen theologischen Kenntnissen im geistlichen Stande Gebrauch zu machen. Und wie wichtig ist es für die weitere Ausbildung der Candidaten, daß mehrere von ihnen an einem Orte leben, ihre Meinungen und Ansichten mit einander austauschen, und sich über die neuesten Erscheinungen im Felde der Literatur und selbst der Theologie öfters besprechen können. Wie weit muß der, welcher in seinen jungen Jahren irgendwo auf dem Lande ein geistliches Amt antritt, hinter ihnen zurückbleiben! Er wird gewiß bald kaum etwas mehr seyn, als ein Landprediger in Siebenbürgen.

4.) Ist der Geistliche auch nicht mehr jung und frisch am Geist und an Kräften, wenn er sein Amt antritt, so besitzt er mehr Klugheit und Besonnenheit, mehr Sanftmuth und Geduld, und wird sich nicht so leicht zu Fehlgriffen und Fehltritten auf seiner ämtlichen Laufbahn hinreißen lassen, wie in seinen jüngern Jahren.

Dadurch kann aber nur das geistige Wohl seiner Zuhörer und die Ehre seines Standes gewinnen, und es ist immer ein großes Glück für eine Gemeinde, wenn sie nicht einen jungen, raschen, unerfahrenen, sondern einen solchen Mann zum Seelsorger hat, bei welchem die Jugendhitze verraucht ist, der die Welt und das Leben kennen gelernt hat. Wer ein guter Jugendlehrer ist, der wird in der Regel auch ein guter Pfarrer und Prediger. Darum sagt auch Luther in seiner kräftigen Sprache: Für allen Dingen soll man nach unserm höchsten Vermögen und Fleiß daran seyn, und treulich helfen, daß die rechte reine Wahrheit erhalten werde, auch auf die Nachkommen, daß man doch aus den Schulmeistern, Prediger und Pfarrherrn mache. Denn Schulmeister sind so eigentlich zu Predigern geschickt und tüchtig. Er fügt noch hinzu, daß solches auch in der katholischen Kirche also gewesen sey, wie es vielleicht noch gegenwärtig ist.

Doch, was immer noch für Gründe für diese Anordnungen sprechen mögen, bei den evangelischen Sachsen war und ist noch der wichtigste Grund dafür die Nothwendigkeit. Denn als sie nach der Reformation die höhern Lehranstalten in Ungarn und in Wien ihrer

Jugend verschlossen sahen, und sie auf ausländische Universitäten senden mußten, so fanden sie für nöthig, im Lande selbst für ihre Vorbereitung dazu Sorge zu tragen und Gymnasien zu errichten. Da aber bei ihnen nicht, wie in Deutschland und andern Ländern, geistliche Güter säcularisirt worden waren, woher sie einige Unterstützung hätten erwerben können, so waren sie auf ihre eigenen Kräfte allein beschränkt, und mußten auf Mittel denken, solches mit den wenigsten Kosten und Opfern zu bewirken. Sie thaten, was sie konnten. Sie errichteten Gymnasialgebäude, sie sorgten durch Dotationen, Vermächtnisse und dergleichen für die Erhaltung derselben, und zum Theil für den Unterhalt der Studierenden und Lehrer. — Die Geistlichkeit, zu deren Bildung ja alles abzweckte, sollte auch etwas thun. Und was konnte sie besseres thun, als ihre besten Kräfte, ihre schönsten Jahre dem Jugendunterricht widmen? Zudem hätte, wenn es auch nicht die allgemeine Ansicht jener Zeiten gewesen wäre, daß die Schule mit der Kirche aufs engste verbunden seyn müßte, die traurige Lage des Landes, und der schnelle Wechsel der verschiedenartigsten Landesfürsten den Wunsch in ihnen erzeugen müssen, daß ihre Schulanstalten mit ihrer kirchlichen Verfassung verschmolzen würden, damit sie von jeder weltlichen Gewalt frei blieben. So geschah es denn, daß ihre künftigen Geistlichen zuerst als Lehrer bei den Gymnasien und lateinischen Schulen

angestellt wurden; und wenn sie auch für ihre Bemühungen an der Jugend nur sehr kärglich belohnt wurden, so wurden sie durch die wohl dotirten Pfarrerstellen in ihrem spätern Alter dafür entschädigt. Das ist auch noch heut zu Tage der Fall, und hat zufällig noch eine sehr wohlthätige Folge für den geistlichen Stand gehabt. Die Landprediger und der größere Theil der Landschullehrer genießen, wie bereits oben gesagt worden, wenigstens einige Zeit hindurch den Unterricht auf einem Gymnasium. Hier lernen sie die Lehrer kennen, und treten mit ihnen oft in ein freundliches Verhältniß. Wenn nun die Gymnasial-Lehrer als Pfarrer zu ihnen kommen, so beginnt das Verhältniß vom neuen, und die Ehrerbietung, welche ihnen ihre ehemaligen Schüler bewiesen, pflanzt sich auch auf die übrigen Gemeindeglieder fort, so daß gewiß mancher Pfarrer seinen Schulstand segnet, weil er den Grund zu seiner jetzigen Zufriedenheit gelegt hat. Auch die weltlichen Beamten sind durchaus Schüler von Pfarrern gewesen, und gewiß die meisten von ihnen beweisen ihren ehemaligen Lehrer auch in den spätern Jahren liebevolle Hochachtung. Das ist wohl eine der vorzüglichsten Ursachen, warum der geistliche Stand in der sächsischen Nation eine Achtung genießt, wovon man in manchen Gegenden Deutschlands kaum eine Ahnung hat; und die wohl auch in manchen andern protestantischen Ländern nicht häufig gefunden wird. — Nicht



selten haben diese ehemaligen Schüler eines solchen Lehrers einen sehr wichtigen Einfluß auf sein Wohl, oder können wenigstens die gegen ihn entstehenden Intriguen hindern. Und kann es wohl für einen rechtschaffenen Lehrer einen schönern Lohn und eine größere Freude geben, als wenn er Schüler, die ihn achten und lieben, und ihm Ehre machen, in vorzüglichen Ämtern sieht und weiß? So mancher Pfarrer hat aber diese Freude gehabt, und hat sie noch.

Der Candidat der Theologie wird meistens bald nach seiner Rückkehr von der Universität, nach dem Range, den er bei dem Maturitäts-Examen erhält, zuerst als Lehrer einer Grammatical-Classe, oder wo Bürgerschulen sind, auch einer Bürgerschule angestellt, und rückt dann immer weiter fort, bis er Professor am Gymnasium wird, woher er dann entweder zum Rector aufsteigt, oder in das Prediger-Collegium — Ministerium — eintritt. Die Rectoren, mitunter auch die Conrectoren bleiben gewöhnlich längere Zeit auf ihrem Posten, bis sie auf eine gute Pfarre candidirt werden können. Ist nun auf sächsischem Boden eine Pfarre erledigt, so muß binnen zwei oder drei Wochen zur Wahl geschritten werden, und gewöhnlich die drei ersten weltlichen oder geistlichen Vorsteher oder Mitglieder des Domestical-Consistoriums mit dem Notarius müssen die Candidaten bestimmen. Es versteht sich, daß von diesen Candidaten selbst keiner dabei

seyn darf, so wie auch keiner, der mit ihm in sehr naher Verwandtschaft steht. Ehedem war nicht nur, wie bereits oben erwähnt worden ist, die Art und die Competenz der Candidation, sondern auch die Zahl der Candidaten oft verschieden, indem zuweilen auch nur vier, zuweilen sogar acht candidirt wurden. Ja zu Anfang dieses Jahrhunderts war mehrere Jahre hindurch die Wahl völlig frei, und die Gemeinden konnten sich aus der Reihe der Prediger und Gymnasial-Lehrer wählen, welchen sie wollten. Doch dieses gab zu viele Veranlassung zu allerhand Umtrieben, und war der bisherigen Kirchen-Verfassung zuwider, welche die alten Lehrer mit guten Pfarreien belohnte. Darum wurde es bald wieder aufgehoben, und bestimmt, daß immer und überall, sechs Geistliche, wie sie dem Range nach folgen, candidirt werden. An einigen Orten ist es gebräuchlich, daß die Candidaten sich melden, und um die Candidation bitten, an den meisten jedoch ist es nicht nöthig. In den unterthänigen Gemeinden auf ungarischem Boden steht die Candidation dem Capitel und seinem Dechanten zu. Doch muß immer die Liste der Candidaten zuvor dem Superintendenten eingesendet werden, und er hat das Recht, auch einen Candidaten hinzusetzen. Einige wenige Gemeinden, deren Pfarrer gewöhnlich sehr geringe Einkünfte haben und zu keinem Capitel gehören, sondern dem Herrmannstädter Capitel untergeordnet sind, wie in Fo-

garasch, Klausenburg, Karlsburg und andern, können sich ohne Candidation ihre Pfarrer wählen, so wie dagegen die Pfarrer, die dem Kronstädter Capitel untergeben sind, ohne Beisitzer desselben zu seyn, vom Kronstädter Local-Consistorium bestimmt werden, welchem, da diese Pfarreien auf lauter der Stadt Kronstadt unterthänigen Ortschaften sich befinden, das Patronatsrecht darüber zusteht.

Der Wahlact geschieht immer in der Kirche der Gemeinde, welche den Pfarrer bedarf, und zwar von zwei Commissarien, einem geistlichen Mitglied des betreffenden Capitels, und einem weltlichen Mitglied der Bezirks-Oberbehörde. Der erstere bringt die Liste der Candidaten versiegelt mit, und nachdem er eine kurze, passende Rede an die Wählenden gehalten hat, eröffnet er solche in Gegenwart des weltlichen Commissärs, so wie der Ortsbeamten und Wählenden, und liest sie diesen vor.

Es gehören dazu in den Städten der innere und äußere Rath, oder der Magistrat und die Communität, in den Märkten und Dörfern zum Theil nur die Beamten und die Altschaft, zum Theil die sämmtlichen ansäßigen Hausväter des Ortes. Sie kommen alle einzeln vor den Altar zu den Commissarien, sagen, nur diesen hörbar, die Namen ihres Candidaten, und der geistliche Commissär setzt diesem in der Liste einen Strich bei, so daß es der andere Commissär immer

sehen kann. Hie und da wird in Städten wohl auch nach dem alten Usus in der Sakristei mit Marken gewählt. Wer die meisten Streiche oder im letzten Falle die meisten Marken hat, wird sogleich als Pfarrer ausgerufen, und die Wahlliste ihm versiegelt übersandt. Binnen vier und zwanzig Stunden muß er sich erklären, ob er die Wahl annimmt oder nicht. Im letzten Falle wird der, welcher nach ihm die meisten Stimmen hat, wenn ihre Zahl wenigstens den sechsten Theil aller Stimmen übertrifft, zum Pfarrer bestimmt, sonst muß eine andere Wahl angeordnet werden. Doch wird solches wohl äußerst selten der Fall seyn, weil derjenige, der sich zum Candidaten gemeldet hat, solche immer annehmen muß, wer hingegen auf eine Station nicht zu kommen wünscht, sich die Candidation verbitten kann. Nimmt der gewählte Pfarrer die neue Stelle an, so wird er, nachdem er seine Effecten mit Hülfe seiner neuen Zuhörer in die neue Wohnung übersendet hat, von der Gemeinde feierlich und mit großem Pompe abgeholt, und unter dem Geläute der Glocken in dieselbe eingeführt. Der Tag seines Einzuges ist ein Festtag für seine Gemeinde, und mit Recht, da, wenn er ein echter Jünger Jesu ist, sich seine gesegnete Wirksamkeit nicht nur auf sie, sondern auch auf ihre Nachkommen erstreckt. Einen oder mehrere Tage nach seiner Ankunft wird er in der Kirche vom Dechanten unter Assistenz zweier Capitulare n, und

in Gegenwart zweier Bezirksbeamten als landesfürstlichen Commissarien im Namen des Landesherrn feierlich in sein neues Amt eingesetzt, und in allen Pfarrer-Rechten bestätiget — installirt —, wobei er an Eidesstatt versichern muß, daß er auf eine vollkommen rechtmäßige Weise in sein Amt gelangt sei, und geloben, theils, daß er das Wort Gottes lauter und rein lehren, und seiner Gemeinde mit einem guten Beispiele vorgehen, theils daß er dem Landesfürsten unverbrüchliche Treue beweisen wolle. Eben so müssen aber auch die Beamten bei dieser Gelegenheit versichern, daß bei der Wahl alles rechtlich zugegangen sei, und versprechen, ihrem neuen Pfarrer alle Rechte zu belassen und zu erhalten, die seine Vorgänger genoßen haben. Noch vor dieser Feierlichkeit muß der neue Pfarrer durch den Dechanten seine Confirmationstaxe an die Superintendenten zur weiteren Beförderung an die königliche Kammer einsenden.

Glaubt jemand, eine gerechte Klage über die Candidation oder die Wahl zu haben, so kann er solche im ersten Falle an das Oberconsistorium, nachdem er dem Domestical-Consistorium zuvor die Anzeige davon gemacht hat, im letzten Fall nur bei diesem Consistorium vorbringen. Jenes dürfte wohl selten vorkommen, da bei der Candidation gewiß niemand übergangen wird, dessen Unfähigkeit zu einem Pfarramte nicht notorisch ist, oder der nicht selbst, wie mancher

geschickte Schulmann, in eine solche Übergehung eingewilligt hat. Die Klagen jedoch über Unregelmäßigkeit bei der Wahl sind schon häufiger, sie führen jedoch nur höchst selten zu einem für den Kläger erwünschten Resultat, weil bloße Gerüchte nicht als Beweise angenommen, und auch wirklich Statt gefundene Intriguen nur äußerst selten rechtskräftig bewiesen werden können.

Im Anhange VI. ist die neueste Candidations- und Wahlnorm vom Jahr 1819, und in dieser die weitere Auseinandersetzung des bisher Gesagten enthalten.

Alle übrigen geistlichen Personen außer dem Pfarrer werden von den Ortsconsistorium berufen, und in in ihre Stellen eingesetzt.

Dritter Abschnitt.

Vom Cultus der A. C. Verwandten in Siebenbürgen.

Wenn gleich unter den evangelischen Sachsen in Siebenbürgen die Augsburgische Confession — aber nicht die Concordienformel — und die Quelle jener, die heilige Schrift als Grundfeste des Glaubens angesehen wird, so weichen sie doch in ihrem Cultus zum Theil sehr stark von ihren Glaubensbrüdern in andern Ländern ab, und nähern sich der katholischen Kirche so



sehr, daß Fremde schon in Versuchung gekommen sind, sie für Katholiken zu halten. Denn die geistlichen und weltlichen Häupter der Nation sahen bei Annahme der Reformation wohl ein, daß man, um bei dem Volke religiöse Gefühle zu erregen, und christlichen Gesinnungen Eingang zu verschaffen, auch ihre Sinne, Augen und Ohren anregen, und ins Spiel ziehen mußte. Darum behielten sie die alte Form des Cultus, selbst die Liturgie bei, so weit dadurch die Grundsätze der Reformation nicht aufgehoben wurden. Auch ihre Nachkommen haben sich gehütet, unnöthige Neuerungen einzuführen, wo das Volk sie nicht selbst verlangte. Darum wurde auf der oben erwähnten, im Jahre 1604 abgehaltenen Synode auch das noch beschlossen: daß die verschiedenen alten Kirchengebräuche, in soweit sie mit dem göttlichen Worte übereinstimmten und zur Erbauung abzweckten, bei den Gemeinden sollten beibehalten und nicht unachtsamer Weise und ohne nöthige Vorbereitung der Zuhörer abgeändert werden. So ist denn, ohne daß der Geist der evangelischen Kirche beengt worden wäre, so manches Alte im Cultus geblieben, bis auf den heutigen Tag. Ich unterscheide dabei den öffentlichen Gottesdienst und die andern kirchlichen Gebräuche.

I. Der öffentliche Gottesdienst sowohl an Sonn- und Fest-, als auch an Wochentagen.

An jedem Sonn- und Feiertag wird in allen evangelischen Kirchen Augsp. Conf. in Siebenbürgen feierlicher Gottesdienst gehalten. Jede evangelische Gemeinde hat auch eine Kirche; in einem unterthänigen Dorfe im Fogarascher Districte, wo ehedem Sachsen waren, jetzt aber lauter Wallachen wohnen, ist sogar eine Kirche und ein freilich sehr armer Pfarrer ohne Gemeinde. In einigen Städten haben die A. C. Verwandten mehrere Kirchen, in Kronstadt haben sie sechs, und ein Bethaus im Spital, in Herrmannstadt, so wie in Schäßburg haben sie vier. Beinahe alle, nur in sehr wenigen unterthänigen Ortschaften ausgenommen, haben Thürme mit Glocken und Orgeln. Die äußere Form des Gottesdienstes ist nicht bei allen Gemeinden ganz gleich, aber die Predigt und die Katechisation ist überall die Hauptsache. Die erste wird immer Vormittags, hie und da in größern Städten sogar zweimal, an vielen Orten auch Nachmittags, die letztern immer Nachmittags gehalten. In manchen Gegenden ist nach der Predigt noch ein ordentliches Hochamt, wie in einer katholischen Kirche; nur geschieht Alles in deutscher Sprache, und statt der Messe ist gewöhnlich das hei-

lige Abendmahl damit verbunden. Ein Diaconus steht vor dem Altar, angezogen mit einem weißen Chorhemd über seinen Chorrock, das überhaupt alle evangelischen Geistlichen außer den Pfarrern der freien Ortschaften im Kronstädter-Bezirk bei ihren öffentlichen geistlichen Functionen tragen, und darüber ein Meßgewand, das an Bußtagen und in der Charwoche ganz schwarz ist, und singt die Collecten, das Gloria, an einigen Orten auch das Vaterunser, und verliest die Epistel und das Evangelium. Dazwischen wird vom Chor in der Orgel Musik gemacht. Die Kirchenmusik darf überhaupt, selbst in der kleinsten Dorfkirche, nicht fehlen. Hier müssen die Kirchendiener so gut sie können, solche zu Stande bringen, und man hört oft Stimmen, die auch in einem höhern Kreise Werth haben würden. In einigen Städten ist eine ordentliche, ziemlich gut besoldete Stadt-Capelle, mit einem Capellmeister an der Spitze, welcher verpflichtet ist, vereint mit dem Schülerchor vom Gymnasium, an allen Sonn- und Feiertagen Musik zu machen. Wenn auch nicht gerade Meisterwerke vorgetragen werden, das Volk hört es doch gern, und seine Gefühle werden dadurch zur religiösen Erhebung und Erbauung gestimmt. In vielen andern Gemeinden fällt dieses Hochamt weg. Da wird vor der Predigt Musik gemacht, und nach der Predigt folgt nur der Schluß des Hochamtes, indem ein Geistlicher auf dem Altare

die Collecte singt, und den Segen spricht. Nachmittags wird überall, in der Stadt und auf dem Lande, aber meist nur in den Sommermonaten von Ostern bis zur Adventzeit Katechisation mit der erwachsenen männlichen und weiblichen Jugend gehalten. In den Städten thun es meistens die Diaconen oder Prediger, auf dem Lande vor allen Dingen die Pfarrer, und wo es noth thut, wo die erwachsene Jugend zu zahlreich ist, auch die Prediger und mit den Schulkindern die Schulmeister. Die männliche Jugend ist durchaus verpflichtet, diesen Unterrichtsstunden beizuwohnen, und kann, wenn sie dieselben ohne Ursache versäumt, zur Rechenschaft und zur Strafe gezogen werden.

Die weibliche Jugend auf dem Lande ist ebenfalls dazu verbunden, in den Städten steht es wohl in ihrer Willkühr, doch herrscht noch so viel religiöser Sinn unter den Ältern, daß sie ihre Töchter fleißig dazu anhalten. Zu diesem Geschäft werden die Pfarrer am besten in ihren Schuldiensten vorbereitet, wo sie die Fassungskraft der Kinder und der Jugend kennen, und mit ihnen umgehen lernen.

Freilich kommen ihnen dabei Fälle vor, wo sie in keinem katechetischen Handbuch, sondern nur in ihrem Geiste und in ihrer Erfahrung sich Raths erholen können. Möchten sie solchen auch immer da finden! Bei diesem Unterrichte der Jugend, sind übri-

gens überall, selbst in den Städten, auch die andern Mitglieder der Gemeinde meistens gegenwärtig, und finden nicht selten mehr Erbauung und Belehrung darin, als in mancher Predigt. Hie und da ist wohl auch mit den Sonntagsschulen für die erwachsene Jugend auf dem Lande zumal während des Winters, wo keine Katechisationen gehalten werden, der Anfang gemacht worden. Doch ist dieses im Allgemeinen noch ein sehr großes unbefriedigtes Bedürfniß, das wohl der Aufmerksamkeit und der Abhülfe werth wäre.

Nach der Katechisation — wenn keine ist, etwas früher — wird an jedem Sonn- und Feiertage Vesper gehalten. Diese besteht aus Gebet und Gesang, in manchen Gemeinden auch aus einer Predigt oder biblischen Vorlesung. Mit dem Gesang, in welchem die Kinder schon in den Schulen, wenn auch meistens nicht nach Noten, unterrichtet werden, ist beinahe überall selbst in Dorfkirchen auch Musik verbunden. Mit der Vesper werden dann (beinahe überall) die gottesdienstlichen Versammlungen geschlossen, und dann erst denken die meisten, besonders auf dem Lande auch an Erholungen und Vergnügungen. Während des vormittägigen, auf dem Lande auch während des nachmittägigen Gottesdienstes ist jedes Getöse, selbst das Fahren in den Straßen untersagt. Niemandem fällt es ein, ohne die dringendste Noth eine Arbeit zu

verrichten, und Musik und Tänze sind überall nur nach gänzlich geschlossenem Gottesdienste erlaubt.

An den Wochentagen wird in den Frühstunden überall Gottesdienst gehalten, in den Städten zu einer bestimmten Stunde, auf dem Lande gewöhnlich nach Sonnenaufgang, außer im Winter, wo es früher geschieht. Außer Gebet und Gesang wird gewöhnlich eine Vorlesung aus der Bibel oder einem biblischen Erbauungsbuch, in den Städten wöchentlich ein oder oder zweimal, auf dem Lande in der Advent- und Fastenzeit einmal, eine Predigt gehalten. In einigen Städten wird auch Nachmittags eine kurze Vesper gehalten, an welcher aber gewöhnlich nur die Chorschüler oder Gymnasiasten, die dazu verpflichtet sind, Theil nehmen, außer an Samstagen, wo überall Vesper gehalten wird, und wo immer auch diejenigen gegenwärtig sind, die am folgenden Tag communiciren sollen, weil nach dem Schlusse derselben, gewöhnlich die Vorbereitung zur Communion ist. Auf dem Lande verrichtet sie gewöhnlich der Pfarrer, hie und da auch die Diaconen, welche überhaupt alle Functionen auch bei dem Wochengottesdienste verrichten.

Zum öffentlichen Gottesdienste kann bei den evangelischen Sachsen auch gerechnet werden die Verwaltung der heiligen Sacramente, der Taufe und des heiligen Abendmahls, weil solche in der Re-

gel während des öffentlichen Gottesdienstes geschieht, und einen Theil desselben ausmacht.

Getauft wird, äußerst seltene Ausnahmen abgerechnet, immer in der Kirche; im Winter, wenn es sehr kalt ist, in der geheizten Sakristei, und zwar in den Städten immer, auf dem Lande an Sonntagen, während der Vesper, sonst aber hier während des Frühgottesdienstes. Gewöhnlich geschieht solches während eines passenden Gesanges; an vielen Orten schweigt aber der Gesang, und die ganze gegenwärtige Gemeinde hört gewöhnlich stehend, was bei dem Taufact gesprochen wird, wodurch das Feierliche desselben allerdings erhöht werden muß. Zu Taufzeugen werden nie die Großältern des Kindes, wohl aber oft die nächsten Verwandten, Geschwister, Schwäger oder vertraute Freunde der Ältern genommen, und der Name Gevatter ist ihnen in der Regel so heilig, wie das Band der Verwandtschaft. Auch darf keine Person, die noch nicht konfirmirt ist, Taufzeuge seyn.

Das heilige Abendmahl wird durchaus am Sonntag, an einigen Orten wohl auch am Donnerstag in der Kirche gehalten. Den Tag vorher ist die Vorbereitung dazu, und am Tage der Feier selbst ist die Beichthandlung, gewöhnlich öffentliche, in der Kirche oder Sakristei; hier und da findet jedoch auch die Privatbeichte noch Statt.

In manchen Gegenden ist es zumal auf dem Lande Sitte, daß sich alle diejenigen, welche an der Communion Antheil nehmen wollen, früher beim Pfarrer aufschreiben lassen, wo dieser dann Gelegenheit hat, manchem eine nöthige Ermahnung ans Herz zu legen, oder langwierige Feindschaften zu heben. Die Abendmahlsfeier geschieht überall, so wie zum Theil auch die Beichte nach der Predigt. Da, wo das Hochamt Statt findet, schließt sie sich sogleich daran an, indem nach dem Schlusse des deutschen credo, das von Luther ebenfalls verdeutschte Sanctus abgesungen, und dadurch jene Feier begonnen wird. In den Städten wird sie jeden Sonntag, und wo sie Donnerstag ist, jeden Donnerstag begangen, nur an Festtagen, selbst an den hohen, Ostern, Pfingsten, Weihnachten und Neujahr nicht. Auf dem Lande ist sie die ganze Advent- und Fastenzeit hindurch, so wie an den vierteljährigen Bußtagen, die immer an einem Sonntag, den ersten in jedem Vierteljahr gefeiert werden, und während der Erntezeit, und sie ist gewiß für sehr viele eine heilige Sache des Herzens.

Da die meisten öfter als einmal des Jahres, oft drei- oder viermal zum heiligen Abendmahl gehen, so ist die Kranken-Communion nicht so sehr häufig. Die Kranken haben sich gewöhnlich nicht lange vor ihrer Erkrankung Trost und Stärkung aus dem Genusse des heiligen Abendmahles geholt, und man findet da-

her diesen bei ihnen nicht für unumgänglich nothwendig, zumal wenn durch eine Gemüthsbewegung ihr Zustand verschlimmert werden kann. Nur in langwierigen Krankheiten fühlen sie das Bedürfniß darnach, und feiern diese Handlung, so lange sie noch bei voller Besinnung sind, mit stiller Andacht und Rührung, nicht erst wenn sie am Rande des Grabes stehen, wo sie die Todesangst und der Todeskampf beinahe zu allem Nachdenken unfähig macht.

II. Die Kirchengebräuche.

Es gehören dazu die Trauungen, die Einsegnung der Wöchnerinnen, die Confirmation und die Leichenbegängnisse. Man könnte auch die Ordination dazu rechnen, weil diese immer auch mit einem öffentlichen Gottesdienste verbunden ist. Doch sie wird beinahe immer nur vom Superintendenten verrichtet, nur in äußerst seltenen Fällen auf seinen Antrag von einem Dechanten.

1.) Die Trauungen. Es gehen denselben beinahe überall noch die sogenannten Sponsalien voraus, wo die Brautleute in Gegenwart eines Geistlichen die Ringe mit einander wechseln, oder sich verloben. Diese Verlobungen sind in so weit bindend, daß die verlobten Personen sich nur wieder in Gegenwart eines Geistlichen trennen dürfen. Zu den Trauungen muß immer der Pfarrer seine Erlaubniß geben,

weil sie beinahe immer nur ein Prediger verrichtet, auch die Proclamation geschieht entweder vom Pfarrer selbst, oder er muß sie wenigstens aufsetzen und auftragen. Äußerst seltene Fälle ausgenommen, wird die Trauung immer in der Kirche verrichtet, und zwar meistens Vormittags, nachdem früher ein feierliches Hochamt oft mit rauschender Musik gehalten worden ist. Der Geistliche ist dabei, wie bei dem gewöhnlichen Gottesdienst mit dem weißen Chorhemd bekleidet. Nur zuweilen, gewöhnlich nur bei Personen vom höhern Stande, geht hier und da die Trauung auch Nachmittags vor sich, nachdem die Vesper gehalten worden ist. Am Tage nach der Trauung wird an mehreren Orten, selbst in Städten, die junge Frau in die Kirche und um den Altar, auf dem Lande hier und da, das junge Paar zum Pfarrer hingeführt, und mit einem Segen von ihm entlassen.

Die Hochzeitfeier zumal unter den Landleuten hat manches Eigenthümliche, zu dessen umständlicher Beschreibung aber hier nicht der rechte Ort ist. Sie dauert bei ihnen gewöhnlich mehrere Tage lang, und gibt nicht selten einen Beweis, wie genügsam die Freude des Landmannes ist.

Die bürgerlichen Hochzeiten in der Stadt dauern meistens nur einen Tag, aber gar oft vereinigt sich da, was die alte und die neue Zeit an köstlichen, wenn auch nicht gerade kostbaren Gerichten aufzuweisen hat,

und allerdings könnten mehrere solcher Tage auch einen wohlhabenden Hausvater bald zu Grunde richten.

2.) Die Einsegnung der Wöchnerinnen. Sie ist zwar ein kirchlicher Gebrauch, zugleich aber auch eine sehr weise Polizeianordnung, um die Gesundheit solcher Personen zu bewahren. Der erste Ausgang derselben muß nämlich in die Kirche seyn, wo sie nach einem kurzen Gebete mit ihrem Kinde um den Altar geführt, und vor demselben mit einem Segen entlassen werden. Um aber solches thun zu können, müssen sie ganz hergestellt seyn, und wenigstens vier Wochen lang zu Hause bleiben. Früher wird ihnen der Kirchengang nicht gestattet, und während dieser Zeit dürfen sie ihr Haus nicht verlassen und keine harte Arbeit verrichten, was zumal auf dem Lande von großer Wichtigkeit ist. Der Gebrauch ist übrigens selbst sehr ergreifend, und muß auf das Gemüth einer nicht ganz gefühllosen Mutter einen tiefen Eindruck machen. Bei der Taufe ihres Säuglings konnte sie nicht zugegen seyn, nun bringt sie ihn gleichsam selbst dem himmlischen Vater dar, wie Maria das Kind Jesus im Tempel darbrachte.

3.) Die Confirmation. Dieser so wichtige, so erhebende Gebrauch der evangelischen Kirche, hat wohl schon früher unter den Sachsen Statt gefunden, wird aber nur etwa seit einem Jahrhunderte oder noch später mit der Feierlichkeit vollzogen, die er jetzt bei-

nahe überall erlangt hat. Zwar wurden die Kinder, wenn sie die Grenze der Jugend und die nöthige Reife des Verstandes erreicht hatten, im Christenthume unterrichtet, und mit dem Zweck der Sacramente, insbesondere auch des heiligen Abendmahles bekannt gemacht, ehe sie zu dem Genuße desselben zugelassen wurden. Doch erst gegen die Mitte des vorigen Jahrhunderts fing man an, ihre Entlassung aus dem Religionsunterrichte so feierlich zu machen, und in die jetzige Confirmation umzuwandeln. Auf dem Lande ist solches erst nach und nach eingeführt worden, und die ordentlichen Confirmations-Protocolle werden wohl meist kaum über 50 bis 60 Jahre hinausgehen. Die Vorbereitung dazu geschieht auf dem Lande gewöhnlich von der Fastnacht an bis zur Charwoche, wo am grünen Donnerstag die Confirmation vorgenommen wird. Auch in den Städten ist hier und da dieser Tag zur Confirmation bestimmt, sonst aber auch der erste Sonntag nach Pfingsten. Doch dauert in den Städten gewöhnlich die Vorbereitung länger; die Knaben genießen meist ein halbes Jahr, die Mädchen oft Jahre lang den Religionsunterricht eines Geistlichen. Es knüpft sich derselbe unmittelbar an den Schulunterricht an. Die Mädchen dürfen wohl auch mit 14 Jahren, die Knaben nicht vor dem erfüllten 15ten Jahre confirmirt werden. Übrigens wird überall streng darauf gehalten, daß ein jeder den Confirmanden-

Unterricht erhälte, und nicht nur darf, einem Synodal-Schlusse zu Folge, Niemand, der nicht confirmirt wurde, Taufzeuge seyn, sondern ein solcher darf auch keinen Eid ablegen, und wird zu keiner Heirath zugelassen. Die Confirmation verrichtet immer der Pfarrer, in Städten bei Filialgemeinden zwar auch der Filialprediger, doch muß er dem Pfarrer immer davon die Anzeige machen, damit derselbe bei der öffentlichen Prüfung und Einsegnung, wenn er will, gegenwärtig seyn könne. Den Unterricht der Confirmanden ertheilen in den Städten wohl die Prediger, doch übernimmt ihn wenigstens einige Wochen vor der Confirmation der Pfarrer selbst, da er sie ja prüfen muß, so wie er auf dem Lande entweder allein, oder gemeinschaftlich mit dem Prediger sich mit dem Unterrichte der Confirmanden beschäftiget. Die Prüfung derselben geschieht immer vor der versammelten Gemeinde, hie und da wohl erst am Tage der Confirmation, meistentheils aber am Tage vor derselben.

Nach der Confirmation wird das heilige Abendmahl gefeiert, an welchem nicht nur die neu Confirmirten, sondern auch ihre Familien, wenigstens ihre Ältern oder Lehrherrn, oft auch ihre Taufpathen Antheil nehmen, so daß die Feier dieses Tages ein wahrhaft rührendes, tief ergreifendes Familienfest wird.

4.) Die Leichenbegängnisse. Wenn in

großen Städten der Leichenpomp bei reichen und vornehmen Personen so grell absticht gegen die Leichenbegängnisse so vieler Armen, die ohne die mindeste Begleitung zu ihrer Ruhestätte getragen oder geführt werden, zuweilen nicht einmal einen Sarg erhalten, wenn sich da überhaupt eine große Theilnahmlosigkeit und Gleichgültigkeit gegen die Todten kund gibt, von deren Anblick man sich schnell loszumachen sucht, um nicht in seinen gewohnten Genüssen gestört zu werden: so ist in kleinen Provinzial-Städten, und zumal auf dem Lande, die Leiche eines Reichen oder Armen ein festliches Ereigniß, aber ein Fest wehmüthiger, trauriger Art. So ist es auch unter den A. C. Verwandten in Siebenbürgen. Jeder Verstorbene, wenn er auch arm, wenn er auch fremd ist, erregt hier unter seiner Umgebung, eine lebhafte Theilnahme, und er wird noch in seiner todten Hülle geehrt. So findet sich in den alten Statuten des Kronstädter Capitels ein Gesetz, vermöge dessen die Einkünfte eines Pfarrers, nicht mit dem Tage seines Todes, sondern seiner Beerdigung aufhören. Diese Achtung der Todten bewährt sich auch bei Leichenbegängnissen. Es ist zwar in den neuern Zeiten hie und da in den Städten bei den Vornehmern und Wohlhabenderen die Sitte aufgekommen, daß die Leichen Abends bloß in Begleitung von den nächsten Anverwandten und Freunden, zuweilen unter Trauermusik auf den Gottesacker getragen

werden, wo dann keine geistlichen Functionen Statt finden. Doch in der Regel werden in den Städten die Leichen öffentlich unter Begleitung mehrerer Geistlichen oder Professoren, so wie der Chorschüler und der Nachbarschaft oder Zunft, zu welcher der Verstorbene gehört hat, auf dem Lande in Begleitung des Diaconus und der Kirchendiener, wobei die Geistlichen im Chorhemd erscheinen, mit Gesang, der zuweilen auch mit Trauermusik abwechselt, zu Grabe getragen. Sie werden von den Geistlichen mit einer liturischen Form, welche dem ex profundis ähnlich ist, einst nur die deutsche Übersetzung davon war, und an manchen Orten noch ist, im Hause abgeholt, und von den Nachbarn oder Zunft- oder Standesgenossen oder in großen Städten auch eigenen, zu den Leichengesellschaften gehörigen, Trägern zu Grabe getragen. Auf dem Begräbnißplatze wird dann noch gesungen, und zuletzt die sogenannte Consolation, das ist: die Epistel am 25. Sonntage nach Trinitatis 2. Theß. 4., 13. 2c. vorgelesen. An vielen Orten wird jedoch nach dieser, oder anstatt derselben, eine Grabrede gehalten, für jeden Verstorbenen ohne Unterschied. An andern Orten wird in einer Capelle auf dem Friedhofe nach dem Begräbniß, oder in einer nahen Kirche, wo der Sarg hingetragen wird, vor demselben eine sogenannte Parentation auf den Todten gehalten. Bei vornehmen Leichen werden in der Kirche, wo der Sarg

steht, zwei Reden, eine sogenannte Leichenpredigt, und eine Parentation gehalten, und dann erst der Sarg zur Gruft getragen. Die Pfarrer in den Städten werden von den Geistlichen, worunter immer zwei Pfarrer sind, und von den Mitgliedern des äußern Rathes, und auf dem Lande ebenfalls wie die in den Städten von Geistlichen und von den Beamten und Altschaftsmännern des Ortes, abwechselnd zu Grabe getragen. So äußert sich eine große Achtung und Theilnahme gegen den Todten bis an den Rand des Grabes. Freilich muß ich hier noch eines Gebrauches erwähnen, der mir immer zuwider, ja ich muß sagen, empörend gewesen ist, das ist der sogenannte Leichenschmaus. In den höhern Ständen ist er wohl gänzlich abgekommen, aber in den mittlern und niedrigen Ständen, auch auf dem Lande, besteht er noch in seiner ganzen grellen Gestalt. Oft wird da, wo kurz vorher der Sarg stand, eine Tafel gedeckt und mit Speisen und Getränken besetzt, für die Freunde und Anverwandten, wenn sie von der Leiche zurückkommen, und die Leidtragenden müssen ihre Gastfreiheit beweisen, müssen beim Essen und Trinken gegenwärtig seyn. Wohl mag solches für manche rohe unempfindliche Gemüther möglich, sogar erwünscht seyn, um sich nach der Leiche zu zerstreuen, und den freundlichen Leichenbegleitern eine thätige Danksagung zu beweisen. Aber auf ein echt christliches Herz muß diese

Verhöhnung der Trauer um den Verstorbenen einen sehr unangenehmen schmerzlichen Eindruck machen. Es wäre daher wohl an der Zeit, daß zumal die Geistlichen allen ihren Einfluß anwendeten, um diesen nicht christlichen Gebrauch immer mehr in Abnahme zu bringen.

Eine Agende oder Liturgie für alle diese kirchlichen Gebräuche, so wie für den öffentlichen Gottesdienst, die für alle evangelischen Gemeinden A. C. in Siebenbürgen streng bindend wäre, gibt es nicht. Wohl wurde in den ersten Jahren nach der Reformation eine Agende eingeführt, die zum Theil Aufsätze aus der alten katholischen Agende aus dem Lateinischen übersetzt, zum Theil noch Lateinische, oder von den ersten evangelischen Geistlichen A. C. in Siebenbürgen, verfaßte enthielt, und bis in die Hälfte des vorigen Jahrhunderts allgemein geltend war, zum Theil, aber selten, auch jetzt noch hie und da gebraucht wird. Die neue preußische Agende in ihrer ersten Gestalt, hat manche Ähnlichkeit damit. Doch in späterer Zeit ist man allmählig davon abgegangen, und seit 40 Jahren ist die Seilerische Agende beinahe allgemein eingeführt, wenigstens allgemein empfohlen worden. Wer diese kennt, wird sich wohl überzeugen, daß sie echt evangelisch ist, weswegen sie auch in Deutschland sehr verbreitet war. Doch selbst diese wurde nirgends aufgedrungen, es wurde vielmehr gestattet, wo die Gemeinde noch die

alte Liturgie haben wollte, auch diese zu gebrauchen. In der Folge haben manche von neuern liturgischen Versuchen, auch wohl von eigenen Gebrauch gemacht, und die Synode hat geglaubt, nicht so strenge auf die Gleichförmigkeit der äußern Formeln dringen zu müssen, wenn nur Gott und Christus aufrichtig verehrt, und die Einigkeit im Geiste erhalten wird. Deren erfreuen sich aber wohl die A. C. Verwandten in Siebenbürgen noch in einem Grade, wie kaum irgendwo ihre deutschen Glaubensbrüder. Die gehässigen Parthei-Namen: Rationalisten, Naturalisten, Supernaturalisten, Pietisten und andere, die leider in Deutschland allenthalben ertönen, sind wohl dem größern Theile des Clerus, der mit der Zeit fortschreitet und sich immerfort durch Lectüre zu bilden sucht, nicht unbekannt. Aber das Volk weiß noch nichts davon! Es bleibt in seinem Glauben an Gott und an Jesum Christum fest und unerschütterlich, wie seine Vorfahren blieben; und wenn auch in Städten hie und da der Indifferentismus einzureißen scheint, auf dem Lande findet man noch überall treue Anhänglichkeit an das Christenthum. Zwei Bücher sind in jedem Hause unter ihnen, selbst in der niedrigsten Hütte zu finden: Die Bibel und der Katechismus. Es gibt Bibeln, die seit Jahrhunderten ein Heiligthum der Familie sind. Die Urgroß-Väter haben in der Schule daraus gelernt, und die Urenkel lernen noch daraus. Auch der Katechismus ist



zum Schulunterricht wesentlich nothwendig, darum fehlt er gewiß nicht selbst in dem ärmsten Hause, so wenig wie das Gesangbuch. Dieses ist zwar verschieden, in den verschiedenen Theilen des Sachsenlandes. Man hat vornämlich das alte und neue Herrmannstädter, so wie das alte und neue Kronstädter Gesangbuch. Das letztere ist seit beinahe dreißig Jahren bei der Kronstädter Stadtgemeinde im Gebrauch, und nach und nach auch in den Filialkirchen der Vorstädte angenommen worden. Doch hat es sich noch nicht über die Grenzen der Stadt verbreitet, weil das Landvolk, wenigstens der Mehrzahl nach, noch fest am alten Gesangbuch hängt. So achtet man die Gewissen, daß man Niemandem selbst das Bessere aufdringt, vielmehr abwartet, bis das Bedürfniß darnach erwacht, und der Landmann selbst darnach verlangt. Bei dieser zarten Schonung der Gewissen in Wort und That, selbst von Seite der Geistlichkeit, hört man auch nicht leicht etwas von Verdammen und Verketzern der eigenen Glaubensbrüder und von den sogenannten Separatisten oder Secten, die sich von der bestehenden Kirchengemeinde trennen. Wenn auch ein Bürger oder Bauer



mehr Religiösität zeigt wie sein Nachbar, wenn er am Sonntag nach dem Gottesdienste mit den Seinen noch in der Bibel oder in einem Predigtbuch liest, während der andere sich Unterhaltung und Vergnügen macht, so fällt es doch weder Jemanden ein, ihn darum

zu verspotten, noch ihm selbst, sich von seiner Gemeinde absondern, und Conventikel halten zu wollen.

Es gab wohl eine Zeit, etwa nach der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts, wo dieses Übel einzureißen drohte in der evangelischen Kirche Siebenbürgens. Mehrere Verbündete der Brüdergemeinden in Deutschland hatten in einigen Gegenden zumal in Kronstadt Anhang gefunden, und hielten geheime Versammlungen, wobei sie selbst von einigen Geistlichen unterstützt wurden, die auf der Kanzel gegen alle die, welche nicht zu ihrer Parthei gehörten, gewaltig, sogar mit Schmähworten eiferten, und so die heilige Stätte selbst zum Schauplatz öffentlichen Ärgernisses machten. Dieses erregte Aufsehen, und da auch das Geheimnißvolle dieser Zusammenkünfte zu mancherlei, vielleicht ungegründeten bösen Gerüchten Anlaß gab, so veranstaltete der damalige Superintendent Georg Haner, ein ehrwürdiger, frommer, allgemein hochgeachteter Mann, im Jahre 1763 eine genauere Untersuchung, und beim eidlichen Verhör mehrerer Personen ergab sich unter andern:

1.) daß zu gewissen Zeiten, meist Abends von 8 bis 10 manchmal auch bis 12 Uhr, Conventikel gehalten wurden, wo die Bibel erklärt, und laut gebetet wurde,

2.) daß während des Gebetes die Lichter gewöhnlich auf die Seite gesetzt wurden,

3.) daß sich die Theilnehmer befragten, ob Jemand einen Fehler begangen habe, und sich deßwegen mit Worten bestraften.

4.) daß zwei von ihnen ein Monat lang des Nachts um 12 Uhr aufstanden, und laut für die ganze Christenheit beteten,

5.) daß jeder von ihnen einen besonderen Namen angenommen hatte, mit welchem sie sich unter ein ander nannten, um nicht so leicht bekannt und verrathen zu werden.

Hierauf wurden diese Zusammenkünfte strenge verboten, die Hausandacht und das fleißige Gebet im stillen Kämmerlein nicht nur gestattet, sondern auch dringend empfohlen, und da sich einer von den Geistlichen nicht fügen wollte, sondern fortfuhr, auf der Kanzel zu schmähen, so wurde er vom Amte suspendirt und später förmlich abgesetzt *).

So wurde die Ruhe wieder hergestellt. Seit der Zeit mögen wohl noch manche im Stillen Zusammenkünfte gehalten haben, vielleicht es hie und da auch noch jetzt thun, aber von Zwiespalt und Ärgerniß in der Gemeinde weiß man nichts.

*) Die Verhandlungen hierüber sind wohl auch in den Act. Synod. enthalten, ich habe sie aber aus dem Manuscript eines Mannes, der selbst dabei gegenwärtig war, aus des Pfarrers Joseph Teutsch historischen Zugabe ꝛc. herausgezogen.

So hat sich die evangelische Kirche A. C. unter so manchem Wechsel der Zeit, und zwischen so verschiedenen Religions-Verwandten, bis auf diesen Tag erhalten, und noch in neuern Zeiten durch die weisen, huldvollen Verfügungen des höchstseligen Kaiser Franz I. ihres allgeliebten unvergeßlichen obersten Schutzherrn und Landesvaters eine feste, zweckmäßige Verfassung erlangt. Möge sie der Herr auch ferner beschützen und segnen, damit die Ehre seines Namens, das Heil der Seelen und die Wohlfahrt des Landes befördert werde!

Dritter Theil

oder

Anhang,

enthaltend alle gedruckten Verordnungen, welche auf die dermalige Kirchen-Verfassung der A. C. Verwandten in Siebenbürgen Bezug haben.

I. Instruction für die Consistorien.
II. Instruction für die Domestical-Consistorien.
III. Instruction für die Orts-Consistorien.
IV. Kirchen-Visitations-Ordnung.
V. Visitations-Artikel.
VI. Candidations- und Wahl-Normativ.



Nr. 2335. — 1807.

Sacratissimae Caesareo Regiae et Apostolicae Majestatis, Domini Domini Clementissimi Nomine, Regio Magni Principatus Transylvaniae Gubernio.

Plano, circa meliorem Consistoriorum Augustanae Confessioni Addictorum Organisationem, per Regium Gubernium medio Relationis suae ddto. 12. Martii 1801. Nro. 2007 submisso, Altefatae Suae Majestati substrato, eadem Altissima, observato, eo, quod in hoc Plano, de Jurisdictione quoque ecclesiastica in rebus Matrimonialibus, nec non de modo Candidationis ad vacantes Pastorum A. C. Addictorum Stationes, mentio facta esset, posteaquam horum Objectorum intuitu medio tempore, occasione editorum generalium Regulationis Nationis Saxonicae Principiorum, necessaria provisio benigne iam facta fuisset, ductum Regulativae huius Ordinationis, quoad bina praelibata Obiecta, porro quoque sequendum esse, Clementer iubere, atque una pro Uniformi et stabili Consistoriorum A. C. Addictorum Organisatione, Obiectorumque coram iisdem ventilandorum adaequata pertractatione, adiacentem Normam benigne praescribere dignata est, quam Regium Gubernium Supremo Consistorio A.

C. addictorum finem in eum extradabit, ut non solum se huic Normae accurate conformare, verum subordinata quoque sibi Consistoria domestica, et medio eorundem Consistoria Localia, tam in Civitatibus, quam etiam in Oppidis et Pagis congruenter instruere noverit.

Quum in reliquo Supremum Consistorium A. C. addictorum Inspectioni Regii Gubernii porro quoque sicut hactenus, subsit, saepiusque tales Casus evenire possint, ubi Consistoriorum Auctoritati, pro sustentando bono Ordine, et coërcendis refractariis, assistentia quoque Saeculari subveniri debeat: Regium Gubernium de benigno Iusso Regio, concernentibus committet, ut in Casibus, ubi Consistoria A. C. Addictorum Assistentia politica indigerent, eadem ipsis, erga congruentem requisitionem, absque difficultate praestetur; Responsabilitate talibus in Casibus semper ipsa Consistoria, quae Assistentiam hanc sollicitarunt, manente. In reliquo Summefata Sua Majestas Sacratissima praelaudato Regio Gubernio Gratia Sua Caesarea Regia et Principali benigne propensa manet. Datum Viennae Austriae die 20. Mensis Februarii An. 1807.

Samuel C. Teleki m. p.

Michael Benyovszky m p.

Allerhöchst begenehmigte Vorschrift für die Consistorien der Augsburgischen Confessions-Verwandten in Siebenbürgen.

Nachdem durch die in dem Mittel der Sächsischen Publicorum eingeführte Allerhöchst vorgeschriebene Regulation, die künftige politische und ökonomische Verwaltungsart festgesetzt, und bei dieser Gelegenheit unter andern auch in Ansehung der geistlichen Gerichtsbarkeit in Ehesachen, dann auch in Ansehung des Candidationsrechtes bei Erledigung der Pfarrersstellen die Allerhöchste Bestimmung erflossen ist; so war das Allerhöchste Augenmerk darauf gerichtet, daß auch in Absicht derjenigen Gegenstände, welche die äußern kirchlichen Angelegenheiten und das Schulwesen betreffen, und in den aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern der Augsburgischen Confession zusammen gesetzten Versammlungen oder Consistorien verhandelt werden, eine feste und gleichförmige Ordnung eingeführt werde, zu welchem Ende Seine Majestät nachstehende Vorschrift Allerhöchst zu ertheilen geruht haben.

I. Für das Ober-Consistorium.

1. a) Demselben kommt zu, die Sorge für die Erhaltung der gesetzmäßigen öffentlichen Frei-

heit und Rechte der Evangelischen Religion in Siebenbürgen, und es kann sich selbes bei Kränkungsfällen durch bescheidene Vorstellungen an das Gubernium, und in diesem Wege an des Kaisers Majestät als Landesherrn und Supremum Arbitrum der Kirchen Augsburgischer Confession, der Abhülfe wegen, wenden, und so auch billige Vorschläge zum Vortheil der gemeinen religiösen und sittlichen Cultur der Allerhöchsten Einsicht und Genehmigung unterlegen.

b) Die Handhabung der Reinheit der recipirten Confessions-Lehre mit Abhaltung der Neuerungssucht in denselben; so wie die innere Ordnung der Kirchen, nämlich: die Bestimmung des öffentlichen Cultus mit allem, was darauf Bezug hat, nebst der Kirchen-Disciplin, die Einrichtung, Inspection und Verbesserung des gesammten Schulwesens, dann die Oberaufsicht über die Dotationen und Stiftungen der Kirchen und Schulen.

Der öffentliche Cultus braucht geschickte Männer, und ist also dafür zu sorgen, daß es bei Lehrämtern nie daran mangele, welches hauptsächlich durch weise Leitung und fleißige Besorgung des Schulwesens, und die Erziehung der Jugend erzielet werden kann und soll.

Zur kirchlichen Disciplin gehöret die Zurechtweisung verdorbener Gemeindeglieder geistlichen und weltlichen Standes, die durch ihren unsittlichen Character und schlechten Lebenswandel ein der gemeinen religiösen und sittlichen Cultur nachtheiliges und ärgerliches Beispiel geben, in wie ferne selbe nicht etwa durch ein Verbrechen die Strafe der bürgerlichen Gesetze verwirken. Daher ist es nöthig, die, zum Nachtheil der Religion, Moralität und Humanität ge-

reichenden Ärgernisse in den Kirchengemeinden durch Anwendung zweckmäßiger Maßregeln möglichst zu verhüten und selben entgegen zu arbeiten.

Die Einrichtung, Inspection und fortgehende Verbesserung des Schulwesens bei den Augsburgischen Confessions-Verwandten in Siebenbürgen wird zwar meistentheils durch den geistlichen Stand erhalten; weil jedoch dieses als ein mit der Religion und dem allgemeinen Wohl in nächster Verbindung stehender Gegenstand betrachtet werden muß; so hat das Ober-Consistorium dabei ebenfalls Einsicht zu nehmen und zwar: in den jedesmaligen Stand aller Schulanstalten, nach dem Personale der Lehrer und Schüler, und nach der Thätigkeit ersterer in den ihnen obliegenden Arbeiten; Begränzung und Unterordnung der Schulanstalten: Abfassung der Instructionen als Vorschriften zur Methode, und der Schulbücher; die fortgehende Verbesserung und Erweiterung der bestehenden Einrichtungen und Anstalten; dann die Sorge für die Bildung, Verwendung und Belohnung tauglicher Schulmänner. Welches alles, theils bei vorzunehmenden Localvisitationen der Kirchen und Schulen durch Ausnahme verständiger Reflexionen sachkundiger Männer erhoben, theils durch einzuholende schriftliche Vorschläge, in Absicht auf die Verbesserung, und Einführung eines neuen Schulplans erzielet werden kann. Wobei dasselbe seine Aufmerksamkeit insonderheit auch auf die strenge Prüfung sowohl der aus den Schulen austretenden Jünglinge, als hauptsächlich der, die ausländischen Universitäten besuchenden Theologen, so wie bei ihrer Rückkehr ins Vaterland, zu richten haben wird.

Nicht minder hat das Ober-Consistorium in den Stand der zu den Kirchen und Schulen gehörigen Dotationen und Stiftungen genaue Einsicht zu nehmen, wie auch die Vorschriften zur Verwaltung, Verwendung und richtigen Berechnung derselben zu geben, und sich durch ordentliche Berichte, Rechnungslegungen und Visitationen von der dießfälligen Befolgung zu versichern.

c) Die Leitung der Domestical-Consistorien der Stühle und Districte gehört allerdings zum Wirkungskreis des Ober-Consistoriums und hat zu bestehen, in der Mittheilung der Allerhöchsten Verordnungen zur Darnachrichtung, Bekanntmachung und Beförderung derselben an die einzelnen Kirchengemeinden; in der Einholung currenter Berichte und abverlangter Eingaben; in Instructionen, Vorschriften und Anordnungen; in der Entscheidung und Weisung bei Anständen in zweifelhaften Fällen; in Revision der Verfügungen und Entscheidungen der Domestical-Consistorien, wogegen Beschwerde geführt worden und der darauf zu erfolgenden Berichtigung oder Zurechtweisung; dann in der Ahndung gegen die Widerspänstigen und Nachläßigen.

d) Das Personale des Ober-Consistoriums wird so, wie nach dem bisherigen Gebrauch, bestehen: von weltlicher Seite aus den jeweiligen Evangelischen Räthen und Secretären bei den Landes-Dikasterien und den mit ihnen gleichen Rang habenden Oberbeamten, ferner aus den Mitgliedern der Sächsischen National-Universität; dann von geistlicher Seite aus dem Superintendenten, General-Dechanten und General-Syndicus, dem Dechanten und Senior des Herrmannstädter Capitels, dann den Dechanten der übrigen, wenigstens nächsten Capitel, wie auch nach Erach-

ten des Superintendenten einem oder andern zu Geschäften zu verwendenden Pfarrer, als Beisitzern des Ober-Consistoriums; wo denn darauf zu sehen ist, daß in so weit es thunlich, die Zahl der Beisitzer von beiden Ständen gleich sey.

Auch kann wegen der Schulsachen dem Rector des Herrmannstädter Gymnasiums als Auscultanten, und im Erforderungsfall pro dando informatione, der Zutritt zu Sitzungen, bloß wenn derlei Gegenstände vorkommen, gestattet werden.

Das Präsidium hat der anwesende älteste Gubernial-Rath, oder in Ermangelung derselben, der im Rang vorgehende Assessor ohne Unterschied des Standes zu führen.

Die Ansagung der Sitzungen steht, nach abgenommener Abrede mit dem Superintendenten, für die weltlichen Mitglieder dem ältesten weltlichen Beisitzer, für die geistlichen dem Superintendenten oder dessen Stellvertreter zu.

Die Actuarien sind von weltlicher Seite der Evangelische Notarius, oder in Ermangelung dessen, ein anders dazu taugliches dem Ober-Consistorium beliebiges Individuum; von geistlicher Seite hingegen der Herrmannstädter Stadtprediger; wobei zum Cancellisten ein noch nicht als Professor angestellter academischer Candidat verwendet; und dann ein Diener, der in einem andern öffentlichen oder Privat-Dienste steht, gegen eine angemessene Zulage aufgenommen werden kann.

Zum ordentlichen Sitz und Versammlungsorte des Ober-Consistoriums wird gegenwärtig Herrmannstadt bestimmt; theils, weil allda die National-Consluxe gehalten zu werden pflegen, theils, weil zur Aufbewahrung des Archivs ein geräumiges Pfarrhaus vorhanden ist;

und außerdem die geschwindere Einberufung der Stuhls- und Capitular-Beamten, so wie die schicklichere Bestellung des nothwendigen permanenten, delegirten und repräsentirenden Ober-Consistoriums am Allerfüglichsten geschehen kann.

Die eigentliche Periode der Ober-Consistorial-Versammlungen muß in die Periode des ordentlichen National-Consluxus vom ersten November bis gegen Weihnachten, gesetzt werden; wo jeden Sonntag nach vollendetem Gottesdienst in pleno Sitzungen zu halten sind, in welchen alles, was das ganze Jahr über bei dem delegirten Ober-Consistorium verhandelt worden, durch Verlesung der Protocolle zu recapituliren ist, sodann aber die von den Domestical-Consistorien eben zu dieser Zeit einzuschickenden Berichte über den Stand der Kirchen und Schulen vorgelegt, die General-Visitationen für das nächste Jahr angeordnet, und nach den Umständen über das gemeine Wohl der Kirchen Augsburgischer Confession Rath gepflogen und Verfügung getroffen, und endlich auch die inzwischen vorfallenden currenten Geschäfte abgethan werden müssen.

e) Die Bestellung eines permanenten, delegirten und repräsentirenden Ober-Consistoriums für die currenten Geschäfte des ganzen Jahres, welches allerdings nothwendig ist, müsse ordentlich aus den zu Herrmannstadt wohnenden Mitgliedern desselben bestehen; doch sollen auch die zufällig anwesenden auswärtigen Mitglieder immer zugezogen und in bedeutenden Fällen selbe so viel als möglich, entweder einberufen oder deren Rath schriftlich eingeholt werden.

Am letzten Sonntag jeden Monats hat das delegirte Ober-Consistorium ordentliche, so oft aber dringende

Gegenstände vorfallen, auch außerordentliche Sitzungen zu halten. Die Geschäfte desselben haben zu bestehen: in der Aufnahme der Höchsten Hof- und Gubernial-Verordnungen und deren weiterer Expedition an die Domestical-Consistorien; in Prüfung der Studirenden bei dem Austritte aus dem Gymnasium, und der academischen Candidaten der Theologie bei ihrer Rückkehr von auswärtigen Universitäten; und endlich in der Erledigung alles dessen, was von den Domestical-Consistorien berichtet, angefragt oder zur Entscheidung vorgelegt worden ist.

Die Abfassung des Protocolles in Duplicaten ist das Werk der Actuarien von weltlicher und geistlicher Seite; indessen kann der Herrmannstädter Stadtprediger auch die Archivs-Registratur, das Exhibiturs- und Expeditions-Protocoll führen; der dasige Notarius aber mit Hülfe des Canzellisten die Expeditionen besorgen, welche der Präses nebst dem Notarius zu unterfertigen hat.

Die Einsendung des Protocolls an das Gubernium und die Hofstelle muß fernerhin nach dem bestehenden Allerhöchsten Befehl ordentlich geschehen, und kann eine Abschrift davon von jedem Monat dem Superintendenten zur Einsicht mitgetheilt werden.

f) Die General-Kirchen-Visitation, die der Superintendent in Begleitung eines Consistorial-Beisitzers von Zeit zu Zeit auch bisher unternommen hat, ist in Zukunft mit Theilnehmung des Ober-Consistoriums alle Jahr vorzunehmen; jedoch so einzuleiten, daß unter Verlauf eines Zeitraumes von vier Jahren sämmtliche Evangelische Kirchen Augsburgischer Confession nach und nach besucht und ihr Zustand nach Maßgabe der Visitations-Artikel aufgenommen werde. Endlich

g) Sind die bei dem Ober-Consistorium vorfallenden Unkosten, nämlich: die Schreib- und Post-Spesen, wie auch die Heitzung und Gehalte eines Canzellisten und Dieners aus dem Beitrag der Gemeinde-Kirchen-Cassen, von 1 oder 2 fl. nach Verhältniß des bei einer jeden vorhandenen Fundus zu bestreiten.

II. Für die Domestical-Consistorien.

Diese haben beinahe die nämlichen Verbindlichkeiten, wie das Ober-Consistorium, die sich aber nur über die Kirchengemeinden particulärer Stühle und Districte erstrecken. Bei selben hat

a) das Personale zu bestehen aus den Evangelischen Stuhls- und Districts-Beamten, dem Dechanten und Senior des Capitels, dann dem Pfarrer des Hauptortes, des Stuhls oder Districtes.

In Stühlen, wo zwei Capitel, oder nur ein Capitel und eine Surrogatie ist, müssen aus beiden Capiteln die Dechanten oder die Stellvertreter derselben zugezogen werden. Wo im Gegentheil ein Capitel durch zwei oder mehrere Stühle sich erstreckt, hat sich der Dechant und Senior zu dem Consistorium jenes Stuhles zu halten, in welchem ihre Pfarren liegen; zu dem andern aber ihre Stellvertreter aus den Pfarrern des andern Stuhles zu bestellen. Einzelne Ortschaften eines Stuhles, die zu einem abgesonderten Capitel gehören, können nur in so weit in Betrachtung kommen, als Geschäfte, die eigentlich nur sie angehen, z. B. Bestellung der erledigten Pfarrersstellen, verhandelt werden, zu welchen sodann die Offizianten ihres Capitels, oder deren Stellvertreter mit den Stuhlsbeamten zu treten haben.

b) Das Präsidium hat der ältere Consistorialis

ohne Unterschied des Standes, und das Protocoll der Evangelische Notarius, oder in dessen Ermangelung ein anderes taugliches dem Consistorium beliebiges Subject von den Secretären, zu führen; die Schreibereien aber sind durch den Caplan oder Schulrector des Consistorial-Orts zu bestellen.

c) der Sitz des Domestical-Consistoriums ist der Hauptort des Stuhles oder Districtes; die Zusammenkunft geschieht auf der Parochie desselben, wo auch das Archiv aufzubewahren ist, dessen Registratur, so wie das Exhibiturs- und Expeditions-Protocoll der Stadt- oder Marktpfarrer zu bestellen hat. An der letzten Mittwoche jeden Monats tritt dasselbe ordentlich zusammen; außerordentlich, so oft dringende Veranlassung da ist; nimmt die von dem Ober-Consistorium erhaltenen Allerhöchsten Verordnungen auf, dann desselben eigene Vorschriften, Weisungen, Entscheidungen zur Wissenschaft, Darnachachtung und weiteren Verfügung; wie auch die von den Orts-Consistorien der Städte und Märkte, dann den Vorstehern einzelner Dorfsgemeinden erhaltenen Berichte, Anzeigen, Anfragen, Vorschläge, Bitten oder Beschwerden.

Diese Einschreitungen schickt demnach dasselbe, nebst seinen eigenen Angaben dieser Art dem Ober-Consistorium von Zeit zu Zeit zu; die ordentlichen Berichte hingegen, die nämlich den Stand der Kirchen und Schulen betreffen, sind erst bis zu dem Termin des National-Confluxes jährlich einzusenden, und in selben ist zu bemerken: der Personal- und Salarial-Stand der Lehrer; der herrschende Geist, die Moralität; die Sitten der Gemeinde, die Zu- oder Abnahme der Zuhörer und Schüler; das Verdienst und der Ruf der Lehrer: der Fleiß, die Auf-

führung, und die Hoffnung der Schuljugend. Bei dieser sind besonders und namentlich auszuzeichnen diejenigen, welche sich durch Anlagen und Ausbildung zu künftigen Beamten und Lehrern vorzüglich qualificiren, um nicht jene auch zur kostspieligen Fortsetzung der Studien zuzulassen, die etwa von Natur aus nicht dazu geeignet sind.

Ferner müssen von selben dem Ober-Consistorium eingeschickt werden die Berichte über die Curatel des Kirchenvermögens: ob überall die Dotationen der Kirchen und Schulen und die ihnen gemachten Stiftungen aufrecht erhalten; die Einkünfte gehörig besorgt; die Verwendung zweckmäßig gemacht werden? dann, ob die Rechnungen richtig gestellt sind und alles liquid sey? Welches der Stadt- und Marktspfarrer aus den bei den Domestical-Consistorien eingelaufenen individuellen Berichten einzelner Kirchengemeinden der Stadt, des Marktes, Stuhles oder Districtes auszugsweise abzufassen oder zu bestellen haben wird. Die übrigen Eingaben, Anfragen, Gesuche und Einrichtungen sind nach Erforderniß der Umstände an das Ober-Consistorium zu bringen, entweder aus eigener Veranlassung, oder auf Requisition der Orts-Consistorien der Städte und Märkte, und der Vorsteher des Stuhls- oder Districts-Kirchengemeinden.

Das Domestical-Consistorium wird von den Orts-Consistorien und von den Vorstehern der einzelnen Dorfs-Kirchengemeinden, die bei seinen eigenen Expeditionen zum Grunde liegenden Berichte, Bitten und Beschwerden einzuholen haben.

Außer den ordentlichen jährlichen Berichten, gehören hiezu die außerordentlichen; von Besetzungen der erledigten Caplans- und Schullehrers-Stellen; nicht

weniger die Anzeige jener Fälle, in welchen von den Orts-Consistorien und Vorstehern einzelner Dorfsgemeinden aus Mangel einstimmiger Beschlüsse der Recurs an das Domestical-Consistorium genommen wird; endlich die Erklärung jenes Anliegens, welches bei den Orts-Consistorien und den Vorstehern einzelner Kirchengemeinden zur Sprache gekommen, und besonders die Vorschläge zu guten Einrichtungen und nothwendigen Verbesserungen.

Die Expeditionen haben zu unterfertigen, der Präses und Actuarius.

In Fällen, wo bei den Berathschlagungen des Domestical-Consistoriums keine Einstimmung zu erhalten wäre, muß votirt werden; mit dem Vorbehalt, daß, wenn die Beisitzer eines Standes, sey es des geistlichen oder weltlichen, alle der entgegengesetzten Meinung wären, so wie bei den getheilten Stimmen, der Recurs an das Ober-Consistorium offen zu stehen habe.

Das Domestical-Consistorium hat jährlich zu einer bequemen Zeit einer Special-Kirchen-Visitation seines Bezirkes durch den ersten Evangelischen Beamten, oder seinen Stellvertreter, nebst dem Dechanten des Capitels also vornehmen zu lassen; daß in zwei Jahren die Visitation des ganzen Consistorial-Bezirkes vor sich gehe, wovon der Bericht an das Ober-Consistorium eingeschickt werden muß.

Da dergleichen Domestical-Consistorien bei den wenigen zerstreuten Evangelischen Gemeinden, die sich in den Comitaten befinden, nicht können eingerichtet werden; so müssen der Superintendent und die Dechanten, so wie bisher, auch fernerhin durch ihre Aufsicht auf die Kirchen und Schulen derselben den Mangel der Domestical-Consi-

storien ersetzen, und in Erforderungsfällen die Angelegenheiten derselben an das Ober-Consistorium, unter welchem sie allwege in Kirchen und Schulsachen stehen, bringen.

Die Domestical-Consistorien bedürfen keinen besondern Fundus; haben aber die eben bestimmten Beiträge aus den Kirchen-Cassen zum Fundus des Ober-Consistoriums einzubringen, von welchen der Betrag der Schreib-Requisiten, Post-Spesen, und auch anderer zufälligen, einstweilen aus der Kirchen-Casse des Consistorial-Ortes vorschußweise zu machenden Auslagen abgezogen und zurückgehalten werden muß.

III. Für die Orts-Consistorien der Städte und Märkte, wie auch der Kirchenvorsteher einzelner Gemeinden.

Diese haben die kirchlichen Geschäfte der einzelnen Gemeinden zu verhandeln. Dahin gehören: die Regulirung des nach dem Locale einzurichtenden öffentlichen Gottesdienstes; Bestellung der äußern Kirchenordnung der Gemeinde; Handhabung der Kirchenzucht gegen die, welche durch ein ärgerliches Leben anstößig werden; Erhaltung der auf Religiosität, Moralität, Humanität abzielenden Ordnungen und Einrichtungen unter Alten und Jungen; Aufsicht auf die Thätigkeit und das Wachsthum der Schule; Sorge für ordentliche Verwaltung des Kirchengutes; Aufrechthaltung der dahin gehörigen Dotationen und Stiftungen; ferner Erhaltung der Kirchen, Schulen, Pfarrers-, Caplans- und andern kirchlichen Gebäude; endlich Verbesserung alles dessen, was Besserung bedarf und zuläßt.

Das Personale dieser Orts-Consistorien besteht

auf dem Ortspfarrer und den Evangelischen Mitgliedern der Altschaft, sammt dem Evangelischen Wortmann, oder dessen Stellvertreter; in Märkten, wo ein Stuhls-Officiolat ist, gehören nothwendig die Stuhlsbeamten Evangelischer Religion dazu.

In Städten müssen die Evangelischen Officianten und Magistratual-Räthe, der Orator und ein Ausschuß von etwa vier Mitgliedern der Communität das Consistorium ausmachen. In Städten und Märkten, wo ein Stuhls-Officiolat ist, muß der ältere Consistorialis das Präsidium führen; in Märkten, wo kein Officiolat ist, und auf den Dörfern, immer der Pfarrer.

Der Actuarius ist in den Städten der Evangelische Vice-Notarius, oder in dessen Ermangelung der Orts-Caplan.

Die Zusammenkünfte werden auf dem Pfarrhofe gehalten, ordentlich den letzten Sonntag jedes Monats. Außerordentliche Zusammentretungen werden vom Pfarrer nach Erforderniß der Umstände veranlaßt, oder mit ihm verabredet, und dann vom ältesten Evangelischen Officianten, oder Altschaftsmitgliede auf gewohnte Art einberufen. Das Archiv wird auf dem Pfarrhofe aufbewahrt und der Pfarrer besorgt die Registratur desselben, so wie er das Exhibiturs- und Expeditions-Protocoll führet.

In den Versammlungen der Orts-Consistorien kann jeder mündlich anbringen, was er der Beherzigung und Verbesserung nöthig erachtet; man beredet sich über alles, was das innere und äußere Wohl der Kirchengemeinde angeht; man bestellt Capläne und Schullehrer; man revidirt allmonatlich das Kirchenrechnungs-Journal, be-

schließt Reparaturen der kirchlichen Gebäude, und jede nicht currente Verwendung der Kirchen-Einkünfte, zur Belohnung thätiger Schullehrer, und fleißiger Schüler, zu Anschaffung von Schulbüchern, und andern Schul-Requisiten, Unterstützung der Armen, wo kein eigenes Armen-Institut ist, und corrigirt endlich die Disciplinanden.

Ohne Einwilligung des Pfarrers kann bei diesem Orts-Consistorium kein Beschluß statt finden; mithin kann die Stimmenmehrheit der weltlichen Individuen zwar einen Antrag des Pfarrers aufhalten und ablehnen, aber demselben nichts aufdringen. In zwistigen Fällen muß man dann, wenn man sich gütlich nicht einverstehen kann, an das Domestical-Consistorium, wegen der Entscheidung, sich wenden. Von dem Domestical-Consistorium erhalten die Orts-Consistorien theils die zur allgemeinen Kundmachung an dasselbe gelangten Allerhöchsten Befehle, Verfügungen, Entscheidungen; theils des Ober-Consistoriums eigene Vorschriften, Verordnungen, Antworten.

Ordentliche Berichte an ihr Domestical-Consistorium hätten die Orts-Consistorien jährlich mit Ende October zu geben, über den Zustand der Kirchen und des Schulwesens, und über den Stand der Kirchen-Casse. Jenen Bericht muß der Pfarrer arbeiten und darin den Personal-Stand, und die Conduite der Lehrer und Canditaten, die Zahl, das Wachsthum und die Abnahme der Zuhörer und Schüler, den herrschenden Geist, die Moralität und Sitten der Gemeinde, den Fleiß, die Aufführung und die Hoffnungen der Jugend aufnehmen. Alles dieses wäre auf den Dörfern individuell auszuweisen, in den Städten

aber summarisch; jedoch mit namentlicher Auszeichnung besondern Verdienstes oder auffallender Gebrechen.

Die Kirchen-Villications-Rechnungen haben die Kirchenväter mit Hilfe des Caplans zu verfertigen, so, daß sie gegen Ende Octobers den Orts-Consistorien vorgelegt, von diesen censurirt, berechtiget und bestätiget, und sodann weiter befördert werden können. Die Cassenrechnung wird dann in der Sitzung des Consistoriums selbst vom Pfarrer gemacht, und der Stand mit der Villications-Rechnung an das Domestical-Consistorium eingeschickt.

Außerordentlich wären einzuberichten, die eingetretenen Anstände, Beschwerden und Zwistigkeiten, wie auch Vorschläge zu heilsamen Verbesserungen sowohl für das Ganze, als für die Gemeinde selbst.

Die Expeditionen sind zu unterfertigen in den Städten und Officiolats-Märkten durch den Präses und Actuarius, in den Dorfsgemeinden aber durch den Pfarrer.

Die zum Behuf der auszufertigenden Berichte nöthigen Ausweise, in so weit sie die Schule betreffen, müssen dem Pfarrer vom Rector der Schule überreicht werden; doch hat der Pfarrer von der Schule sowohl in den ordentlichen Prüfungen, als auch durch ordentliche, für sich allein, oder mit Zuziehung eines Consistorial-Mitgliedes vorzunehmende Visitationen unmittelbare Einsicht zu nehmen.

Was die Kirche betrifft, muß nach des Pfarrers eigener Kenntniß und Wissenschaft von demselben gewissenhaft angegeben werden.

Die Schreib- und Post-Spesen sind aus der Kirchen-Casse zu bestreiten und ordentlich zu berechnen, und

dann der obbestimmte Beitrag zum Fundus des Ober-Consistoriums mit den jährlichen Eingaben abzuführen.

Nach dieser Art und Weise wird also das Ober-Consistorium die Instructionen für die Domestical- und Orts-Consistorien zu entwerfen und zur Richtschnur hinaus zu geben haben.

Instruction für die Domestical-Consistorien.

1.

In der gedruckten, vom Ober-Consistorium den Domestical-Consistorien zugemittelten, Allerhöchst begenehmigten Vorschrift für die Consistorien der Augsburgischen Confessions-Verwandten in Siebenbürgen sind die Glieder des Domestical-Consistoriums, dessen Präses und Actuarius bestimmt. Es folgt von selbst, daß bei dem kleinen Personalstande des Domestical-Consistoriums kein Mitglied desselben sich den Sessionen entziehen darf. Sollte jemand, der vermöge der Consistorial-Verordnung zu dem Domestical-Consistorium gehört, bisher übergangen oder ausgeblieben seyn, so ist er ämtlich von seinen dießfälligen Verhältnissen zu verständigen und zu seiner Verpflichtung anzuweisen.

2.

Dem Domestical-Consistorium werden die Instructionen für die Orts-Consistorien in der Absicht mitgetheilt, um selbige an die Local-Consistorien zur genauen Beobachtung hinauszugeben und dieselben dadurch in Thätigkeit zu setzen.

3.

Da die Domestical-Consistorien den Umfang ihrer Wirksamkeit im Ganzen aus der von Allerhöchsten Orten bege-

genehmigten Verordnung ersehen können, so wird in gegenwärtiger nach der Vorschrift der Verordnung abgefaßten Instruction vorzüglich auf den Inhalt der Allerhöchsten Verordnung verwiesen, und der gleichförmigen Manipulation wegen nur Folgendes dazu angefügt.

4.

Bei der Einrichtung und Führung der verschiedenen Protocolle und der ganzen Manipulation haben die Domestical-Consistorien die Manipulation des Ober-Consistoriums zum Muster zu nehmen, und von demselben die etwa nöthigen Formulare zu verlangen.

5.

Das Sessions-Protocoll ist durch das dazu bestimmte Individuum in der bekannten Ordnung zu führen. In jeder Session nämlich müssen der Präses und die anwesenden Beisitzer voraus angemerkt, dann mit fortlaufender Zahl des Jahrganges die Vorträge bezeichnet, und die dadurch veranlaßten Beschlüsse so ausführlich, als es zu der darauf folgenden Expedition erforderlich ist, aufgenommen werden.

6.

Jedes Exhibitum wird vom Präses eröffnet und präsentirt. Von diesem wird es dem Ortspfarrer zugeschickt, um es nach der Ordnung des Exhibitur-Protocolles zu numeriren, und unter der zugekommenen Zahl auszugsweise einzutragen, worauf es wieder dem Präses zugeschickt wird, der es in der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Sitzung zur Verhandlung und Erledigung vorlegt.

7.

Die Concepte zu den Expeditionen macht in Gleichmäßigkeit des Protocolles der Actuarius, der Präses revidirt und approbirt, der Caplan (in Städten der Stadtprediger, in den Märkten, wo mehrere Capläne sind, der älteste) oder der Schulrector des Consistorial-Ortes purisirt selbige, und nachdem alles collationirt worden, unterfertigt selbige der Präses und Actuarius. Dann werden sie von dem Präses versiegelt und abgesendet. Der Tag der Expedition wird in der letzten Rubrike des Exhibitur-Protocolles durch den Ortspfarrer vorgemerkt, und die Concepte werden in ihrer Ordnung in das Archiv gelegt.

8.

Zu Verminderung der Schreiberei werden Circulare nur in einem, oder bei ausgedehnten Consistorial-Bezirken, in zwei bis drei Exemplaren expedirt, und im Wege des Cursus in Umlauf gesetzt, da denn bei jedem Orts-Consistorium eine Abschrift zu nehmen, und die Urschrift weiter zu befördern ist.

9.

Die Berichte und Eingaben an das Ober-Consistorium werden so einfach als möglich mit Vorbeilassung alles Überflüßigen eingerichtet, und eben so die Expeditionen an die Local-Consistorien. Diese letztern werden am Füglichsten in forma Notae ohne weitere Titulatur mit der einfachen Ueberschrift bei Circularen: Circulare an die sämmtlichen Local-Consistorien des N. Stuhles (Districtes) oder bei einzelnen Erlassen: An das Local-Consistorium zu N. ausgefertigt.

10.

Nach der Zahl des Exhibitur-Protocolles werden alle Actenstücke sammt den Sessions-Protocollen Jahrweise fasciculirt in das Archiv gelegt, und darüber ein alphabetarisches, von Jahr zu Jahr fortzuführendes, nach den Hauptrubriken oder Schlagwörtern geordnetes Register verfertigt.

11.

Für das Consistorial-Archiv ist ein geräumiger zweckmäßiger Schrank, der in einem sichern und anständigen Zimmer des Pfarrhauses aufgestellt werden soll, und wozu der Pfarrer des Consistorial-Ortes den Schlüssel zu verwahren hat, aus den dem Domestical-Consistorium angewiesenen halben Procenten oder bei Unzulänglichkeit derselben aus den auf die Kirchen-Cassen zu repartirenden besondern Beiträgen anzuschaffen.

12.

Die ordentlichen vorschriftmäßigen Berichte haben an das Ober-Consistorium in den bestimmten Terminen einzugehen, so wie die, welche in der Folge vom Ober-Consistorium durch besondere Verordnungen abverlangt werden.

13.

Ueber die Ordnung der Condidationen und Wahlen zu den erledigten Pfarrersstellen, in dem Bezirke des Consistorial-Kreises, finden die Domestical-Consistorien in dem besondern vom Ober-Consistorium hinausgegebenen Normative die nöthige Vorschrift.

14.

Die den Domestical-Consistorien angewiesene Superrevision der Local-Kirchenrechnungen wird vermittelst der

mit besonderer Rücksicht auf dieses Geschäfte eingeleiteten Special-Visitation nach der Vorschrift der Visitations-Ordnung an Ort und Stelle vorgenommen.

15.

Über die Special-Kirchen-Visitation des Consistorial-Bezirkes werden die dazu verordneten Visitatoren sich unter einander von kurzer Hand darüber vernehmen, wenn, und wo sie vorzunehmen seyen. Das dabei zu beobachtende Verfahren enthält die vom Ober-Consistorium festgesetzte Visitations-Ordnung nach den damit verbundenen Visitations-Artikeln.

16.

Wenn von den Orts-Consistorien Berichte, Rechnungen und die Erledigung anderer Aufträge des Domestical-Consistoriums verspätet werden, oder ausbleiben, so wird das Domestical-Consistorium nach Maßgabe der Umstände, auf Unkosten dessen, der daran Schuld ist, dergleichen ausgebliebene oder verspätete Berichte und Geschäfte zu beschleunigen oder zu besorgen durch eigene dazu ernannte Commissionen Bedacht nehmen müssen, wenn vorausgeschickte gütliche Vermahnungen fruchtlos geblieben sind.

Instruction für die Orts-Consistorien.

Im Allgemeinen werden die Orts-Consistorien aus der ihnen schon mitgetheilten Allerhöchst begenehmigten Vorschrift für die Consistorien der Augsburgischen Confessions-Verwandten in Siebenbürgen, die Gegenstände und den Umfang ihrer Wirksamkeit ersehen. In Gemäßheit dieser Allerhöchsten Vorschrift wird für die einzelnen besondern Geschäfte der gleichförmigen Manipulation wegen, gegenwärtige Instruction zur genauen Beobachtung mitgetheilt.

1.

Zuvörderst soll jedes Orts-Consistorium an den in der Consistorial-Verordnung vorgeschriebenen Tagen in dem Personalstand, welcher daselbst bestimmt ist, zusammen treten. Zu dem Personale der Orts-Consistorien gehört von geistlicher Seite der Ortspfarrer, von weltlicher Seite in den Städten und Prätorial-Märkten der Magistrat (die Stuhlsbeamten) der Orator und etwa vier Mitglieder des Ausschusses, in den Dörfern das Amt und der Wortmann, in so weit nämlich die benannten Individuen der Evangelischen Religion zugethan sind. Noch gehört dazu der Actuarius, der ebenfalls nach der Vorschrift der Allerhöchsten Consistorial-Verordnung zu bestellen ist.

Bei den Sitzungen ist das Protocoll ordentlich zu führen. Nothwendig muß darin immer ausgesetzt werden, wer bei der Sitzung gegenwärtig gewesen. Jeder Vortrag oder jedes Exhebitum wird ins Geschäfts-Protocoll unter fortlaufender Zahl des Jahrganges, ausführlich auf der linken Seite des halbbrüchigen Bogens aufgenommen, und der Abschluß, welchen der Präses dem Actuarius zu dictiren hat, wird sodann auf die rechte Seite hinter das Exhebitum gesetzt. Außerdem müssen die von dem Domestical-Consistorien erhaltenen Circulare in ein eigenes Buch unter der Aufschrift: Consistorial-Circulare vom Jahre 1818 bis zum Jahre 18 der Länge nach eingetragen werden. Die Concepte zu den Expeditionen faßt der Präses ab, oder wem dieser es aufträgt; er läßt sie durch den Actuarius purisiren und expedirt selbige.

3.

Das Protocoll mit den dazu gehörigen gleichlautend numerirten Zufügungen und Eingaben, wie auch Concepten, wird außer den Sitzungen in dem Archive aufbewahrt. Mit dem Schlusse des Jahres wird das Protocoll mit beigefügtem Inhaltsverzeichniß oder Register versehen sammt allen Beilagen desselben in seiner Ordnung zu den Protocollen der vorigen Jahre gelegt und mit dem neuen Jahre ein neues angefangen. Zu dem Archive muß eine eigene Lade oder ein Schrank, wozu der Pfarrer den Schlüssel hat, angeschafft werden. In dieser Lade sollen auch die Kirchenbücher und Pfarrers-Matrikeln aufbewahrt werden.

4.

Bei dem Abgange oder bei dem Tode des Pfarrers wird dieses Archiv mit den Siegeln des Ortsamtes, des

abgegangenen Pfarrers oder seiner Erben und des Dechanten versiegelt. Den Schlüssel nimmt der Dechant bis zur Übergabe an den neuen Pfarrer in seine Verwahrung.

5.

Bei der Übergabe an den neuen Pfarrer muß das Archiv immer revidirt werden.

6.

Von der Kirchen-Casse, welche auf dem Pfarrhofe steht und mit zwei verschiedenen Schlössern versehen seyn soll, kömmt ein Schlüssel in die Hände des Pfarrers, und der andere in die Hände des ältern Kirchenvaters. In den Städten und Prätorial-Märkten wird der herkömmliche Gebrauch beibehalten.

7.

Bei Erledigung der Pfarrersstelle wird die Kirchen-Casse, so wie das Archiv behandelt. Den Schlüssel, der dem Pfarrer gehört, nimmt der Dechant bis zur Übergabe an den Nachfolger in seine Verwahrung.

8.

Die Bestellung des erledigten Predigeramtes und des Rectorates ist in den Märkten und auf den Dörfern so vorzunehmen, daß der Pfarrer dem Amte und der Genanntschaft (electa Communitas) die Subjecte, die sich dazu gemeldet haben, bekannt macht, und den tauglichsten davon nach seinem besten Wissen und Gewissen empfiehlt. Dieser erhält den Dienst, wenn das Amt und die Genanntschaft den Vorschlag annimmt. Im entgegen gesetzten Falle sind die dabei sich etwa hervorthuenden Irrungen nach der Hohen Gubernial-Verordnung vom 17ten Jänner 1790 zu

behandeln, und zur Entscheidung an das Domestical-Consistorium zu bringen.

§. 9.

Bei Predigersbestellungen ist es außerdem Pflicht des Pfarrers, um allen möglichen Anständen wegen Erwirkung der zur Ordination erforderlichen Decanal-Empfehlung vorzubeugen, daß derselbe seinen Vorschlag, ehe er ihn dem Consistorium vorträgt, dem Dechanten zur Prüfung und Beistimmung vorlege. In den Städten und Prätorial-Märkten werden die bisher in diesen Bestellungen beobachtenden Ordnungen auch ferner beibehalten.

§. 10.

Die Bestellung der Kirchenväter wird von dem Local-Consistorium eingeleitet und geschiehet auf vorhergegangene Candidation derselben, durch die Wahl der Communität; jedoch müssen die Candidaten aus der Genanntschaft genommen werden, und des Lesens, Schreibens und Rechnens kundig seyn.

§. 11.

Die Kirchenväter bekleiden ihre Stelle ordentlich zwei Jahre lang, und ihr Dienstjahr endigt sich mit dem bürgerlichen Jahr den letzten December, als den zur Ablegung der Kirchenrechnung bestimmten Termin. Es bleibt jedoch dem Consistorium unbenommen, ordentliche und thätige Kirchenväter auch beizubehalten und ihre Amtsführung von zwei Jahren zu zwei Jahren zu verlängern.

§. 12.

Da die Aufsicht auf das Kirchengut, zu den wesentlichen Geschäften der Orts-Consistorien gehört; so haben ins-

besondere der Pfarrer und die Kirchenväter jeder an seinem Theile, ihre dießfälligen Obliegenheiten in Acht zu nehmen. Der Pfarrer hat darauf zu achten, daß die Kirchenväter ihre Schuldigkeit thun; und diese haben die Verpflichtung auf die Erhaltung und Vermehrung des beweglichen und unbeweglichen Kirchengutes zu sorgen, und die Verwaltung der jährlichen Einkünfte nach Maßgabe der bestehenden Verordnungen für die Einnahmen, und der Consistorial-Abschlüsse für die Verwendung zu führen.

§. 13.

Die Erhaltung des Kirchengutes fordert im Allgemeinen eine beständige Aufmerksamkeit darauf, zu möglicher Verhütung aller Gefahr, Nachtheils und Schadens. Insbesondere muß nach den vorhandenen Parochial-Matrikeln jährlich ordentlich, und bei jedem Pfarrerswechsel außerordentlich eine genaue Revision alles unbeweglichen Gutes und aller beweglichen Habe der Kirche, besonders des angeschaften Baumaterial-Vorrathes, veranstaltet werden. Zu der ordentlichen Revision ist die erste Woche nach gelegter Rechnung festgesetzt, die außerordentliche Revision soll Montag nach der Anzugspredigt des neuen Pfarrers vorgenommen, und jedesmal der Befund in dem darüber zu machenden Ausweise ordentlich durch die Unterschrift des Pfarrers und der Kirchenväter bestätigt, außerdem aber auch in der Parochial-Matrikel angemerkt und in der nächsten Consistorial-Sitzung vorgelegt werden.

§. 14.

Was die Verwaltung des jährlichen Einkommens betrifft, so besorgt in der Regel der ältere Kirchenvater die Einnahmen, der jüngere die Ausgaben. Von den Einnahmen und

Ausgaben soll jeder Kirchenvater seinen Collegen in die Mitwissenschaft setzen, und so viel möglich sollen sie beide dabei gegenwärtig seyn. Zahlungen über Rfl. 5 — im Betrag, sollen nicht anders als in Gegenwart des Pfarrers oder des von ihm dazu bestellten Predigers oder Amtmanns angenommen und geleistet werden. Mehr als Rfl. 10 — sollen die Kirchenväter nicht in Händen haben; das Übrige soll in die Kirchenlade aufbewahrt werden. Reste, die durch Fahrläßigkeit der Kirchenväter stehen geblieben, werden nicht angenommen und müssen folglich von den Kirchenvätern gebüßet werden. Dagegen haben sie sich über die, die nicht durch ihre Schuld stehen bleiben, statthaft auszuweisen.

§. 15.

Die Ausgaben auf Reparaturen, welche über Rfl. 2 — steigen, so wie auf neue Anschaffungen jeder Art und die Anlegung der Capitalien nach Maßgabe der darüber bestehenden Allerhöchsten Verordnungen werden in der Consistorial-Sitzung beschlossen. Wo die Intabulation bestehet, sind die Obligationen der Activschulden durch die Anwendung derselben zu sichern; Passivschulden zu machen wird ohne besondere Erlaubniß des Domestical-Consistoriums nicht gestattet. Die Obligationen der Activ-Schulden sollen in der Kirchenlade verwahrt, und alle Jahre soll bei der Rechnungsablegung die Sicherheit derselben untersucht werden. Die Rückzahlungen sollen unmittelbar in die Kirchenlade gegen Herausgabe der Obligationen bei dem Pfarrer geschehen.

§. 16.

Die Kirchen-Billications-Rechnung wird im Laufe des Jahres vermittelst der Vormerkungsbücher und des Kirchen-

rechnungs-Tagebuches (Journal) nach den Formularen A. B. C. und nach Anweisung der dabei gegebenen Erläuterungen geführt. Das Tagebuch wird mit dem 31. December geschlossen und sodann nach der Revision und Rectification desselben daraus die jährliche Hauptrechnung nach dem Formnlare D. und den dazu gegebenen Erläuterungen bis zum nächstfolgenden 6. Jänner verfertigt. Diese wird ferner entweder den 6. Jänner selbst oder den nächsten Sonntag darauf in einer außerordentlichen Sitzung vorgelegt.

§. 17.

Die allmonatliche Revision des Kirchenrechnungs-Tagebuches (Journals) wird in der Ordnung vorgenommen, daß man zuvörderst alle Posten der Vormerkungsbücher einzeln untersucht, ob sie vollständig, rechtmäßig und richtig sind. Die Vollständigkeit und Rechtmäßigkeit der Einnahms- und Ausgabsposten wird durch die Vergleichung mit den in den Vormerkungsbüchern vorausgesetzten Registern der Einnahmen und Ausgaben ausgemittelt. Die Richtigkeit der Posten wird durch die Beilagen und für die Posten, die mit eigenhändigen Documenten der Empfänger oder Zahl nicht belegt werden können, gibt der Pfarrer zum Schlusse jedes Monates die Bestätigung durch seine Unterschrift auf Amtsehre; wenn er sie nämlich nach seiner unmittelbaren Mitwissenschaft oder nach der Versicherung seines Stellvertreters oder im Nothfalle auf das Zeugniß zweier Amtleute für richtig erkannt.

Wenn die sämmtlichen Posten der Vormerkungsbücher richtig befunden oder vom Pfarrer berichtigt worden, trägt der Actuarius dieselben in das Tagebuch nach dem Formulare ein, bezeichnet die Beilagen, summirt die monatliche

Einnahme und Ausgabe, macht auf der Seite der Einnahme die Vergleichung durch Abzug der monatlichen Ausgabssumme von der Summe der Einnahmen, und weiset auf diese Art die vorräthige Barschaft aus. Nach der Rectification dieser Rechnungssätze wird die in der Kirchenlade und in den Händen der Kirchenväter vorfindige Barschaft zusammengezählt und im Falle eines Überschusses oder Abganges alsogleich berichtigt. Nach Beendigung dieses Geschäftes wird das Tagebuch mit den Beilagen in der Kirchenlade aufbewahrt, die Vormerkungsbücher aber werden den Kirchenvätern zur weitern Fortsetzung hinausgegeben. Im Falle bemerkter Rückstände werden die Kirchenväter zur Berichtigung derselben angehalten.

Bei der December-Revision wird das Tagebuch nochmals ganz revidirt, der Jahresschluß gemacht, die allgemeine bei der Revision der Vormerkungsbücher bestimmte Bestätigung der unbelegten Posten durch des Pfarrers Unterschrift gegeben, und die Unterzeichnung der Kirchenväter als Rechnungsleger und des Rechnungsverfassers hinzugefügt. Nach beendigter Revision und erfolgter Rectification wird die Consistorial-Bestätigung darunter gesetzt und vom Pfarrer sammt den übrigen anwesenden Beisitzern jedoch mit Ausschluß der Kirchenväter unterfertigt.

Das letzte Geschäft dieser Revision ist der Ausweis der Rückstände der Einnahmen und der Ausgaben, welcher zum gänzlichen Schluße dem Tagebuche angehängt wird.

Wenn das Tagebuch zu Abfassung der Hauptrechnung für das geschloßne Jahr hinausgegeben wird, kommen beide Vormerkungsbücher zu den übrigen Belegen in die Lade, wo sie aufbewahrt bleiben.

18.

Die Revision der Hauptrechnung besteht darin, daß untersucht werde, erstlich: ob alle Posten aus dem Tagebuch, und ob keiner doppelt eingetragen worden, welches aus der Übereinstimmung der fortweisenden Zahlen des Tagebuches auf die zurückweisenden Zahlen der Hauptrechnung ersichtlich wird; ferner: ob alles unter die gehörigen Titel gesetzt worden; endlich: ob Titel und Summarien richtig summirt seyen und die Vergleichung Bestand habe. Da die Richtigkeit der Posten schon bei der Revision des Tagebuches durch die Beibringung der einzelnen Belege und durch die allgemeine Bestätigung des Pfarrers ausgemittelt worden; so hat man sich darauf bei dieser Revision nicht wieder einzulassen: wie denn auch durch Weglassung dieser Berufungen die Rechnung einfacher und die Übersicht derselben leichter gemacht wird. Die übrigen vorkommenden Anstände müssen sogleich gehoben und die Bemängelungen auf der Stelle erläutert werden. Nach der Revision und Rectification der Rechnung wird die Cassenrechnung hinzugefügt, die Cassa selbst visitirt und nach gepflogener Richtigkeit die Rechnung sammt der Cassenvisitation von dem Pfarrer, von sämmtlichen anwesenden Amtleuten und von dem Orator unterfertigt.

19.

Stiftungen sollen besonders verrechnet werden; so zwar, daß alle, welche eine gemeinschaftliche Bestimmung haben, zusammen genommen; diejenigen aber, welche eine eigene abgesonderte Bestimmung haben, einzeln, jede für sich in Rechnung kommen. Das Geldertrágniß solcher Stiftungen muß in der Rechnung in Einnahme gebracht, und daselbst dessen Verwendung in Ausgabe gestellt werden. Die Bei-

lage E. ist das Formular einer solchen Stiftungsrechnung. Stiftungen, deren Besorgung einzeln bestimmten Personen aufgetragen ist, sollen in der benannten Personen Aufsicht und Verrechnung gelassen, jedoch von diesen so wohl in Ansehung des Fonds als des Erträgnisses und der Verwendung jährlich zum Rechnuugsjahresschlusse ausgewiesen werden. Wenn durch die Stiftungen die Besorger von der Rechnungslegung freigesprochen sind, so ist es doch unerläßlich, daß die Besorger solcher auf Treue und Glauben ihnen anvertrauten Stiftungen von dem Fundus jährlich die Evidenz, und über die geschehene zweckmäßige Verwendung unter ihrem Ehrenworte die Versicherung geben.

20.

So wohl Cassenrechnung als die Stiftungsrechnungen erfordern die Evidenthaltung der ausgeliehenen Capitalien. Das anliegende Formular F. gibt das Muster zu dem in dieser Hinsicht erforderlichen Ausweis, aus welchem alljährlich das Register G. gemacht und wegen der einzutreibenden Interessen in das Vormerkungsbuch des ältern Kirchenvaters ein Auszug eingerückt wird.

21.

Nach gelegter Rechnung erhält jeder Rechnungsleger sein Absolutorium, damit, daß das Local-Consistorium seine Genehmigung zum Schluß der Rechnung beisetzet; jedoch mit Vorbehalt der Superrevision bei der Special-Kirchen-Visitation.

22.

Der Bericht von gelegter Rechnung mit den ausfallenden Consistorial-Beiträgen wird dem Domestical-Consistorium gleich nach erledigter Rechnung eingesandt. Die Con-

sistorial-Beiträge werden auf zwei vom Hundert der jährigen Einnahme, nach Abschlag (nicht der Ausgaben, sondern) der aus dem vorigen Jahre vorräthigen Barschaft berechnet. Die dem Domestical-Consistorium aufgetragene Superrevision der Villications-Rechnungen wird bei der Special-Visitation jeder Gemeinde durch die Visitations-Commissarien an Ort und Stelle sowohl in Ansehung der Tagebücher als der Hauptrechnungen durch Untersuchung der Rechnungen und der dazu gehörigen Belege vollzogen, und erstreckt sich auf alle seit der letzten Special- oder General-Visitation gelegten folglich durch Superrevision noch nicht erledigten Rechnungen.

23.

Für die Einsendung der Eingaben an das Domestical-Consistorium und für die Beförderung der Consistorial-Circulare zur Nachbargemeinde hat der älteste Kirchenvater einverständlich mit dem Hannen zu sorgen.

24.

Was endlich die Correctur der Disciplinanden betrifft, so besteht diese in der Zurechtweisung verdorbener Gemeindeglieder, die durch ihren unsittlichen Charakter und schlechten Lebenswandel ein der gemeinen religiösen und sittlichen Cultur nachtheiliges und ärgerliches Beispiel geben, in wiefern selbe nicht etwa durch ein Verbrechen die Strafe der bürgerlichen Gesetze verwirken. Dergleichen Ärgernisse sind: Hurerei, Saufen, Schwelgerei, gotteslästerliches Schelten, Müßiggang, unanständige Kleidung, Ungezogenheit der Kinder gegen ihre Ältern, Widerspänstigkeit der Jugend gegen die bestehenden Bruderschaftsordnungen, unfriedliches Leben in der Ehe, Verachtung oder Störung des öffentlichen Gottesdienstes. Den ersten Äußerungen sol

cher Ärgernisse soll der Pfarrer durch kluge und ernsthafte wiederholte Ermahnungen unter vier Augen zu begegnen befließen seyn. Helfen diese Erinnerungen nicht, so soll der Pfarrer mit Zuziehung der Kirchenväter in fernern Vermahnungen und Warnungen thun, was sein Seelsorgeramt erheischet. Ist auch dieser Versuch fruchtlos geblieben, so wird der ausschweifenden Person vor der Consistorial-Session ihre Pflicht und ihr Vergehen vorgehalten. Bei fortgesetzter Halsstarrigkeit macht das Orts-Consistorium die Anzeige an das Domestical-Consistorium, welches die Verfügung und Anwendung schärferer Besserungsmittel bei weltlichen Gemeindegliedern durch die Polizeibehörde und bei geistlichen Personen durch den Dechanten einzuleiten hat. Wie gefallne Personen weiblichen Geschlechtes zu behandeln sind, darüber haben die Pfarrer in den ihnen gegebenen Allerhöchsten Verordnungen und Entschließungen, die ämtliche Weisung besonders erhalten.

25.

Zu dieser gegenwärtigen Instruction werden in der Folge noch alle diejenigen Verordnungen hinzukommen, welche nach Veranlassung der Umstände weitere Belehrung und Erläuterung geben werden.

Kirchen-Visitations-Ordnung,

von dem Ober-Consistorium der Augsburgischen Confessions-Verwandten in Siebenbürgen den untergeordneten Gemeinden zur Richtschnur hinausgegeben, im Jahr 1818.

Die Visitations-Ordnung erfordert: I. Die Bestimmung der Grundsätze, nach welchen überhaupt bei den Kirchen-Visitationen vorzugehen ist; II. Die Bestimmung des Unterschiedes der General- und Special-Visitation; III. Die Vorschrift für die Ordnung der General-Visitation; IV. Die Vorschrift für die Ordnung der Special-Visitation.

I. Allgemeine Grundsätze für die Kirchen-Visitation.

Die Absicht der Kirchen-Visitation ist die Untersuchung des religiösen, politischen und ökonomischen Zustandes der einzelnen Kirchengemeinden. Durch diese Untersuchung soll ein vierfacher Zweck erreicht worden: 1. daß die in der kirchlichen Verwaltung von Zeit zu Zeit einlaufenden Fehler entdeckt, abgestellt und verbessert werden, 2. daß die Consistorien das Ober-Consistorium in der Übersicht des Ganzen und die Domestical-Consistorien in ihren Kreisen, die nöthige Kenntniß des jedesmaligen Zustandes der Ecclesien erhalten, als wodurch besonders das Ober-Consistorium

in den Stand gesetzt wird, das gesammte Kirchenwesen in dem Fortgange seiner Ausbildung zu beobachten, zu prüfen und zu leiten; 3. daß die Ecclesien selbst auf Recht und Ordnung in ihre kirchlichen Angelegenheiten aufmerksam gemacht, zur Einigkeit im Geiste gebracht und darin erhalten werden; 4. daß die gesetzlichen und herkömmlichen Gerechtsamen der gesammten und der einzelnen Kirchen aufrecht erhalten und vor Beeinträchtigungen verwahrt werden.

Das diesen Zwecken angemeßne Verfahren bei der Kirchen-Visitation wird durch folgende allgemeine Grundsätze bestimmt.

1.

Bei der Kirchen-Visitation soll man, so weit es angehet, von den Gegenständen derselben unmittelbare Einsicht nehmen; von demjenigen aber, was auf diese Art nicht erhoben werden kann, muß man durch Fragen Erkundigung einziehen.

2.

Unmittelbare Einsicht kann man nehmen:

a) Von den vorhergegangenen Verhandlungen und Verfügungen, aus den Visitations-Acten und Consistorial-Protocollen.

b) Von dem gegenwärtigen Zustande der Gebäude, Realitäten und des gesammten beweglichen Kirchengutes, durch Besichtigung nach Maßgabe der Matrikel und der daraus gegebenen ältern und neuern Ausweise durch Superrevision der Kirchenrechnungen und durch eine ordentliche Cassen-Visitation.

c) Von dem gegenwärtigen Zustande der Schule, durch die Prüfung der Lehrer und Lehrlinge. Die Catalogen

zeigen die Zahl der Schüler und ihre Vergleichung mit dem Taufprotocolle macht die Aufmerksamkeit oder Sorglosigkeit der Ältern offenbar. Die Schulregister beurkunden den Fleiß der Lehrer und Lehrlinge und die Schulzucht. Aus den Instructionen ersieht man die Methode, aus den Probearbeiten die Befolgung der Instruction und den Fortgang der Schüler; aus ihrem Betragen ihre Sitten, und aus der Auflösung der den Lehrern vorgelegten Aufgaben die Kenntnisse und die Geschicklichkeit derselben.

d) Von der Ordnung des Gottesdienstes und dem Geist der Predigten und Catechisationen, aus dem darüber geführten Protocolle und durch einen vollständigen mit Predigt und Catechisation gehaltenen Gottesdienst.

e) Von der ordentlichen Führung der Parochial-Protokolle durch die Einsicht derselben.

f) Von dem Privatleben des Pfarrers durch Ansicht seines Hauswesens und durch Aufmerksamkeit auf sein und der Seinigen Betragen.

g) Von den bestehenden Nachbarschafts- und Bruderschafts-Ordnungen, in so weit selbe auf das Kirchenwesen Bezug haben, durch die Einsicht derselben.

3.

Die nothwendigen Fragen über das pflichtmäßige oder pflichtwidrige Betragen der einzelnen Personen sollen denjenigen vorgelegt werden, die darauf zu antworten den Beruf und die nöthigen Kenntnisse haben. Darum sollen die Vorgesetzten über ihre Untergebenen befragt werden: der Dechant über den Pfarrer, dieser über seine Subalternen und die Gemeinde, der Rector über seine Collegen und die Schüler; die Nachbarväter und Knechtväter über

die Befolgung der Nachbarschafts- nnd Bruderschafts-Ordnungen. Die Visitatoren haben Sorge dafür zu tragen, daß jeder Befragte ungescheut uud mit der vollkommensten Freiheit, ohne welche keine Zuverläßigkeit Statt findet, seine Antwort geben könne. Die Antworten selbst sollen sie prüfen und nach gehöriger Erläuterung und Bewährung mit aller Vorsicht und Schonung davon zweckmäßigen Gebrauch zur Besserung machen.

4.

In den Visitations-Artikeln ist eine ausführliche, gemeinverständlich abgefaßte Belehrung von den Rechten und Pflichten des Lehrstandes, der Verwalter des Kirchengutes und der Kirchengemeinden gegeben worden. Um diese zur allgemeinen Kenntniß zu bringen; sind sie durch den Druck bekannt gemacht und den Gemeinden in einer hinreichenden Anzahl von Exemplaren hinausgegeben worden. Daneben ist es zweckmäßig und nothwendig, eine verständliche kurze Darstellung der Hauptmomente der Kirchen-Visitation zu dem Anfange derselben der Gemeinde in einem eigenen Vortrage zu geben. Diese Momente sind: Erforschung der Amtstreue der Lehrer und ihres moralischen Betragens; der Folgsamkeit der Zuhörer; des Zustandes der Schule; der Rechtschaffenheit der Verwalter des Kirchengutes; der Zucht, der Ordnung, der Gottseligkeit, der Sitten der Gemeinde.

5.

Jedermann, der in Gemäßheit der zur allgemeinen Kenntniß gebrachten Visitations-Artikel eine Beschwerde zu führen oder eine Unordnung zu rügen hat, muß die Freiheit haben, die Anzeige davon an die Visitatoren zu bringen. Aber die Visitatoren sollen von den erhaltenen Anzeigen

weisen Gebrauch machen, indem sie unter gehöriger Vormerkung im Protocolle die nöthige Untersuchung und Abhilfe im ordentlichen Wege veranlassen, und in Fällen, wo bei den höhern Behörden eine Abhilfe der befundenen Mängel und Gebrechen bereits ohne Erfolg angesucht worden wäre, dieserwegen die wiederholte Vorstellung machen. Anonymische Denunciationen sind schlechterdings abzuweisen.

6.

Da man bei der Kirchen-Visitation mit der Zeit sehr sparsam haushalten muß, so ist es nothwendig, daß das Geschäfte durch Vorarbeiten erleichtert und abgekürzt werde. Zu dem Ende hat der Pfarrer die Ausweise der Familien- und Seelenanzahl der Gemeinde, des Kirchen- und Schul-Personal-Standes, der Schuljugend, des beweglichen und unbeweglichen Kirchengutes, die bestehenden Vorschriften, Instructionen und Artikel, seinen Bericht über die Dienste und Sitten der Subalternen und über den religiösen und moralischen Zustand der Gemeinde, seine Beschwerden und seine Vorschläge zu nöthigen Verbesserungen, an die Visitatoren noch den Tag vor ihrer Ankunft einschicken. Eben so haben auch die Kirchenväter und der Wortmann das, was von Gemeinde wegen anzubringen ist, vorläufig einzuschicken.

7.

Nichts desto weniger ist bei der Visitation selbst auch dasjenige, was von der Gemeinde wegen, oder von einzelnen Gliedern derselben mündlich will vorgetragen werden, aufzunehmen und von dem Actuar der Kirchen-Visitation mit aller Treue und Genauigkeit zum Protocolle zu bringen.

8.

Bei der Kirchen-Visitation soll man auf das Gute vorzüglich merken, und der Amtstreue, dem Verdienste, der eingeführten und aufrecht gehaltenen Ordnung, den herrschenden guten Sitten, dem religiösen Sinne und den Bürgertugenden durch öffentliche Anerkennung Gerechtigkeit widerfahren lassen.

9.

Die Kirchen-Visitation soll die Verbesserung der bemerkten Fehler und Ärgernisse veranlassen. Darum müssen solche gründlich untersucht und durch Belehrung, Zurechtweisung und zweckmäßige Einleitung guter Ordnung gehoben werden. Fehler der Amtsverwaltung im Kirchen- und Schulwesen und der Zucht und Sitten der Gemeinde müssen durch die Visitation verbessert, Mängel der Einrichtung zur Verbesserung an die Consistorien, und ahndungswerthe Vergehungen an die Behörden der Schuldigen zur gesetzmäßigen Verhandlung gebracht werden. In allen diesen Verfügungen müssen die Visitatoren mit weiser Beobachtung der gehörigen Abstufung vorgehen, und sich durch nichts von dem wahren Zwecke der Besserung ableiten lassen.

10.

Die Kirchen-Visitation muß als eine öffentliche Handlung Publicität haben. Ihr Anfang muß der Gemeinde angekündigt, und zum Beschlusse müssen ihre Resultate derselben bekannt gemacht werden. Aber die Mitwirkung der ganzen Gemeinde würde Unordnung veranlassen; darum haben die Visitatoren sich in der Regel nur mit den Vorstehern der Gemeinde zu berathen. Gleichwohl sind sie befugt und verbunden, nach Erforderniß der Umstände auch jedes andere Mitglied der Gemeinde zu Rathe zu ziehen und von

demselben die nöthigen Aufklärungen sich zu verschaffen, besonders um sich zu versichern, daß sie nicht durch geheime Verabredungen oder durch Täuschungen hintergangen werden.

11.

Zum Behufe der nachfolgenden Visitation müssen die vorgelegten und adjustirten Ausweise der Documente sowohl von den Visitatoren als von dem Pfarrer und den Kirchenvätern durch ihre Unterschriften autentisirt werden.

12.

Eine anständige aber nicht üppige Intertention gebührt den Visitatoren. Die Kosten dazu sind aus den Kirchen-Cassen der zu visitirenden Ecclesien zu bestreiten.

II. Unterschied der General- und Special-Kirchen-Visitation.

1.

Nach Aufstellung dieser bei jeder Visitation anzuwendenden Grundsätze muß, bei dem in Consistorial-Verordnung gemachten Unterschiede zwischen General- und Special-Visitation, das Eigenthümliche einer jeden Art bestimmt werden.

2.

Die natürliche Grundlage zur Bestimmung dieses Unterschiedes gibt das Verhältniß des Ober-Consistoriums zu den Domestical-Consistorien. Wie sich jenes zu diesem verhält, so verhält sich auch die General-Visitation zur Special-Visitation. Demnach muß jene für die Fundamental-Visitation erkannt und die Special-Visitation auf selbe bezogen werden, theils als Vorarbeit dazu, theils als locale und temporelle Fortsetzung derselben. Durch die General-Visitation muß der Vortheil erzielt werden, daß die

sächsischen evangelischen Kirchen unsers Vaterlandes, unbeschadet der Erhaltung und Ausübung ihrer ursprünglichen Freiheit zu der Einigkeit im Geiste gebracht werden, ohne welche sie, neben den andern Religionsparteien, weder ihre legale Existenz im Staate, noch ihre religiöse, moralische und wissenschaftliche Cultur behaupten können. Aus dieser Ursache muß der General-Visitation, die das Ganze umfassen soll, eine dieser Bestimmung gemäße Wirksamkeit gegeben werden. Diese Wirksamkeit muß aber auch andrerseits hervorgehen aus der Repräsentation des Ober-Consistoriums, in dessen Namen die General-Visitation gehalten wird. Darum ist die General-Visitation nicht nur Visitation der einzelnen Ecclesien, sondern auch der Kreis-Consistorien; und nebstdem, daß solche für sich selbstständig und in allen Gegenständen vollständig vollzogen wird, ist sie auch eine Revision der vorhergegangenen Special-Visitationen.

3.

Bei der General-Visitation ist von geistlicher Seite der Superintendent der constitutionelle Visitator. Nur bei eintretender physischer Unmöglichkeit überträgt er diese Function seinem Vicarius. Da der Superintendent sie vermöge der Allerhöchst begenehmigten Consistorial-Verordnung mit Theilnehmung des Ober-Consistoriums vorzunehmen hat; so folgt daraus, daß er bei dem vollzählig versammelten Ober-Consistorium, oder wenn dieses sich nicht versammeln sollte, bei dem delegirten Ober-Consistorium die in dem Jahre zu visitirenden Kreise anzeige, und das Ober-Consistorium demselben dazu aus seiner Mitte einen weltlichen Commissarius beigebe. Beide Visitatoren vollziehen als Repräsentanten des Ober-Consistoriums mit gleicher Wirksamkeit die Visitation und legen bei getheilten Meinungen

die Fälle, in welchen Anstände sich hervorthun, dem Ober-Consistorium zur Entscheidung vor.

4.

Jedes Domestical-Consistorium, in dessen Kreise die General-Visitation vorgenommen wird, ist verpflichtet, diese Visitatoren als Repräsentanten des Ober-Consistoriums aufzunehmen und ihre Geschäfte zu unterstützen. Diese Unterstützung besteht theils in der Vorlegung der Acten der vorhergegangenen Special-Visitationen und der Consistorial-Protocolle, theils in der Mittheilung jeder zum Behuf dieses Geschäftes verlangten Erläuterung, so wie in der Annahme der gegebenen Erinnerungen und gemachten Verfügungen; theils in des Dechanten und eines weltlichen Consistorial-Deputirten persönlicher Begleitung; theils endlich in der Sorge für anständige Aufnahme, Unterbringung und Intertention der Visitatoren. Auf diese Art kann keine General-Visitation ohne Mitwirkung des Domestical-Consistoriums Statt haben.

5.

In so weit man auch auf äußere Umstände zu sehen hat, muß die General-Visitation, da sie seltner ist, in ihrem Acte durch einige angemeßne Feierlichkeit sich auszeichnen.

6.

Nothwendig ist es auch, daß die in einem Kreise begonnene General-Visitation von Ort zu Orte ununterbrochen bis zu ihrer Beendigung fortgesetzt werde.

7.

Die Special-Visitation, die in dem Kreise des Domestical-Consistoriums in einer zweijährigen Periode ihren beständigen Fortgang haben soll, ist den beiden ersten Mit-

gliedern des Domestical-Consistoriums geistlichen und weltlichen Standes aufgetragen. Mit der General-Visitation hat sie Grundsätze und Gegenstand gemein. Wenn sie zweckmäßig vorgehen soll, so muß sie sich an die General-Visitation so anschließen, daß sie der vorhergegangenen folgt, und der künftigen vorarbeitet. In jener Rücksicht hat sie darauf zu achten, daß die gemachten Anordnungen und Verfügungen in Ausführung gebracht und aufrecht erhalten werden; in dieser Hinsicht hat sie zu sorgen, daß nicht neue Abweichungen und Unordnungen eintreten, und daß durch Erforschungen der noch unbemerkt gebliebenen Mängel und durch Einleitung der noch zu treffenden guten Anstalten die Verbesserungen der Kirchen, Schulen und Gemeinden thätig befördert, und ferner auch dem Ober-Consistorium zur Bestätigung und allgemeinen Verbreitung an die Hand gegeben werde.

8.

Da bei der Special-Visitation keine Nothwendigkeit einer ununterbrochenen Fortsetzung da ist, und da man auch darauf Bedacht zu nehmen hat, wie dieses Geschäfte mit den übrigen Amts- und Dienstgeschäften der Visitatoren vereinigt werden könne; so wird dazu immer ein Sonntag gewählt; als an welchem Tage man dem ordentlichen Gottesdienste beiwohnen und schon dadurch eine Absicht der Kirchen-Visitation erreichen kann. Wo die General-Kirchen-Visitation bei einer Kirchgemeinde vorgenommen worden ist, wird in der laufenden zweijährigen Periode die Special-Kirchen-Visitation eingestellt.

9.

Nach diesem Unterschiede richten sich die nachfolgenden speciellen Vorschriften für die Ordnung und das Verfahren bei diesen beiden verschiedenen Visitationen.

III. Vorschrift für die Ordnung der General-Visitation.

1.

Zu der General-Visitation werden im Ober-Consistorium für jedes Jahr nach dem Antrage des Superintendenten die Bezirke bestimmt und der Commissarius weltlichen Standes wird dazu vom Ober-Consistorium ernannt.

2.

Die Visitatoren bestimmen nach Umständen die Zeit der vorzunehmenden Visitation, und machen selbige zeitig genug den durch das Ober-Consistorium vorläufig davon verständigten Domestical-Consistorien bekannt, um zu ihrer Abholung und zum Visitations-Geschäfte selbst die gehörigen Anstalten zu treffen. Wo wegen der größern Entfernung die unmittelbare Abholung nicht eingeleitet werden kann, bedienen die Visitatoren sich der vermöge Hoher Gubernial-Verordnungen von 2. Junius 1808 unter der Zahl 3749 ihnen bewilligten commissariatischen Vorspannsanweisungen, und erhalten aus dem Ober-Consistorial-Fundus die Vergütung ihrer diesfälligen Auslagen.

3.

Bei ihrem Eintritte in den Consistorial-Bezirk halten die Visitatoren in einer Consistorial-Session Rücksprache mit den Domestical-Consistorien, nehmen Einsicht von den Protocollen ihrer Verhandlungen, bestimmen die Ordnung, in welcher die Gemeinen nacheinander visitirt werden sollen, übernehmen die Acten der vorhergegangenen Special-Visitationen, und berathen sich vorläufig mit den Consistorien über die Bedürfnisse der einzelnen Ecclesien.

4.

Sonntag vorher kündigt jeder davon verständigte Pfarrer seiner Gemeinde die bevorstehende Visitation und den

dazu angesetzten Tag von der Kanzel an, und erklärt seinen Zuhörern die Absicht dieser Anstalt, nämlich die Erhaltung der Ordnung in unsern Kirchen durch Untersuchung ihres Zustandes, wobei jeder sein Anliegen in Kirchen- und Schulsachen mit Bescheidenheit und in der Ordnung anzubringen die Freiheit habe.

5.

Jeder Pfarrer hat den Tag vor der in seiner Gemeinde abzuhaltenden Visitation den Visitatoren die seine Gemeinde betreffenden Ausweise und Berichte einzusenden. Diese sind: 1. Der Bericht vom Zustande der Gemeinde nach Familien- und Seelenzahl, Religiosität, Moralität und Cultur, mit Beifügung seiner Verbesserungsvorschläge, und mit beigelegten Nachbarschafts- und Bruderschafts-Artikeln; 2. Der Personalstand des Lehramtes mit beigefügter Censur des Dienstes und Lebenswandels; 3. Die Schul-Instruction mit dem beigefügten Verzeichnisse und der Censur der Schuljugend nach den Classeneintheilungen, ferner des Pfarrers besondere Bemerkungen über den Fortgang des Schulwesens, die Hindernisse und die nothwendigen Verbesserungen desselben; 4. Die Ausweise über das unbewegliche und bewegliche Kirchengut; 5. Die Vorstellung der von irgend einer Seite etwa eingetretenen Beeinträchtigung der Ecclesie in ihren Rechten, Freiheiten und ihrem Besitzstande; 6. Seine Beschwerden und Vorschläge in Beziehung auf seine Parochial-Verhältnisse.

6.

Ein gleiches hat der Evangelische Wortmann oder dessen Stellvertreter in Acht zu nehmen, wenn von Gemeinde wegen Beschwerden oder Vorschläge an die Visitatoren zu bringen sind.

7.

Den Anfang der Visitation macht ein besonderer dazu angeordneter Gottesdienst. Dieser besteht darin, daß nach einem Vorbereitungsliede oder einer kurzen passenden Musik der Pfarrer über einen vorgeschriebenen Text predigt, worauf der Syndicus des Capitels nach einem auf das bevorstehende Geschäfte sich beziehenden Gebete mit Vorlesung des Hauptinhaltes der herausgegebenen Visitations-Artikel die Visitation im Namen der dazu versammelten gegenwärtigen Visitatoren eröffnet.

8.

Die Amtleute, Kirchenväter und der Wortmann sammt den Nachbar- und Knechtvätern werden vor die Visitatoren vor den Altar gerufen, und unter ihrem Amtseide zur Aufrichtigkeit und redlichen Offenbarung dessen, was man sie zu fragen hat, öffentlich ermahnt; von welcher Zeit an sie die Visitatoren überall begleiten und ihre Befehle erwarten.

9.

Zuerst wird die Schul-Visitation vorgenommen. Die Einsicht der geführten Schulregister zeigt den Fleiß und die Ordnung im Schulbesuche; die vorhandenen Schreibe- und Rechenbücher zeigen die Fortschritte der Schüler in diesen Uebungen, die mündliche Prüfung zeigt die erworbenen Kenntnisse derselben. Der Augenschein entdeckt, wie es um Sitten und Schulzucht steht. Um zugleich Lehrer und Schüler kennen zu lernen, läßt man die Lehrer selbst ihre Schüler über alle Gegenstände des Schulunterrichtes prüfen. Nur wenn sich grobe Verstoße in der Materie oder Methode hervorthun, oder wenn man täuschende Scheinvorbereitungen vermuthet, greifen die Visitatoren ein. Den

Umständen gemäß wird die Prüfung mit Aufmunterung und Zurechtweisung der Schüler beschlossen.

10.

Nach Maßgabe der durch die Prüfung der Jugend veranläßten Bemerkungen über die Lehrer, werden diesen zu ihrer eigenen Prüfung nach Entfernung der Schulkinder, Fragen vorgelegt und schriftliche Arbeiten aufgegeben, in welchen sie theils ihre Tauglichkeit zu den Schuldiensten, theils ihre Religionskenntnisse, theils ihre fernere Brauchbarkeit beweisen mögen.

11.

Das Schulgebäude wird besichtigt, ob es in gutem, baulichem Zustande sich befindet, ob es geräumig und hell genug ist, ob es von den Schulleuten besorgt und reinlich gehalten wird, ob es seine gehörige Einfriedigung hat. Alles dieses wird nebst dem Augenschein auch noch durch Befragung des Pfarrers, der Schulleute und der Kirchenväter erkundigt.

12.

Auf gleiche Art werden die übrigen kirchlichen Gebäude nach einander besichtigt, ihre Brauchbarkeit beurtheilt und ihre Besorgung in Ansehung des Baues und der Reinlichkeit durch den Augenschein und Befragung des Pfarrers und der Amtleute untersucht.

13.

Die Revision des Kirchengutes wird vorgenommen, dergestalt, daß in Ansehung des unbeweglichen Kirchengutes, Pfarrer, Prediger und Kirchenväter, sowohl die jeweiligen als die vorhinnigen, ferner die Amtleute und der Wortmann unter ihrer Haftung befragt werden: ob nach der Matrikel und den vorgelegten Ausweisen alles vorhan-

den ist, ob die Parochial- und Diaconal-Grundstücke und Realitäten gehörig cultivirt werden; ob und an wen, und unter welchen Bedingungen die übrigen Kirchen-Realitäten ordentlich, mit Zuziehung eines vom Domestical-Consistorium damit beauftragten weltlichen Commissärs verpachtet sind. Die dießfälligen Pacht-Contracte werden revidirt, und wo keine bestehen, deren Ausfertigung angeordnet. Besondere Aufmerksamkeit soll auf den Zustand, die Besorgung und die Benützung der Kirchenwaidungen getragen werden. Die Abhilfe der entdeckten Mängel wird nach Maßgabe der Umstände eingeleitet.

14.

Das bewegliche Kirchengut muß nach der Matrikel und den vorgelegten Ausweisen dargestellt und revidirt, und der Abgang entweder gerechtfertigt oder von den Besorgern ersetzt werden.

15.

Der Ausweis des unbeweglichen und des beweglichen Kirchengutes wird nach erfolgter und angemerkter Adjustirung von den Visitatoren durch ihre ämtliche Unterfertigung autentisirt und zum Gebrauch bei der folgenden Visitation in die Kirchenlade gelegt. Eine gleichlautende Abschrift davon mit des Pfarrers und der Kirchenväter Unterschrift bestätigt, wird den Visitations-Acten beigelegt.

16.

Die seit der letzten Special-Visitation gelegten, vom Orts-Consistorium zwar revidirten aber durch Superrevision noch nicht erledigten Kirchenrechnungen werden nach der Vorschrift der Instruction für die Orts-Consistorien superrevidirt und nach gehöriger Berichtigung bestätigt.

Auch wird das Rechnungs-Tagebuch des laufenden Jahres mit den Vormerkungsbüchern der Kirchenväter untersucht und dem gemäß die Casse visitirt.

17.

Die inzwischen eintretende Morgenkirche gibt Gelegenheit, den Diaconus und die Schulleute in ihren Kirchendiensten zu beobachten. In derselben Absicht wird nach dem Gottesdienst eine Catechisation mit der erwachsenen Jugend veranstaltet.

18.

Die bei diesem Gottesdienste gemachten Bemerkungen, die ferner von den Kirchenvorstehern über die Verwaltung des Gottesdienstes eingeholten Nachrichten, und die Untersuchung des über die kirchlichen Amtshandlungen geführten Protocolles werden sammt des Pfarrers vorläufigem Berichte in einer Conferenz mit Zuziehung des Pfarrers auf dem Pfarrhofe aufgenommen und erläutert. Vor dieser Conferenz wird sodann ferner der Diaconus und die Schullehrer, jede Partei einzeln, über Reinigkeit der Lehre, Bekanntschaft mit der Bibel und über den Geschäften der Amtsführung geprüft, und über ihren Dienstfleiß und Lebenswandel nach des Dechanten, des Pfarrers und der Gemeindevorsteher Zeugniß geurtheilt. Dem Befund gemäß erfolgt Belobung und Aufmunterung, Belehrung, Rath, Zurechtweisung, Warnung, Verweis, Probefrist, Verfügung verwirkter Strafe.

19.

In eben dieser Conferenz legt der Pfarrer seine Protocolle vor, welche geprüft und mit Beifügung der Censur von den Visitatoren unterfertigt werden. Ferner werden die den Pfarrer betreffenden Erinnerungen und Melduugen

des Dechanten und des Domestical=Consistoriums aufgenommen und nach gehöriger Erläuterung, durch zweckmäßige Beschlüsse erledigt.

20.

Die von dem Pfarrer vorläufig erhaltenen Berichte über den Zustand seiner Gemeinde, seine Beschwerden und seine Vorschläge werden aufgenommen und nach gehöriger Erörterung und Prüfung wird darüber mit den Vorstehern der Gemeinde mit der gehörigen Vorsicht die nöthige Rücksprache gehalten und Abhilfe und Besserung nach Maßgabe der vorwaltenden Umstände eingeleitet.

21.

Auf gleiche Art wird das Anbringen der Gemeinde aufgenommen, verhandelt und erledigt.

22.

Nach Beendigung dieser Geschäfte wird jedermann, gestattet, sich mit seinem hieher gehörigen Anliegen an die Visitatoren zu wenden, die jeden Gegenstand nach Erforderniß entweder durch Anweisung an seine Behörde, oder durch eigene Verhandlung und Verfügung erledigen.

23.

Endlich werden von den Visitatoren mit besonderer Rücksicht auf des Pfarrers Visitations=Predigt und dessen Amtsführung wissenschaftliche und practische Fragen aus den verschiedenen Theilen der Theologie aufgeworfen, und besonders Fälle der Parochial=Casuistik aufgestellt, in deren Beantwortung und Erörterung der Pfarrer seine theologische Wissenschaft, die Echtheit seiner Lehre nach den Grundsätzen der Evangelischen Kirche, und seine Amtsweisheit zu bewähren Gelegenheit hat. Die nähere Bestimmung

des dabei zu beobachtenden Verfahrens wird der Klugheit der Visitations-Commissarien überlassen.

24.

Den Beschluß macht ein feierlicher Gottesdienst, mit einer Predigt des Superintendenten, in welcher der Gemeinde der in der Visitation veroffenbarte Zustand ihres Kirchen- und Schulwesens, und der öffentlichen Sitten mit Ermahnungen zu ernstlicher Verbesserung der Mängel und sorgsamer Erhaltung des Guten vorgelegt wird.

25.

Ueber den ganzen Vorgang der Visitation an jedem Orte nach allen einzelnen Verhandlungen und Verfügungen führt der Capitular-Syndicus, oder wer an dessen Statt dazu bestellt wird, das Protocoll.

26.

Bei den Stadt-Ecclesien muß die Visitation den Umständen nach so eingerichtet werden, daß man:

1. besonders wegen der Schulvisitation die bequemste Zeit, das ist: die Zeit des gewöhnlichen Schulexamens wähle;
2. daß man hinlängliche, dem Umfange des Geschäftes angemessene Zeit, folglich mehrere Tage darauf wende,
3. daß man zwar die ganze Ecclesie in die Kenntniß der eintretenden Kirchen-Visitation und der Absicht derselben setze, und die jedem Mitgliede zustehende Befugniß sein dießfälliges Anliegen in der gehörigen Ordnung anzubringen, öffentlich bekannt mache; daß man aber gleichwohl da, wo man nicht füglich mit der ganzen zahlreichen Ecclesie dieses Geschäfte verhandeln kann, die Repräsentation der Gemeinde durch den Evangelischen Theil des Magistrates und der Com-

des Dechanten und des Domestical-Consistoriums aufgenommen und nach gehöriger Erläuterung, durch zweckmäßige Beschlüsse erledigt.

20.

Die von dem Pfarrer vorläufig erhaltenen Berichte über den Zustand seiner Gemeinde, seine Beschwerden und seine Vorschläge werden aufgenommen und nach gehöriger Erörterung und Prüfung wird darüber mit den Vorstehern der Gemeinde mit der gehörigen Vorsicht die nöthige Rücksprache gehalten und Abhilfe und Besserung nach Maßgabe der vorwaltenden Umstände eingeleitet.

21.

Auf gleiche Art wird das Anbringen der Gemeinde aufgenommen, verhandelt und erledigt.

22.

Nach Beendigung dieser Geschäfte wird jedermann, gestattet, sich mit seinem hieher gehörigen Anliegen an die Visitatoren zu wenden, die jeden Gegenstand nach Erforderniß entweder durch Anweisung an seine Behörde, oder durch eigene Verhandlung und Verfügung erledigen.

23.

Endlich werden von den Visitatoren mit besonderer Rücksicht auf des Pfarrers Visitations-Predigt und dessen Amtsführung wissenschaftliche und practische Fragen aus den verschiedenen Theilen der Theologie aufgeworfen, und besonders Fälle der Parochial-Casuistik aufgestellt, in deren Beantwortung und Erörterung der Pfarrer seine theologische Wissenschaft, die Echtheit seiner Lehre nach den Grundsätzen der Evangelischen Kirche, und seine Amtsweisheit zu bewähren Gelegenheit hat. Die nähere Bestimmung

des dabei zu beobachtenden Verfahrens wird der Klugheit der Visitations-Commissarien überlassen.

24.

Den Beschluß macht ein feierlicher Gottesdienst, mit einer Predigt des Superintendenten, in welcher der Gemeinde der in der Visitation veroffenbarte Zustand ihres Kirchen- und Schulwesens, und der öffentlichen Sitten mit Ermahnungen zu ernstlicher Verbesserung der Mängel und sorgsamer Erhaltung des Guten vorgelegt wird.

25.

Ueber den ganzen Vorgang der Visitation an jedem Orte nach allen einzelnen Verhandlungen und Verfügungen führt der Capitular-Syndicus, oder wer an dessen Statt dazu bestellt wird, das Protocoll.

26.

Bei den Stadt-Ecclesien muß die Visitation den Umständen nach so eingerichtet werden, daß man:

1. besonders wegen der Schulvisitation die bequemste Zeit, das ist: die Zeit des gewöhnlichen Schulexamens wähle;
2. daß man hinlängliche, dem Umfange des Geschäftes angemessene Zeit, folglich mehrere Tage darauf wende,
3. daß man zwar die ganze Ecclesie in die Kenntniß der eintretenden Kirchen-Visitation und der Absicht derselben setze, und die jedem Mitgliede zustehende Befugniß sein dießfälliges Anliegen in der gehörigen Ordnung anzubringen, öffentlich bekannt mache; daß man aber gleichwohl da, wo man nicht füglich mit der ganzen zahlreichen Ecclesie dieses Geschäfte verhandeln kann, die Repräsentation der Gemeinde durch den Evangelischen Theil des Magistrates und der Com-

munität, und bei einzelnen Gegenständen auch nur eines Ausschusses beider Räthe eintreten lasse.

27.

Nach geendigter Visitation des ganzen Consistorial-Bezirkes wird dieselbe in einer eigenen Session des Domestical-Consistoriums mit einer Recapitulation der Resultate der Visitation und mit Zufügung der darauf sich beziehenden allgemeinen und besondern Belehrungen und Aufträge förmlich geschlossen.

28.

Das Protocoll wird dem Ober-Consistorium zur Zeit des National-Consluxes eingesandt, und nach genommener Einsicht zum Gebrauche des Superintendenten in das Superintendential-Archiv zurückgelegt. Fälle, welche augenblickliche Abhülfe erheischen, müssen alsogleich, und nach Umständen auch selbst während der Visitation dem Ober-Consistorium angezeigt werden.

IV. Vorschrift für die Ordnung der Special-Visitation.

1.

Nach der Vorschrift der bestehenden Consistorial-Instruction hat der erste Evangelische Stuhls- oder Districts-Beamte oder dessen Stellvertreter nebst dem Dechanten des Capitels oder dessen Stellvertreter die Special-Visitation der Kirchen des Consistorial-Bezirkes jährlich zu einer bequemen Zeit also vorzunehmen, daß in zwei Jahren die Visitation des ganzen Consistorial-Bezirkes vor sich gehe. Aus besonderer Rücksicht des Decanal-Amtes wird dabei gestattet, daß der Dechant auch seine eigene Kirche in so weit selbst visitire, bis des Pfarrers Amtsführung und häusliches Leben dabei zur Sprache kommt. Damit in

Ansehung dieser Gegenstände die Gemeinde ihr Anliegen anbringen könne; so wird der weltliche Visitator mit Zuziehung eines besonders dazu bestimmten Capitular-Mitgliedes diesen Theil des Visitations-Geschäftes ergänzen. Auch der Superintendent visitirt seine Pfarrkirche selbst, ist aber dabei aus Achtung der Superintendential-Würde, aller seine Pfarramtsführung und seine Person betreffenden Untersuchung enthoben; wobei jedoch der Gemeinde oder einzelnen Gemeinde-Gliedern unbenommen bleibt, ihre etwa gehegten Beschwerden im ordentlichen Wege vorzubringen.

2.

Die Special-Visitation wird immer Sonntags vorgenommen; also zwar, daß der Dechant wenigstens einen Sonntag um den andern in seiner eigenen Ecclesie predigen könne. Dem gemäß setzen sich die Visitatoren von kurzer Hand ins Einvernehmen, an welchem Sonntag, und welche Gemeinde sie visitiren sollen.

3.

Die Visitation wird jeder Gemeinde zwei Tage vorher angekündigt, und wegen Abholung der Visitatoren die nöthige Anordnung gemacht. Auch haben so wohl der Pfarrer, als die Gemeinde ihr Anbringen vorläufig schriftlich einzuschicken.

4.

Der Anfang der Visitation wird damit gemacht, daß die Amtleute, Kirchenväter, Nachbarväter, Knechtväter, sammt dem Wortmann auf den Pfarrhof gefordert werden, wo ihnen befohlen wird, sich bei der Hand zu halten, und von allem, was sie gefragt werden, aufrichtige und redliche Auskunft zu geben.

5.

Der Gottesdienst wird, wie gewöhnlich, gehalten. Die Visitatoren wohnen demselben bei. Zum Schlusse der Predigt zeigt der Pfarrer der Gemeinde die eingetretene Kirchen-Visitation an, und erklärt ihr die Absicht derselben, nämlich die Erhaltung der Ordnung in unsern Kirchen durch Untersuchung ihres Zustandes, wobei jeder sein Anliegen in Kirchen- und Schulsachen mit Bescheidenheit und in der Ordnung anzubringen nicht nur die Freiheit, sondern auch die Verpflichtung habe.

6.

Nach dem Gottesdienst werden die Gemeindevorsteher vor den Altar gerufen und befragt, ob der Gottesdienst immer in derselben Ordnung, und ob er überhaupt fleißig und ordentlich gehalten und besucht werde; auch wie es mit der Sonntagsfeier stehe.

7.

Die Kirche und übrigen kirchlichen Gebäude werden in Absicht auf baulichen Stand und Reinlichkeit besichtigt.

8.

Auf dem Pfarrhofe werden Pfarrer und Gemeindevorsteher in einer allgemeinen Versammlung befragt, 1. ob in dem Kirchengute seit der letzten Visitation keine Veränderung vorgefallen; 2. ob die bei der letzten Visitation und auch seither von dem Domestical-Consistorium erhaltenen Aufträge befolgt, und namentlich, ob die damals vorgekommenen Mängel gehoben und die Unordnungen eingestellt worden? Bei entdecktem Versäumnisse müssen die Ursachen desselben aufgesucht und durch Bestrafung der Schuldigen und Beseitigung der Hindernisse, die nöthigen Anstalten dazu gemacht werden.

9.

Die Visitatoren wohnen dem Vesper-Gottesdienste und der damit zu verbindenden Catechisation bei.

10.

Nach der Vesper wird die Schule nach der Art, wie bei der General-Visitation, geprüft.

11.

Darnach werden die Parochial-Protocolle untersucht.

12.

Ferner werden die seit der letzten General- oder Special-Visitation gelegten, vom Orts-Consistorium zwar geprüften aber durch Superrevision noch nicht erledigten Kirchenrechnungen nach der Vorschrift der Instruction für die Orts-Consistorien superrevidirt und nach gehöriger Berichtigung bestätigt. Auch wird das Rechnungs-Tagebuch des laufenden Jahres mit den Vormerkungsbüchern der Kirchenväter untersucht und dem gemäß die Cassa visitirt.

13.

Endlich werden die so wohl vom Pfarrer als Gemeinde wegen oder auch von einzelnen Gemeindegliedern etwa angebrachten Beschwerden erhoben und abgethan.

14.

Zum Beschlusse werden den Subalternen in Gegenwart des Pfarrers nach Maßgabe der bei dem Gottesdienste und in der Schule gemachten Bemerkungen, die nöthigen Erinnerungen und Weisungen, auch die verdienten Aufmunterungen ertheilt, und die erforderlichen Anordnungen getroffen. Hierbei läßt man jedoch die Gemeindevorsteher nur bei solchen Veranlassungen, die von ihnen selbst oder von der Gemeinde, oder von öffentlichen Ärgernissen herkommen, gegenwärtig seyn.

15.

Die den Pfarrer betreffenden Anstände werden mit ihm allein abgethan. Wenn die Gemeinde gegen ihn Beschwerde geführt hätte, so ist diese unter Vermittelung der Visitatoren gütlich beizulegen. Ist die Beschwerde dazu nicht geeignet, oder findet kein Einvernehmen Statt; so wird sie durch die Visitatoren selbst an die constitutionelle Behörde gebracht, und die Gemeinde davon verständigt.

16.

Die bei der Gemeinde zu machenden Verfügungen, wenn sie nicht höhere Mitwirkung erfordern, werden den Gemeindevorstehern aufgetragen, und diesen selbst die nöthigen Erinnerungen, Weisungen und Aufmunterungen gegeben.

17.

Was für die General-Visitation der Stadt-Ecclesien besonders vorgeschrieben ist, soll auch für die Special-Visitation derselben als Richtschnur gelten.

18.

Über den ganzen Vorgang der Visitation an jedem Orte nach allen einzelnen Verhandlungen und Verfügungen führt ein von dem Dechanten dazu ernannter Pfarrer das Protocoll, welches bei dem Domestical-Consistorium aufzubewahren ist.

19.

Aus dem Visitations-Protocolle ist jedes Jahr gegen die Zeit des vollständigen Ober-Consistorial-Consluxes ein auszüglicher Bericht zu verfassen und dem Ober-Consistorium zu unterlegen. In Fällen hingegen, wo unvorzügliche Abhülfe, welche außer den Gränzen der Activität des Domestical-Consistoriums liegt, erfordert wird, ist die Vorstellung alsogleich und auch wohl während des Visitations-Actes selbst, dem Ober-Consistorium zu unterlegen.

Visitations-Artikel

von dem Ober-Consistorium der Augsburgischen Confessions-Verwandten in Siebenbürgen den untergeordneten Gemeinden zur Richtschnur hinausgegeben im Jahr 1818.

Das Ober-Consistorium der Augsburgischen Confessions-Verwandten in Siebenbürgen gibt in den nachfolgenden, durch gemeinschaftlichen Beschluß festgesetzten Artikeln den sämmtlichen unter seiner Aufsicht stehenden Kirchgemeinden eine ausführliche Belehrung von den Rechten und Pflichten:

I. des Lehrstandes;

II. der Verwalter des Kirchengutes;

III. der Gemeinden.

Nach diesen Artikeln soll in den Ecclesien die gute Ordnung in allen Stücken gehandhabt und der Zustand derselben bei der Kirchen-Visitation untersucht und beurtheilt werden. Zu dem Ende mag sich jedermann damit bekannt machen; besonders aber ist dieses die Pflicht der Lehrer in Kirchen und Schulen, der Kirchenväter und der Ältesten der Gemeinde.

I. Ordnung des Evangelischen Lehramtes.

1. Zu dem Lehramte einer Evangelischen Gemeinde gehören alle zur Besorgung des Gottesdienstes und des öffent-

lichen Unterrichts in der Kirche und Schule derselben berufene und angestellte Personen: Pfarrer, Prediger, Schulmeister, Schullehrer. Auch für die übrigen bei dem Gottesdienste beschäftigten Kirchendiener werden in den nachfolgenden Artikeln die nöthigen Vorschriften gegeben.

2. Alle zu dem Lehramte gehörige Personen sind nicht nur zu treuen Amtsführung, sondern auch zu einem anständigen, das heißt: christlichen, unsträflichen, unanstößigen Lebenswandel verpflichtet.

3. Durch Wissenschaft, treue und fleißige Amtsführung und einen ordentlichen erbaulichen Lebenswandel soll vorzüglich der Pfarrer seinen Untergebenen ein gutes Beispiel geben und der ganzen Gemeinde vorleuchten.

4. Es wird nicht nur wissenschaftliche Vorbereitung bei jedem Pfarrer vorausgesetzt; sondern sein Stand macht ihm auch das Fortschreiten in seiner wissenschaftlichen Ausbildung, besonders die unausgesetzte Erweiterung seiner theologischen Kenntnisse zur Pflicht.

5. Der Pfarrer soll seines Amtes pflegen, darum soll er ohne giltige Ursache keine ihm zukommende Amtshandlung aussetzen und durch andere bestellen. Giltige Ursachen sind: Krankheit, Trauerfälle naher Anverwandten, dringende Reisen zum Besten der Ecclesie, pflichtmäßige Abwesenheit in Capitular-Geschäften oder in Ausrichtung höherer Aufträge. Auch zur Besorgung wichtiger häuslicher Angelegenheiten kann ihm die dabei unvermeidliche Aussetzung seiner Amtsgeschäfte auf die erforderliche Zeit nicht versagt werden; doch hat er darüber die Genehmigung des Dechanten einzuholen.

6. Der Pfarrer soll nach den Grundsätzen der Augsburgischen Confession, in der Predigt und Catechisation,

Gottes Wort aus der Heiligen Schrift rein und ohne Einmischung menschlicher Satzungen und Meinungen lehren.

7. Auf die Predigt, als seine vorzüglichste Amtshandlung, soll der Pfarrer besondern Fleiß wenden, daß er nach den Bedürfnissen seiner Zuhörer erbaulich, das ist: gemeinverständlich, zum Unterrichte und zur Besserung, mit Kraft und Würde predige.

8. Da, wo die Catechisation dem Pfarrer obliegt, soll er die Jugend durch zweckmäßige Beschäftigung des Gedächtnisses, Verstandes und Herzens, mit nothwendiger Belehrung, Prüfung und Wiederholung, in der Religion gehörig unterrichten.

9. Die Vorbereitung der Jugend zum ersten Genusse des heiligen Abendmahles, durch genauern Unterricht in der christlichen Lehre, ist außer den Städten in der Regel eine Pflicht des Pfarrers; aber die feierliche öffentliche Confirmation dieser Catechumenen liegt überall, folglich auch in den Städten, dem Pfarrer ob.

10. Bei der Verwaltung der heiligen Sacramente hat der Pfarrer in Ansehung der äußerlichen Ordnung die Vorschrift der eingeführten Liturgie zu beobachten; in der Behandlung derselben aber mit Geist und Würde vorzugehen.

11. Die Taufe der neugebornen Kinder soll nicht unnöthigerweise aufgeschoben werden. Dabei hat der Pfarrer im Winter besondere Vorsorge zu tragen, daß sie dem Leben und der Gesundheit der Kinder nicht nachtheilig werde. Entweder ist sie also zur Winterszeit in der Sacristei, wenn diese geheizt werden kann, oder zu Hause vorzunehmen.

12. Die zur Feier des heiligen Abendmahles bestimm=

ten Tage, und die dabei festgesetzten Ordnungen soll der Pfarrer aufrecht erhalten. Von der Communion soll er niemand, der zu der Gemeinde gehört, oder als ein Glied der Evangelischen Kirche A. C. bekannt ist, ausschließen. Gotteslästerer, Religionsspötter, muthwillige Störer des öffentlichen Gottesdienstes und Personen, die durch Unkeuschheit und andere grobe Ausschweifungen ein öffentliches Ärgerniß gegeben haben, müssen, jedoch vorher unter Bezeugung ihrer aufrichtigen Reue, mit der durch die Kirchenväter vorgestellten Gemeinde im Pfarrhause vor dem Pfarrer und Prediger ausgesöhnt werden. Bei vorkommenden Anständen hat der Pfarrer die Entscheidung des Dechanten einzuholen; bei Vorfällen aber, wo kein Verzug Statt findet, unter eigener Verantwortung für die Vermeidung des öffentlichen Ärgernisses zu sorgen.

13. Für den ordentlichen Sonntags-Fest- und Wochen-Gottesdienst hat der Pfarrer die Lieder, die Gebete und die Vorlesungen zu bestimmen. Er hat dabei besonders darauf zu sehen, daß die Gemeinde in der Kenntniß der Heiligen Schrift erhalten werde. Wegen der gewöhnlichen und bestimmten Zeit des Gottesdienstes soll er, wofern darin eine Abänderung nöthig ist, so wie über der Anordnung zufälliger Nebenumstände, sich mit den Vorstehern der Gemeinde ins Einvernehmen setzen.

14. Die Ankündigung der gewöhnlichen Buß- und Feiertage und der von höheren Orten veranlaßten außerordentlichen Feierlichkeiten, sammt der Anordnung dieser letzten in Gemäßheit der erhaltenen Vorschriften, steht dem Pfarrer zu.

15. Der Pfarrer soll die Führung eines eigenen Protocolls über die Handlungen des öffentlichen Gottesdienstes

in seiner Kirche veranstalten. Dieses soll in der Sacristei aufbewahrt, und es soll darin verzeichnet werden, wer jeden Dienst verrichtet, was für Lieder man dabei gesungen, welchen Text man vorgelesen, oder über welchen man gepredigt, welche Gebete man gebraucht hat.

16. Das Tauf-, Vaccinations- Trauungs- und Leichen-Protocoll hat der Pfarrer nach den bestehenden Vorschriften fleißig und ordentlich zu führen, und zu verhüten, daß nicht durch den Aufschub der Einzeichnung Lücken und Unrichtigkeiten entstehen.

17. Mit gleicher Genauigkeit hat der Pfarrer die durch den Dechanten erhaltenen Verordnungen in das dazu bestimmte Protocoll einzutragen, und sich darnach zu achten.

18. Auf die Verlobungen hat der Pfarrer wachsame Aufsicht zu tragen. Sie sollen in Gegenwart zweier Zeugen vor dem Pfarrer, oder dem von ihm ernannten Stellvertreter, durch das Ringewechseln geschehen. Der Pfarrer soll dabei durch bestimmte Erklärungen und Erkundigungen verhüten, daß kein Eheverlöbniß gegen die bestehenden Verordnungen und Gesetze vor sich gehe. Verbotene Eheverbindungen sind: 1. in dem ersten und zweiten Grade der Blutsfreundschaft oder Schwägerschaft; 2. vor dem normalmäßigen Alter; 3. ohne Einwilligung der Ältern; 4. bei eingetretenem Zwange; ferner 5. der Blöd- und Wahnsinnigen; 6. der alten Weiber mit jungen Burschen; 7. derer, die bereits verlobt, oder gar verehlicht sind. 8. Außerdem ist es auch militärischen Personen und 9. den k. k. Unterthanen der unter der Conscription stehenden Erblande verboten, ohne die Erlaubniß ihrer Behörde eine Eheverbindung zu schließen.

19. Verbotene Eheverbindungen darf der Pfarrer nur

erst nach Beibringung der für jeden Fall vorgeschriebenen Dispensation, oder nach Hebung der dagegen vorwaltenden Hindernisse zulassen. Da für die Heirath eines jungen Burschen mit einem alten Weibe keine besondere Dispensation vorgeschrieben ist; so wird nach der vorläufigen Bestimmung, daß einem Weibe, welches die Mutter des Freiers seyn könnte, in der Regel die Heirath mit demselben nicht zugelassen werden solle, weiter festgesetzt, daß die Ausnahmen in besondern Fällen von dem einverständlichen Ermessen des ersten Evangelischen Stuhls- oder Districts-Beamten und des Capitular-Dechanten abhangen.

20. Vor der Trauung muß der Pfarrer das vorschriftmäßige dreimalige Aufgebot veranstalten, und den Brautleuten in einer besondern Vorbereitung die Pflichten des Ehestandes und die Heiligkeit des Eides erklären. In dringenden Fällen ist die Nachsicht des dreimaligen Aufgebotes in Gemäßheit der bestehenden Verordnung von der politischen Behörde zu erwirken.

21. Die Trauung muß nach der Vorschrift der bestehenden Liturgie verrichtet werden. Dasselbige gilt auch von der Vorsegnung bei dem feierlichen Kirchengange der neuverehlichten Frauen und der Sechswöchnerinnen.

22. Bei ausbrechendem Ehezwiste soll der Pfarrer für die Aufrechthaltung der Ehe und die Wiederherstellung des Friedens alles anwenden, und nicht zugeben, daß durch schädlichen Aufschub der Versöhnung Groll und Erbitterung sich festsetze.

23. Unversöhnliche Eheleute soll der Pfarrer mit seinem Berichte und Gutachten an den Dechanten weisen, und zur Beendigung ihres Zwistes erhalten.

24. Der Pfarrer soll in allen Stücken seinen Kirchen-

kindern nach seinen Vermögen mit Vorsicht und Klugheit zum Guten rathen, vorzüglich aber die Versöhnung derer, die im Unfrieden leben, sich angelegen seyn lassen. Dazu soll er besonders die Zeit der bevorstehenden ordentlichen Communion- und Bußtage nützen.

25. Personen, die, von Zweifeln oder Vorwürfen angefochten, die Hilfe ihres Seelsorgers suchen, soll der Pfarrer durch freundliche Belehrung und Zurechtweisung beruhigen, stärken und trösten.

26. Die Kranken, die das heilige Abendmahl verlangen, soll der Pfarrer nicht nur ohne Aufschub damit versehen, sondern wenn sie es begehren, sich auch selbst zu dieser Function willig finden lassen, und für derselben Erbauung, Stärkung und Trost sorgen.

27. Der Pfarrer hat dafür zu sorgen, daß die Verstorbenen christlich und anständig nach jedes Ortes Ordnung und Gebrauch zur Erde bestattet werden. In Gemäßheit der bestehenden Verordnungen darf er den Leichenzug erst nach zweimal 24 Stunden nach erfolgtem Tode gestatten, und nur in besondern dringenden, in der darüber erlassnen hohen Gubernial-Verordnung bestimmten Fällen, unter eigener Verantwortlichkeit eine Ausnahme davon machen. Welche Functionen dabei dem Pfarrer insbesondere zukommen, wird durch das Herkommen jedes Ortes bestimmt.

28. Wenn der Pfarrer dringender Ursachen wegen eine ihm zukommende Amtshandlung dem Diaconus oder einem andern Pfarrer überträgt, soll er dafür sorgen, daß der Dienst auf das Beste bestellt werde; indem er dafür verantwortlich bleibt. Aus derselben Ursache soll der Pfarrer die Predigten der Schulleute und Studenten, denen er

erlaubt seine Kanzel zu besteigen, vorläufig zur Einsicht und Censur nehmen.

29. Amtshandlungen, die dem Diaconus angewiesen sind, kann der Pfarrer auch selbst verrichten, so wie er sie in Ermangelung desselben verrichten muß; nur soll es ohne Nachtheil und Schmälerung des Diaconus geschehen.

30. So wenig der Pfarrer sich anmaßen darf, Eingriffe in eine fremde Parochial-Jurisdiction zu thun, so wenig darf er fremde Eingriffe in seine eigenen Pfarrers-Rechte dulden und zugeben, daß jemand ohne seine Einwilligung in seiner Gemeinde Parochial-Handlungen vornehme. Beeinträchtigungen der Parochial-Jurisdiction hat er dem Dechanten, und wenn sie von Geistlichen einer andern Religionspartei herrühren, dem Superintendenten zur Abhilfe einzuberichten.

31. Besonders sind jedem Pfarrer die Copulationen unbekannter oder zu einer andern Gemeinde gehöriger Leute, oder gar fremder Religionsgenossen, in den Landesgesetzen bei Verlust seines Amtes untersagt.

32. Wegen der bei militärischen Personen sich ergebenden priesterlichen Amtshandlungen hat der Pfarrer sich genau nach den darüber hinausgegebenen Allerhöchsten Verordnungen zu halten.

33. Dem Pfarrer steht die Aufsicht auf das sämmtliche Kirchen- und Schul-Personale seiner Gemeinde zu, nicht nur in Amts- und Dienstsachen, sondern auch in Ansehung der Ehrbarkeit des Lebenswandels; und er hat von ihnen in Dienst- und Disciplinar-Sachen Gehorsam, durchaus aber Achtung zu fordern.

34. In Ansehung des ehrbaren Lebenswandels stehen auch die Ehefrauen und die im väterlichen Hause lebenden

Kinder der Kirchen- und Schuldiener unter der Aufsicht des Pfarrers und sind im Gehorscham schuldig.

35. Der Pfarrer hat nach der Consistorial-Ordnung zu der Bestellung des Prediger- und Schul-Personals nach seinem besten Wissen und Gewissen zu rathen und zu helfen.

36. Der Pfarrer hat das Recht den Prediger über seine Lehre und Amtsführung zur Rede zu stellen, von seinen öffentlichen Vorträgen Einsicht zu nehmen und ihn bei der Verwaltung der Sacramente zu beobachten, auch dem gemäß ihn zu belehren und ihm Erinnerungen zu geben. Er ist dagegen verbunden, wenn er von dem Prediger um Belehrung angegangen wird, ihm dieselbe zu ertheilen.

37. Der Pfarrer ist verbunden, dem Prediger alle die Führung des Pfarreramtes betreffende Vorschriften und Verordnungen mitzutheilen.

38. Der Pfarrer soll den Prediger über die vornehmsten, in der Seelsorge und der Parochial-Administration vorkommenden Fälle unterrichten und von Zeit zu Zeit prüfen.

39. Dem Pfarrer steht es zu, dem Prediger seine Verrichtung bei dem öffentlichen Gottesdienste anzuweisen.

40. Ohne Auftrag des Pfarrers darf der Prediger keine Handlung der Parochial-Jurisdiction, d. i. Taufe, Communion, Aufgebot, Trauung, Leichenbestattungen verrichten.

41. Der Pfarrer soll den Prediger anständig und liebreich als seinen Amtsgehilfen behandeln. Erinnerungen und Zurechtweisungen soll er ihm mit beständiger Schonung des Amtes ertheilen. Selbst bei Vergehungen desselben soll er mit Vermeidung unnöthigen Aufsehens ihn strafen, oder nach Umständen dem Dechanten zur Strafe stellen. Dabei darf der Pfarrer keinen Privatleidenschaften, Affecten und Persönlichkeiten Raum geben.

42. Der Pfarrer soll auf die Schule fleißig Sorge tragen, die Arbeiten derselben leiten und sich in der beständigen Kenntniß ihres Zustandes erhalten.

43. Nach Maßgabe des Tauf-Protocolles soll der Pfarrer darauf Acht haben, daß die schulfähigen Kinder, Knaben und Mädchen, von den Ältern in die Schule geschickt werden. Es ist seine Pflicht, nachläßige Ältern, selbst durch Mitwirkung der Obrigkeit, dazu zu verhalten, daß sie ihre Kinder in die Schule schicken. Auch hat er für die öffentliche Unterstützung mitteloser Kinder sich zu verwenden.

44. Der Pfarrer soll die Schullehrer zur Befolgung der ihnen vorgeschriebenen Schul-Instruction verhalten. Er soll sie darüber prüfen und belehren, auch überhaupt zum Studieren aufmuntern und darin unterstützen.

45. Durch öftere Schulbesuche und fortgehende Einsicht der Schulregister und Schularbeiten muß der Pfarrer sich von dem Schulfleiße überzeigen, und sich in den Stand setzen, durch zweckmäßigen Rath und Hilfe, den Unterricht und die Bildung der Jugend zu befördern.

46. Über der Schulzucht hat der Pfarrer vorzüglich zu wachen, daß sie nicht vernachläßigt werde, aber auch nicht in Härte und Mißhandlung der Kinder ausarte.

47. Der Pfarrer soll zur bequemen Zeit das jährliche öffentliche Schul-Examen veranstalten.

48. Die in der Schuleinrichtung bemerkten Fehler und Gebrechen soll der Pfarrer den Dechanten anzeigen, damit dieser sie dem Domestical-Consistorium vorlege und ihre Verbesserung einleite. Zu dem Ende müssen auch die Schullehrer angewiesen werden, ihre Erfahrungen, Bemerkungen und Vorschläge dem Pfarrer bekannt zu machen.

49. Der Pfarrer soll die Schuldiener auch zur ordent-

lichen Besorgung des Kirchendienstes nach der in der Gemeinde getroffenen Einrichtung, folglich auch zur fleißigen Vorbereitung dazu, zu Übungen und Proben anhalten, und besonders bedacht seyn, durch die Hilfe der Schullehrer den Kirchengesang des Volkes zu bilden.

50. Der Pfarrer soll die Schulleute in den Schulferien, zur Verhütung des Müßigganges, mit Schreiben und Schulstudien beschäftigen, und darauf sehen, daß die, die noch auf keinem Gymnasium studirt haben, sich dazu vorbereiten mögen.

51. Bei der Verzehntung in der Ärnte und Weinlese hat der Pfarrer das Recht, sich der Hilfe der Schulleute zu bedienen, aber außerdem darf er ihnen weder häusliche Dienste auflegen, noch sie mit Versäumung der Schule auf Reisen mitnehmen.

52. Auf den Lebenswandel und die Aufführung der Schulleute soll der Pfarrer ein wachsames Auge haben, und den Schulmeister besonders dafür verantwortlich machen, daß er in der Schule keine Unordnungen oder Ausschweifungen dulde, und auch die Vergehungen seiner Subalternen außer der Schule dem Pfarrer ohne Rückhalt melde.

53. Vergehungen der Schulleute, welche durch Ermahnung und Verweis nicht abgethan werden können, muß der Pfarrer bei dem Dechanten melden, damit das Capitular-Gericht die Ungehorsamen und Wüstlinge durch angemessene Strafen züchtigen lasse.

54. In der Aufsicht auf die ganze Gemeinde ist es Pflicht des Pfarrers, auf die Beförderung der Gottseligkeit, Ehrbarkeit und gemeinnützigen Volksaufklärung sein Bestreben zu richten und aus allen Kräften dem Unglauben und Aber-

glauben, so wie der Ruchlosigkeit und dem Sittenverderben, entgegen zu arbeiten.

55. Der Pfarrer soll zu dieser Absicht in öffentlicher Belehrung und besonderer Ermahnung seine Wirksamkeit für die gute Sache beweisen.

56. Gemeinschädliche Vorurtheile und Irrthümer, so wie einreißende oder herrschend gewordene Laster, soll der Pfarrer in Predigten rügen und strafen; aber einzelne Personen dabei namhaft zu machen oder auf eine andere Art auszuzeichnen, dessen hat er sich allerdings zu enthalten. Auch darf er die Kanzel nie zu Befriedigung seiner Privatleidenschaften und zu Beleidigungen seiner Zuhörer mißbrauchen.

57. Bei bemerkter Ausbreitung besonderer im Schwange gehender Ausschweifungen soll der Pfarrer die politische Behörde darauf aufmerksam machen, mit Entdeckung der Ursachen und Vorschläge zur Abhülfe.

58. Bei gegründeten Veranlassungen soll es der Pfarrer auch an besondern Ermahnungen und Warnungen, aber auch an Klugheit und Vorsicht, Bescheidenheit und Sanftmuth nicht fehlen lassen. Immer muß er dabei kränkendes Aufsehen und unnöthige Zeugen vermeiden, aber auch durchaus keine Parteilichkeit in unzeitiger Schonung beweisen.

59. Öffentliche Ärgernisse z. B. Entheiligung des Sonntags, verstockte Vernachlässigung oder muthwillige Störung des öffentlichen Gottesdienstes, Gotteslästerungen, Fluchen, Saufen, Liederlichkeit, Verführung der Jugend u. s. w. hat der Pfarrer an das Consistorium zu bringen und in diesem Wege die Abstellung derselben zu erwirken.

60. Bei den gefallenen Weibspersonen soll der Pfarrer nach den bestehenden Allerhöchsten Verordnungen nur

eine sehr gemilderte Kirchenzucht anwenden. Für Dirnen, die mit der Unzucht ihr Gewerbe treiben, ist die Anwendung schärferer Polizei-Strafen verordnet. Daher hat der Pfarrer ämtlich die ihm darüber etwa zugekommene Kenntniß der politischen Behörde mitzutheilen.

61. Die Unordnung, daß verlobte Personen noch vor der Trauung in ehelicher Vertraulichkeit leben, muß der Pfarrer abstellen, und ihre Absonderung durch Erinnerung und im Erforderungsfalle durch Adsistenz der politischen Behörde bewirken.

62. Die Nachbarväter und Knechtväter soll der Pfarrer ermahnen, über den Nachbarschafts- und Bruderschafts-Artikeln, in so weit sie die allgemeine Sittlichkeit und kirchliche Ordnung zu betreffen, zu halten.

63. Die Verbesserung und zweckmäßigere Einrichtung solcher Artikel zur Beförderung der Religiosität und Sittlichkeit soll der Pfarrer im Decanal-Wege durch das Domestical-Consistorium bei der politischen Behörde einleiten.

64. Die Beförderung der Vaccination ist durch Allerhöchste Verordnungen den Pfarrern besonders zur Pflicht gemacht worden. Jeder Pfarrer hat die darüber bestehenden Verordnungen pünctlich zu beobachten.

65. Für die öffentliche und wohlthätige Unterstützung nothleidender Witwen und Hausarmen und die Erziehung unversorgter Waisen hat sich der Pfarrer gehörigen Ortes zu verwenden.

66. Zu den Amtspflichten des Pfarrers gehören auch die in der Allerhöchst vorgeschriebenen Consistorial-Ordnung ihm aufgetragenen Geschäfte der Consistorial-Manipulation.

67. Der Pfarrer soll besonders auf das Kirchengut ein wachsames Aufsehen tragen.

68. Der Pfarrer soll nicht zugeben, daß das Kirchengut geschmälert werde, sondern vielmehr zu vermehren trachten.

69. Der Pfarrer soll Acht haben, daß die Kirchengebäude in baulichem Stande und die Höfe und Gärten in der erforderlichen Einfriedigung erhalten werden.

70. Der Pfarrer soll weder in der Pfarrerswohnung noch in dem Predigerhause und der Schule, muthwillige Beschädigungen gestatten.

71. Der Pfarrer soll die ihm in die Benützung gegebenen Realitäten bestens besorgen und durchaus nicht verwüsten lassen.

72. Der Pfarrer soll die Kirchenväter anhalten, ihre Schuldigkeit darin zu thun, daß sie das vorhandene Kirchengut aufrecht erhalten und das verlorne wieder herbeibringen; die Kirchen-Realitäten zur rechten Zeit nach der Allerhöchsten Verordnung in Pacht geben, die Weinberge bestellen, die Reparatur der Gebäude, die Reinlichkeit der Kirche und die Einfriedigungen besorgen.

73. Der Pfarrer soll von Einnahme und Ausgabe der Kirchengelder Wissenschaft haben, und von der Rechnung darüber Einsicht nehmen, auch die Kirchenväter anhalten, zur rechten Zeit nach der Consistorial-Verordnung die Jahresrechnung zu legen, und Consistorial-Revision derselben einleiten. Die in diesen Stücken saumseligen Kirchenväter hat er dem Domestical-Consistorium anzuzeigen.

74. Dem Pfarrer gebührt ein Schlüßel zu der mit zwei verschiedenen Schlössern verwahrten Kirchenlade und die nutzbare Anlegung oder nothwendige Verwendung des

erübrigten Geldvorrathes. Wie es in den Städten damit zu halten ist, bestimmt die nach dem herkömmlichen Gebrauche für jede einzelne Stadt gemachte Ober - Consistorial-Verfügung.

75. Der Pfarrer hat von seiner Gemeinde nicht nur die Entrichtung der gesetzmäßigen Zehnten mit der herkömmlichen Einfuhr und Einlieferung derselben, sondern auch die Stolargebühren und den Genuß aller bei der Präsentation ihm zugesicherten im Präsentations - Protocolle bestimmten Vortheile zu fordern. Wo der Pfarrer keinen Zehntgenuß hat, ist er berechtigt, die ihm zugesicherte Besoldung und Gebühren zu erheben.

76. Der Pfarrer ist schuldig, seiner Gemeinde die bei und wegen der Verzehntung herrkömmlich festgesetzten Gebühren, in Zehrung, Bewirthung oder andern Honorarien, zu entrichten.

77. Da der Pfarrer seine Amtsführung durch seinen Lebenswandel unterstützen, auch vermöge seines Standes sich durchaus als ein Mensch von Bildung betragen muß; so ist er es seiner Gemeinde besonders schuldig, in seinem häuslichen Leben ein Beispiel der Gottseligkeit, Rechtschaffenheit, Ehrbarkeit und Ordnung zu geben, so zwar, daß er auch in gleichgiltigen Dingen alle Gelegenheit zum Anstoß für seine Untergebenen und Zuhörer vermeide.

78. Der Pfarrer soll den öffentlichen Gottesdienst in Ehren halten, und wenn er auch keine unmittelbare Verrichtung dabei hat, demselben fleißig beiwohnen, auch seine Ehegattinn, Kinder und Hausgenossen dazu anhalten.

79. Er soll mit den Seinigen der Communion ordentlich pflegen.

80. Keine Art von Ausschweifung darf er sich erlau-

ben. Mäßigkeit, Keuschheit, Aufrichtigkeit, Gerechtigkeit, Friedfertigkeit, Enthaltung von unanständigem Gewerbe, Vermeidung alles bösen Scheines, ist er der Würde seines Amtes schuldig.

81. In der Kleidung und Hauseinrichtung, Wagen und Pferden, soll er weder aus übertriebener Sparsamkeit den Wohlstand beleidigen, noch unschickliche Prahlerei mit eitler Hoffart treiben. In Ansehung der bei Amtshandlungen vorgeschriebenen geistlichen, und außer derselben gestatteten anständigen bürgerlichen, Kleidung hat er sich nach den Synodalgesetzen zu halten.

82. Seine Ehegattinn, Kinder und Hausgenossen soll er anständig und mit Sanftmuth behandeln, und sein Haus in guter Ordnung halten.

83. Durch vorsichtiges und sanftmüthiges Betragen muß der Pfarrer die Liebe und das Vertrauen seiner Gemeinde zu erwerben suchen.

84. Er soll sich dem Umgange und den Gesellschaften seiner Kirchenkinder nicht entziehen, sondern vielmehr durch seine Gegenwart dabei Unordnungen verhüten. Eben darum soll er aber auch bei den Lustbarkeiten sich in den Schranken der Mäßigung halten und alles vermeiden, was dem Ernste seiner Amtsführung könnte nachtheilig werden.

85. Aller zudringlichen Einmischung in Privat- und Familienangelegenheiten oder in die öffentliche bürgerliche Administration muß er sich enthalten.

89. Auch die Seinigen soll der Pfarrer zu einer ordentlichen, stillen und bescheidenen Aufführung anhalten.

87. Übel berüchtiges oder verdächtiges Gesinde soll der Pfarrer nicht halten.

88. Mit der Landwirthschaft mag sich der Pfarrer

wohl beschäftigen, in so weit das Amt nicht darunter leidet; besonders, wenn er, mit der gehörigen Kenntniß versehen, zur Verbesserung derselben beitragen kann. Die leidenschaftliche Beschäftigung mit der Jagd zum Nachtheile seiner Amtsverhältnisse ist an einem Geistlichen immer anstößig und folglich zu meiden.

89. Die Prediger (Diaconi) werden in den Städten und Prätorial-Märkten nach jeden Ortes herkömmlicher Ordnung, außer denselben aber nach der Consistorial-Instruction von dem Pfarrer einverständlich mit der Communität, ernannt und berufen. Sie sind dem Pfarrer untergeordnet, und demselben in Dienst- und Disciplinar-Angelegenheiten Gehorsam, durchaus aber Ehrerbietigkeit schuldig.

90. Der Prediger soll unter der Leitung des Pfarrers seines Amtes fleißig pflegen. Er hat das Recht von dem Pfarrer nicht nur Unterricht über seine Amtspflichten, sondern auch Anweisung zu seiner fernern Ausbildung zu fordern: er ist aber auch verbunden, nicht nur des Pfarrers Anordnungen im Dienste zu befolgen, sondern auch dessen Belehrungen und Erinnerungen zu Erweiterung seiner Kenntnisse anzunehmen.

91. Der Prediger ist des Pfarrers Gehilfe. Darum muß ihn der Pfarrer über alle Theile der pfarrämtlichen Seelsorge gehörig unterweisen und in die Kenntniß aller die Parochial-Amtsführung betreffenden Vorschriften und Verordnungen setzen. In den Städten ergehen diese Mittheilungen an das gesammte Prediger-Ministerium.

92. Der Prediger ist des Pfarrers ordentlicher Stellvertreter. In den Städten ist jedes Predigers Theilnahme an dieser Stellvertretung nach der Verschiedenheit der Pa-

rochial-Geschäfte besonders bestimmt. Wie weit bei dem gänzlichen Dienstunvermögen des Pfarrers diese Stellvertretung gehen solle, und unter welchen Umständen ein Vicarius oder ein Substitute dem Pfarrer zu geben sey, gehört zu dem Erkenntniß des Dechanten und Superintendenten, welche im Erforderungsfalle bei dem Domestical-Consistorium die Bestellung des einen oder des andern veranlassen.

93. Ohne Erlaubniß des Pfarrers darf der Prediger nicht verreisen, und über die Zeit der Erlaubniß soll er nicht ausbleiben.

94. Bei dem Gottesdienste hat der Prediger die nach der eingeführten Ordnung ihm eigentlich angewiesenen Amtshandlungen zu verrichten. Er ist aber auch verbunden, jede von dem Pfarrer ihm besonders aufgetragene Function zu übernehmen.

95. Will der Pfarrer irgend eine Amtshandlung des Diaconus selbst verrichten, so hat sich dieser darüber nicht zu beschweren: jedoch soll er dadurch in seinen Einkünften nicht geschmälert werden.

96. Der Prediger soll in der Predigt und Catechisation nach den Grundsätzen der Augsburgischen Confession Gottes Wort rein lehren, die Sacramente nach der Vorschrift verwalten, und jede Amtshandlung mit der erforderlichen Vorbereitung und gehörigen Aufmerksamkeit, mit Geist und Würde, und nach der festgesetzten Ordnung verrichten.

97. Der Prediger ist dem Pfarrer wegen Reinheit der Lehre, vorschriftmäßiger Verwaltung der Sacramente und ordentlicher Besorgung jeder Amtshandlung verantwortlich.

98. Die zufälligen Handlungen der Parochial=Jurisdiction: Taufe, Kranken=Communion, Aufgebot, Trauung, Vorsegnung, Leichenbestattung, darf der Prediger nur nach dem besondern Auftrage des Pfarrers, oder nach einer von demselben erhaltenen allgemeinen Vollmacht, oder als Stellvertreter desselben verrichten.

99. In Abwesenheit oder Krankheit des Predigers besorgt in Gemeinden, wo nur ein Prediger ist, der Pfarrer die eben genannten Functionen der Parochial=Jurisdiction. Die übrigen Diaconal=Dienste, die keine Ordination voraussetzen, werden mit des Pfarrers Genehmigung von den Schulleuten versehen, wogegen bei Erkrankung des Schulmeisters der Prediger ebenfalls verbunden ist, nach Anweisung des Pfarrers die Schulmeisterstelle zu vertreten. Wo mehrere Prediger neben einander dienen, sind sie sich auszuhelfen schuldig.

100. Der Prediger hat Anspruch auf eine anständige, liebreiche Behandlung von Seiten des Pfarrers. Sollte er sich vom Pfarrer gekränkt halten, so darf er sich doch keine Verunglimpfungen seines Obern erlauben; sondern er soll seine Beschwerde erst auf eine bescheidene Art dem Pfarrer selbst vorstellen, und sodann im Erforderungsfalle an den Dechanten zur Abhilfe bringen.

101. Der Prediger darf sich keiner Falschheit oder Bosheit gegen den Pfarrer schuldig machen; dagegen ist er verpflichtet, auf alles zu merken, was dem Pfarramte oder dem Pfarrer nachtheilig seyn könnte, und solches demselben bei Zeiten zu entdecken.

102. Der Prediger hat von dem Pfarrer den nach jedes Ortes Herkommen bestimmten Antheil an dem Zehenden zu fordern. Wo ihm kein Antheil an dem Zehnten gebührt, oder

wo er außer dem Zehntantheile noch andere Zulagen zu beziehen hat, ist der Pfarrer verpflichtet, ihn bei seinem Salarium und seinen Emolumenten zu schützen.

103. Der Prediger ist berechtigt, die Stolargebühren zu beziehen. Wo er aber des Pfarrers Stelle vertritt, gehört in der Regel die Stolargebühr dem Pfarrer. Dagegen bleiben auch dem kranken oder mit Erlaubniß abwesenden Prediger die Stolargebühren der für ihn verrichteten Dienste, wenn sie nicht durch auswärtige bestellt werden müssen, ungeschmälert.

104. Der Prediger soll einen untadelhaften, frommen, ehrbaren, stillen Lebenswandel führen. Er soll den Gottesdienst in Ehren halten, ordentlich zur Communion gehen, sich von allen Ausschweifungen und allem Verdachte derselben hüthen, mit seinen Hausgenossen und mit den Zuhörern friedfertig umgehen, aller Ungerechtigkeit und des Betruges sich enthalten, kein unanständiges Gewerbe treiben. In seinem Äußern soll er sich weder verächtlich machen, noch Muthwillen treiben. In allen Stücken des ehrbaren Lebenswandels muß er die dem Pfarrer gegebenen Vorschriften zum Muster nehmen.

105. Auch seine Ehegattinn und seine Kinder soll er zu einer frommen, ehrbaren stillen Aufführung verhalten. Da sie in Ansehung der Ehrbarkeit des Lebens unter der Aufsicht des Pfarrers stehen, so ist er mit den Seinigen die Weisungen und Erinnerungen des Pfarrers anzunehmen und zu befolgen schuldig.

106. Die Landwirthschaft mag er treiben, jedoch ohne Versäumniß seines Amtes. Die leidenschaftliche Beschäftigung mit der Jagd zum Nachtheile seiner Amtsgeschäfte kann nicht gestattet werden.

107. Die Schullehrer sind dem Pfarrer untergeordnet und demselben in Dienst- und Disciplinar-Sachen, Gehorsam, durchaus aber Achtung schuldig.

108. Der Schulmeister ist das Haupt der Schule. Unter ihm stehen die übrigen Schullehrer, und sie sind ihm im Dienste und in der Disciplin Gehorsam, durchaus aber Achtung schuldig.

109 Die Landschulmeister sollen besonders darauf beflissen seyn, zu ihren Gehilfen im Schuldienste Leute von Brauchbarkeit und unbescholtener Aufführung mit des Pfarrers Genehmigung anzustellen.

110. Die Schullehrer sollen unter der Aufsicht des Schulmeisters und unter der Leitung des Pfarrers ihre angewiesenen Schularbeiten und Kirchendienste ordentlich und fleißig verrichten.

111. Ohne Erlaubniß des Pfarrers darf kein Schullehrer verreisen, und auch über die Zeit der Erlaubniß nicht ausbleiben.

112. Der Schulmeister soll nach der ihm gegebenen Vorschrift nicht nur seines eigenen Dienstes wahrnehmen, sondern auch die übrigen Lehrer anhalten, ihre Schuldigkeit gleichfalls zu thun.

113. Jedem Lehrer weiset der Schulmeister nach der festgesetzten Schulordnung und mit Einstimmung des Pfarrers seine Classe und jeder Classe ihre Schüler an.

114. Jeder Lehrer soll in seiner Classe den Unterricht seiner Schüler nach der Instruction zur bestimmten Zeit besorgen.

115. Der Schulmeister hat darauf zu sehen, daß in jeder Classe über das Versäumniß der Schüler und über ihre Aufführung genau Register geführt, auch wöchentliche

Probearbeiten geliefert werden. Diese und jene soll er am Ende der Woche dem Pfarrer zur Einsicht und Beurtheilung vorlegen.

116. Die Schullehrer sollen ihre Instructionen fleißig studiren, damit sie selbige recht verstehen und gehörig befolgen mögen. Der Pfarrer hat sie darüber von Zeit zu Zeit zu prüfen, und zurechte zu weisen.

117. Die Schulzucht soll nicht wohl durch Härte als durch Genauigkeit so gehandhabt werden, daß die muthwilligen Übertreter der Schulgesetze ohne Parteilichkeit und gewiß, aber nicht übermäßig, gestraft werden.

118. Bei den Schulbesuchen des Pfarrers sollen die Schularbeiten ihren ordentlichen Gang fortgehen, und es soll dabei nichts zum Scheine geschehen.

119. Zum Schluße der Woche sollen die Kinder classenweise auf dem Pfarrhofe erscheinen, damit der Pfarrer sie in Augenschein nehme, und durch Erinnerungen und Ermunterungen zum Fleiß und zu guten Sitten anhalte.

120. Das Schul-Examen soll zu einer bequemen Zeit nach des Pfarrers Anordnung gehalten und die Vorsteher der Gemeinde sollen dazu von den Schullehrern eingeladen werden. Über das muß jedermann freien Zutritt dazu haben.

121. Der Schulmeister soll die in der Besorgung der Schulgeschäfte entdeckten Mängel dem Pfarrer unverhollen anzeigen. Auch Verbesserungen der Instruction darf und soll er an die Hand geben; aber ändern soll er nichts ohne höhere Genehmigung.

122. Die Schulleute sollen in den freien Stunden und besonders in den Ferien fleißig studiren, den Rath des

Pfarrers dazu erbitten und befolgen, und die von demselben zu dieser Absicht aufgegebenen Arbeiten verrichten.

123. Der Schulmeister soll die Schulleute anhalten, in den freien Stunden sich auf die folgende Schule vorzubereiten, und das Nöthige vorzuarbeiten.

124. Die Schulleute sollen die ihnen aufgetragenen Kirchendienste ordentlich, das heißt: zur rechten Zeit und nach der Vorschrift, verrichten.

125. Die Leitung und Verbesserung des Kirchengesanges sollen sie sich angelegen seyn lassen.

126. Insbesondere sollen sie sich zu der Kirchenmusik sowohl durch musikalische Übungen bilden, als durch vorläufige Proben anschicken, auch die Adjuvanten, wo dergleichen bestehen, dazu anhalten.

127. Die Schullehrer sollen an den ihnen angewiesenen Tagen, und so oft sie von dem Pfarrer dazu bestellt werden, predigen. Sie sind schuldig, ihre Predigten dem Pfarrer zeitig genug zur Censur vorzulegen.

128. In den Gemeinden, wo nur ein Prediger besteht, hat bei dessen Erkrankung oder andern giltigen Abhaltungen der Schulmeister dessen Stelle auf der Kanzel zu vertreten; es wäre denn, daß der Pfarrer die Dienste selbst verrichtete. Bei dem Wochengottesdienste mag auch der Cantor dazu verwendet werden. Jedoch alles ohne Nachtheil der Schule.

129. Die Schullehrer sollen sich in allen Stücken dem Pfarrer unterthänig beweisen, und sich keiner Falschheit oder Bosheit gegen denselben schuldig machen. Wenn sie dem Pfarrer seine gebührende Ehre geben, so wird er auch mit väterlicher Liebe ihnen zugethan seyn.

130. Sollte irgend jemand von den Schullehrern glau-

ben, von dem Pfarrer mit etwas beschwert worden zu seyn; so soll er seine Klagen nicht zur Verunglimpfung seines Vorgesetzten in der Gemeinde ausbreiten, sondern selbige bei dem Dechanten, oder wenn durch diesen keine Abhilfe erfolgt, bei der höhern Behörde anbringen.

131. Eben so sollen die Schullehrer dem Schulmeister seine Ehre geben und der Schulmeister soll sie gut behandeln. Bei vorfallenden Schwierigkeiten haben sie sich an den Pfarrer zu wenden.

132. Des Schulmeisters hergebrachter Lohn darf von den Gemeinden nicht eigenmächtig herabgesetzt oder in der Verabreichung geschmälert werden. Sein Gedinge mit seinen Gehilfen soll er ihnen auch redlich halten.

133. Der Schulmeister und seine Schul-Collegen sollen einen untadelhaften, frommen, ehrbaren, stillen Lebenswandel führen.

134. Sie sollen den Gottesdienst in Ehren halten, und in ihrer Ordnung zur Communion gehen.

135. Vor allen Ausschweifungen und allem Verdachte derselben sollen sie sich hüten. Sie sollen nicht Herumläufer seyn, auf der Schule keine Sauf- oder Spielgelage halten, und noch weniger Zänkereien und Schlägereien sich erlauben.

136. In ihrem Äußern sollen sie sich weder durch schmutzige Kargheit verächtlich machen, noch eiteln Muthwillen treiben, sondern, wie der Ehrbarkeit, so auch der Sparsamkeit sich befleißigen.

137. Gegen die Amtleute und Ältesten sollen sich die Schullehrer bescheiden betragen, im Umgange mit jedermann friedlich sich verhalten, und in Gesellschaften durch

Saufen, lose Reden, und Possenreißereien sich nicht gerechtem Tadel aussetzen.

138. Den Schullehrern, die noch nicht auf einem Gymnasium ordentlich studirt haben, soll kein Rectorat übertragen werden; und Schulleuten, welchen ihr Alter noch gestattet, ein Gymnasium zu beziehen, soll man nicht erlauben zu heirathen.

139. Wenn der Schulmeister verheirathet ist, so soll er seine Ehegattinn und seine Kinder ebenfalls zu einer frommen, ehrbaren uud stillen Aufführung verhalten.

140. Da die Schullehrer mit den Ihrigen in Ansehung der Ehrbarkeit des Lebens unter der Aufsicht des Pfarrers stehen; so sind sie die Weisungen und Erinnerungen des Pfarrers auch in diesen Stücken anzunehmen und zu befolgen schuldig.

141. Hat der Schulmeister Landwirthschaft, so mag er sie treiben, jedoch ohne Nachtheil des Schuldienstes. In der Schule darf durchaus nicht Branntwein gebrennt werden. Auch der Jagd sollen sich die Schullehrer enthalten.

142. Bei der Verzehntung in der Ärnte und in der Weinlese sind die Schullehrer nach den Capitular-Gesetzen verbunden dem Pfarrer an die Hand zu gehen. Bei den Gefälligkeiten, zu denen sie sich außerdem herbeilassen dürften, soll der Schuldienst durchaus nicht leiden.

143. Die Lehrer in den für sich bestehenden Mädchenschulen sind zur Beobachtung aller obigen, die Schulleute überhaupt betreffenden, Vorschriften verbunden.

144. Die Studenten in den Gymnasien stehen bei den in den Schulgesetzen ihnen angewiesenen Kirchen- und Schuldiensten zunächst unter der Aufsicht des Rectors.

145. In so weit der Organist an dem Gottesdienst

und an dem Unterrichte der Kinder Theil nimmt, hat er die den Schulleuten darüber vorgeschriebenen Puncte zur Richtschnur zu nehmen.

146. Wo die Küsterdienste durch besondere Glöckner (Campanatores, Ostiarios) bestellt [illegible], da sind diese zu ihren Verrichtungen bei dem Gottesdienste dem Pfarrer untergeordnet; aber für die Besorgung der Kirche, der Glocken und der ihnen anvertrauten Geräthschaften, wie auch ihrer Wohnungen, sind sie den Kirchenvätern verantwortlich. Wenn sie zum geistlichen Stande gehören, so stehen sie eben so, wie die Schulleute, in Ansehung ihres Lebenswandels unter der Aufsicht des Pfarrers und des Dechanten.

II. Ordnung der Verwaltung des Kirchengutes.

1. In jeder Gemeinde sollen zwei Kirchenväter, auf die in der Consistorial-Instruction bestimmte Art, aus den ältern der Communität durch die Wahl bestellt werden.

2. Den Kirchenvätern liegt die Besorgung, Verwaltung und Vermehrung des Kirchengutes ob. Daneben sind ihnen da, wo keine Küster bestehen, einige Verrichtungen bei dem öffentlichen Gottesdienste angewiesen.

3. Die Kirchenväter sollen einverständlich mit dem Pfarrer handeln; darum sollen sie sich mit ihm über ihre Anstalten bereden, und ihm von dem, was geschieht, Wissenschaft und Einsicht geben.

4. Der Pfarrer und die Kirchenväter haben in diesen Geschäften sich nach der von dem Ober-Consistorium herausgegebenen Instruction zu halten.

5. Bei jeder Gemeinde müssen vollständige Verzeichnisse des unbeweglichen und beweglichen Kirchengutes vor-

handen seyn. Das Hauptverzeichniß soll in der Parochial-Matrikel eingetragen seyn; Abschriften davon, von dem Pfarrer und den Kirchenvätern unterfertigt, sollen, wie bei dem Domestical-Consistorium, so bei dem Capitel aufbewahrt werden. Eine Abschrift ist den Kirchenvätern in die Hände zu geben, und von diesen bei ihrer Abdankung mit ihrer Unterschrift und Bestätigung wieder zurückzustellen.

6. Das unbewegliche Kirchengut besteht: 1. in den nothwendigen Gebäuden und Höfen, als da sind: die Kirche, der Gottesacker, der Pfarrhof, der Predigerhof, die Schule, der Organistenhof. Unter den Gebäuden sind auch Scheune, Stallung, Schupfen, Einfriedung mitbegriffen; 2. in nutzbaren Realitäten, als da sind: Äcker, Wiesen, Gärten, Weinberge, Waldungen, Zehentantheile, Mühlen, Backhäuser, Schenkhäuser, Häuser, welche einen Miethzins abwerfen.

7. Die Besorgung des unbeweglichen Kirchengutes erfordert, daß die Kirchenväter darauf Acht geben: 1. daß nichts davon der Kirche entzogen oder verschmälert werde; 2. daß die Grundstücke gehörig eingefriedet seyen; 3. daß die Waldungen nicht durch unordentliches Holzfällen verwüstet werden; 4. daß die Gebäude im Bau und bewohnbaren Stande erhalten werden; 5. daß die Mühlwerke im Gange seyn und Nutzen abwerfen; 6. daß jedes Stück nach seiner Bestimmung benützt und verwaltet werde.

8. Zu dem Ende ist es die Pflicht der Kirchenväter, bei dem Antritte ihres Amtes alles auf Ort und Stelle zu revidiren, und in der Führung ihres Amtes besonders, nach dem die Veranlassungen sich dazu ergeben, fleißig nachzusehen.

9. Die Kirche soll gehörig verwahrt, reinlich gehalten und nur zum Gottesdienste gebraucht werden.

10. Der Pfarrer, Prediger und Schullehrer sollen die ihnen zur Wohnung eingeräumten Gebäude und Höfel vor muthwilligen Beschädigungen behüten, und reinlich halten. Nothwendige Reparaturen haben sie gleich, wenn solche bemerkt werden, den Kirchenvätern anzuzeigen. Die Kirchenväter haben die Verpflichtung, halbjährig in diesen Gebäuden nachzusehen, und sie sollen über die von ihnen bemerkten Unordnungen gleich mit dem Pfarrer Rücksprache halten. Beschädigungen aus Muthwillen oder grober Fahrlässigkeit sollen durch die Schuldtragenden nach vorgenommener Abschätzung vergütet werden.

11. Die Verwaltung der dem Pfarrer, den Predigern, den Schullehrern zur Benutzung bestimmten Realitäten stehet diesen zu: und sie mögen solche nach Gutbefinden selbst administriren oder vermiethen. Die Kirchenväter haben aber darauf zu sehen, daß nichts verwüstet werde und in unbrauchbarem Stand verfalle.

12. Die Verwaltung der der Kirche nutzbaren Realitäten liegt den Kirchenvätern ob. Sie sollen nach bestehenden Verordnungen dasjenige, was nicht durch unentgeldliche Arbeiten bestellt wird, und auch nicht bestimmten Nutznießern unter festgesetzten Bedingungen vorbehalten ist, vermittelst öffentlicher Versteigerung vermiethen und dafür den Nutznießungszins oder Pachtbetrag einheben. Was durch unentgeldliche Arbeiten zu bestellen ist, sollen sie zur Zeit zu bestellen beflissen seyn.

13. Die Kirchenväter sollen darauf bedacht seyn, und die gehörigen Anstalten dazu machen, daß die Kirchengründe

durch ökonomische Verbesserungen z. B. Düngen, Wasserableitungen ꝛc. einträglicher werden.

14. Damit die Nachbarn von den Kirchen = Pfarrers= und Prediger = Gründen nichts abreißen mögen, sollen die Kirchenväter für ordentliche Bezeichnung der Gränzen sorgen, und sie jährlich besichtigen.

15. Das bewegliche Gut der Kirche besteht: 1. in den zum Kirchengebrauche bestimmten Gefäßen, Ornaten, Büchern; 2. in dem zum Pfarrhofe, Predigerhofe und der Schule gehörigen Hausgeräthe; 3. in dem jährlichen Einkommen; 4. in der Kirchen-Casse; 5. in den vorräthigen Baumaterialien; 6. in dem zufälligen Vorrath an Früchten und Wein; 7. in den Einrichtungen der nutzbaren Realitäten.

16. Überhaupt haben die Kirchenväter das bewegliche Kirchengut, nach derselben Art, wie das unbewegliche zu besorgen: durch genaue Revision bei dem Antritte des Amtes; durch fleißiges Nachsehen bei denjenigen, die eins und das andere in der Benützung haben; durch einige, treue und fleißige Verwaltung; durch zeitige Reparaturen des Schadhaften.

17. Besonders wird von den Kirchenvätern eine treue und ordentliche Verwaltung der jährlichen Einkünfte und der Kirchen-Casse gefordert.

18. Die jährlichen Einkünfte haben die Kirchenväter einzuheben. Von den festgesetzten Einkünften gibt ihnen das Orts = Consistorium die Anweisung; die Gebühren erheben sie nach der bestehenden Ordnung; die zufälligen Einkünfte empfangen sie unter Mitwissenschaft des Pfarrers.

19. Die Kirchenväter sollen nur so viele Barschaft unter Händen behalten, als die ihnen gegebene Instruction

vorschreibt. Die übrige Barschaft haben sie nach der Vorschrift der besondern Instruction in die Kirchenlade zu legen.

20. Die im Laufe des Jahres bei dem Kirchenwesen vorfallenden Ausgaben haben die Kirchenväter zu bestreiten, und zwar die festgesetzten Zahlungen nach dem Entwurfe, und die übrigen zufälligen Ausgaben nach der Bewilligung des Orts-Consistoriums, alle aber unter Mitwissenschaft des Pfarrers.

21. Zu den Ausgaben, wozu die Kirchenväter nicht hinreichenden Vorrath in Händen haben, wird die nöthige Barschaft nach Vorschrift der besondern Instruction aus der Kirchenlade genommen.

22. Nach der bestehenden besondern Instruction haben die Kirchenväter ihre Billicationsrechnung ordentlich den 31. December zu schließen, und das Consistorium hat ferner das Weitere in Ansehung derselben einzuleiten.

23. Die Kirchenlade soll außer den Städten in des Pfarrers Wohnzimmer, wo er schläft, stehen. Sie soll mit zwei verschiedenen Schlössern versehen seyn, und von den zwei dazu gehörigen Schlüsseln gehört einer dem Pfarrer, der andere dem ältesten Kirchenvater.

24. In der Kirchenlade soll die der Kirche gehörige vorräthige Barschaft sammt den Obligationen des ausgeliehenen Geldes, und den jährlichen Rechnungen verwahrt werden. Privatgut soll unter keinem Vorwand hineinkommen.

25. Nach gelegter Billications-Rechnung vom abgelaufenen Jahre wird nach der Consistorial-Instruction die Cassenrechnung gemacht und dem gemäß die Casse revidirt und berichtigt.

26. Von dem ersparten jährigen Überschusse sollen Capitalien gemacht und unter normalmäßiger Sicherheit mit

Vorwissen und Genehmigung des Orts = Consistoriums auf Interessen ausgeliehen werden.

27. Stiftungs = Capitalien und deren Interessen sammt der Verwendung derselben werden vorschriftsmäßig besonders berechnet. Fromme Stiftungen sollen nicht anders, als nach ihrer erklärten Bestimmung, verwendet werden.

28. Die Kirchenlade soll nie anders als in Gegenwart des Pfarrers und beider Kirchenväter geöffnet werden. Nach dem Tode oder Abgange des Pfarrers bis zur Einführung des Nachfolgers gehört der Schlüssel der Kirchenlade in die Hände des Dechanten, der zu Bestreitung nöthiger Ausgaben den Kirchenvätern unter ihrer Haftung und seiner gehörigen Vormerkung die erforderliche Barschaft daraus zu verabfolgen befugt ist.

29. Über die vorräthigen Baumaterialien soll ein Inventarium geführt, und darin Zuwachs und Verwendung jedes Artikels ausgewiesen, auch der Vorrath jährlich wenigstens einmal nach dem Inventarium revidirt werden.

30. Eben so soll es mit den Natural = Vorräthen und Hauseinrichtungen gehalten werden.

31. Der Pfarrer ist für jede Verwahrlosung der Kirchenlade, die Kirchenväter für jede Verwahrlosung der in ihrer Sorge befindlichen Gelder, Materialien und Naturalien verantwortlich. Für gewaltsamen Einbruch ist der Pfarrer nur dann verantwortlich, wenn er ihn durch Sorglosigkeit veranlaßt oder nicht verhütet hat.

32. Was den Glöcknern in Besorgung gegeben wird, darüber soll ein genaues Verzeichniß verfaßt werden, und die Kirchenväter sollen fleißig darnach sehen.

33. Die Verrichtungen, die den Kirchenvätern bei dem

öffentlichen Gottesdienst angewiesen sind, sollen sie ordentlich und mit gehörigem Anstande in Acht nehmen.

III. Ordnung des öffentlichen Lebenswandels.

1. In unsern Gemeinden soll man darauf halten, daß jedermann einen christlichen, ehrbaren, untadelhaften Lebenswandel führe, damit alles Ärgerniß vermieden werde.

2. Alles Ärgerniß besteht in der Duldung solcher Handlungen, welche eine Verachtung der Religion, der Tugend und der eingeführten sittlichen und kirchlichen Ordnungen an den Tag legen.

3. In so weit solche Handlungen nicht schon einer gesetzlichen bestimmten Bestrafung unterliegen, sind sie Gegenstände der Consistorial-Ahndung.

4. Die Gemeinde-Vorsteher sollen Ärgernisse, die einer gesetzlichen Bestrafung unterliegen, der gesetzlich damit beauftragten Behörde angeben.

5. Die Gemeinde-Vorsteher sollen in ihrem eigenen Lebenswandel und in der Regierung ihrer Häuser gute Beispiele geben.

6. Wer sonst einiges Ansehen in der Gemeinde hat, soll ebenfalls seines Amtes oder Wohlstandes wegen eines guten Beispieles sich vorzüglich befleißigen.

7. Niemand soll von der Religion geringschätzig reden oder schreiben, Unglauben oder Aberglauben verbreiten oder vertheidigen.

8. Da die Landesgesetze überhaupt jede Kränkung der eingeführten Religions-Parteien verbieten; so ist es um so sträflicher, wenn jemand gegen die Partei, zu welcher er selbst gehört, nachtheilig zu reden oder zu handeln sich untersteht.

9. Den Gottesdienst soll niemand muthwillig versäumen oder gar sich von den gottesdienstlichen Versammlungen oder der Communion zurückziehen. Hausväter und Hausmütter sollen nicht nur selbst dem sonntäglichen Gottesdienst fleißig beiwohnen, und in ihrer Ordnung zur Communion gehen; sondern auch ihre Kinder und Hausgenossen dazu anhalten. Auch des Wochengottesdienstes sollen sie nach Zeit und Umständen pflegen.

10. Den öffentlichen Gottesdienst soll niemand stören, weder durch unschickliches Betragen in der Kirche, noch durch Lärm außer derselben. In der Kirche darf keine Gewalt geübt werden; außer gegen Verbrecher, welche die Kirche zur Freistätte machen oder darin Gewaltthätigkeit verüben wollten.

11. Der Sonntag und die eingeführten Festtage sollen nach den Landesgesetzen durch Enthaltung von der Wochenarbeit durch Gottesdienst und durch Stille gefeiert werden.

12. Sonntage und Festtage soll man nicht durch unnöthige Reisen, durch lärmende Ergetzlichkeiten, durch Gesellschaften mit Versäumniß des Gottesdienstes; durch Saufgelage, durch Schwärmen entheiligen, auch nicht zu Verrichtung bürgerlicher Geschäfte und Gewerbsarbeiten mißbrauchen.

13. Hochzeiten soll man da, wo es nicht schon eingeführt ist, Sonntags nicht halten. Wo es schon eingeführt ist, sollen sie nur nach geendigtem Gottesdienst Statt haben. An Bußtagen sind hochzeitliche Lustbarkeiten nicht zu gestatten; auch nicht zur Adventszeit und in der Fasten, und eben so wenig Freitag oder Sonnabend.

14. Anständige gesellschaftliche Lustbarkeiten sollen am Sonntage ebenfalls nur nach geendigtem Gottesdienste angestellt werden.

15. Statt der unnützen Zerstreuungen an Sonn- und Feiertagen sollen christliche Hausväter sich empfohlen seyn lassen, mit ihren Hausgenossen in ihren Häusern das Wort Gottes zu lesen und der häuslichen Andacht, jedoch ohne Gleißnerei, zu pflegen.

16. Die Mitglieder christlicher evangelischer Gemeinden, Männer und Weiber, Alte und Junge sollen sich des Fluchens und Scheltens, welches eine böse unchristliche und unsittliche Gewohnheit ist, auch selbst enthalten, auch dasselbe bei ihren Kindern und Hausgenossen durch Ermahnung, Verbot, Verweis und Strafe einstellen.

17. Müßiggänger, Säufer, Spieler, Schwärmer, Zänker und Schläger sind eine Schande christlicher evangelischer Gemeinden. Da es der ganzen Gemeinde daran gelegen seyn muß, des Ärgernisses solcher Wüstlinge enthoben zu seyn; so haben nicht nur Ältern ihre Kinder durch eine sorgfältige Erziehung und Gewöhnung zur Arbeit vor diesem Unfuge zu verwahren; sondern auch die Orts-Consistorien sollen den Allerhöchsten Verordnungen gemäß durch Ermahnungen und Einleitung bürgerlicher Correctionen und nöthigenfalls durch Meldungen bei dem Domestical-Consistorium auf die Besserung solcher unordentlicher Menschen bedacht seyn. Darum wolle aber auch jeder, der in einer christlichen evangelischen Gemeinde lebt, die genannten Unordnungen alles Ernstes vermeiden.

18. Von Unzucht und Hurerei sollen Christen sich vorzüglich rein und unbefleckt erhalten. Nach dem gemeinen Urtheil geben gefallene Weibspersonen ein öffentliches Ärgerniß; aber in der That muß jede Ausschweifung der Wollust und jede Übertretung der Gesetze der Keuschheit und Schamhaftigkeit, bei jedem Geschlechte und in jedem Alter, als ein Ärgerniß angesehen werden. Obrigkeiten und Ältern

haben darüber zu wachen, daß der Schamlosigkeit gewehrt und gesteuert, und die öffentlichen Sitten von allen Spuren der Ausgelassenheit gereinigt werden.

19. Gefallene Weibspersonen insonderheit sind schuldig, nach den bestehenden Allerhöchsten Verordnungen das gegebene Ärgerniß unter Leitung des Pfarrers durch Beweise ihrer Reue gut zu machen. Dirnen, die aus der Lüderlichkeit ein Gewerbe machen, sollen nach den bestehenden Verordnungen von der bürgerlichen Polizei gestraft werden.

20. So wie einzelne Handlungen der Ungerechtigkeit, Gewaltthätigkeit, Muthwillen, Betrug u. d. gl. bürgerliche Bestrafung nach sich ziehen; so müssen einreißende Gewissenlosigkeit und überhandnehmende Ruchlosigkeit einer Gemeinde zum größten Nachtheile gereichen. Sich davon selbst rein zu erhalten, und durch Ausbreitung fester Grundsätze, durch richtiges Urtheil, durch Warnung und Bestrafung, durch laute Verehrung der Rechtschaffenheit, die gemeine Denkungsart darüber zu verbessern, muß jedes Mitglied der Gemeinde sich angelegen seyn lassen.

21. Zwist und Zank, Feindschaft und Haß ist der christlichen Liebe zuwider. Ist der Friede unglücklicherweise hie und da gestört worden, so wolle jedermann den Bemühungen zur Versöhnung, vorzüglich der Vermittelung des Pfarrers, und besonders bei religiösen Veranlassungen feierlicher Andachtshandlungen, Raum geben.

22. Die Ehe soll heilig gehalten werden. Darum soll sie vorsichtig und mit Überlegung eingegangen und in der Ordnung geschlossen werden.

23. Die Gesetze verbieten den Ältern ihre Kinder zu einer ehelichen Verbindung zu zwingen, und den Kindern eine solche ohne Einwilligung ihrer Ältern einzugehen. Wie in erheblichen Fällen die Einwilligung der Ältern zu erse-

ten ist, darüber hat man bei dem Pfarrer Belehrung nach der bestehenden Hohen Gubernial-Verordnung einzuholen.

24. Die Gesetze verbieten die Heirath in der Bluts-freundschaft und Schwägerschaft des ersten und zweiten Grades. Nur mit landesfürstlicher Erlaubniß kann sie gestattet werden.

25. Die Gesetze verbieten die Heirathen allzujunger Personen, und nur in Nothfällen ist es dem Ermessen weltlicher und geistlicher Obrigkeiten heimgestellt, dergleichen zu gestatten.

26. Die Heirathen von Personen unverhältnißmäßigen Alters, besonders alter Weiber mit jungen Burschen, deren Mütter sie seyn könnten, sind nicht zuzulassen. Für besondere Fälle, die eine Ausnahme zu erheischen scheinen, hat man die Erlaubniß bei den ersten Evangelischen Stuhls- oder Districts-Beamten und dem Capitular-Dechanten anzusuchen.

27. Heimliche und nicht von dem gehörigen Pfarrer verrichtete Trauungen sind ungiltig. Will jemand sich außer seinem gewöhnlichen Wohnorte trauen lassen; so muß er für den gewählten außerordentlichen Copulator die Befugniß dazu durch schriftliche Einwilligung des Pfarrers, zu dessen Parochial-Jurisdiction er gehört, erwirken.

28. Bräutigam und Braut sollen vor der Trauung nicht zusammen wohnen, noch in ehelicher Vertraulichkeit leben.

29. Eheleute sollen sich friedlich mit einander vertragen. Bei ausbrechenden Irrungen sollen sie sogleich, anstatt in Zänkereien sich einzulassen, ihren Streit vor den Pfarrer bringen und seine Belehrung suchen.

30. Ohne Erlaubniß des Pfarrers darf niemand, selbst die Ältern nicht, einen sich absondernden Ehegatten in das

Haus aufnehmen. Nur im äußersten Nothfalle ist es erlaubt, einem in Streit gerathenen Ehegatten eine Nachtherberge bis zu der den nächsten Morgen anzubringenden Meldung zu geben.

31. Die Ältern sind verpflichtet, ihre neugebornen Kinder bald zur Taufe zu befördern. Über den dritten Tag soll die Taufe nicht aufgeschoben werden. Im Winter ist es sowohl der Ältern als des Pfarrers Pflicht, für das Leben und die Gesundheit des zarten Täuflings gehörige Sorge zu tragen.

32. Allerhöchste Verordnungen verbieten bei der Taufe den Unfug der Gastmähler.

33. Allerhöchste Verordnungen machen allen Ältern die zeitige Anwendung der Vaccination oder Schutzpocken-Impfung bei ihren Kindern zur Pflicht.

34. Die Ältern sind verflichtet, den Kindern eine anständige Erziehung zu geben; sie sollen sie zur Zeit zur Schule anhalten, mit den nöthigen Büchern und Schulbedürfnissen versehen und nicht vor der Zeit aus dem Schulunterrichte nehmen.

35. Die Ältern sind verpflichtet, ihre Kinder, wenn sie zu reiferem Verstande gelangt sind, zum Confirmations-Unterricht zu verordnen.

36. Die Ältern sind verpflichtet ihre Kinder zu einer ordentlichen Lebensart einzuleiten.

37. Ungehorsame und undankbare Kinder sind ein Ärgerniß in der Gemeinde. Wenn sie auf des Pfarrers Ermahnung sich nicht bessern, so sollen sie nach Verschiedenheit des Alters in der Schule gezüchtigt, oder von dem Orts-Consistorium der Obrigkeit zur Bestrafung übergeben werden.

38. Jedes Mitglied einer christlichen evangelischen Gemeinde ist zu Erfüllung der in dieser Gemeinde festgesetzten kirchlichen Pflichten verbunden.

39. Vermöge dieser Verbindlichkeit müssen alle Mitglieder der Gemeinde das öffentlich bestellte Lehramt anerkennen und sich in kirchlichen Angelegenheiten an dasselbe halten.

40. Vorzüglich soll jedes Mitglied der Gemeinde den Pfarrer nach seiner Amtswürde ehren, und folglich auch außer den öffentlichen Vorträgen, besondere Belehrung, Erinnerung und Zurechtweisung nicht nur von ihm annehmen, sondern auch bei ihm suchen.

41. Sollte es sich bei solchen Ermahnungen treffen, daß der Pfarrer übel berichtet gewesen wäre; so ist seine Ermahnung, wenn sie unter vier Augen ohne persönliche Leidenschaft und ohne beleidigenden Affect geschehen ist, für keine ehrenrührige Beleidigung zu achten, sondern derselbe ist bloß besser zu berichten.

42. Die Verrichtungen des geistlichen Amtes, in Handlungen der Parochial-Jurisdiction, als Trauungen, Taufen, Kranken-Communion, Begräbnisse 2c. hat jeder bei dem Pfarrer seiner Gemeinde anzusuchen, und seine Bestellung der Function anzunehmen. Wer etwas Außerordentliches verlangt, hat dasselbe besonders zu befreien.

43. Die dem Pfarrer, den Predigern, den Schulleuten verliehenen und ausgesetzten Zehnten, Salarien, Gebühren, Emolumente, dürfen ihnen nicht entzogen oder verschmälert werden. Was Einzelne daran zu entrichten haben, darf niemand verweigern. Was von der gesammten Gemeinde zu leisten ist, dazu muß sich jeder, der dazu verordnet wird, herbeilassen.

44. Da den Pfarrern die Beobachtung einiger mit ihren Amtshandlungen in Verbindung stehenden Polizei-Verordnungen aufgetragen ist; so muß sich jedermann auch diesen fügen. Dahin gehört die Verordnung, daß außer dringenden Fällen kein Todter vor Verlauf von 48 Stunden begraben werden darf: ferner alle Verordnungen wegen Beförderung der Schutzpocken-Impfung.

45. Weder steht es den Amtleuten zu, in kirchlichen Dingen, und besonders in der Bestellung der Prediger- und Schuldienste ohne Wissen und gegen den Willen des Pfarrers etwas zu beschließen, noch darf die gesammte Gemeinde, gestützt auf ihre Mehrzahl, sich dergleichen herausnehmen. Versuche dieser Art sind schon an sich ungültig. Die Entscheidung der bei Bestellung der Prediger- und Schuldienste etwa sich ergebenden Zwistigkeiten stehet vermöge Hoher Gubernial-Verordnung dem Domestical-Consistorium zu.

46. Kein Mitglied der Gemeinde darf sich gegen seinen Seelsorger, oder die Kirchen- und Schuldiener, der Aufhetzung, der Zusammenrottung oder der Verunglimpfung schuldig machen.

47. Wer über Fehler im Kirchen- oder Schuldienste, oder in der Verwaltung des Kirchengutes zu klagen hat, in so fern es nicht den Pfarrer selbst angeht, hat seine Beschwerden bei dem Pfarrer anzubringen, und bei diesem die Abhülfe oder die Einleitung derselben zu suchen.

48. Wer gegen den Pfarrer etwas einzuwenden hat, mag sich mit bescheidener Vorstellung zuerst an ihn selbst unmittelbar, oder durch die Kirchenväter wenden. Erfolgt hierauf keine Befriedigung, so ist die gegen den Pfarrer gerichtete Beschwerde ohne Privatverunglimpfung an den

Dechanten, und wenn von diesem keine Abhülfe erfolgt, an die höhere Behörde zu bringen.

49. Bei den Kirchen-Visitationen ist von solchen Klagen nur das zu rügen, worin bis dahin keine Abhülfe geschafft worden, oder ganz frische, in der Zeit der Kirchen-Visitation vorgefallene Unordnungen.

50. Bei dem Bau der Kirche, des Pfarrhofes, Predigerhofes, der Schule und bei der Bestellung der Kirchenweingärten sind alle Mitglieder der Gemeinde nach ihrem Vermögen und Umständen zu helfen schuldig.

51. Jede in der Gemeinde bestehende Ordnung zur Einführung und Aufrechthaltung guter Sitten muß von den Mitgliedern der Gemeinde befolgt werden. Dieses ist besonders in Ansehung der eingeführten Communions-Ordnung, wo dergleichen besteht, in Acht zu nehmen.

52. Da wo Kleiderordnungen eingeführt sind, soll man sich darnach halten. Wo keine Kleiderordnung bestehen, soll bis zur Einführung derselben sich jeder nach eigenem Ermessen einer solchen Ordnung befleißigen, daß er weder den Wohlstand beleidigt, noch durch Üppigkeit und Eitelkeit zur Einführung einer schädlichen Hoffarth Gelegenheit gibt.

53. Nachbarschaftsordnungen sollen überall gehalten werden. Die alten sollen dem Consistorium zur Verbesserung eingereicht werden, und in eben diesem Wege einverständlich mit der politischen Behörde soll man da, wo keine bestehen, die Einführung guter Ordnungen veranlassen.

54. Wo der löbliche Gebrauch der in der Nachbarschaft zur Zeit der Communion vorzunehmenden Aussöhnung zwistiger Gemeindeglieder besteht, ist derselbe noch ferner beizubehalten, und wo solcher nicht besteht, ist er einzuführen.

55. In den Nachbarschaften hat man auf dem Lande besonders darauf zu achten, daß die Rockenstuben im Winter, durch ihre nächtliche Dauer und durch Begünstigung muthwilliger Ausschweifung, nicht Schulen der Sittenlosigkeit werden. Die Amtleute haben die alte Sitte der Visitation nach dem Läuten der Nachtglocke aufrecht zu erhalten.

56. Die unverheiratheten Bursche sollen in den Städten nach ihren Zünften, auf dem Lande nach dem Alter in Bruderschaften eingetheilt und unter Einleitung des Consistoriums im gehörigen Wege mit Bruderschafts-Artikeln, zur Einführung guter Sitten und heilsamer Ordnungen versehen werden.

57. Wo Bruderschafts-Artikel vorhanden sind, da sollen sie von dem Orts-Consistorium eingesehen, geprüft und unter dessen Einleitung im gehörigen Wege verbessert und bestätiget werden.

58. Der Pfarrer und die Gemeindevorsteher sollen darauf sehen, daß die Bruderschafts-Ordnungen, besonders zur Beförderung des Gottesdienstes und der Catechisationen gehalten werden. Um so vielmehr ist darauf zu sorgen, daß die sogenannten Quartale und Zugänge der Bruderschaften nie Hindernisse des Gottesdienstes und der Catechisation werden.

59. Auch bei den unverheiratheten Personen weiblichen Geschlechtes sollen Abtheilungen nach der Zeitfolge der Confirmationen gemacht, und zur Beförderung des Gottesdienstes und der Catechisationen genützt werden.

60. Bursche und Mädchen, die auswärts gearbeitet oder gedient haben, sollen bei ihrer Heimkunft sich mit

glaubwürdigen Zeugnissen über ihre Ordnung im Gottesdienst und über ihr sittliches Verhalten ausweisen.

61. Fremde Bursche und Mädchen sollen ebenfalls zur Beibringung solcher Zeugnisse verhalten werden, wenn sie zu dem Gottesdienste und der Communion zugelassen werden wollen.

62. Bei erlaubten Lustbarkeiten hat sich das junge Volk beiderlei Geschlechtes der Sittsamkeit und Ehrbarkeit zu befleißigen, und aller Ausschweifungen und wilden Schwärmereien zu enthalten.

63. Die Dienstherren sollen ihr Gesinde an dem öffentlichen Sonntags-Gottesdienste nicht hindern, sondern vielmehr dazu anhalten. Besonders sollen sie die Knechte und Mägde in die Catechisation fleißig schicken.

Candidations- und Wahl-Norm.

Für die Pfarrerswahlen in den Gemeinden der Augsburgischen Confessions-Verwandten in Siebenbürgen, und der dem Superintendenten dieser Gemeinden unterstehenden Reformirten Kirchen.

Erster Theil.

Candidations-Normativ.

Erster Abschnitt.

§. 1.

Die Candidation zu einer erledigten Evangelischen Pfarrerstelle in fundo Regio steht, nach den ausdrücklichen Worten des Allerhöchsten Regulations-Rescripts vom 10. November 1803, den Antistitibus concernentis Ecclesiae zu.

Unter die Antistites Ecclesiae werden von Seiten des weltlichen Standes die drei ersten fungirenden Stuhls- oder Districts-Beamten Evangelischer Religion oder in deren Ermanglung, die im Range nächstfolgenden zum Magistrat oder Officiolat gehörigen Individuen gerechnet. Von Seiten des geistlichen Standes werden unter den Antisti-

tibus Ecclesiae der Dechant, Senior und der im Range nächstfolgende Capitularis verstanden.

Bei einer zwischen den bestimmten ordentlichen Antistitibus und den muthmaßlich zur Candidation geeigneten Competenten eintretenden nahen Blutsverwandtschaft, oder Verschwägerung können Vater, Sohn, Bruder, Oheim, Neffe, Schwiegervater, Schwiegersohn und der unmittelbare Schwager keinen Einfluß in das Candidations-Geschäfte nehmen.

In Fällen, wo einige der drei Senioren des Capitels selbst Anspruch auf die Candidation zur erledigten Pfarre machen, oder, wegen ihrer Verbindung mit den Candidaten zur Verhütung des Vorwurfs des Nepotismus an dem Candidationsgeschäfte nicht Theil nehmen können, ist dieser Umstand durch die Vorsteher beider Stände gehörig zu prüfen; und wenn dieselben erkennen, daß die Senioren des Capitels wegen Nexus oder andrer erheblichen Ursachen der Candidation nicht beiwohnen, und auch aus den übrigen Senioren des Capitels aus gleicher Ursache nicht supplirt werden können; so ist deren Stelle in dem Schenker und Leschkircher Capitel durch den Herrmannstädter Dechanten, und wofern noch weitere Aushülfe erfordert würde, durch den Superintendenten, in den übrigen Capiteln aber durch den Superintendenten und nöthigenfalls auch durch den General-Dechanten per modum Requisitionis zu ergänzen.

In Consistorial-Bezirken, wo sich Gymnasien befinden, wird es dem Ermessen der Candidatoren überlassen, nöthigenfalls auch den Pfarrer des Prätorial-Ortes als jedesmaligen Inspector des Gymnasiums cum voto informativo zu dem Candidations-Acte zuzuziehen.

§. 2.

Bei jeder Candidation hat man auf drei wesentliche Stücke zu sehen:

a.) Auf das allgemeine Beste der Ecclesien.

b.) Auf die besondern Verhältnisse der erledigten Pfarren.

c.) Auf die Gerechtigkeit gegen diejenigen, die auf die Candidation Anspruch machen können.

Das allgemeine Beste erfordert einerseits, daß jede Stelle mit dem dazu tauglichen Manne besetzt werde, und dann andererseits, daß der verdiente Mann einer angemessenen Beförderung versichert sey.

Die besondern Verhältnisse der erledigten Pfarren müssen in jedem einzelnen Falle nach Zeit und Umständen beurtheilet und beachtet werden. Eine besondere Aufmerksamkeit verdienen die städtischen Pfarrerstellen, wo sich Gymnasien befinden, die es nothwendig machen, daß man in der Candidation auf eine umsichtige Schul-Inspection, Hauptterforderniß, welchem alle andere Rücksichten untergeordnet werden müssen, vorzüglich bedacht sey. Die Gerechtigkeit gegen die concurrirenden Candidaten erfordert, daß kein zur Candidation geeignetes Individuum übergangen werde.

§. 3.

Die Candidationsfähigkeit, oder den gerechten Anspruch candidirt zu werden, geben Talente, Kenntnisse, bewiesener Dienstfleiß, und die bestehende Rangordnung in Verbindung mit einem untadelhaften Lebenswandel.

§. 4.

In Ansehung des Ranges muß bei den Candidationen Rücksicht genommen werden:

a.) vorzüglich auf den Rang der Capitularen;

b.) auf den Rang der bei den Gymnasien und städtischen Kirchen angestellten akademischen Candidaten;

c.) in den Kreisen, wo kein Gymnasium ist, auf den Rang der bei der Grammatical-Schule des Prätorial-Ortes angestellten akademischen und nicht akademischen Lehrer.

§. 5.

Der Capitular-Rang wird bestimmt für die Pfarrer bei dem Eintritte in das Capitel. Wenn nicht erhebliche Ursachen vorwalten, wird im Capitel der Rang beibehalten, den die akademischen Candidaten in den Schul- und Kirchendiensten gehabt haben. Neu eintretenden Pfarrern, die keinen durch vorige Dienstverhältnisse bestimmten Rang haben, wird nach billigem Ermessen und jedes Capitels-Gebrauch von den Capitular-Officianten der Rang angewiesen.

§. 6.

Den Rang der akademischen Candidaten der Theologie, welche bei den Gymnasien in den Dienst eintreten, hat das Consistorium zu bestimmen. Diese Bestimmung erfolgt nach Beendigung der vaterländischen Gymnasial-Studien, in Gemäßheit der abgehaltenen rigorosen Consistorial-Prüfung. Es wird dabei der gutächtliche Vorschlag der Schul-Conferenz zum Grunde gelegt, welcher vom Consistorium, mit Zuziehung des Rectors pro danda informatione geprüft, und, nach Befund der Umstände, entweder angenommen und bestätigt, oder abgeändert wird. Auf diese Art wird der Rang dem Candidaten angewiesen, in welchen er nach Beendigung seiner akademischen Studien sowohl seine erste Anstellung erhält, als auch in der Folge im städtischen Schul- und Predigerdienste, in soweit dabei

keine Wahl eingeführt ist, ordentlich vorrückt, und welcher selbst bei dem Eintritte in den Pfarrdienst im Capitel beibehalten wird.

Nach der Rückkehr von der Universität bleibt es jedoch dem Domestical-Consistorium vorbehalten, im Fall einer in der akademischen Laufbahn eingetretenen Verschuldung oder Nachläßigkeit nach den darüber eingegangenen Berichten, und nach den bei der zweiten vorschriftmäßigen Ober-Consistorial-Prüfung entdeckten Mängeln in Gemäßheit der darüber mitgetheilten Censur des Ober-Consistoriums, jene vorläufige Bestimmung des Ranges nach gerechtem Ermessen abzuändern.

Die Ober-Consistorial-Prüfung hat in Gegenwart des vollzähligen Ober-Consistoriums zu geschehen. In Gemäßheit Allerhöchsten Hofdecretes vom 4. September 1818 wird jedoch unbemittelten akademischen Candidaten die Erleichterung zugehen, daß ihnen gestattet werde, die vorgeschriebene zweite Consistorial-Prüfung vor dem Domestical-Consistorium abzulegen. Das Ober-Consistorium wird demnach die dießfälligen Bittgesuche derjenigen akademischen Candidaten, die sich über ihre Mittellosigkeit gehörig ausweisen und ihre Probearbeit sammt der zu haltenden Rede schriftlich einsenden, in billige Betrachtung zu nehmen für seine Pflicht erachten.

Längeres Ausbleiben auf der Universität zum Vortheile höherer wissenschaftlicher Ausbildung, soll dem Candidaten für den Rang bei seiner Anstellung nicht nachtheilig werden.

§. 7.

Männer, die sich bei den Gymnasien in dem Rectorate, oder im Kirchendienste besonders und ausharrend auszeichnen, und zur Beförderung des gemeinen Besten eine oder die andere

vorkommende Candidation nach dem Wunsche ihrer Obern vorbeigehen lassen, sollen bei erledigten bessern Pfarren vorzüglich candidirt werden; so wie es überhaupt einem Individuum in seinem Range und den darauf gegründeten Candidations-Ansprüchen nicht nachtheilig werden kann, wenn es durch seine Obern aus besonderer Rücksicht des allgemeinen Besten im Schul- oder Kirchendienste mit Vorbeilassung vorkommender Candidations-Gelegenheiten zurückgehalten wird.

§. 8.

Den Rang bei der Anstellung zu den Grammatical-Schulen bestimmt das Local-Consistorium nach billigem Ermessen. Wo akademische und nicht akademische Lehrer neben einander dienen, muß unter übrigens gleichen Umständen dem Akademischen der Vorzug gegeben werden.

§. 9.

In den Kreisen, wo keine Gymnasien und auch keine Grammatikal-Schulen bestehen, müssen die Candidatoren, nach den Bedürfnissen jeder Parochie, in dem Capitel und den benachbarten Kreisen, die tauglichsten Candidaten aufsuchen. Zu den bessern Pfarren sind neben den competenten Capitularen vorzüglich verdiente akademische Männer zu befördern. Zu den mindern Parochien sollen, in Ermanglung competenter akademischer Candidaten, Dorfs-Prediger, die sich durch Kenntnisse, Amtsfleiß und einen moralischen Lebenswandel ausgezeichnet haben, vorzüglich, und nach ihnen Schulmeister von gleichen Eigenschaften candidirt werden. Studenten von den Gymnasien können nur dann in die Candidation aufgenommen werden, wenn sie bei den Gymnasien als Schullehrer der untern Classen mit dem Beifall ihrer Obern gedient haben.

§. 10.

Die Candidation zu einer erledigten Pfarre hat je eher je besser, längstens in 14 Tagen, nach erfolgter Erledigung der Pfarre, in dem Prälorial-Orte in einer gemeinschaftlichen Zusammentretung der constitutionellen Candidatoren zu geschehen. Bei dem Candidations-Acte haben die beiden ersten Candidatoren jeden Standes nach bestem Wissen und Gewissen die Candidaten in Vorschlag zu bringen. Über diese Vorschläge wird gemeinschaftlich geurtheilt, und die in dem Allerhöchsten Hof-Rescript vom 10. November 1803 vorgeschriebenen sechs Candidaten werden durch die Stimmenmehrheit bestimmt. Die Candidaten sind in der Ordnung nach ihrem Range aufzunehmen, und wofern keine Exceptionen wider selbe Statt finden, zu candidiren. Exceptionen können Statt finden:

a.) wenn ein Pfarr-Candidations-Competent die in der erledigten Stelle erforderliche Gelehrsamkeit und Geschicklichkeit nicht besitzt;

b.) wenn er sich eines bekannten, der Wirksamkeit seiner Amtsführung nachtheiligen Vergehens schuldig gemacht hat;

c.) wenn ein richterlicher Spruch oder eigene verschuldete Resignation denselben der weitern Beförderung unfähig gemacht hat;

d.) wenn durch denselben länger dienende Männer von gleichem und größerm Verdienst und Brauchbarkeit aus demselben Promotions-Kreise zurückgesetzt und dadurch gekränkt werden;

e.) wenn er einer Simonie, unmittelbarer oder mittelbarer Werbung oder boshafter Verkleinerung seiner Collegen in Beziehung auf die bevorstehende Beförderung bezüchtigt ist;

f.) auch wird zur Erhaltung der geringern Gemeinden, sowohl zur Abwendung der durch öftern Pfarrerswechsel für die Seelsorge zu befahrenden Nachtheile, als auch zur Vermeidung wiederholter Unkosten, die schon seit den ältesten Zeiten angenommene Regel auf das Neue festgesetzt, und dahin bestimmt, daß kein Pfarrer vor dem Ablaufe von drei Parochial-Dienstjahren soll zu einer andern Gemeinde berufen und folglich auch nicht candidirt werden können.

In diesen Fällen steht es den Candidatoren zu, einen Candidaten zu übergehen; jedoch muß solches im Protocolle mit Aufführung der Ursachen, welche dessen Übergehung nothwendig gemacht haben, jedesmal angemerkt werden.

Da es auch geschehen kann, daß der Dienst es nothwendig macht, bei dem Gymnasium, oder bei der Stadt-Kirche, einen vorzüglich brauchbaren Mann, dessen Abgang auf der Stelle nicht ersetzt werden könnte, des gemeinen Besten wegen bei einer vorkommenden Candidation zu übergehen; so wird eine solche Vorsorge zu treffen den Candidatoren frei gestellt. Doch kann dieses nicht die Wirkung einer nachtheiligen Exception haben, sondern muß vielmehr nach dem 5. §. als ein Verdienst dem aus solchen ehrenvollen Ursachen übergangenen Candidaten vorgemerkt, und bei schicklichen Gelegenheiten durch eine vortheilhaftere Candidation vergütet werden.

Ein Mann, der nicht in den Promotions-Kreis unmittelbar gehört, kann nur dann zu einer erledigten Pfarre in einem fremden Bezirke candidirt werden, wenn er ausgezeichnete Verdienste und Amtseigenschaften besitzt. In Fällen getheilter Stimmen über einen oder den andern Candidaten sollen die begünstigenden Stimmen vorwalten. Soll-

ten aber bei der Bestimmung des 6ten Candidaten zwei Competenten gleiche Stimmen haben, so entscheidet der Rang der Candidaten.

Zweiter Abschnitt.

Von den Reformirten Ecclesien.

§. 11.

Die Candidation zu den Reformirten Pfarren, welche zu der Jurisdiction des Superintendenten der Evangelischen Geistlichen Universität gehören, und vermöge dieser Verbindung sich auch nach der für die A. C. V. Allerhöchst begenehmigten Consistorial-Vorschrift zu richten haben, müssen nach denselben Grundsätzen und in derselben Modalität vorgenommen werden, die für die Candidationen zu den Pfarren der A. C. festgesetzt worden.

Einige Modificationen werden jedoch durch die besondern Verhältnisse dieser Ecclesien nothwendig gemacht, und bestehen in folgendem:

a.) da das auf wenige Parochien beschränkte Bröser-Capitel vom Unterwälder-Capitel abhängig ist; so müssen zu den Candidationen der Reformirten Pfarren im Bröser-Stuhle, eben so wie zu den Candidationen der dasigen Evangelischen Ecclesien, von geistlicher Seite der Dechant und Senior des Unterwälder-, und der Dechant des Bröser-Capitels zugezogen werden; von weltlicher Seite candidiren die drei ersten Reformirten Mitglieder des Bröser-Magistrats.

b.) bei Vizakna treten die Vorsteher des Herrmannstädter-

Capitels mit den drei weltlichen Vorstehern der dasigen Reformirten Ecclesie zusammen.

c.) bei Kobor im Repser = Stuhle, findet keine besondere Bemerkung Statt.

Überhaupt aber wird bei den Candidationen zu diesen Reformirten Pfarren den Vorstehern derselben zur Pflicht gemacht, verdiente Männer der Reformirten Kirche, und vorzüglich die bei den Reformirten Collegien dienenden Professoren zu candidiren, zu welchem Ende sie besonders angewiesen werden, sich vorläufig mit dem Reformirten Superintendenten ins Einvernehmen zu setzen und in Ansehung der in Antrag gekommenen Candidaten dessen allenfalls beizubringende Bemerkungen in Erwägung zu nehmen.

Dritter Abschnitt.

Von den zur Evangelischen Superintendentur gehörigen Evangelischen Comitats - Ecclesien.

§. 12.

Die Candidation zu den in den Comitaten gelegenen Evangelischen Ecclesien, steht dem Superintendenten, Dechanten und Capitel zu. Da hier also bei den Candidationen nur eine Capitular = Concertation Statt finden kann, und das Gegengewicht des weltlichen Standes fehlt; so hat zur Verhütung nachtheiliger Fehlgriffe das Capitel jedesmal seinen Vorschlag dem Superintendenten zur Beurtheilung der Candidaten schriftlich einzuschicken, und den vom Superintendenten hinzugesetzten Candidaten anzunehmen.

Zweiter Theil.

Wahl-Normativ.

§. 13.

Die Wahl muß vor allen Dingen durch Unverbrüchlichkeit des über die Candidation bei Amtsehre zu beobachtenden Geheimnisses vor aller Unordnung geschützt werden. Der Wahlbrief ist von dem Dechanten vorläufig auszufertigen, und in der Session nach Einsetzung der Candidaten von den sämmtlichen Officianten zu unterschreiben, und mit dem Stuhlsämtlichen und Capitular-Siegel ohne Umschlag zu petschiren. Die Wahl hat längstens in drei Tagen nach der geschehenen Candidation vor sich zu gehen.

§. 14.

Zu dem Wahl-Acte werden zwei Wahl-Commissarien, der eine weltlichen, der andere geistlichen Standes, durch die beiden ersten Candidatoren, weltlichen und geistlichen Standes verordnet. Dabei ist vorzüglich zu berücksichtigen, daß keiner der candidirenden Officianten, kein naher Anverwandter eines Candidaten, kein bekannter Feind eines derselben, und überhaupt Niemand, der bei seinem nähern Einfluß auf die Orts-Communität der Ausübung einer vollen Wahlfreiheit nachtheilig seyn könnte, hiezu bestimmt werden möge.

§. 15.

Die Wahl wird den Tag vorher Abends in der Gemeinde umgesagt, und die zur Stimmengebung befugten Hausväter werden dazu ordentlich eingewarnt. Sie wird

immer Vormittag in der Kirche vorgenommen, und zwar in folgender Ordnung:

Nach dem Läuten versammeln sich die sämmtlichen Wahlmännner in der Kirche, wo ein dem bevorstehenden Geschäfte angemessener Gottesdienst von dem (ältesten) Prediger gehalten wird. Nach dessen Endigung treten alle, die keine Stimme zu geben haben, ab; alle Fremde müssen sich entfernen, und die Kirchenthüren werden verschlossen. Der geistliche Commissarius legt den ihm behändigten Wahlbrief zur Bestätigung seiner Unverletztheit dem weltlichen Wahl-Commissarius und den Kirchenvätern vor, tritt hierauf vor den Altar, eröffnet nach einer passenden Anrede an die Gemeinde den nochmals von den bei dem Altar versammelten Amtleuten zu besichtigenden Wahlbrief, und liest ihn der Gemeinde laut vor. Die Vorlesung der Candidaten wird bis zum drittenmal wiederholt, wobei sich die Wahl-Commissarien aller besondern Empfehlung eines oder des andern Candidaten zu enthalten haben. Hierauf wird die Abstimmung selbst, ohne weitere Berathschlagung der Gemeinde vorgenommen.

Zu der Abstimmung setzen sich die Wahl-Commissarien an einen in dem Chor dazu vorbereiteten Tische. Die Abstimmung hat nach jedes Ortes Herkommen, entweder bloß durch den Senat und die gewählte Communität Evangelischer Religion, oder durch sämmtliche Hausväter zu geschehen. Dabei treten sämmtliche stimmenfähige Individuen vom jüngsten angefangen unter der Aufsicht der Kirchenväter nach der Reihe vor, und geben jeder, bloß für die beiden Wahl-Commissarien vernehmlich, seine Stimme dem beliebigen Candidaten, welche mit gegenseitiger Überzeugung beider Commissarien, der geistliche Wahl-Commissarius,

ohne hiezu einen absonderlichen Actuar zu verwenden, mit einem Striche dem genannten Canditaten anschreibt. So wie die Wählenden auf der einen Seite herantreten, so treten sie auf der andern wieder ab, und setzen sich in ihre Stühle.

Abwesenden steht keine Stimme zu; sie darf weder eingeholt noch nachgetragen werden. Auch dürfen die Wahl-Commissarien und eben so die Prediger und Schulleute, wenn sie nicht ansässige Hausväter sind, kein Stimmenrecht ausüben. Wer die meisten Stimmen hat, wird also gleich vor dem Altare als Pfarrer ausgerufen. Bei gleichen Stimmen entscheidet der Vorzug des Ranges.

Näch geendigtem Wahl-Acte wird der mit dem Namen des gewählten Pfarrers überschriebene Wahlbrief unter dem Siegel der Wahl-Commissarien den Kirchenvätern zugestellt, um ihn dem neu gewählten Pfarrer zuzuführen. Die Wahl-Commissarien erstatten auf der Stelle Bericht, jeder an seine Behörde, und fertigen Eilboten von der Gemeinde damit ab.

Der gewählte Pfarrer hat sich binnen 24 Stunden über die Annahme der Wahl zu erklären. Wer die Candidation angesucht hat, muß die Wahl schlechterdings annehmen. Im Fall der nicht angenommenen Wahl gilt zur Vermeidung der Functionen, welche, bei den schon bekannten Candidaten, durch eine zweite Candidation und Wahl, Platz greifen würden, die nächste Stimmenmehrheit, wofern sie nicht gar zu unbedeutend, d. h. geringer als ein Sechstheil der gesammten Stimmenzahl ist. Wäre dieses; so muß durch eine neue Candidation der sechste Candidat supplirt werden.

---

*

Dritter Theil.

Von den Klagen wider Candidation und Wahl.

§. 16.

Niemand, der gerechte Klage zu führen hat, entweder wider die Candidation, oder den Wahl-Act, darf abgewiesen oder unterdrückt werden.

§. 17.

Gegen die Candidation kann nur derjenige Klage führen, der dabei übergangen worden. Da man von der Candidation vor der Wahl keine Kenntniß haben soll; so kann die Klage gegen die Candidation nur nach geschehener Wahl, und nur bei dem Ober-Consistorium, jedoch mit vorläufiger, bei dem Domestical-Consistorium in den ersten 24 Stunden einzulegenden, Beschwerdeführung angebracht werden. Wenn der präterirte Beschwerdeführer wegen Untüchtigkeit zur erledigten Station, oder wegen Nachläßigkeit im bisherigen Dienste, oder wegen tadelhafter Aufführung übergangen worden, und diese Ursachen gegründet sind; so wird er mit seiner Klage nicht nur abgewiesen, sondern, wenn ämtliche Ermahnungen vorhergegangen wären, erhält er auch einen öffentlichen Verweis. Würde er aber ohne genugsamen Grund beschuldigt, und wäre bei der Candidation ein Versehen eingelaufen; so muß die Candidation, außer dem Zeitraum der vollen Versammlung des Ober-Consistoriums, durch das permanent delegirte Ober-Consistorium aufgehoben, darnach eine neue Candidation verfügt, und eine neue Wahl veranstaltet werden.

§. 18.

Gegen die Wahl-Commissarien findet Klage statt, entweder gegen ihre Personen, oder wegen partheiischer Begünstigung eines und Unterdrückung des andern Candidaten, oder wegen eines wesentlichen Versehens in der Form des Wahl-Actes, oder wegen Zulassung eines fremden Einflusses bei der Wahl.

Eine solche Klage steht nur den gekränkten Candidaten und sonst niemand zu, und wird bei dem Domestical-Consistorium anhängig gemacht. Wird diese Klage gehörig erwiesen, so wird unter der Leitung anderer unpartheiischer Commissarien eine neue Wahl veranstaltet. Würden insbesondere partheiische Handlungen der Commissarien erwiesen, so können diese, als des öffentlichen Zutrauens verlustig, weder bei einer Pfarrerswahl weiter als Commissarien erscheinen, noch je zu der Ausübung des Candidations-Rechtes gelangen, und das Erkenntniß darüber wird Allerhöchster Orten zur Bestätigung unterbreitet werden. Hätte der begünstigte Candidat die Wahl-Commissarien zu solchen Unordnungen veranlaßt; so verfällt er in die auf Simonie gesetzte Strafe.

Wer seine gegen die Wahl-Commissarien vorgebrachten Beschuldigungen nicht erweisen kann; muß vor dem Consistorium öffentlich Abbitte thun, und wird mit Präterition bei der nächsten ihm zustehenden Candidation bestraft.

§. 19.

Gegen den erwählten Pfarrer kann von seinen Mit-Candidaten die Klage der Simonie geführt werden. Diese Klage gehört vor das Domestical-Consistorium, und findet bis zur Präsentation Statt. Wer die Klage der Simonie führen will, muß erweisen, daß der erwählte Pfarrer sich

der Bestechung, durch Geschenke oder Versprechungen, der veranlaßten Bedrohungen der Wählenden, der Verläumdung seiner Mit-Candidaten, der Werbung durch ausgesandte Emissarien, der versuchten oder ausgeführten Verleitung der Wahl-Commissarien, schuldig gemacht habe. Wird eine dieser Beschuldigungen erwiesen, so wird die Wahl cassirt, und die begangene Simonie damit bestraft, daß der Schuldige aus der Zahl der Candidaten ausgestrichen, und zur Erlangung eines Parochial-Beneficiums schlechterdings für unfähig erklärt wird.

Da es auch schon geschehen ist, daß dergleichen Werbungen und Bestechungen ohne Wissen und Theilnahme eines Candidaten von Freunden und Feinden desselben angestellt worden; so wird zu Hintanhaltung dieses Unfugs festgesetzt, daß eine solche Wahl immer ungültig sey. Die Urheber solcher Werbungen oder Bestechungen sind als Störer der öffentlichen Ordnung und des Gottesdienstes bei ihren Gerichten zu belangen. Ob aber bei der neu anzustellenden Wahl der Candidat, für den man Werbungen oder Bestechungen angewendet hat, beizubehalten sey, oder ob er in die Strafe der Simonie verfallen solle, muß für jeden einzelnen Fall nach den Umständen von dem Domestical-Consistorium beurtheilt und bestimmt werden.

§. 20.

Wer durch das Erkenntniß des Domestical-Consistoriums über dießfällige Klagen, sich bebürdet fühlt, dem bleibt es unverwehrt, den Recurs an das Ober-Consistorium und von diesem an Allerhöchst Seine Majestät zu nehmen; jedoch müssen Klagen dieser Art sowohl in bescheidenem Tone vorgebracht, als mit genugsamen Gründen unterstützt werden.

§. 21.

Die Unkosten der durch dergleichen Klagen veranlaßten Untersuchungen trägt immer der sachfällige Theil.

Herrmannstadt den 21. Februar 1819.

Von dem Ober-Consistorium
der Augsburgischen Confessions-Verwandten in Siebenbürgen.





